Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5600**
14. Wahlperiode 12. 03. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004 (2005)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Februar 2001 gemäß Beschluss vom 15. Januar 1998 – Bundestagsdrucksache 13/8228.

Anhänge 6 bis 16 mit fördertechnischen Informationen zum 30. Rahmenplan

Dreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 2001 bis 2004 (2005)

Der Planungsausschuss für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 24. Januar 2001 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 30. Rahmenplan für den Zeitraum 2001 bis 2004 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft tritt[1]. Der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan wird im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr ergänzt. Änderungen der Förderregelungen gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt. Des Weiteren regelt der Rahmenplan gemäß § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplans.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, wurden noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil III des Rahmenplans enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das jeweilige Fördergebiet, Fördermittel und -ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1 bis 5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Muster der Antragsformulare finden sich in den Anhängen 6 und 7. Zusatzinformationen zu einzelnen Aspekten der Förderung bieten die Anhänge 8 bis 11. Die Fördererergebnisse auf Kreisebene enthält

[1] Unter dem Vorbehalt ggf. noch erforderlicher Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder sowie der ausstehenden Entscheidung nach Art. 88 EG-Vertrag (EG-V)

Anhang 12, die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle finden sich in Anhang 13. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 14 dokumentiert, das Fördergebiet des Zieles 2 der Europäischen Strukturfonds in Anhang 15.

1.2 Institutionelle Regelungen

Regionale Wirtschaftsförderung ist nach Art. 30 GG Ländersache. Nach Art. 91a GG kann sich der Bund in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an der Rahmenplanung und der Finanzierung beteiligen. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschussempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gemäß Teil II des Rahmenplans im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken. Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefasst. Es können somit im Planungsausschuss weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefasst werden. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gemäß Art. 91a GG je zur Hälfte beteiligt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten wird die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vorgelegt. Die Parlamente auf Bundes- und Landesebene entscheiden im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung über die Höhe der für die GA bereitzustellenden Mittel. Die Haushaltspläne enthalten die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Barmittel zur Leistung von Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, in deren Höhe Bewilligungen zulasten der nächsten Jahre eingegangen werden können. Der Planungsausschuss kann nicht über die Höhe der GA-Mittel bestimmen; ihm obliegt die Entscheidung über die Verteilung der bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Bundesländer und die Verwendungszwecke. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gemäß Art. 87, 88 EG-V und muss von ihr genehmigt werden.

2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, dass strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, dass die Regionen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig angelegt. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein breit gefächertes Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

Durch die EU-Osterweiterung wird der regionalpolitische Handlungsbedarf zunehmen. Zumindest kurz- bis mittelfristig sind diejenigen Regionen besonders betroffen, die heute schon als wirtschaftlich schwach gelten, denn die erweiterungsbedingten Anpassungslasten wirken dort regional konzentriert. Diese Regionen müssen sich frühzeitig auf den stärkeren Anpassungs-

druck einstellen und sich fit machen. Die Bundesregierung strebt deshalb bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union an, dass der regionalpolitische Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten wieder erweitert wird (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Zukunft der deutschen Regionalförderpolitik im Zusammenhang mit der Reform des Strukturfonds der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache 14/4112).

2.2 Die Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozess von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen, in den letzten Jahren weit vorangekommen.

Die Gemeinschaftsaufgabe hat zu diesem Prozess maßgeblich beigetragen. Der wirtschaftliche Aufholprozess der neuen Länder ist jedoch noch nicht abgeschlossen und verlangt weiterhin eine umfassende flankierende Strukturpolitik. Die Gemeinschaftsaufgabe muss auch künftig ihren Beitrag zum Aufbau und zur weiteren Modernisierung des Kapitalstocks in den neuen Ländern leisten. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung in Ostdeutschland.

Von Anfang 1998 bis Ende 2000 konnten die neuen Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 11 Mrd. DM (5,6 Mrd. Euro) erteilen. An Barmitteln sind rd. 15 Mrd. DM (7,7 Mrd. Euro) an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt worden. Hiervon entfielen auf die gewerbliche Wirtschaft ca. 10 Mrd. DM (5,1 Mrd. Euro) und auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur ca. 5 Mrd. DM (2,6 Mrd. Euro). Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rd. 62,4 Mrd. DM (31,9 Mrd. Euro) angestoßen. Dadurch werden 345 681 Dauerarbeitsplätze gesichert (davon 99 133 Frauenarbeitsplätze) und 109 232 zusätzliche Dauerarbeitsplätze (davon 35 869 Frauenarbeitsplätze) geschaffen.

2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

Auch in den alten Ländern besteht ein hoher Bedarf für aktive regionale Wirtschaftsförderung. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern sind durch die Wiedervereinigung nicht verschwunden, sondern sie haben sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung eher verschärft (sektoraler Anpassungsdruck in Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen; Konkurrenz zu ostasiatischen Schwellenländern; strukturelle Probleme strukturschwacher ländlicher Regionen und an Konversionsstandorten).

Die Gemeinschaftsaufgabe muss daher auch in den alten Ländern in Zukunft dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

Von Anfang 1998 bis Ende 2000 konnten die alten Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 1,9 Mrd. DM (0,97 Mrd. Euro) erteilen. An Barmitteln sind rd. 1,4 Mrd. DM (0,7 Mrd. Euro) an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt worden. Hiervon entfielen auf die gewerbliche Wirtschaft ca. 1 Mrd. DM (0,5 Mrd. Euro) und auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur ca. 0,4 Mrd. DM (0,2 Mrd. Euro). Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rd. 15 Mrd. DM (7,7 Mrd. Euro) angestoßen. Dadurch werden 81 559 Dauerarbeitsplätze gesichert (davon 18 675 Frauenarbeitsplätze) und 38 286 zusätzliche Dauerarbeitsplätze (davon 12 046 Frauenarbeitsplätze) geschaffen.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 30 bzw. Art. 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die erforderliche Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Auf nationaler Ebene können der Bund bzw. auf supranationaler Ebene die Europäische Union die Regionalpolitik der Länder flankierend unterstützen:

- Der Bund stellt den geeigneten Handlungsrahmen für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen sicher. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Die Länder müssen ihrerseits gewähr-

leisten, dass neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehende Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung die Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe nicht konterkarieren.

- Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedstaaten zu überfordern drohen oder die eine europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend der Einsatz von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zum Zuge.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – in der Regel ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Hinzu kommen seit dem Einigungsvertrag die neuen Länder und Ost-Berlin, die einen historischen Umstrukturierungsprozess von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Art. 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG[2]).

Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat am Markt behaupten müssen. Die Gemeinschaftsaufgabe beteiligt sich weiterhin an Länderprogrammen zur Förderung nicht-investiver Unternehmensaktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die deren Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken (vgl. Teil II, Ziffer 5).

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, sodass das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt, vgl. Teil II, Ziffer 2.1). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis; es kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für diese Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen sind mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne dass für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat bei seiner Sitzung am 20. März 2000 dem Unterausschuss der Gemeinschaftsaufgabe den Auftrag erteilt, künftige Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe zu identifizieren und zu analysieren. Der Unterausschuss hat in seinem Bericht folgende Handlungsfelder identifiziert:

- Ihre Zielsetzung, Förderinhalte und die institutionelle Ausgestaltung als gemeinsame Förderung von Bund und Ländern machen die Gemeinschaftsaufgabe gerade vor dem Hintergrund der anstehenden EU-Osterweiterung zum geeigneten strukturpolitischen Instrument, um die strukturschwachen Regionen bereits im Vorfeld auf die Erweiterung vorzubereiten. Die Gemeinschaftsaufgabe kann und muss die Regionen aber auch über diese Phase hinaus im Strukturwandel begleiten. Der erforderliche Handlungsspielraum der Gemeinschaftsaufgabe muss im Erweiterungsprozess gesichert bleiben.
- Die Gemeinschaftsaufgabe muss auch über die Reform der Finanzverfassung hinaus als nationales regionalpolitisches Instrument erhalten bleiben. Sie stellt den Ordnungsrahmen für die Wirtschaftsfördermaßnahmen der Länder dar und ermöglicht fairen und transparenten Wettbewerb.
- Als gemeinsames Koordinierungsgremium erleichtert die Gemeinschaftsaufgabe auch die Abstimmung mit anderen Politikbereichen, die Auswirkung auf die regionale Entwicklung haben. Diese engere Koordinierung stellt einen wichtigen

[2] ROG: Raumordnungsgesetz

Ansatzpunkt dar, um den Regionen im Strukturwandel zu helfen.

- Unverzichtbare Voraussetzung für positive regionale Entwicklung ist die Eigeninitiative der Regionen und die Bereitschaft, für ihre eigene Entwicklung Verantwortung zu übernehmen. Der Unterausschuss hat mit der (mittlerweile in die Fördermöglichkeiten des Rahmenplanes aufgenommenen) Förderung von Regionalmanagement ein weiteres Unterstützungsangebot zur Abhilfe der regionalpolitischen Probleme der strukturschwachen Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe entwickelt (vgl. Teil II, Ziffer 7.3).

3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gemeinschaftsaufgabe erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettlauf der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert.
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Bei allen raumwirksamen Maßnahmen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und um eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Dazu gehört, dass eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

3.3.1 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, dass neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden.

Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik[3]

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entsprechend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem SGB III (III. Buch Sozialgesetzbuch) einzusetzen; zugleich werden die Einsatzmöglichkeiten der Instrumente verbessert, die auf eine rasche Integration der geförderten Personen in reguläre Beschäftigung abstellen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße:

- Durch Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik überbrückt aber nicht nur den Zeitraum, die die Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen, sondern sie ist selbst strukturwirksam und trägt in erheblichem Maße zur Bewältigung des strukturellen Wandels bei.
- Im Rahmen der GA können Arbeitsplätze, die an Erstinvestitionen gebunden sind, gefördert werden, indem die Lohnkosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zum überwiegenden Anteil höherqualifizierte Tätigkeiten betreffen und zukunftsweisend sein hinsichtlich Wertschöpfung und Innovationspotenzial. Die Wahl lohnkostenbezogener anstelle sachkapitalbezogener Zuschüsse für Investitionen wendet sich insbesondere an Betriebe mit humankapitalintensiver Produktion. Die GA-Förderung trägt zum Ziel der Arbeitsmarktpolitik bei, Arbeitnehmer in wachstumsträchtigen Bereichen einzusetzen und sie auf steigende Anforderungen im Beruf vorzubereiten.
- Auch die Fördermöglichkeiten für nicht-investive Maßnahmen (Schulung von Arbeitnehmern, Beratung von Unternehmen, Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung) und die seit 1999 mögliche Förderung von Telearbeitsplät-

[3] siehe auch 3.3.3

zen tragen in besonderem Ausmaß den geänderten Rahmenbedingungen des Arbeitslebens Rechnung.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Angesichts der hohen Anzahl von Arbeitsplätzen in KMU wurde das GA-Förderinstrumentarium um spezielle Fördermöglichkeiten für diese Unternehmen erweitert:

- Die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 8) enthält unter anderem 18 Dienstleistungsbereiche; dabei handelt es sich um Branchen, in denen vorwiegend KMU tätig sind.
- KMU können mit höheren Fördersätzen unterstützt werden als Großunternehmen im gleichen Fördergebiet (vgl. Teil I, Ziffer 5.2.2).
- Alle Unternehmen können ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises nachweisen bzw. erreichen. Dieser Weg kann insbesondere auch von KMU genutzt werden. Weiterhin gibt es für Unternehmensneugründungen in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.
- Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).
- Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und innovative Aktivitäten zu erleichtern.
- Die Förderung nicht-investiver Maßnahmen (Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung; vgl. Teil I, Ziffer 4.2) im Rahmen der GA kann nur von KMU in Anspruch genommen werden. Die nicht-investive GA-Förderung zielt auf die Stärkung der Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen ab, denn diese sind in besonderem Maße von den Herausforderungen betroffen, die die Globalisierung der Wirtschaft mit sich bringt.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der GA leistet auch ihren Beitrag zum Umweltschutz:

- Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffimmissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.
- Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe), fördern.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neu erschlossenen Gewerbegebieten.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Voraussetzung für die Umsetzung einer Erfindung in ein marktfähiges Produkt ist der Aufbau eines entsprechenden Produktionsapparates.

Die GA-Investitionsförderung verringert beim Investor die Kosten für den Aufbau einer modernen Produktionsstruktur. Dadurch unterstützt sie Technologietransfer und technischen Fortschritt und beschleunigt den Innovationsprozess. Sie erleichtert die Einführung neuer Technologien, die Erschließung neuer Märkte und damit die Modernisierung der strukturschwachen Regionen. Die GA-Förderung unterstützt die Innovationspolitik:

- Betriebliche Investitionen in Forschungsabteilungen und -labors, Konstruktions- oder Entwicklungslabors können aus GA-Mitteln gefördert werden.
- Besonders forschungs- und technologieintensive Unternehmen sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 8) aufgenommen worden. Dies ermöglicht einen erleichterten Zugang zur GA-Investitionsförderung.
- Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, die die regionale Innovationskraft stärken, können grundsätzlich mit den maximalen Fördersätzen bezuschusst werden. Die Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt zu erwarten ist.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können Gewerbezentren, die die Gründung neuer Unternehmen

oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischem Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern, bezuschusst werden. Die Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten, Gemeinschaftsdienste usw. in Telematik-, Technologie-, Forschungs-, Innovations- und Existenzgründerzentren zielt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ab, die in besonderem Maße als innovationsstark gelten.

- Für die Regionalentwicklung sind neben Sachkapitalinvestitionen auch die Qualifikation der Unternehmer und Arbeitnehmer, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie eine effiziente Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte maßgeblich. Die Förderung nicht-investiver Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft zielt darauf ab, die Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken (vgl. Teil I, Ziffer 4.2).
- Die Einführung lohnkostenbezogener Zuschüsse zielt auf die Förderung von Betrieben mit hoher Humankapitalintensität ab.

Die GA leistet weiterhin Beiträge zur Innovationspolitik, indem sie Maßnahmen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich fördert (s. u.) und den vergleichsweise innovationsstarken KMU erhöhte Förderhöchstsätze bietet (vgl. Teil I, Ziffer 5.2.3).

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

- Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze ebenso wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- Auch gewerbliche Investitionen in Ausbildungsstätten förderfähiger Betriebe können GA-Zuschüsse erhalten.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Das regionale Entwicklungspotenzial ist in der Regel in den Städten konzentriert. Seine Mobilisierung kann Wachstumsimpulse geben, die ihrerseits zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Einkommensverbesserung führen. Die GA setzt hier in mehrfacher Hinsicht an:

- Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen, Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen gefördert. Auch Investitionen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen können grundsätzlich gefördert werden.
- Im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung sind u. a. Technologiezentren, überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten sowie die Wiederherstellung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten förderfähig. Dadurch werden Städte in strukturschwachen Regionen attraktiver für potenzielle Investoren.
- Abgesehen von Standorten, die sich durch eine industrielle Monokultur auszeichnen, sind Städte in strukturschwachen Regionen oft durch eine Vielzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) geprägt, für die die GA spezielle Fördermöglichkeiten bietet (s. o.). Die Öffnung der GA für KMU-Förderung stellt einen wichtigen Beitrag für die Stadtentwicklung dar, da ein diversifiziertes und innovatives Produkt- und Dienstleistungsangebot in den Städten oft gerade durch Unternehmen dieser Betriebsgrößen erbracht wird.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Frauenförderung

In strukturschwachen Regionen können Frauen in besonderem Umfang von Arbeitslosigkeit bedroht sein. Wenn auch das Ziel der GA, Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, grundsätzlich nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet ist, so findet dennoch die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen besondere Berücksichtigung im GA-Fördersystem. Die Länder können in Regionen mit hoher Frauenarbeitslosigkeit frauenspezifische Förderschwerpunkte setzen:

- Die GA-Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionen gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt ausgeht; Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen, fallen in diese Kategorie.
- Gerade Frauen suchen oft Arbeitsplätze, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Diesem Anliegen kommt die GA entgegen, indem sie Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen fördert und damit eine Berufstätigkeit von Frauen unterstützt.
- Teilzeitarbeitsplätze werden anteilig bei der Förderung berücksichtigt.

Die statistische Erfassung und Auswertung hinsichtlich der Anzahl der zusätzlich geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze im Rahmen der Erfolgskontrolle (vgl. Teil I, Ziffer 8) wird zukünftig differenziert nach Männern und Frauen dargestellt. Die regionalen Förderprogramme der Länder (vgl. Teil III) werden darüber hi-

naus künftig Arbeitsmarktdaten getrennt für Männer und Frauen ausweisen (vgl. Entschließungsantrag der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 14/4623)).

3.3.2 Wirtschaftspolitische Maßnahmen anderer Politikbereiche mit Regionalbezug

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. Ziffer 3.3.1). Umgekehrt weisen auch Maßnahmen und Programme anderer Politikbereiche regionalpolitischen Bezug auf oder zielen sogar unmittelbar auf die Stärkung der regionalen Entwicklungskraft ab. Beispiele hierfür sind:

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen fördert die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung von Städten und Gemeinden zusätzlich zur Städtebauförderung mit dem besonderen Programmansatz „Die soziale Stadt“. Die Bundesfinanzhilfen werden für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtentwicklung eingesetzt. Mit der Bündelung und Verzahnung der investiven Maßnahmen des stadterneuerungspolitisch qualifizierten Programms mit anderen programmrelevanten Förderressourcen „zur richtigen Zeit und im richtigen Gebiet“ soll effizient der drohenden Polarisierung stigmatisierter Stadtteile entgegengewirkt werden. Die Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung sind für 2001 auf 700 Mio. DM (357,90 Mio. Euro) und für das Programm „Die soziale Stadt“ auf 150 Mio. DM (76,69 Mio. Euro) erhöht worden, sodass die Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung im Haushaltsjahr 2001 auf höherem Niveau von insgesamt 850 Mio. DM (434,60 Mio. Euro) fortgesetzt wird. Der Bundesanteil beträgt grundsätzlich ein Drittel an den förderungsfähigen Kosten; von den Ländern und Gemeinden sind Komplementärmittel von weiteren zwei Dritteln aufzubringen.

  Für das Programm „Die soziale Stadt“ stehen 2001 folglich Fördermittel von Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von insgesamt 450 Mio. DM (230,08 Mio. Euro) bereit.

- Das InnoRegio-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) will durch die Förderung integrativer Ansätze in bis zu 25 Modellregionen der neuen Länder Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen verbessern. Durch neue Formen der Kooperation zwischen Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft, Verwaltung und Politik sollen wirtschaftlich selbsttragende Strukturen – Innovationsnetzwerke – aufgebaut werden, die Innovationspotenziale für neue Produkte und Verfahren erschließen und zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Für die Initiative sind bis zum Jahr 2005 Fördermittel in Höhe von 500 Mio. DM (255,65 Mio. Euro) vorgesehen.

- Die „Arbeitsmarktpolitische Initiative für die Land- und Forstwirtschaft“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft (BMVEL) stellt ein ressortübergreifendes Maßnahmenbündel dar, mit dem die strukturelle Anpassung ländlicher Problemregionen an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden soll. Von einzelnen Arbeitsgruppen sind konkrete Maßnahmen und Modellprojekte in den Bereichen Bildung und Qualifizierung, Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude, Förderung unternehmerischer Initiativen, Stärkung des Selbsthilfegedankens in den Dörfern, Ausbau des ländlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagen worden. Im BMVEL werden hierzu derzeit die Voraussetzungen für die Umsetzung eines „Integrierten Modellansatzes zur Mobilisierung von Beschäftigungspotenzial im ländlichen Raum“ geschaffen.

3.3.3 Engere Koordinierung der Regional- und der Arbeitsmarktpolitik

Das Instrumentarium sowohl der Regionalpolitik und der Arbeitsmarktpolitik ist in den vergangenen Jahren zunehmend flexibilisiert worden, um sich den sich ändernden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

So bietet das SGB III (in Kraft seit 1. Januar 1998) der Arbeitsmarktpolitik einige für die regionale Wirtschaftspolitik bedeutsame Neuerungen:

- Die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (insbes. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen und Rehabilitationsleistungen) wurden in einem Eingliederungstitel (2001: 27,8 Mrd. DM/14,2 Milliarden Euro) zusammengefasst. Diese für Arbeitsmarktpolitik frei verfügbaren Mittel werden nach einem komplexen Arbeitsmarktindikator auf die Landesarbeitsämter verteilt und von dort nach einem ähnlichen Schlüssel an die örtlichen Arbeitsämter weitergeleitet. Diese können weitgehend selbstständig über die Verwendung dieses Eingliederungshaushalts entscheiden.

- Verwaltungsausschüsse in den örtlichen Arbeitsämtern können die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach eigenen Schwerpunkten zusammenstellen und regionale Besonderheiten stärker berücksichtigen. Diese Dezentralisierung soll zu einem effizienteren Einsatz der Mittel führen. Im Rahmen der ortsnahen Leistungserbringung haben die Arbeitsämter die Gegebenheiten des örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Sie müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes,

insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, den Kammern und berufständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenarbeiten.

- Die Mittel des Eingliederungstitels können auch für die sog. freie Förderung (Innovationstopf) genutzt werden. Die Arbeitsämter können dazu bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, die über die gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen hinausgehen. Die Arbeitsämter haben somit die Möglichkeit erhalten, selbst neue Maßnahmen zu konzipieren und praktisch zu erproben, wenn diese den gesetzlichen Zielen entsprechen.

Durch engere Zusammenarbeit zwischen personenbezogener Arbeitsmarktförderung und investitionsbezogener Regionalförderung lässt sich die Beschäftigungs- und Strukturwirksamkeit beider Politikbereiche steigern. Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Arbeitsplätzen und Arbeitnehmern haben das gemeinsame Ziel, die Entwicklungschancen dieser Regionen nachhaltig zu verbessern. Die Abstimmung der verschiedenen Förderansätze auf regionaler Ebene kann dazu führen, Arbeitslose in Dauerarbeitsverhältnisse anstatt in kurzfristige Arbeitsverhältnisse einzugliedern und die Ergebnisse der regionalen Eingliederungsbilanzen (nach dem SGB III) insgesamt zu verbessern.

Ansatzpunkte für diese engere Zusammenarbeit bestehen sowohl auf Programmebene (ressortübergreifende Abstimmung raum- und arbeitsmarktwirksamer Programme) als insbesondere auch auf Projektebene. Die gemeinsame Konzipierung und ggf. anteilige Finanzierung geeigneter Projekte kann eine derartige fallbezogene Zusammenarbeit auf regionaler oder kommunaler Ebene ermöglichen.

Am 29. November 1999 fand bei der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine gemeinsame Konferenz der Arbeitsmarkt- und Regionalreferenten des Bundes und der Länder statt. Die Sitzung bestätigte, dass eine engere Verzahnung beider Politikbereiche sowohl auf Programm- als auch auf Projektebene den Vertretern beider Politikbereiche sinnvoll und möglich erscheint. Die Arbeitsmarkt- und Regionalreferenten der Länder wurden aufgefordert, gemeinsam vor Ort in die Regionen mit Abstimmungsproblemen zu gehen, um dort Vertreter der Wirtschaftsförderung und der Arbeitsverwaltung zu einer besseren Abstimmung der Projekte zu bewegen. GA-Förderprojekte aus dem Infrastrukturbereich sollen künftig mit den Arbeitsämtern abgestimmt werden, um ihre Finanzierung und Umsetzung soweit wie möglich gemeinsam vorzunehmen.

Ziele, Hemmnisse und Ansätze einer effizienteren Verzahnung sind seither Gegenstand der Fachgespräche mit den Führungskräften in der Bundesanstalt für Arbeit. Dies war auch Thema einer gemeinsamen Tagung mit ausgewählten Vertretern strukturschwacher periphärer Regionen (APER) am 12.und 13. Dezember 2000 in Nürnberg. Weitere Fachtagungen (z. B. auch mit Vertretern von Städten mit erheblichen strukturellen und sozialpolitischen Problemen) sind geplant.

3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuss gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre – auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende – Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

4. Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe

4.1 Das Präferenzsystem

Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das Hauptziel der GA-Förderung. Eine Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten erfolgt nicht. Alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl

von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, können grundsätzlich gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuss auf Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Seit dem 1. Januar 2000 erfolgt die GA-Förderung in je zwei Fördergebietskategorien für Westdeutschland und für Ostdeutschland (vgl. Teil I, Ziffer 5).

4.2 Nicht-investive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nicht-investive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Dieses Förderangebot wurde im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase zeitlich befristet bis 1998 eingeführt. Da in der Zwischenzeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, die eine abschließende Beurteilung ermöglichen, wurde die Testphase bis 31. Dezember 2002 verlängert (vgl. Teil II, Ziffer 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 100 000 DM (51 129 Euro) pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 100 000 DM (51 129 Euro) pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an sog. Innovationsassistenten-Programmen beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM/ 20 452 Euro, im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM/ 10 226 Euro).

Angewandte Forschung und Entwicklung: Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 400 000 DM (204 517 Euro) pro Förderfall.

Diese neuen Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Vetorecht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung der GA an konkurrierenden Länderprogrammen verhindern kann. Die Möglichkeit zur Förderung nicht-investiver Maßnahmen wird inzwischen von einer Reihe von Ländern genutzt.

4.3 Tourismusförderung

Die Förderung von Tourismusbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Förderung der übrigen gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GA-Fördervoraussetzungen erfüllen. Tourismusbetriebe des Beherbergungsgewerbes fallen unter die Positivliste des GA-Rahmenplans. Bei diesen Tourismusbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Tourismusbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei wird unterstellt, dass die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Tourismusbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfallnachweis darlegen, dass ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

4.4 Infrastrukturförderung

Bei der GA-Weiterentwicklung wurde im Rahmen der bisherigen Infrastrukturfördertatbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, präzisiert. Seit dem 29. Rahmenplan stellen ergänzende Bestimmungen klar, dass bei Infrastrukturmaßnahmen, die im Rahmen eines „public private

partnership“ gemeinsam von einem öffentlichen und einem privaten Geldgeber durchgeführt werden, öffentliche Interessen in der Nutzung solcher Einrichtungen gewahrt bleiben:

- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss sich auf den Betrieb bzw. auf die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränken. Der Betreiber darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Betreiber und Nutzer dürfen zudem nicht rechtlich, wirtschaftlich oder personell verflochten sein.

Förderung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur

Die Regionalreferenten und die Tourismusreferenten von Bund und Ländern haben sich im Frühjahr 2000 auf Grundsätze zur Förderung von Einrichtungen des Tourismus verständigt, die künftig eine zielgerichtetere Ausrichtung der touristischen Infrastruktur ermöglichen. Infrastrukturprojekte im Tourismusbereich sind – neben den in einer so genannten Positivliste enthaltenen Vorhaben – künftig nur förderfähig, wenn sie neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen auch die Bedingung erfüllen, dass sie in ein schlüssiges regionales touristisches Konzept eingebunden sind oder in einer vom Land ausgewiesenen Tourismusregion bzw. einem Fremdenverkehrsort durchgeführt werden.

Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung zwar Vorrang vor sonstigen Betrieben, es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker als bisher auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potenzial) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zudem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker als bisher unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuss beschlossen, dass Infrastrukturmaßnahmen nicht gefördert werden dürfen, wenn sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Der geltende Infrastrukturförderhöchstsatz beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

Nicht-investive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, durch die GA gefördert werden. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Förderfähig sind auch die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (vgl. Teil I, Ziffer 4.5; Teil II, Ziffer 7.3) und der Aufbau geeigneter Organisationsstrukturen (Regionalmanagement).

4.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

Durch die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte und von Regionalmanagement-Vorhaben soll die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ wirksamer als bisher unterstützt werden.

Bereits mit dem 24. Rahmenplan wurden integrierte regionale Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 100 000 DM (51 129 Euro) unterstützt werden.

Im August 2000 hat der Planungsausschuss eine neue Fördermöglichkeit für Regionalmanagement geschaffen:

- Die strukturschwächsten Regionen können im Rahmen des zeitlich befristeten Projekts Zuschüsse erhalten, um ihr regionales Entwicklungspotenzial verstärkt zu mobilisieren und regionale Entwicklungsaktivitäten zielgerichtet im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung zu organisieren.
- Ziel ist, auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte geeignete Strukturen aufzubauen, nach Möglichkeit in Anbindung an regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen, um diese Prozesse in Gang zu setzen.
- Die Vorhaben können in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 400 000 DM (214 517 Euro) gefördert werden.

4.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung erhalten die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen. Aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ergibt sich ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes, damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Mit dem 24. Rahmenplan wurde deshalb das in Art. 91a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker konkretisiert. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

- Die Länder melden Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuss beraten werden können.
- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Teil II, Ziffer 5, des GA-Rahmenplanes und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes nach.

5. Zur Neuabgrenzung der Fördergebiete für die Jahre 2000 bis 2003

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wird im Abstand von drei bis vier Jahren neu abgegrenzt. Die Neuabgrenzung des derzeitigen Fördergebietes erfolgte zum 1. Januar 2000.

Die Fördergebietskarte muss der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Die Europäische Kommission gibt auch den Umfang des Fördergebietes (d. h. den Anteil der Fördergebietsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung) eines Mitgliedstaates vor. Nach ihrem eigenen Berechnungsverfahren hatte sie für Deutschland anhand des Ausmaßes regionaler Strukturprobleme ursprünglich einen Fördergebietsumfang von 40,7 % der gesamtdeutschen Bevölkerung (Bevölkerungszahl zum 1. Januar 1996) ermittelt. Hiervon sollten 17,3 % auf die ostdeutschen Fördergebiete (Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3a EG-V) und 23,4 % auf die westdeutschen Fördergebiete einschließlich Berlin (Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3c EG-V) entfallen. Nach nachträglichen Kürzungen des Fördergebietsumfangs nach Art. 87 Abs. 3c EG-V wies die Europäische Kommission Deutschland lediglich einen Gesamtplafonds von 34,9 % (Ostdeutschland: 17,3 %; Westdeutschland einschl. Berlin: 17,6 %) zu.

Deutschland hat die Kürzung des deutschen Fördergebietsumfanges nicht akzeptiert (vgl. Ziffer 5.2).

5.1 Fördergebiet in Ostdeutschland für die Jahre 2000 bis 2003

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 gehören zum GA-Fördergebiet in Gänze die neuen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt als Art. 87 Abs. 3a EG-V-Gebiete. Dies entspricht 17,3 % der Bevölkerung (14 195 927 Personen) zum Stichtag 1. Januar 1996 (Bezugszeitpunkt der Europäischen Kommission) bzw. 17,16 % der Bevölkerung (14 083 340 Personen) zum Stichtag 31. Dezember 1997 (Bezugszeitpunkt des Neuabgrenzungsbeschlusses des Bund-Länder-Planungsausschusses).

Die Europäische Kommission hat am 17. August 1999 die angemeldeten Fördergebiete für die ostdeutschen Bundesländer genehmigt. Im Fördergebiet gemäß Art. 87 Abs. 3a EG-V (neue Länder) leben danach rund 14 Mio. Personen (Tabelle 1):

Tabelle 1

Fördergebietsbevölkerung in den neuen Ländern

Land	**Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in Ostdeutschland – Stand: 31. Dezember 1997 –**
Brandenburg	2 573 291
Mecklenburg-Vorpommern	1 807 799
Sachsen	4 522 412
Sachsen-Anhalt	2 701 690
Thüringen	2 478 148
Gesamt	**14 038 340**[4]

[4] Aufgrund von Migrationsbewegungen von Ost- nach Westdeutschland hat sich die Wohnbevölkerung in Ostdeutschland in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 um 157 587 Personen verringert.

Sonderregelungen betreffen die Förderung im brandenburgischen Teil der Arbeitsmarktregion Berlin. Die Europäische Kommission hat darauf bestanden, dass dort die für die Stadt Berlin (Fördergebiet nach Art. 87 Abs. 3c EG-V) zulässigen Förderhöchstsätze (siehe Ziffer 5.2.2) gelten.

Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Ostdeutschland

Die GA-Förderung in Ostdeutschland wird weiterhin zugunsten der strukturschwächsten ostdeutschen Regionen regional differenziert.

Die Beurteilung der Entwicklungsunterschiede erfolgte anhand der folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
• Durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote 1996 bis 1998	40 %
• Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
• Infrastrukturindikator	10 %
• Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Auf der Basis dieses Regionalindikatorenmodells hat der Planungsausschuss 18 Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland identifiziert, in denen die wirtschaftliche Entwicklung am weitesten vorangekommen ist. Dies sind die Arbeitsmarktregionen Berlin, Dresden, Leipzig, Jena, Erfurt*), Weimar*), Schwerin, Halle, Chemnitz, Magdeburg, Eisenach, Pirna*), Zwickau*), Bautzen*), Sonneberg, Grimma, Gotha*) und Belzig.

5.2 Fördergebiet in Westdeutschland für die Jahre 2000 bis 2003

Die Entscheidung der Europäischen Kommission, für Westdeutschland einschließlich Berlin (Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3c EG-V) anstelle des zuvor von ihr selbst nach objektiven Kriterien errechneten Fördergebietsplafonds von 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung lediglich ein Fördergebiet im Umfang von 17,6 % der gesamtdeutschen Bevölkerung zu genehmigen, hat zu Konflikten zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland geführt, die bis heute andauern.

Die Kommission hatte die Reduzierung des Fördergebietes nach Art. 87 Abs. 3c EG-V für Deutschland (und für einige andere Mitgliedstaaten) damit begründet, dass nachträgliche Erhöhungen des Plafonds, die sie einigen Mitgliedstaaten gewährte, um dort politische Härten zu vermeiden, durch Kürzungen bei anderen Mitgliedstaaten kompensiert werden müssten, um den EU-weiten Gesamtplafonds von 42,7 % einzuhalten.

Der Planungsausschuss hatte bereits im Vorfeld des Neuabgrenzungsbeschlusses vom 25. März 1999 seine Auffassung deutlich gemacht[5],

- dass die von der Europäischen Kommission durchgeführten nachträglichen Berichtigungsschritte den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und das Gebot der Erforderlichkeit gemäß Art. 3b EG-V verletzen, und
- dass der auf Basis von objektiven regionalpolitischen Kriterien für Deutschland berechnete Plafonds von 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung dem regionalpolitischen Handlungsbedarf in Deutschland besser entspricht.

Der Planungsausschuss hatte deshalb am 25. März 1999 die Neuabgrenzung des Fördergebietes nach Art. 87 Abs. 3c EG-V auf Basis eines Bevölkerungsplafonds von 23,4 % der Bevölkerung vorgenommen (vgl. Teil I, Ziffer 7.3.2). Der Neuabgrenzungsbeschluss für die Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3c EG-V auf Basis des Bevölkerungsplafonds von 23,4 % fand breite politische Unterstützung[6].

Ein gegen die Neuabgrenzung des Fördergebietes in Westdeutschland und Berlin gerichtetes Hauptprüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG-V hat die Europäische Kommission am 14. März 2000 abgeschlossen. In ihrer Entscheidung billigte die EU-Kommission lediglich einen reduzierten Fördergebietsumfang von 17,73 % der deutschen Bevölkerung für Westdeutschland und Berlin anstelle des notifizierten Plafonds von 23,4 %. Ferner erklärte sie auch die bislang stets von ihr akzeptierte so genannte Feinabgrenzung (Austausch des Fördergebietes, der bei außergewöhnlichen regionalen Strukturproblemen erfolgt und der bei der Neuabgrenzung für die Jahre 2000 bis 2003 rd. zwei Prozent der Fördergebietsbevölkerung betreffen sollte) erstmals für nicht zulässig.

5.2.1 Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000 zum Umfang des Fördergebietes in Westdeutschland und Berlin

- Um den Genehmigungsvoraussetzungen der Kommission genüge zu tun, hat der Planungsausschuss – unter Wahrung seiner Rechtsposition – am 20. März 2000 beschlossen, ein Fördergebiet nach Art. 87 Abs. 3c EG-V im Umfang von 17,73 % der gesamtdeutschen Bevölkerung (entsprechend 14 546 097 Einwohnern; Stand: 31. Dezember 1997) ohne kleinräumigen Gebietsaustausch auszuweisen. In diesem Gebiet kann die GA-Förderung im beihilferechtlich zulässigen Rahmen in vollem Umfang durchgeführt werden. Zusammen mit dem Plafonds von 17,16 % (Einwohnerstand 31. Dezember 1997) für die ostdeutschen Fördergebiete beträgt der gesamte deutsche Fördergebietsplafonds damit 34,89 % der Bevölkerung.

*) teilweise

[5] vgl. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 29. Januar 1998 und vom 17. Juli 1998

[6] vgl. Beschlüsse der Länderwirtschaftsministerkonferenz am 9./10. Oktober 1997, Gotha, und vom 21./22. Oktober 1999, Freising; Entschließung des Bundesrates vom 28. November 1997; Anträge der Ausschüsse des Deutschen Bundestages für Wirtschaft und Technologie, für Haushalt sowie für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Der Planungsausschuss hat der Europäischen Kommission deutlich gemacht, dass diese Beschränkung auf das von der Europäischen Kommission akzeptierte Maß nur deshalb erfolgt, damit die Förderung in den strukturschwachen Regionen nicht durch eine weitere Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zum Erliegen kommt.

- Gegen die Vorgehensweise der Europäischen Kommission zur Festsetzung des deutschen Fördergebietsplafonds hat Deutschland auf Bitte des Planungsausschusses am 16. Juni 2000 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist nicht vor dem Jahr 2002 zu rechnen.

Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Westdeutschland

Im Einzelnen besteht das Abgrenzungsmodell, das der Neuabgrenzung des Fördergebietes zugrunde liegt, aus folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
• durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998	40 %
• Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
• Infrastrukturindikator	10 %
• Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000 zählen zu den Fördergebieten nach Art. 87 Abs. 3c EG-V die Regionen auf den Rangplätzen 1 bis 41 der Neuabgrenzung, wobei die strukturschwächste der 204 westdeutschen Arbeitsmarktregionen auf Rangplatz 1 liegt, und die Stadt Berlin. Das Fördergebiet umfasst insgesamt 14 546 097 Einwohner (westdeutsche Fördergebiete: 11 120 338 Einwohner; Stadt Berlin: 3 425 759 Einwohner).

Die Regionen auf den Rangplätzen 42 bis 60 der Neuabgrenzung umfassen 5,67 % der Bevölkerung. Dies sind die Gebiete, die in der Rangfolge der Gebietsliste für die Neuabgrenzung 1999 im Bereich zwischen einem Gebietsplafonds von 17,73 % und 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung rangieren. In diesen Regionen lebten am 31. Dezember 1997 4 655 956 Einwohner. Diese Gebiete werden in einer weiteren Fördergebietskategorie als D-Fördergebiete zusammengefasst. Dort können nach den Förderregeln des Rahmenplans mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der entsprechenden Beihilfeverordnung der EU, nicht-investive Maßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen nach der „de minimis“-Verordnung und Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Insgesamt leben 19 202 053 Einwohner im GA-Fördergebiet in Westdeutschland und Berlin (Tabelle 2).

Tabelle 2

Fördergebietsbevölkerung in den alten Ländern und Berlin

Land	Einwohner im B-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	Einwohner im C-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	Einwohner im D-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)
Berlin	3 425 759	./.	./.
Schleswig-Holstein	./.	990 904	714 671
Niedersachsen	./.	2 654 052	2 083 759
Bremen	./.	126 997	546 886
Nordrhein-Westfalen	./.	4 126 560	512 111
Hessen	./.	886 645	290 176
Rheinland-Pfalz	./.	647 780	156 703
Saarland	./.	826 938	./.
Bayern		860 462	351 650
Einwohner insgesamt	3 425 759	11 120 338	4 655 956

5.2.2 Beschluss des Planungsausschusses vom 24. Januar 2001 zur Förderung in der Arbeitsmarktregion Berlin

Obwohl die Genehmigungsvoraussetzungen der Europäischen Kommission nach Auffassung des Planungsausschusses mit den Beschlüssen vom 20. März 2000 umgesetzt waren, hat die Europäische Kommission im November 2000 überraschend erklärt, dass die deutsche Fördergebietskarte mit beihilferechtlichen Vorgaben ihrer Meinung nach nicht vereinbar sei. Sie hat Deutschland aufgefordert, die Förderintensitäten in der gesamten Arbeitsmarktregion Berlin auf die Obergrenze der Stadt Berlin zu senken.

Die Arbeitsmarktregion Berlin, bestehend aus der Stadt Berlin und den umliegenden Brandenburger Gemeinden, nimmt in der GA-Fördergebietskarte eine Sonderrolle ein. Während die Stadt Berlin beihilferechtlich unter Art. 87 Abs. 3c EG-V fällt (und damit nur niedrigere Fördersätze gewähren kann), zählt Brandenburg gemäß der Entscheidung der Kommission von August 1999 in Gänze zum Fördergebiet nach Art. 87 Abs. 3a EG-V.

Der Planungsausschuss hatte in seinen Beschlüssen vom 25. März 1999 und vom 20. März 2000 die Arbeitsmarktregion Berlin der B-Fördergebietskategorie der neuen Länder zugeordnet, wobei in der Stadt Berlin aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben lediglich Förderintensitäten von 20 % netto zuzüglich eines eventuellen KMU-Zuschlages von 10 % brutto zulässig waren. Die Ausgestaltung der Förderung in der Arbeitsmarktregion Berlin war seinerzeit mit der EU-Kommission abgestimmt worden.

Trotz der von Deutschland vorgebrachten Sachargumente, dass

- der Geltungsbereich der Genehmigung der Europäischen Kommission nach Art. 87 Abs. 3a EG-V auch den brandenburgischen Teil der Arbeitsmarktregion Berlin umfasst, und
- auch der regionalpolitische Handlungsbedarf die derzeitigen, vorteilhafteren Fördermöglichkeiten im brandenburgischen Teil rechtfertigt,

hielt die Europäische Kommission an ihrer Forderung nach abgesenkten Fördersätzen in der gesamten Arbeitsmarktregion Berlin fest.

Der Planungsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 24. Januar 2001 der Europäischen Kommission gegenüber deutlich gemacht, dass er diese Vorgehensweise der Europäischen Kommission für nicht rechtmäßig hält.

Um weiteren Schaden für die Regionalförderung zu vermeiden, hat er beschlossen, den Forderungen der Europäischen Kommission nachzugeben und Regelungen zu treffen, die eine einheitliche Behandlung der Arbeitsmarktregion Berlin sicherstellen. Investitionen im Umland von Brandenburg können demnach nur noch mit denselben Förderintensitäten wie Investitionen in Berlin unterstützt werden, also mit einem Netto-Subventionswert von 20 % (zuzüglich eines Zuschlags von 10 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen). Auch die Inanspruchnahme der sog. Öffnungsklausel, nach der besonders strukturwirksame Investitionsvorhaben in den neuen Ländern in Ausnahmefällen Förderhöchstsätze von bis zu 35 % (Großunternehmen) bzw. 50 % (KMU) erhalten können, gilt für den brandenburgischen Teil der Arbeitsmarktregion Berlin nicht mehr.

Der Planungsausschuss hat die Europäische Kommission gebeten, für Förderfälle, die das Land Brandenburg im Jahr 2000 im brandenburgischen Teil der Arbeitsmarktregion Berlin im Vertrauen auf die Gültigkeit des Förderstatus nach Art. 87 Abs. 3a EG-V (vgl. Entscheidung von 17. August 1999) bewilligt hat, konstruktive Lösungen zu finden.

5.2.3 GA-Förderhöchstsätze seit 1. Januar 2000

Folgende Förderhöchstsätze gelten:

Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

- Für die strukturschwächeren Regionen der neuen Länder (A-Fördergebiete):

  50 % für kleine und mittlere Unternehmen,
  35 % für sonstige Betriebsstätten.

  In diesen Regionen leben rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.

- In den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands und der Arbeitsmarktregion Berlin[7] (B-Fördergebiete):

  43 % für kleine und mittlere Unternehmen,
  28 % für sonstige Betriebsstätten.

  In diesen Regionen leben rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.

- In den westdeutschen Fördergebieten mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art 87 Abs. 3c EG-V (C-Fördergebiete):

  28 % für kleine und mittlere Unternehmen,
  18 % für sonstige Betriebsstätten.

- In den westdeutschen Fördergebieten mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3c EG-V auf Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (D-Fördergebiete):

  Betriebsstätten von KMU:

  - Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: 15 %

[7] In der Arbeitsmarktregion Berlin dürfen Förderhöchstsätze von 20 % netto zuzüglich eines Zuschlages für KMU von 10 % brutto nicht überschritten werden (vgl. Teil II, Ziffer 2.5.1)

- Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: 7,5%

sonstige Betriebsstätten: maximal 100 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.

Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen für die strukturstärkeren Regionen in den fünf neuen Ländern

Besonders strukturwirksame Ansiedlungen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, können auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses auch in den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands (B-Fördergebiete) mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin mit bis zu 50 % (KMU) bzw. 35 % (Großunternehmen) der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuss getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

Abschwächung des Ost/West-Fördergefälles

Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen anderen Grenzkreis in den neuen Ländern können nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden.

5.3 GA-Mittelaufteilung auf die Länder in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004

5.3.1 Mittelaufteilung in Westdeutschland

Bund und Länder haben bei der Sitzung des Planungsausschusses am 25. März 1999 die Mittelaufteilung nach folgenden Quoten beschlossen (Tabelle 3):

Tabelle 3

Quoten für Westdeutschland

Land	Quote in %
Bayern	*7,687*
Bremen	*4,272*
Hessen	*7,461*
Niedersachsen	*30,036*
Nordrhein-Westfalen	*29,383*
Rheinland-Pfalz	*5,100*
Saarland	*5,234*
Schleswig-Holstein	*10,824*
Insgesamt	***100,00***

5.3.2 Mittelaufteilung in Ostdeutschland

Bund und Länder haben bei der Sitzung des Planungsausschusses am 25. März 1999 die Mittelaufteilung nach folgenden Quoten beschlossen:

Tabelle 4

Quoten für Ostdeutschland

Land	Quote in %
Berlin	*11,68*
Brandenburg	*16,42*
Mecklenburg-Vorpommern	*12,98*
Sachsen	*25,60*
Sachsen-Anhalt	*17,73*
Thüringen	*15,59*
Insgesamt	***100,00***

5.4 Änderungen im 30. Rahmenplan

Die Förderregeln des 30. Rahmenplanes wurden in einigen Bereichen gegenüber den Förderregeln des mit der Europäischen Kommission abgestimmten 29. Rahmenplanes (Bundestagsdrucksache 14/3250) erweitert oder mussten aufgrund von Änderungswünschen der Europäischen Kommission redaktionell angepasst werden. Die Änderungswünsche der Europäischen Kommission mussten gleichzeitig nachträglich im 29. Rahmenplan vorgenommen werden und gelten rückwirkend ab 1. Januar 2000. Nur hiermit kann sichergestellt werden, dass die Europäische Kommission dem 29. Rahmenplan die beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Damit sind die Regelwerke in Teil II des 29. Rahmenplanes und des am 24. Januar 2001 gleichzeitig verabschiedeten 30. Rahmenplanes identisch. Sie stehen in Übereinstimmung mit den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ und mit den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (vgl. Teil I, Ziffer 7).

Wesentliche Änderungen der Förderregeln gegenüber der am 20. März 2000 verabschiedeten Fassung des 29. Rahmenplanes sind:

- Förderhöchstsätze in der Arbeitsmarktregion Berlin

  Der Planungsausschuss hat die Forderung der Europäischen Kommission, die für die Stadt Berlin geltenden Förderhöchstsätze auch auf den brandenburgischen Teil der Arbeitsmarktregion Berlin zu übertragen, mit seinem Beschluss vom 24. Januar 2001 umgesetzt. Danach dürfen die Förderhöchstsätze in der gesamten Arbeitsmarktregion Berlin künftig 20 % netto zuzüglich eines Zuschlags von 10 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen nicht überschreiten (vgl. Ziffer 5.2.3).

- Förderung von Regionalmanagement

  Das im August 2000 beschlossene Förderangebot für Regionalmanagement wendet sich an die strukturschwächsten Regionen eines Landes. Diese können künftig Zuschüsse der Gemeinschaftsaufgabe erhalten, um ihr regionales Entwicklungspotenzial verstärkt zu mobilisieren und regionale Entwicklungsaktivitäten zielgerichtet im Hinblick auf die Steigerung von Wachstum und Beschäftigung zu organisieren. GA-Fördermittel können gewährt werden, um auf Ebene der Kreis- bzw. Stadtverwaltungen, nach Möglichkeit in Anbindung an regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen, geeignete Organisationsstrukturen aufzubauen. Das zeitlich befristete Modellprojekt wird durch unabhängige Experten begleitet (vgl. Teil I, Ziffer 4.5; Teil II, Ziffer 7.3).

- Förderung immaterieller Wirtschaftsgüter

  Bund und Länder haben nach intensiven Verhandlungen mit der Europäischen Kommission eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Förderung der Ausgaben für immaterielle Wirtschaftsgüter erreicht. Die Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftgüter können – differenziert nach Unternehmensgröße – zusätzlich zur allgemein anwendbaren Bemessungsgrundlage für Investitionszuschüsse berücksichtigt werden. Die GA-Förderregeln für immaterielle Wirtschaftsgüter können somit der zunehmenden Bedeutung von Patenten, Betriebslizenzen und technischem Know-how für innovative Unternehmen besser Rechnung tragen.

6. Maßnahmen und Mittel

6.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 2001 Barmittel des Bundes in Höhe von 285 Mio. DM (145,718 Mio. Euro) (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 5 Mio. DM/2,56 Mio. Euro für voraussichtliche Bürgschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 260 Mio. DM (132,936 Mio. Euro) bereit. Die Aufteilung dieser Mittel auf die alten Länder bemisst sich nach der festgelegten Quote (vgl. Tabelle 5, Spalte 1). Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit.

Darüber hinaus setzen die Länder teilweise zusätzliche Landesmittel und/oder Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (sog. Ziel 2-Mittel) ein. Näheres enthalten die einzelnen Finanzpläne in den Regionalen Förderprogrammen (vgl. Teil III).

Die Barmittel teilen sich auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 5):

Tabelle 5

Barmittel der GA-West 2001 (Bund und Länder) – in Mio. DM *(Euro)* –

Land	Quote in %	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren				frei verfügbare Barmittel
		insgesamt	1998	1999	2000[1]	
	1	2	3	4	5	6
Bayern	*7,687*	43,048 *(22,010)*	10,624 *(5,433)*	24,564 *(12,560)*	14,606 *(7,468)*	– 6,746 *(– 3,450)*
Bremen	*4,273*	23,926 *(12,233)*	0,000	5,142 *(2,629)*	8,116 *(4,150)*	10,668 *(5,454)*
Hessen	*7,461*	41,784 *(21,364)*	5,720 *(2,925)*	6,178 *(3,159)*	14,176 *(7,248)*	15,710 *(8,034)*
Niedersachsen	*30,037*	168,208 *(86,003)*	56,580 *(29,929)*	61,106 *(31,243)*	57,068 *(29,178)*	– 6,546 *(– 3,347)*
Nordrhein-Westfalen	*29,383*	164,546 *(84,131)*	62,860 *(32,140)*	67,888 *(34,711)*	55,828 *(28,544)*	– 22,030 *(–11,264)*
Rheinland-Pfalz	*5,100*	28,560 *(14,603)*	0,152 *(0,078)*	15,422 *(7,885)*	9,690 *(4,954)*	3,296 *(1,684)*
Saarland	*5,234*	29,312 *(14,987)*	0,000	15,000 *(7,669)*	9,944 *(5,084)*	4,368 *(2,232)*
Schleswig-Holstein	*10,824*	60,616 *(30,993)*	18,280 *(9,346)*	19,742 *(10,094)*	20,566 *(10,515)*	2,028 *(1,036)*
Summe	***100,000***	**560,000[2] *(286,324)***	**154,216 *(78,849)***	**215,042 *(109,949)***	**189,994 *(97,142)***	**0,748 *(0,382)***

Abweichungen sind rundungsbedingt

[1] Soll-VE

[2] ohne vorauss. Bürgschaftsausfälle in Höhe von 5 Mio. DM (2,556 Mio. Euro)

Der Bewilligungsrahmen teilt sich auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 6):

Tabelle 6

Bewilligungsrahmen GA-West (Bund und Länder) – in Mio. DM *(Euro)* –

Land	Quote – in % –	Bewilligungs-rahmen gesamt	frei verfügbare Barmittel 2001	Verpflichtungsermächtigung – in Mio. DM *(EUR)* –			
				gesamt	fällig 2002	fällig 2003	fällig 2004
	1	2	3	4	5	6	7
Bayern	*7,687*	40,040 *(20,472)*	0,0	40,040 *(20,472)*	13,380 *(6,841)*	14,200 *(7,260)*	12,460 *(6,371)*
Bremen	*4,272*	32,828 *(16,7858)*	10,668 *(5,454)*	22,160 *(11,330)*	7,440 *(3,804)*	7,800 *(3,988)*	6,920 *(3,538)*
Hessen	*7,461*	54,570 *(27,901)*	15,710 *(8,034)*	38,860 *(19,868)*	12,980 *(6,636)*	13,800 *(7,056)*	12,080 *(6,176)*
Niedersachsen	*30,036*	156,120 *(79,823)*	0,0	156,120 *(79,823)*	52,260 *(26,720)*	55,200 *(28,223)*	48,660 *(24,880)*
Nordrhein-Westfalen	*29,383*	152,720 *(78,085)*	0,0	152,720 *(78,085)*	51,120 *(26,137)*	54,000 *(27,610)*	47,600 *(24,338)*
Rheinland-Pfalz	*5,10*	29,836 *(15.255)*	3,296 *(1,685)*	26,540 *(13,570)*	8,880 *(4,540)*	9,400 *(4,806)*	8,260 *(4,223)*
Saarland	*5,234*	31,548 *(16,130)*	4,368 *(2,233)*	27,180 *(13,897)*	9,100 *(4,653)*	9,600 *(4,908)*	8,480 *(4,336)*
Schleswig-Holstein	*10,824*	58,408 *(29,834)*	2,028 *(1,037)*	56,380 *(28,827)*	18,840 *(9,633)*	20,000 *(10,226)*	17,540 *(8,968)*
Summe	***100,00***	**556,070 *(284,314)***	**36,070 *(18,442)***	**520,000 *(265,872)***	**174,000 *(88,965)***	**184,000 *(94,078)***	**162,000 *(82,830)***

Abweichungen sind rundungsbedingt

*) Die Länder setzen zusätzlich EFRE-Mittel (Ziel 2) in Höhe von voraussichtlich 138,322 Mio. DM ein (Umrechnungskurs EUR/DM: 1 EUR = 1,95583 DM)

Davon:	Bayern	22,500 Mio. DM
	Niedersachsen	102,822 Mio. DM
	Schleswig-Holstein	13,000 Mio. DM

6.2 Für die neuen Länder und Berlin stehen im Haushaltsjahr 2001 Barmittel des Bundes in Höhe von 1 992 Mio. DM/1 018,493 Mio. Euro (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 15 Mio. DM/ 7,67 Mio. Euro für voraussichtliche Bürgschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 1 500 Mio. DM (766,938 Mio. Euro) bereit.

Der Baransatz teilt sich auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 7):

Tabelle 7

Barmittel 2001 der GA-Ost (Bund) – in Mio. DM *(Euro)* –

Land	Insgesamt	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme von VE aus den Haushaltsjahren – in Mio. DM *(EUR)*				freie Barmittel
		1998	1999	2000[1]	gesamt	
Berlin	209,990 *(107,366)*	72,3725 *(37,0035)*	75,6760 *(38,6925)*	61,7870 *(31,5912)*	209,8355 *(107,2872)*	0,1545 *(0,0790)*
Brandenburg	317,220 *(162,192)*	112,4985 *(57,5196)*	117,6285 *(60,1425)*	86,8620 *(44,4118)*	316,9890 *(162,0739)*	0,2310 *(0,1181)*
Mecklenburg-Vorpommern	253,950 *(129,843)*	90,4835 *(46,2635)*	94,6135 *(48,3751)*	68,6640 *(35,1073)*	253,7610 *(129,7459)*	0,1890 *(0,0966)*
Sachsen	523,750 *(267,789)*	189,6430 *(96,9629)*	198,2990 *(101,3887)*	135,4240 *(69,2412)*	523,3660 *(267,5928)*	0,3840 *(0,1963)*
Sachsen-Anhalt	345,640 *(176,723)*	135,0000 *(69,0244)*	116,6000 *(59,6166)*	93,7920 *(47,9551)*	345,3920 *(176,5961)*	0,2480 *(0,1268)*
Thüringen	326,450 *(166,911)*	119,1505 *(60,9207)*	124,5890 *(63,7013)*	82,4710 *(42,1668)*	326,2105 *(166,7888)*	0,2395 *(0,12252)*
Summe	**1 977,000[2]** ***(1 010,824)***	**719,1480** ***(367,6945)***	**727,4060** ***(371,9168)***	**529,0000** ***(270,4734)***	**1 975,5540** ***(1 010,0847)***	**1,4460** ***(0,7393)***

[1] Soll-VE

[2] ohne vorauss. Bürgschaftsausfälle in Höhe von 15 Mio. DM (7,67 EUR)

Der Bewilligungsrahmen teilt sich auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 8):

Tabelle 8

Bewilligungsrahmen GA-Ost 2001 (Bund und Länder) – in Mio. DM *(Euro)* –

Land	Quote – in % –	Verpflichtungsermächtigung 2001 in Mio. DM (EUR) davon fällig				frei verfügbare Barmittel	EFRE	Bewilligungs-rahmen
		gesamt	2002	2003	2004			
	1	2	3	4	5	6	7	8
Berlin	*11,68*	350,400 *(179,157)*	101,148 *(51,716)*	144,132 *(73,694)*	105,120 *(53,747)*	0,309 *(0,158)*	69,080 *(35,320)*	419,789 *(214,635)*
Brandenburg	*16,42*	492,600 *(251,862)*	142,198 *(72,705)*	202,622 *(103,599)*	147,780 *(75,559)*	0,462 *(0,236)*	168,042 *(85,919)*	661,104 *(338,017)*
Meckl.-Vorp.	*12,98*	389,400 *(199,097)*	112,406 *(57,472)*	160,174 *(81,896)*	116,820 *(59,729)*	0,378 *(0,193)*	131,414 *(67,191)*	521,192 *(266,481)*
Sachsen	*25,60*	768,000 *(392,672)*	221,696 *(113,351)*	315,904 *(161,519)*	230,400 *(117,802)*	0,768 *(0,393)*	207,670 *(106,180)*	976,438 *(499,245)*
Sachsen-Anh.	*17,73*	531,900 *(271,956)*	153,542 *(78,505)*	218,788 *(111,865)*	159,570 *(81,587)*	0,496 *(0,254)*	177,674 *(90,843)*	710,070 *(363,053)*
Thüringen	*15,59*	467,700 *(239,131)*	135,010 *(69,030)*	192,380 *(98,362)*	140,310 *(71,739)*	0,479 *(0,245)*	159,073 *(81,333)*	627,252 *(320,709)*
Summe	***100,00***	**3 000,000** ***(1 533,876)***	**866,000** ***(442,779)***	**1 234,000** ***(630,934)***	**900,000** ***(460,163)***	**2,892** ***(1,479)***	**912,953** ***(466,786)***	**3 915,845** ***(2 002,140)***

Abweichungen sind rundungsbedingt

Neben den nationalen Mitteln werden im Haushaltsjahr 2001 auch Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt. Für 2001 werden EFRE-Rückflüsse der sog. Ziel 1-Förderung in Höhe von umgerechnet rund 4 200 Mio. DM (2 147 Mio. Euro) erwartet (ohne Verkehrsprogramm). Es ist beabsichtigt, davon ca. 913 Mio. DM (467 Mio. Euro) zur Verstärkung der GA-Ost nach den Regelungen der GA-Förderung einzusetzen. Die Kofinanzierung der innerhalb der GA eingesetzten EFRE-Mittel wird von Bund und Ländern je zur Hälfte durch die für 2001 veranschlagten Barmittel sichergestellt. Außerhalb der GA eingesetzte EFRE-Mittel werden in voller Höhe von den Ländern kofinanziert. Insgesamt steht der GA-Förderung in den neuen Ländern im Jahr 2001 ein Bewilligungsrahmen (Verpflichtungsermächtigungen und EFRE-Mittel) in Höhe von voraussichtlich rund 3,9 Mrd. DM (1,99 Mrd. Euro) zur Verfügung.

6.3 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 2001 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM (613,55 Mio. Euro). Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM (1 227,10 Mio. Euro) erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf (Tabelle 9):

Tabelle 9

Aufteilung des Bürgschaftsrahmens

Land	Gewährleistungen in Mio. DM	Gewährleistungen in Mio. EUR
Bayern	60	30,678
Berlin	45	23,01
Brandenburg	290	148,28
Bremen	20	10,23
Hessen	70	35,79
Mecklenburg-Vorpommern	215	10,99
Niedersachsen	140	71,58
Nordrhein-Westfalen	155	79,25
Rheinland-Pfalz	100	51,13
Saarland	35	17,90
Sachsen	495	253,90
Sachsen-Anhalt	295	150,83
Schleswig-Holstein	70	35,79
Thüringen	410	209,63
Insgesamt	**2 400**	**1 227,10**

6.4 Das bisherige ERP-Regionalprogramm und das ERP-Aufbauprogramm wurden nunmehr in einem ERP-Regionalförderprogramm zusammengefasst. Die hierfür erforderliche Genehmigung der EU-Kommission wurde am 25. September 2000 erteilt.

Antragsberechtigt nach dem neuen ERP-Regionalförderprogramm sollen kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in GA-Fördergebieten sein. In den alten Ländern und Berlin müssen die Antragssteller KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition sein. Die Umsatzgrenze beträgt somit 40 Mio. Euro. Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die zu mehr als 25 % im Eigentum eines nicht antragsberechtigten Unternehmens oder einer Bank stehen (Unabhängigkeitskriterium). Für die Unternehmen in den neuen Ländern besteht eine Umsatzgrenze von 50 Mio. Euro.

Die ERP-Fördermittel sollen primär der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, dienen. Betriebsbeihilfen werden nach diesem Programm nicht gewährt, dies gilt auch für die neuen Länder.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe für dasselbe Vorhaben bleibt weiterhin in den neuen Ländern gestattet. Neu ist nunmehr, dass dies auch für Berlin insgesamt gilt, d. h. Kumulierbarkeit mit der GA-Förderung ist nunmehr auch in Berlin (West) möglich. Bei Kumulierung der ERP-Förderung mit anderen Regionalförderungen sind die in der jeweiligen Kommissionsentscheidung zur regionalen Fördergebietskarte (GA-Förderung) genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich.

Präferenzen für die neuen Länder und Gesamt-Berlin (bislang nur Berlin (Ost)) bestehen in

– der Zinspräferenz von 0,50 %-Punkten, die nun auch in Berlin (West) gewährt wird;
– der längeren Kreditlaufzeit und der höheren Anzahl von tilgungsfreien Jahren;
– der höheren Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % (in den alten Ländern 50 %ige-Anteilsfinanzierung).

Ferner wird in den neuen Ländern bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ein Kredithöchstbetrag von max. 3 Mio. Euro gewährt, während ansonsten ein einheitlicher Kredithöchstbetrag von 0,5 Mio. Euro gegeben ist.

Im Fall der Kumulierung mit anderen Beihilfen ist zu beachten, dass der Antragsteller nach den Regionalleitlinien einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 % zu erbringen hat (vgl. Teil II, Ziffer 2.5.3), d. h., max. 75 %-ige Finanzierung durch subventionierte Mittel. Damit ist die national nach dem Subsidiaritätsprinzip in den neuen Bundesländern festgelegte Obergrenze mit einem max. 85 %-igen Finanzierungsanteil (bezogen auf die förderfähigen Investitionen) obsolet geworden. Der max. Finanzierungsanteil von 67 % (bezogen auf die förderfähigen Investitionen) in den alten Ländern war ohnehin restriktiver. Zukünftig gilt auch nach dem Subsidiaritätsprinzip einheitlich in Ost und West eine Obergrenze für öffentliche Mittel in Höhe von 75 %.

In den Jahren 1990 bis 1999 wurden für die alten Bundesländer rd. 66 500 Einzeldarlehen mit einem

Gesamtvolumen von rd. 10,3 Mrd. DM (5,266 Mrd. Euro) vergeben. Damit wurden Investitionen von rd. 26 Mrd. DM (13,294 Mrd. Euro) mitfinanziert. Im Osten Deutschlands wurden rd. 86 500 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von rd. 24 Mrd. DM (12,271 Mrd. Euro) erteilt. Die Investitionssumme betrug bis Ende 1999 rd. 62 Mrd. DM (31,700 Mrd. Euro). Für 2000 sieht der ERP-Wirtschaftsplan ein Fördervolumen von 2,6 Mrd. DM (1,329 Mrd. Euro) vor, für 2001 liegt das eingeplante Fördervolumen ebenfalls bei 2,6 Mrd. DM (1,329 Mrd. Euro).

Für Existenzgründer gilt, dass diese wie bisher bei Vorhaben in den GA-Fördergebieten die GA-Zuschüsse mit den zinsgünstigen Darlehen nach dem ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm und nach dem ERP-Existenzgründungsprogramm kumulieren können.

7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe bestimmt in § 2, dass die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Art. 87 bis 89 EG-V und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Art. 158 bis 162 EG-V von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

7.1 Neuordnung der Europäischen Strukturfonds

Mit Beginn des Jahres 2000 hat eine neue Strukturfondsperiode begonnen.

Die neue „Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“[8] vom Juni 1999 sieht einen siebenjährigen Förderzeitraum von 2000 bis 2006 vor.

Die neue Förderperiode ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

1. Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft:
   a) Reduktion der Förderziele von 7 auf 3, wobei die Förderziele 1 und 2 regional ausgerichtet sind.
   b) Unter das neue Ziel 1 fallen die Regionen, deren BIP-pro-Kopf (zu Kaufkraftparitäten) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Daneben wurden auch die derzeit im Rahmen von Ziel 6 geförderten Gebiete in das Ziel 1 aufgenommen. Für das Ziel 1 werden 69,7 % der Strukturfördermittel zur Verfügung gestellt (einschließlich einer Übergangsunterstützung für die ausscheidenden bisherigen Ziel 1-Gebiete).
   c) Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5b zu einem neuen Ziel 2, das Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und Dienstleistung, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete erfasst, und Reduktion des gemeinschaftsweiten Fördergebietsbevölkerungsplafonds von derzeit 25 % (für bisherige Ziele 2 und 5b) auf 18 % der Gemeinschaftsbevölkerung. 11,5 % der Strukturfördermittel werden Ziel 2 zugewiesen (einschließlich einer Übergangsunterstützung für die ausscheidenden bisherigen Fördergebiete).
2. Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaates;
3. Additionalität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft.
4. Rückführung der Zahl der Gemeinschaftsinitiativen von 13 auf 4: INTERREG, LEADER, EQUAL und URBAN.
5. Stärkere Kohärenz zwischen nationaler und EU-Regionalförderung.

7.2 Beteiligung der Europäischen Strukturfonds an der deutschen Regionalförderung

Für Deutschland stehen im neuen Förderzeitraum Mittel in Höhe von insgesamt rund 29,8 Mrd. Euro (zu Preisen von 1999) zur Verfügung.

Auf die Förderziele aufgeschlüsselt, ergeben sich folgende Werte (Tabelle 10, Angaben in Mio. Euro):

[8] VO (EG) Nr. 1260/99 vom 21. Juni 1999 (ABl. EG L 161 S. 1 vom 26. Juni 1999)

Tabelle 10

Mittel der EU-Strukturfonds für Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006

Ziel 1	Übergangsunterstützung ehem. Ziel 1	Ziel 2	Übergangsunterstützung ehem. Ziel 2 und 5b	Ziel 3	Fischerei (ohne Ziel 1)	Gemeinschaftsinitiativen	Insgesamt
19 229	729	2 984	526	4 581	107	1 608	29 764

Der Schwerpunkt der deutschen Regionalförderung liegt in den Ziel 1-Gebieten. Die fünf neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden auch für die künftige Förderperiode in die höchste Förderstufe eingestuft. Berlin (Ost) als ehemaliges Ziel 1-Gebiet erhält Übergangsunterstützung in Höhe von 729 Mio. Euro.

Im Vergleich zum Förderzeitraum 1994 bis 1999 wurden mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Juli 1999 erheblich mehr Mittel für die deutschen Ziel 1-Gebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006 bereitgestellt. Damit kann die Förderung auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Am 19. Juni 2000 wurde das gemeinschaftliche Förderkonzept für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in Deutschland unter das Ziel 1 fallenden oder im Rahmen von Ziel 1 übergangsweise unterstützten Regionen von der EU-Kommission genehmigt. Auf dieser Grundlage ist für jedes Land ein Operationelles Programm von der EU-Kommission zu erarbeiten und zu verabschieden.

Für die deutschen Ziel 1-Gebiete stehen 19 229 Mio. Euro zu Preisen von 1999 zur Verfügung. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt (Tabelle 11):

Tabelle 11

Aufteilung der EU-Strukturfondsmittel für Ziel 1-Gebiete auf Programme

Insgesamt	19 229 Mio. EUR
Bundesprogramm Verkehr	1 534 Mio. EUR
Bundesprogramm ESF	1 558 Mio. EUR
Operationelle Programme der Länder gesamt (ohne Berlin)	16 137 Mio. EUR

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgte auf Vorschlag der Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Ministerpräsidenten der Länder. Die Aufteilung der Strukturfondsmittel nach Ländern ist wie folgt (Tabelle 12):

Tabelle 12

Aufteilung der EU-Strukturfondsmittel auf Ziel 1-Gebiete einschließlich Übergangsunterstützung

Land	Mio. EUR
Berlin (Ost)*)	729
Brandenburg	2 983
Mecklenburg-Vorpommern	2 442
Sachsen	4 694
Sachsen-Anhalt	3 235
Thüringen	2 783

*) Nur Übergangsunterstützung

Die Aufteilung der Ländermittel auf den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erfolgt auf Vorschlag der Länder. Für den Zeitraum 2000 bis 2006 sollen demzufolge 55 % für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (einschließlich Berlin Ost) eingesetzt werden.

Die EFRE-Mittel verstärken im Wesentlichen die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe und können zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden.

Die Ziel 2-Förderung betrifft Gebiete in den westdeutschen Ländern und in Berlin (West). Insgesamt können Gebiete mit einem Umfang von 10,296 Mio. Einwohnern im Rahmen von Ziel 2 gefördert werden. Sie sind im Anhang 15 im Einzelnen aufgeführt. Gegenüber der vorangegangenen Förderperiode entspricht dies einem Rückgang von einem Drittel, damit hat Deutschland leicht überproportional zur Reduktion der europäischen Ziel 2-Fördergebietskulisse beigetragen. Der Ziel 2-Bevölkerungsplafonds wurde nach einem Beschluss der Länderwirtschaftsministerkonferenz vom 8./9. Juni 1999 auf die Länder entsprechend ihrem Anteil am neuen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe aufgeteilt, nachdem wegen besonderer Härten einigen Ländern vorab ein kleiner Teil (rund 1 Million Einwohner) des Fördergebietsplafonds zugewiesen worden war.

Für die Ziel 2-Förderung in Deutschland stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 EU-Mittel in Höhe von rund 3 Mrd. Euro zur Verfügung. Hinzu kommen als Übergangsregelung 526 Mio. Euro für ausscheidende Ziel 2/5b-Fördergebiete aus der Förderperiode 1994 bis 1999.

Die Aufteilung der Ziel 2-Mittel auf die Länder wurde ebenfalls von der Länderwirtschaftsministerkonferenz entschieden. Danach erhalten die Länder Ziel 2-Mittel grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der von der Länderwirtschaftsministerkonferenz beschlossenen neuen Ziel 2-Fördergebietskulisse. Die Mittel aus der Übergangsregelung wurden auf die Länder entsprechend ihrem Anteil an der Reduzierung der derzeitigen Ziel 2/5b-Gebietskulisse aufgeteilt.

Die folgende Übersicht enthält die Aufteilung der Ziel 2-Mittel (einschl. Übergangsunterstützung für ausscheidende Ziel 2- und 5b-Gebiete) nach Ländern (Tabelle 13):

Tabelle 13

Aufteilung der Ziel 2-Mittel nach Ländern einschließlich Übergangsunterstützung

Land	Mio. EUR
Baden-Württemberg	95
Bayern	524
Berlin (West)	372
Bremen	109
Hamburg	6
Hessen	177
Niedersachsen	708
Nordrhein-Westfalen	938
Rheinland-Pfalz	166
Saarland	165
Schleswig-Holstein	249

7.3 Beihilfenkontrolle der Europäischen Union

7.3.1 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Art. 87 ff. EG-V. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Art. 87 Abs. 2 EG-V mit dem gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Art. 87 Abs. 3 EG-V von der Kommission als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Bei der Auslegung des Art. 87 Abs. 3 EG-V hat die Europäische Kommission einen weiten Ermessensspielraum.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Art. 88 Abs. 3 EG-V so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

7.3.2 Die Neuordnung der Kontrolle von Regionalbeihilfen und ihre Auswirkung auf die Gemeinschaftsaufgabe

Die Europäische Kommission hat im Dezember 1997 eine grundlegende Reform der Regeln für die Beurteilung von staatlichen Regionalbeihilfen beschlossen. Mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung[9] (Leitlinien für Regionalbeihilfen) hat die EU-Kommission erstmals eine systematische Kodifizierung der für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung geltenden Bestimmungen vorgelegt.

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen legt die Europäische Kommission den zulässigen Umfang der Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten (Plafonds) fest, bestimmt die jeweils zulässige Förderintensität für die einzelnen Fördergebietskategorien und den Umfang der förderfähigen Investitionsmaßnahmen. Spätestens seit dem 1. Januar 2000 müssen die nationalen Fördergebiete und -systeme mit den Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen in Einklang stehen.

[9] ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998

Bund und Länder haben die grundsätzliche Konzeption der Leitlinien begrüßt, zur konkreten Ausgestaltung aber eine Reihe von Bedenken geäußert. Im Zentrum stand dabei die Sorge um den Erhalt eines ausreichenden Handlungsspielraums für eine eigenständige nationale Regionalpolitik, da die Leitlinien im Detail zu weit gehende Festlegungen treffen.

7.3.2.1 Regelungen zum Fördergebietsumfang

Der wesentliche Gegenstand der von deutscher Seite geäußerten Kritik ist das Verfahren der Kommission zur Festlegung des Umfangs der Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dieses Verfahren beinhaltet diskretionäre Anpassungsschritte zugunsten des Fördergebietsumfanges in einigen Mitgliedstaaten, die von der Kommission durch die Kürzung der Plafonds der nicht begünstigten Mitgliedstaaten (darunter auch der Bundesrepublik Deutschland) ausgeglichen werden. Die Kommission hat damit den zusätzlichen Plafondsbedarf für die diskretionären Anpassungsschritte nicht durch eine Aufstockung des gemeinschaftsweiten Plafonds abgedeckt, sondern durch Kürzungen der Ausgangsplafonds bei anderen Mitgliedstaaten. Es bestehen daher erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Verfahrens mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, der fehlerfreien Ermessensausübung bzw. der Erforderlichkeit gemäß Art. 5 EG-V.

7.3.2.2 Weitere Kritikpunkte

Kritisiert wurden von deutscher Seite auch die in den Leitlinien für Regionalbeihilfen enthaltenen konkreten Vorgaben für die bei der Auswahl nationaler Förderregionen zu verwendenden Indikatoren und für das Verzeichnis der nationalen Fördergebiete, die eine Einschränkung des Spielraums der Mitgliedstaaten zur Auswahl ihrer Fördergebiete beinhalten. Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt war auch, dass die Kommission zunächst auf einer so genannten Modulation der Förderhöchstsätze bestanden hat, mit der innerhalb der einheitlichen Fördergebietskategorien die Förderhöchstsätze je nach der Schwere der Regionalprobleme abgestuft werden sollten.

7.3.2.3 Stand der Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2000 entschieden, Deutschland lediglich ein reduziertes Fördergebiet im Umfang von 17,73 % zu gewähren; der in der Vergangenheit stets genehmigte kleinräumige Fördergebietsaustausch ist dabei nicht zulässig.

Gegen die Entscheidung der Kommission hat die Bundesregierung am 16. Juni 2000 Klage gemäß Art. 203 EG-V vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben, um eine Klärung der zwischen Deutschland und der Kommission strittigen Rechtsfragen herbeizuführen (vgl. Teil I, Ziffer 5.2).

7.3.3 Beihilferechtliche Vorgaben für die Regionalförderung

7.3.3.1 Spezielle Regelungen für Regionalbeihilfen

Kriterien für die Beurteilung speziell von Regionalbeihilfen beinhaltet neben den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung noch der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben. Dieser Rahmen[10] sieht vor, dass ab einer bestimmten Größenordnung des Investitionsprojekts eine beihilferechtliche Genehmigung des Einzelfalls durch die EU-Kommission auch im Rahmen genehmigter Systeme wie der Gemeinschaftsaufgabe erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens obliegt es der Kommission, für den konkreten Einzelfall die zulässige Förderintensität anhand bestimmter Kriterien (Verhältnis Kapitaleinsatz/Arbeitsplätze, Wettbewerb und regionale Auswirkungen) festzulegen. Die nach der GA zulässige Beihilfeintensität könnte dabei erheblich (um bis zu 85 %) herabgesetzt werden.

Der Multisektorale Regionalbeihilferahmen wurde von der Bundesrepublik Deutschland zunächst abgelehnt. Die Europäische Kommission hat daraufhin ein förmliches Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG-V durchgeführt und die Bundesrepublik Deutschland in ihrer abschließenden Entscheidung[11] verpflichtet, die Bestimmungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens ab dem 1. September 1998 zu beachten. Die Geltungsdauer des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens ist zunächst auf einen Versuchszeitraum von drei Jahren begrenzt.

7.3.3.2 Horizontale Regelungen zur Beurteilung staatlicher Beihilfen

Neben den speziellen Regelungen zur Beurteilung von Regionalbeihilfen existieren eine Reihe von sog. horizontalen Vorschriften. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfesystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können (sog. Rahmenregelung). Mit der im Mai 1998 vom Europäischen Ministerrat beschlossenen Ermächtigungsverordnung ist die Europäische Kommission darüber hinaus autorisiert, Freistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen zu erlassen, die von der vorherigen Anmeldungs- und Genehmigungspflicht unter im Einzelnen festgelegten Bedingungen befreien[12]. Insgesamt sind für folgende Bereiche horizontale Beihilferegelungen zu beachten:

- kleine und mittlere Unternehmen[13];
- Forschung und Entwicklung[14];
- Umweltschutz[15];
- Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten[16];
- Beschäftigungsbeihilfen[17];
- Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln[18];
- „de minimis“-Beihilfen[19];
- Ausbildungsbeihilfen[20].

7.3.3.3 Sektorale Beschränkungen der Förderung

Auf Grundlage von Art. 87 ff. EG-V bzw. Art. 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalförderung, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Zurzeit bestehen folgende besondere Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor[21];
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur[22];
- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio. Euro oder die staatliche Beihilfe 5 Mio. Euro übersteigt[23];
- Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche[24];
- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für Umweltschutz-

---

10 ABl. der EG Nr. C 107/7 vom 7. April 1998
11 ABl. der EG Nr. L 304/24 vom 14. November 1998
12 ABl. der EG L 142 vom 14. Mai 1998

13 VO (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. der EG L 10/33 vom 13. Januar 2001)
14 Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 45/5 vom 17. Februar 1996
15 Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994
16 Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 288/02 vom 9. Oktober 1999
17 Leitlinien, ABl. Nr. C 334/4 vom 12. Dezember 1995
18 ABl. der EG C 146/6 vom 14. Mai 1997
19 VO (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. der EG L 10/30 vom 13. Januar 2001)
20 VO (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. der EG L 10/20 vom 13. Januar 2001)
21 Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 232/19 vom 12. August 2000
22 Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2003, ABl. der EG Nr. L 202/1 vom 18. Juli 1998
23 Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C. 279/1 vom 15. September 1997
24 Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320/3 vom 13. Dezember 1988

investitionen und FuE, für die Einzelfallnotifizierungspflicht besteht)[25];

- Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)[26];
- Fischerei- und Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei[27];
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften[28];
- Mitteilung der KOM, betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand[29];
- Mitteilung der KOM an die Mitgliedstaaten nach Art. 93 Abs. 1 EG-V zur Anwendung der Art. 92 und 93 EG-V auf die kurzfristige Exportkreditversicherung[30].

8. Erfolgskontrolle

8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Mit der Debatte über die Verwendung öffentlicher Fördermittel in den neuen Bundesländern im Frühjahr 1995 hat das Thema Erfolgskontrolle besondere Aktualität gewonnen; die Überprüfung ergab, dass die bestehenden Kontrollmechanismen im Bereich der Regionalförderung ihren Zweck erfüllen.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgestellte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muss Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte. Daher ist Erfolgskontrolle auch für die Konzeption der Regionalpolitik ein unverzichtbares Instrument, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden können. Möglich sind aber empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im Folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte
- die Zielerreichungskontrolle
- die Wirkungskontrolle.

8.2 Vollzugskontrolle

8.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplans einhalten.

Das BMWi prüft die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das BMWi das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das BMWi endgültig zu dem Ergebnis, dass die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GRW, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Dabei hat es einen Ermessensspielraum.

Im Jahr 2000 wurden für vier Förderprojekte Rückforderungsbescheide in Höhe von rd. 365 TDM erstellt.

---

[25] Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996

[26] Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996 i. V. m. ABl. der EG C 24/4 vom 29. Januar 1999

[27] Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 100/12 vom 27. März 1997 (Diese Leitlinien wurden überarbeitet; zum Zeitpunkt der Drucklegung des Rahmenplanes waren sie noch nicht veröffentlicht)

[28] Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG (89) D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772

[29] ABl. der EG C 209/3 vom 10. Juli 1997

[30] ABl. der EG C 281/4 vom 17. September 1997

Bei einem Förderprojekt wurde der Bewilligungsbescheid vor Auszahlung der Mittel (rd. 85 TDM Bundesmittel) aufgehoben.

8.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Zur Durchführung zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GRW in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Sofern die festgelegten Bedingungen vom Land nicht erfüllt werden, kann der Bund zugewiesene Bundesmittel zurückfordern (§ 11, Abs. 2 GRW). Werden die dem Bund zurückzuzahlenden Beträge nicht in einer bestimmten Frist erstattet, fallen für diese Beträge Zinsen gemäß § 11, Abs. 4 GRW an.

Insgesamt sind dem Bund aus Rückforderungen und Zinsen nach § 11 GRW in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 100 Mio. DM erstattet worden.

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplans entnommen werden.

8.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sog. Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern. Seine Stellung ist insofern schwächer als die des Europäischen Rechnungshofs im Rahmen der Regionalförderung durch die Europäische Kommission, der vor Ort die Abwicklung der Maßnahmen prüfen kann.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört nicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, der Abwicklung der Förderung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise, vielmehr prüfen die Landesrechnungshöfe auch allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie auch örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das BMWi von Fall zu Fall.

8.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

8.2.4.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle monatlich zur statistischen Auswertung melden (Tabellen 14 und 15, Seite 32).

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12.

Die Bewilligungsstatistik erfasst die wesentlichen Solldaten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

8.2.4.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik)

Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen überein. Bund und Länder haben deshalb 1994 die Einführung einer weiteren GA-Statistik beschlossen, in der auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die tatsächlichen Förderergebnisse erfasst. In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt.

Tabelle 14

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1998 bis 2000 in den alten Bundesländern

Land	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bayern	1 707,6	76	2 921	556	15 815	3 586	142,3	123,6	48	31,6
Bremen	261,7	13	463	102	2 088	373	36,9	27,0	5	21,4
Hessen	754,1	174	2 386	718	6 183	2 036	99,2	27,4	17	11,7
Niedersachsen	3 818,8	799	10 724	3 257	24 894	6 443	456,8	289,3	118	130,3
Nordrhein-Westfalen	5 528,8	491	14 887	5 546	15 090	2 272	662,9	124,5	8	44,2
Rheinland-Pfalz	813,8	221	2 886	786	571	144	91,4	4,3	4	1,5
Saarland	839,0	98	2 447	616	10 936	2 101	123,5	1,9	1	1,3
Schleswig-Holstein	638,1	70	1 572	465	5 982	1 720	82,3	227,6	82	92,2
Summe	**14 361,9**	**1 942**	**38 286**	**12 046**	**81 559**	**18 675**	**1 695,3**	**825,6**	**283**	**334,2**

Tabelle 15

Ergebnisse nach der Bewilligungsstatistik für die regionale Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1998 bis 2000 in den neuen Bundesländern

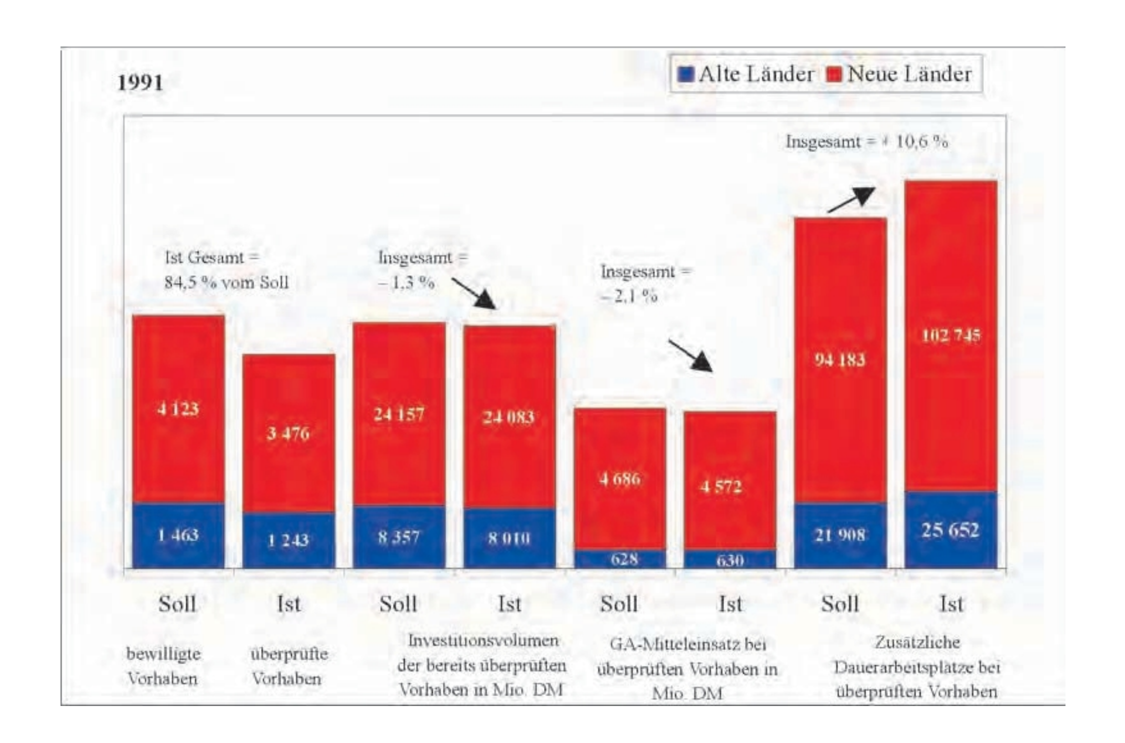
Land	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Berlin	4 151,2	1 544	13 290	5 090	25 930	6 446	868,8	887,3	160	688,3
Brandenburg	9 922,5	1 995	15 520	5 021	44 534	11 754	2 803,2	1 305,6	182	829,5
Mecklenburg-Vorpommern	5 435,1	1 547	11 621	4 624	22 264	6 920	1 504,8	956,7	300	638,9
Sachsen	15 798,9	4 402	27 745	8 156	139 335	40 127	3 416,7	844,9	520	545,2
Sachsen-Anhalt	11 131,7	1 914	19 450	6 209	42 457	11 623	2 991,0	1 859,6	150	1 188,1
Thüringen	9 283,0	2 800	21 606	6 769	71 161	22 263	2 097,2	801,7	122	495,1
Summe	**55 722,4**	**14 202**	**109 232**	**35 869**	**345 681**	**99 133**	**13 681,7**	**6 655,8**	**1 434**	**4 385,1**

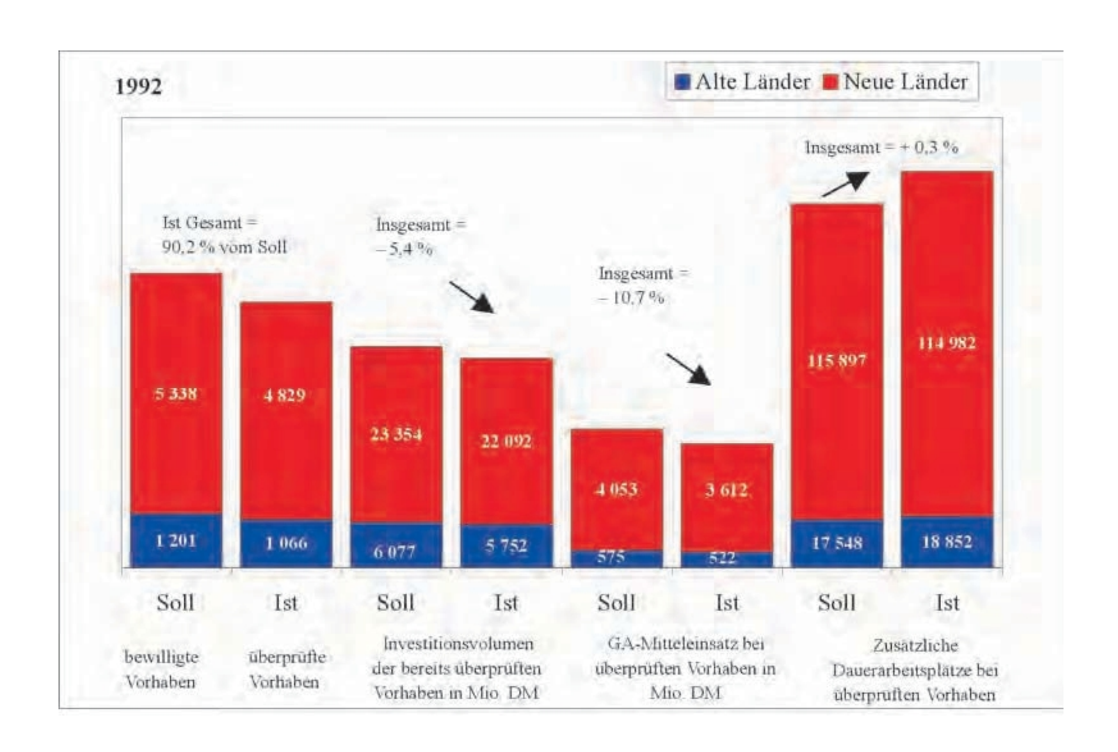
Die nachfolgenden Grafiken enthalten die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen der Länder[31]. Eine aussagefähige Interpretation der Statistik kann nur für die Länder durchgeführt werden, bei denen für einen hohen Anteil der bewilligten Förderfälle auch die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle vorliegen. Dieser Anteil variiert länderweise bzw. im Zeitverlauf und hängt u. a. von der Art der bewilligten Projekte und dem zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ab.

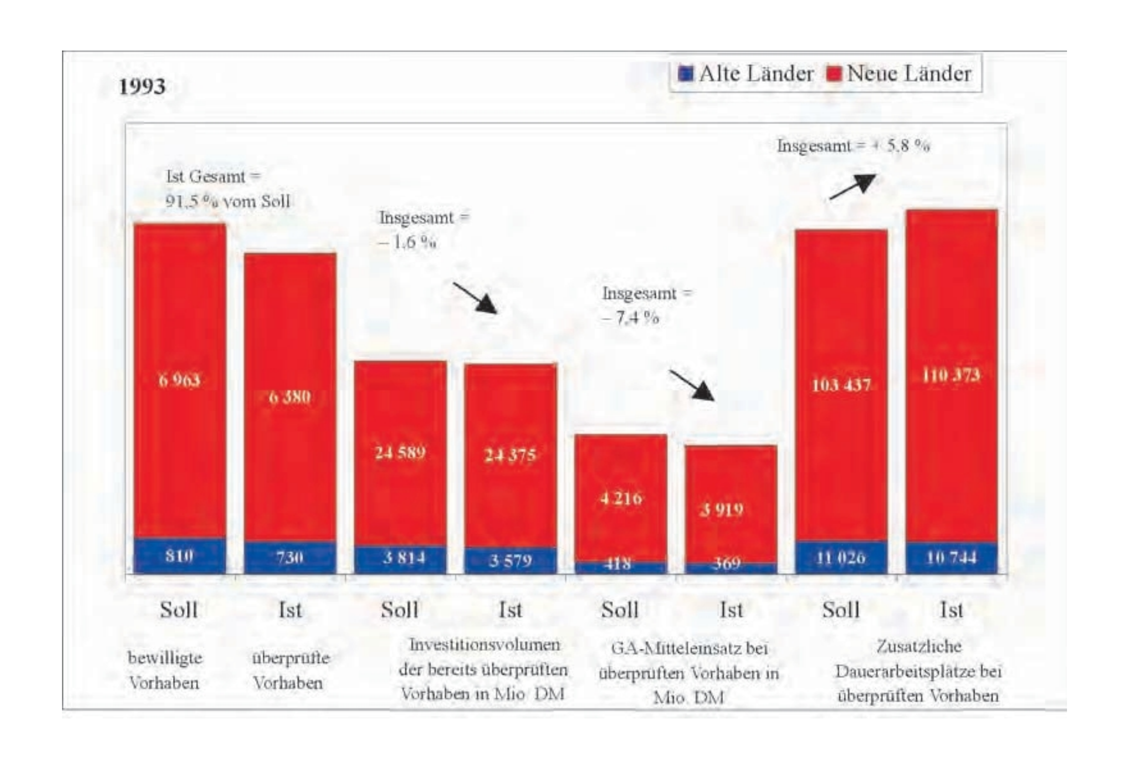
Die aggregierten Ergebnisse für die bis Ende 2000 bereits im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüften Vorhaben aus den Jahren 1991 bis 1998 weisen aus, dass (bei einer Quote von kontrollierten Fällen von 75,3 %) mit weniger Fördermitteln als ursprünglich bewilligt deutlich mehr Arbeitsplätze geschaffen wurden, als dies zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehen war. So wurden im gesamten Betrachtungszeitraum die bewilligten GA-Zuschüsse um 6,4 % unterschritten. Gleichzeitig wurden um 8,2 % mehr Arbeitsplätze geschaffen, als die Investoren zunächst geplant hatten. Bei Betrachtung der einzelnen Förderjahrgänge ergeben sich ebenfalls günstige Bilanzen. Beispielsweise wurden durch die aus dem Jahr 1996 überprüften Vorhaben bei um 4,8 % reduzierten GA-Zuschüssen 30,7% mehr Arbeitsplätze geschaffen, als die Investoren zunächst geplant hatten. Diesem Ergebnis entsprechen überwiegend auch die einzelnen Landesergebnisse.

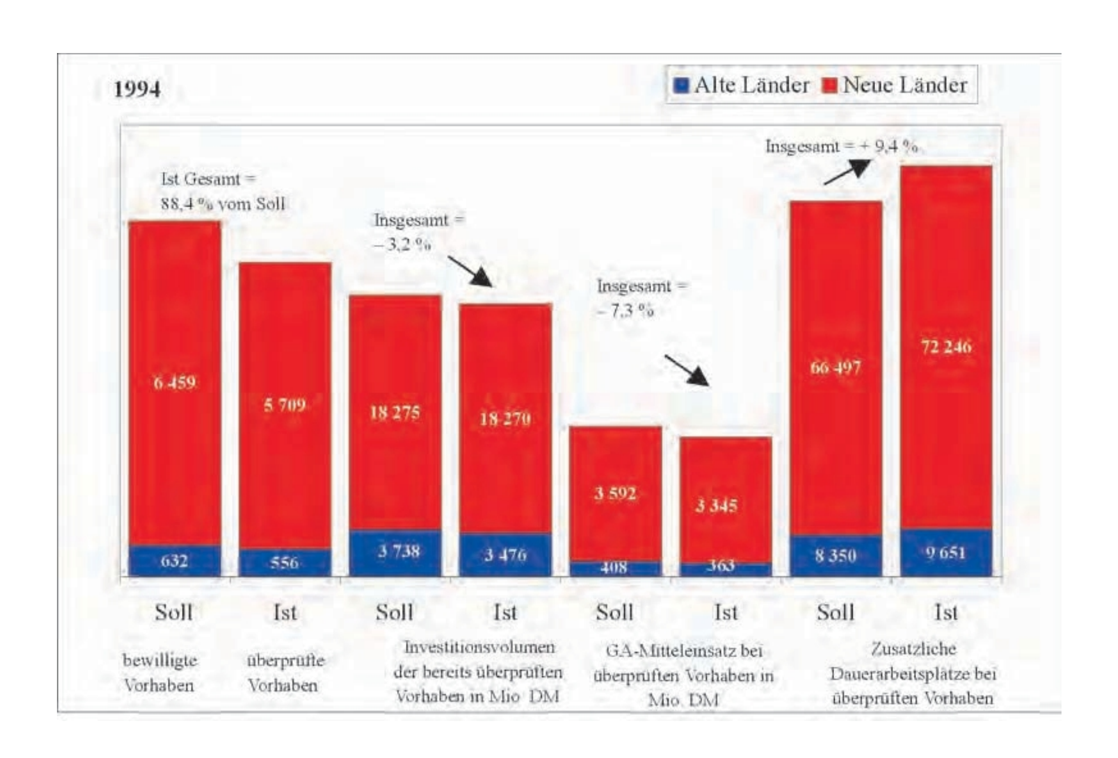
Auch die arbeitsplatzschaffende Wirkung der GA-Förderung ist höher, als auf Grundlage der bisher verfügbaren Bewilligungsdaten angenommen werden konnte: Während beispielsweise zum Zeitpunkt der Bewilligung im Jahr 1996 im Durchschnitt pro 1 Million DM GA-Fördermittel rund 12 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden sollten, waren mit diesem Betrag nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrollen tatsächlich rund 15 Dauerarbeitsplätze geschaffen worden.

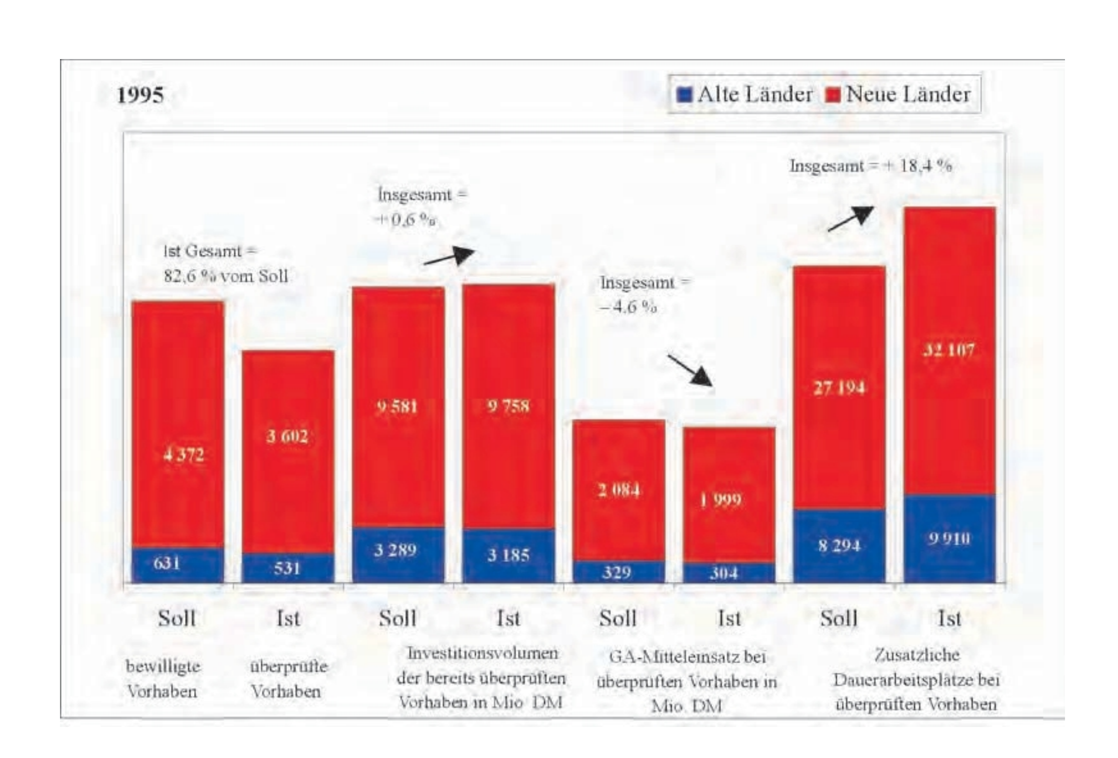
[31] Die zugehörigen Tabellen finden sich in Anhang 13.

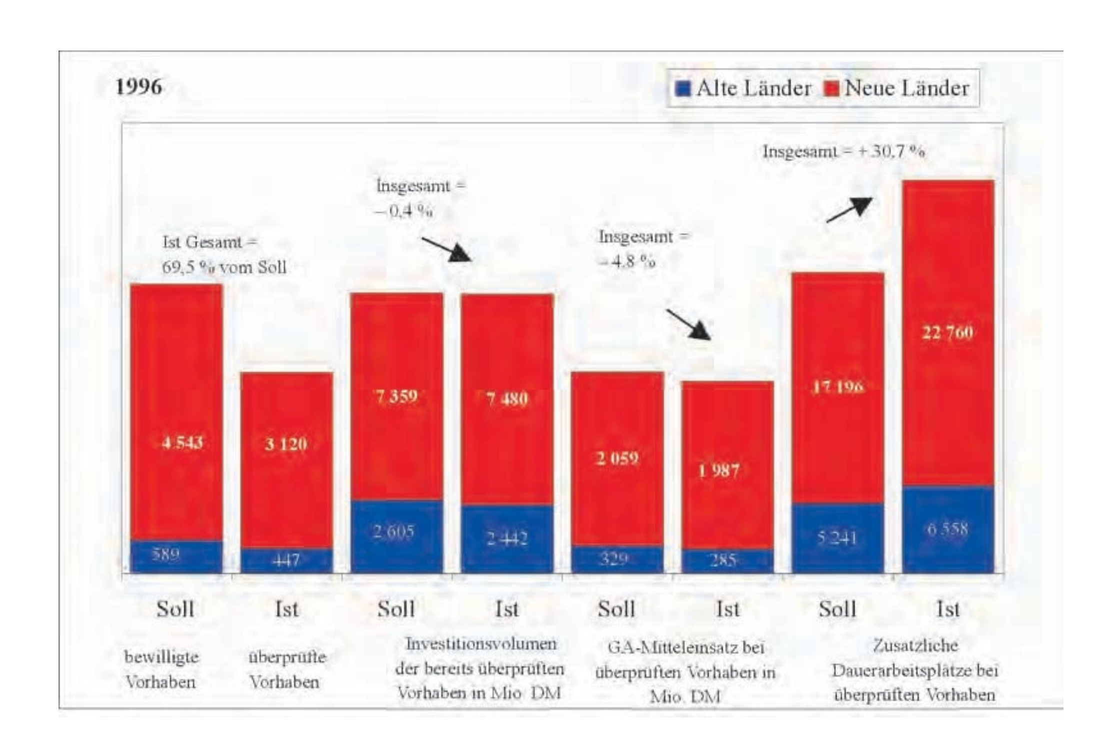


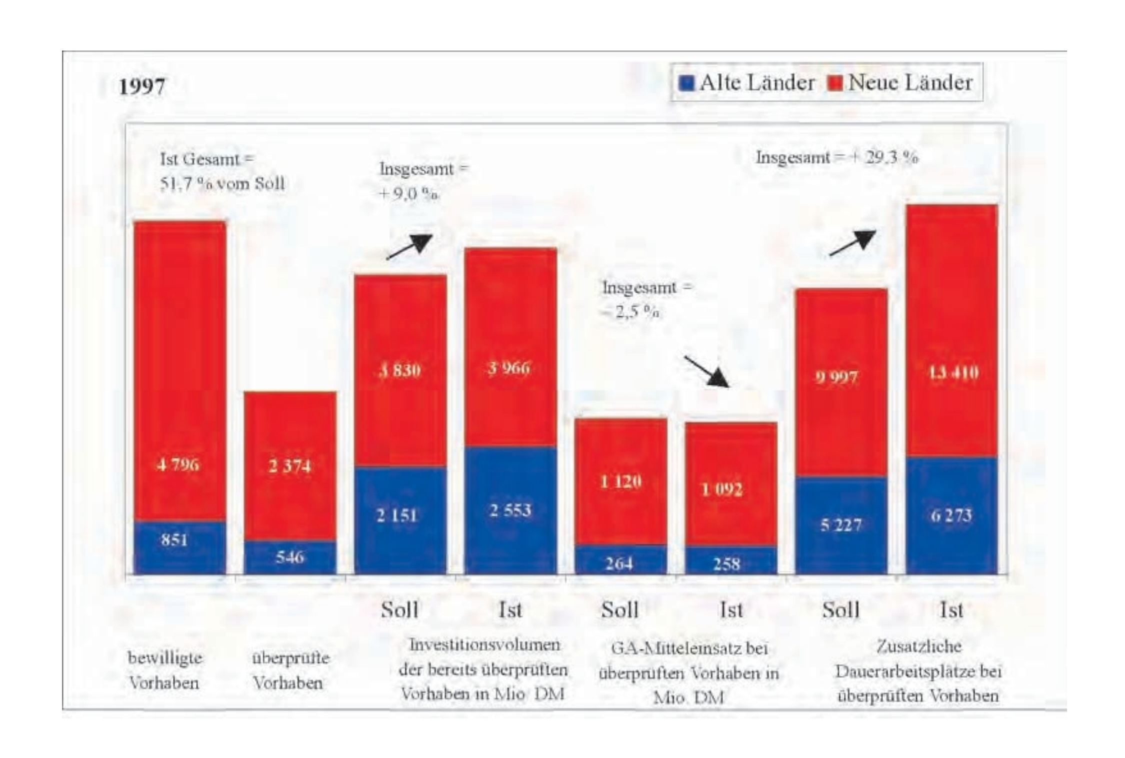

1992
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt = 90,2 % vom Soll
Insgesamt = – 5,4 %
Insgesamt = – 10,7 %
Insgesamt = + 0,3 %
5 338
1 201
4 829
1 066
23 354
6 077
22 092
5 752
4 053
575
3 612
522
115 897
17 548
114 982
18 852
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben

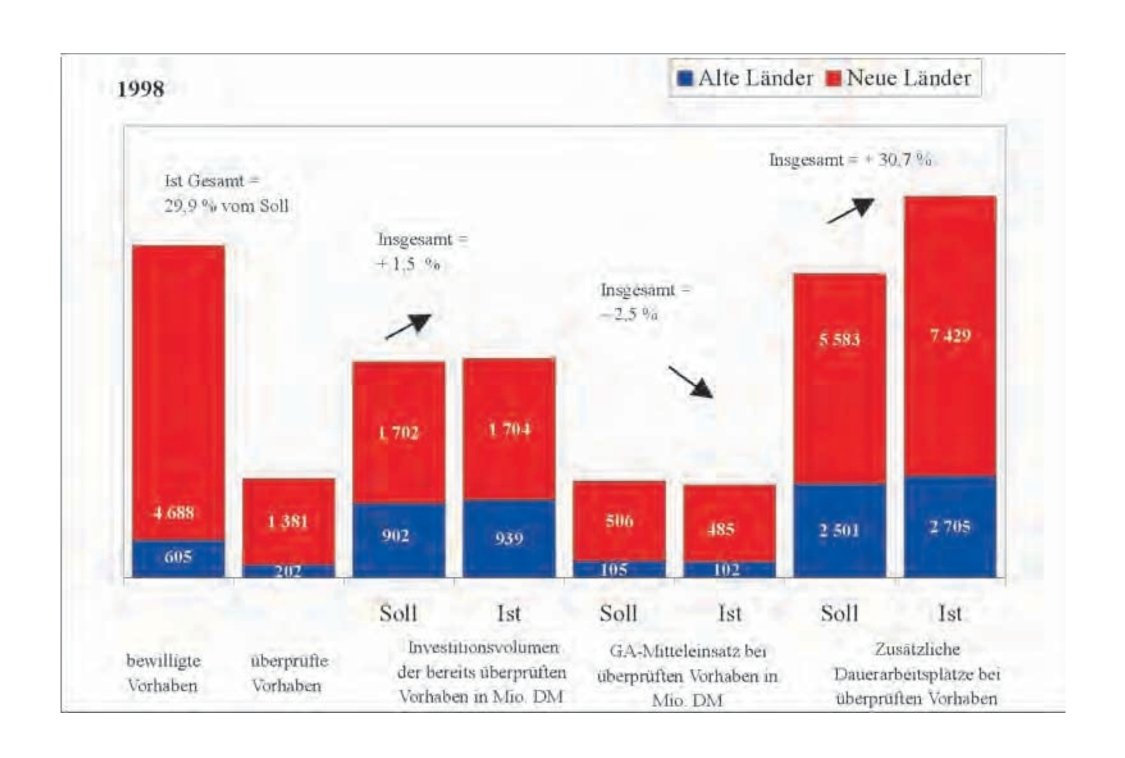

1993
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt = 91,5 % vom Soll
Insgesamt = – 1,6 %
Insgesamt = – 7,4 %
Insgesamt = + 5,8 %
6 963
810
6 380
730
24 589
3 814
24 375
3 579
4 216
418
3 919
369
103 437
11 026
110 373
10 744
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben

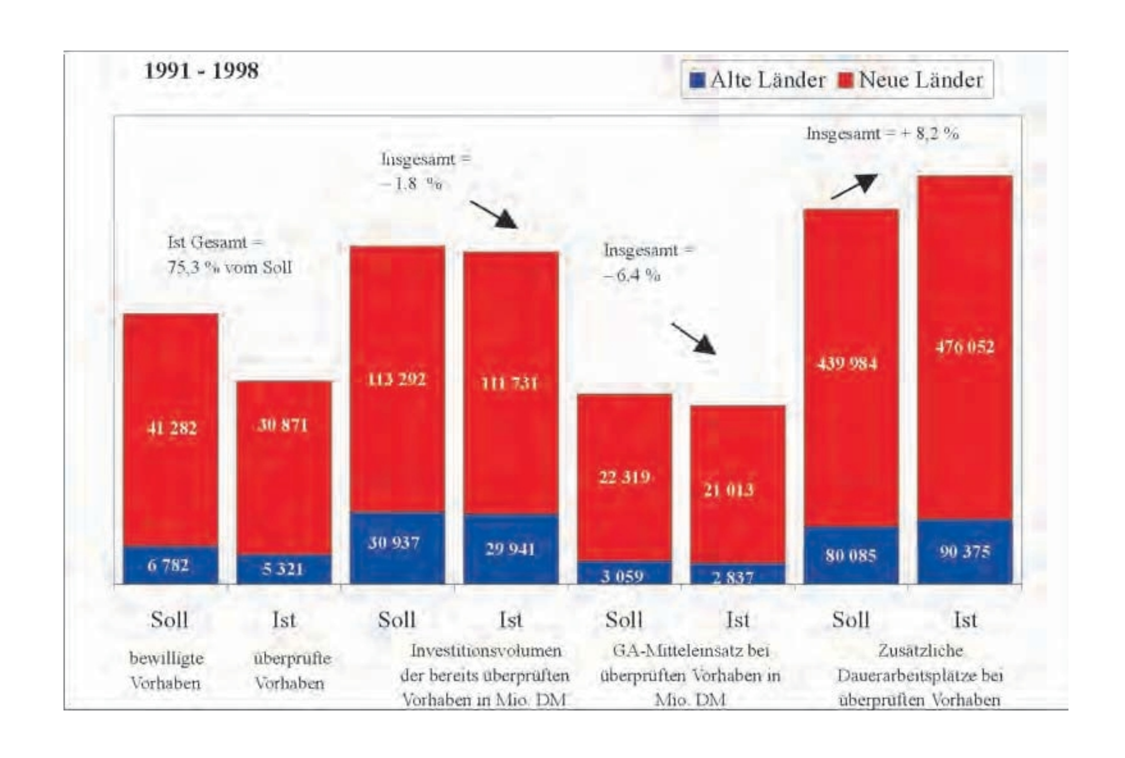

1994
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt = 88,4 % vom Soll
Insgesamt = – 3,2 %
Insgesamt = – 7,3 %
Insgesamt = + 9,4 %
6 459
632
5 709
556
18 275
3 738
18 270
3 476
3 592
408
3 345
363
66 497
8 350
72 246
9 651
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben


1995
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt = 82,6 % vom Soll
Insgesamt = + 0,6 %
Insgesamt = – 4,6 %
Insgesamt = + 18,4 %
4 372
631
3 602
531
9 581
3 289
9 758
3 185
2 084
329
1 999
304
27 194
8 294
32 107
9 910
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben


1996
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt = 69,5 % vom Soll
Insgesamt = – 0,4 %
Insgesamt = – 4,8 %
Insgesamt = + 30,7 %
4 543
589
3 120
447
7 359
2 605
7 480
2 442
2 059
329
1 987
285
17 196
5 241
22 760
6 558
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben


1997
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt = 51,7 % vom Soll
Insgesamt = + 9,0 %
Insgesamt = – 2,5 %
Insgesamt = + 29,3 %
4 796
851
2 374
546
3 830
2 151
3 966
2 553
1 120
264
1 092
258
9 997
5 227
13 410
6 273
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben


1998
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt =
29,9 % vom Soll
Insgesamt =
+ 1,5 %
Insgesamt =
– 2,5 %
Insgesamt = + 30,7 %
4 688
605
1 381
202
1 702
902
1 704
939
506
105
485
102
5 583
2 501
7 429
2 705
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben


1991 - 1998
Alte Länder
Neue Länder
Ist Gesamt =
75,3 % vom Soll
Insgesamt =
– 1,8 %
Insgesamt =
– 6,4 %
Insgesamt = + 8,2 %
41 282
6 782
30 871
5 321
113 292
30 937
111 731
29 941
22 319
3 059
21 013
2 837
439 984
80 085
476 052
90 375
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
Soll
Ist
bewilligte Vorhaben
überprüfte Vorhaben
Investitionsvolumen der bereits überprüften Vorhaben in Mio. DM
GA-Mitteleinsatz bei überprüften Vorhaben in Mio. DM
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze bei überprüften Vorhaben

8.2.5 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer echten einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluss des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigten, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Dabei ermittelte Unterschiede müssen allerdings im Kontext mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und ggf. mit branchenspezifischen Einflüssen auf die Förderung analysiert werden.

8.2.5.1 Methodischer Ansatz

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hat eine Forschergruppe der Universität Trier bereits 1986 einen Ansatz entwickelt, nach dem die Bewilligungsstatistik mittels der Betriebskennziffer mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, verknüpft werden könnte.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfasst. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. 1992 wandte sich auch das Statistische Bundesamt gegen die Abfrage der amtlichen Betriebsnummer im Förderantrag der Gemeinschaftsaufgabe. Es argumentierte, die nach dem Bundesstatistikgesetz gebotene Geheimhaltung von Einzelangaben, die zu Zwecken der amtlichen Statistik gemacht worden sind, sei durch die Verwendung für andere Zwecke als die Erstellung amtlicher Statistiken nicht gewährleistet. Auch befürchtete das Statistische Bundesamt erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den zur amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes Befragten und den Statistischen Landesämtern.

Weder der Vorschlag, das Statistische Bundesamt in die Auswertung einzubeziehen und auf diese Weise die Anonymisierung sicherzustellen, noch die Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung der Betriebsnummer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle konnten die Bedenken ausräumen. Das Statistische Bundesamt entschied, dass die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloss sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit wegen datenschutzrechtlicher Hemmnisse nicht in die Praxis umgesetzt werden.

8.3. Zielerreichungskontrolle, Erfolgskontrolle und Neuabgrenzung

Trotz der geschilderten Probleme bleibt die Forderung nach einzelbetrieblicher Erfolgskontrolle dringend. Nur sie kann schließlich Aufschluss über die tatsächliche Entwicklung des geförderten Betriebes geben – während und nach der Förderung durch die GA.

Der Unterausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit drei Gutachten zur Erfolgskontrolle beauftragt:

1. Zielerreichungsanalyse[32]
2. Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
3. „Matching“: Ein neues Verfahren zur einzelbetrieblichen und regionalökonomischen Erfolgskontrolle

Gemeinsames Ziel dieser Auftragsarbeiten ist die Analyse und Kontrolle der Subventionen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik. Die Gutachten zur Zielerreichungsanalyse und die Auswertung des IAB-Betriebspanels sind bereits abgeschlossen.

8.3.1 Zielerreichungsanalyse

Mit diesem Gutachten wurden umfangreiche und trennscharfe Indikatoren zur Bewertung der regionalen Entwicklungsdynamik aufbereitet. Die Analysen erlauben den Vergleich von verschiedenen Fördergebietstypen über zwei Jahrzehnte und gesamtdeutsch seit der Wiedervereinigung.

Die Zielerreichungsanalyse gibt Auskunft darüber,

- ob sich geförderte Regionen ganz oder zum Teil besser entwickelt haben als das Nicht-Fördergebiet,
- ob sich der Rangplatz in einem gesamtdeutschen Ranking entscheidend oder gar nicht verändert hat und
- ob die Förderbedürftigkeit weiterhin Bestand hat.

Der direkte Effekt der Regionalförderung kann hingegen nur vermutet, aber nicht nachgewiesen werden. Eine effektive Erfolgskontrolle setzt an beim einzelnen Fördervorhaben, d. h. beim Subventionsempfänger und den genannten Förderzielen.

Die Ergebnisse zeigen den zum Teil beachtlichen Erfolg der Förderung in ehemals strukturschwachen Gebieten. Sie geben Hinweise auf die Ursachen des erheblichen Wachstumsgefälles und regionale Schwachstellen. Der regionalpolitische Handlungsbedarf wird

[32] Gemeinsames Gutachten der Bundesanstalt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und des IAB

vor allem in der Kombination mit arbeitsmarktpolitisch relevanten Indikatoren offensichtlich.

Die Ergebnisse dienen auch als Grundlage für das unter Punkt 8.3.3 genannte noch laufende Forschungsprojekt zur einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle: „Matching“.

Im Einzelnen zeigten sich folgende Ergebnisse:

- Neben dem augenfälligen Ost-West-Gefälle besteht auch ein Nord-Süd-Gefälle mit einer dynamischeren Arbeitsmarktentwicklung (und niedrigeren Arbeitslosenquoten) im Süden Deutschlands.
- Die Beschäftigungsentwicklung verlief im Fördergebiet ebenso wie im Nicht-Fördergebiet in allen Sektoren mit Ausnahme des (überproportional stark wachsenden) Dienstleistungsbereiches rückläufig.

Abbildung 1

Beschäftigungsentwicklung nach Sektoren – Ostdeutschland

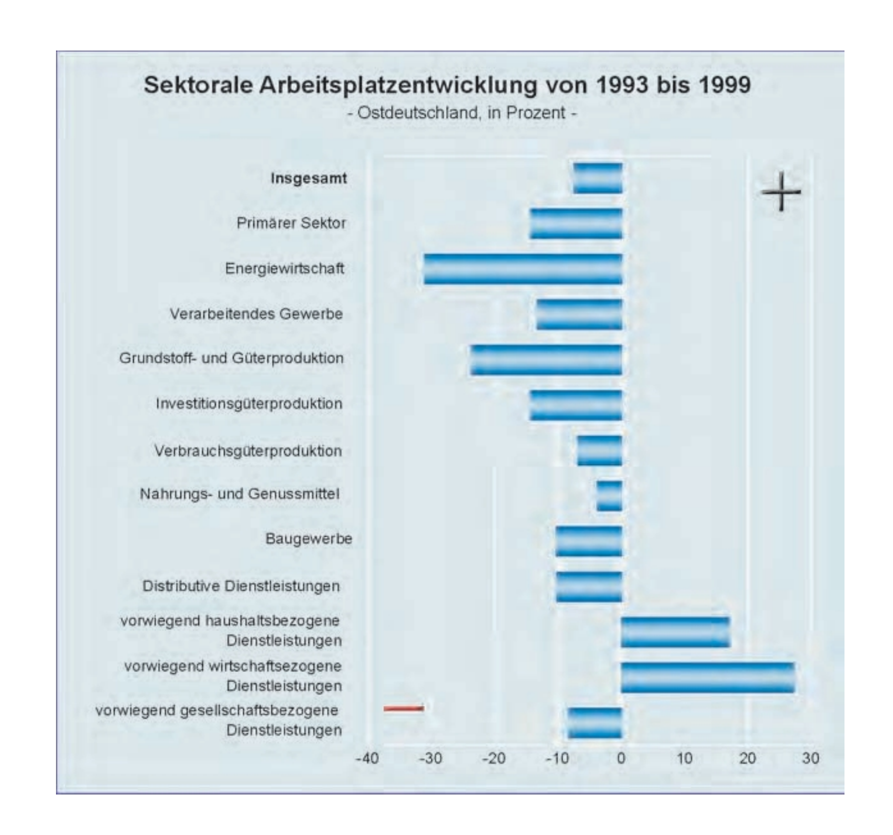
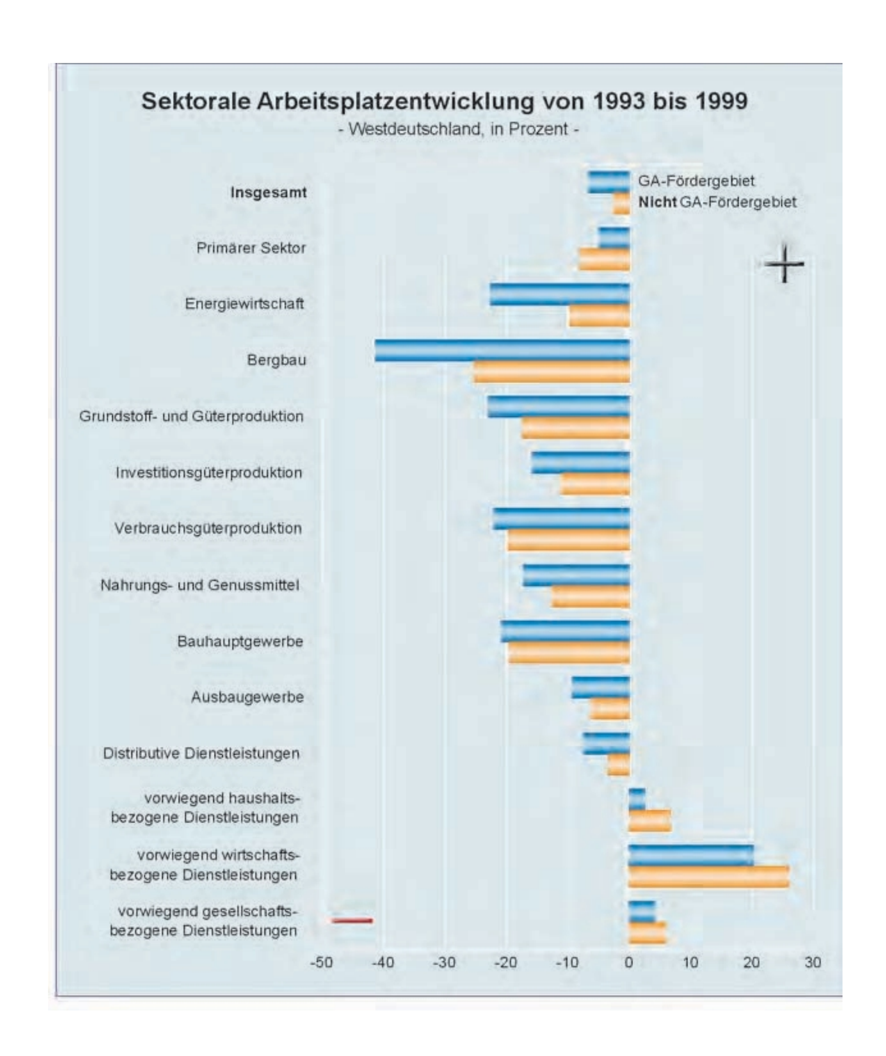
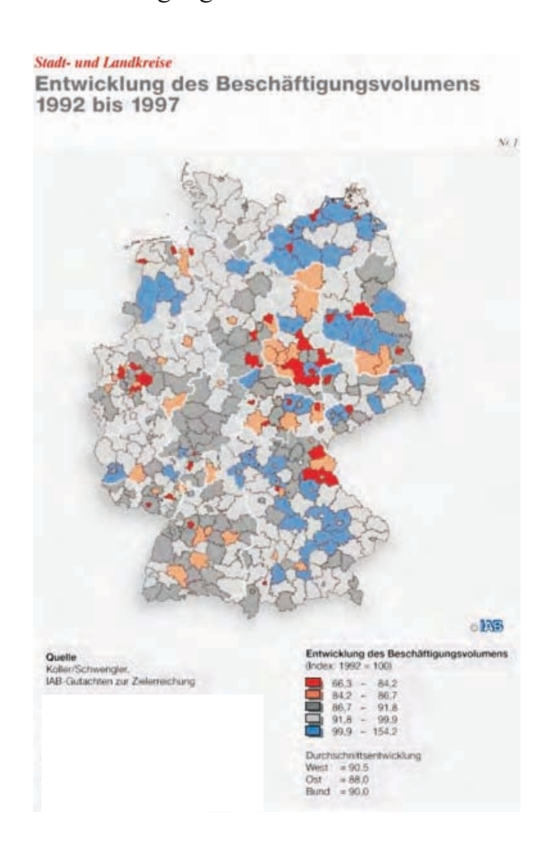


Abbildung 2

Beschäftigungsentwicklung nach Sektoren – Westdeutschland



- In den meisten Regionen überwiegen die Verluste an Beschäftigungsvolumen.



- Innerhalb des Fördergebietes hat sich die wirtschaftliche Leistungskraft angeglichen, doch die wirtschaftliche Entwicklung variiert von Region zu Region. In Westdeutschland stehen Fördergebiete, die bei wirtschaftlicher Leistungskraft und Produktivität ihren Abstand zum Durchschnitt West deutlich verkürzt haben, Fördergebieten gegenüber, die zurückgefallen sind.

- Regionen mit hohem Anteil von Betrieben im Dienstleistungssektor verzeichneten deutlich positive Entwicklungen.

- Die regionale Arbeitslosenquote, Saldo aus regionalem Angebot an Arbeitsplätzen und Zu- oder Abnahme des Erwerbstätigenpotenzials, zeigt eine inhomogene Entwicklung:

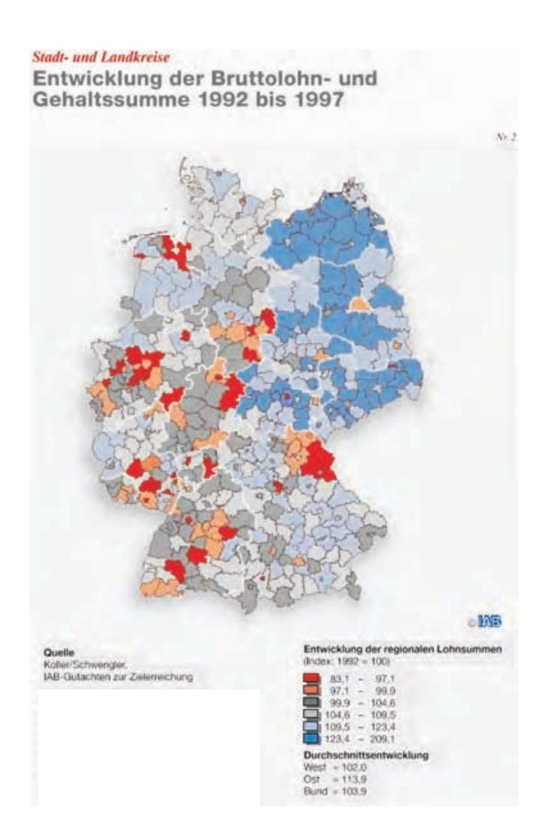
  - Stadtkerne zählen zu den „Verlierern“, denn die nachlassende Investitionsneigung führt dort zu verringertem Angebot an Arbeitsplätzen. Dieser Effekt überwiegt die gleichzeitige Abwanderung der Wohnbevölkerung in stadtnahe Wohngegenden, die das Angebot an Arbeitskräften senkt.

  - Eine Zunahme der Arbeitslosenquote verzeichneten auch altindustrielle Regionen, da diese vom sektoralen Strukturwandel besonders stark getroffen werden.

  - Die GA-Investitionsförderung führte im überwiegenden Teil der Fördergebiete dazu, dass durch Schaffung von Arbeitsplätzen ein Anstieg des Erwerbstätigenpotenzials „überkompensiert“ wurde und im Saldo die Arbeitslosenquote sank. Diese positiven Effekte der Regionalförderung hielten auch nach Beendigung der Förderung bzw. nach Ausscheiden der betreffenden Region aus dem Fördergebiet an.

  - Das Attraktivitätsgefälle zwischen Nichtfördergebiet und Fördergebiet führte zur Abwanderung gerade jüngerer Arbeitnehmer aus den Fördergebieten.

- Auch die Einkommensentwicklung verlief regional unterschiedlich. Ausgehend von niedrigem Niveau haben die ostdeutschen Regionen am stärksten aufgeholt, während die westdeutschen Regionen teilweise eine unterdurchschnittliche Entwicklung hinnehmen mussten. Von dieser uneinheitlichen Entwicklung waren Fördergebiete und Regionen außerhalb des Fördergebietes in gleichem Maße betroffen. Bei zunehmendem Beschäftigungsvolumen stieg auch die Lohnsumme einer Region und damit die regionale Kaufkraft.



- Die Gründungsraten streuen im Fördergebiet beträchtlich. Analog zur Entwicklung der Beschäftigung und der Wertschöpfung ist ein Stadt-Land-Gefälle erkennbar (ländliche Räume weisen die höchste Inanspruchnahme der ERP-Existenzgründungsförderung) auf.

Makroökonomische Effekte (in Abhängigkeit von der im Gutachten zur Zielerreichungskontrolle nicht berücksichtigten Förderintensität) sind durch Kombination von „Matching“-Ergebnissen und umfassenderen regionalökonomischen Verflechtungs- und Einkommensanalysen darstellbar. Das IAB erarbeitet hierfür die theoretische und empirische Grundlage mit dem Matching-Verfahren und der Verknüpfung von Regionalförderung und Einkommenseffekten am Investitionsort und im benachbarten Umland.

8.3.2 Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von GA-Mitteln

Für die Analyse einzelbetrieblicher Entwicklungsmuster lässt sich das IAB-Betriebspanel heranziehen:

Im Rahmen des IAB-Betriebspanels werden seit 1997 über 8000 Betriebe in den alten und neuen Bundesländern regelmäßig nach der Inanspruchnahme von öffentlichen Finanzierungsquellen befragt. Die Antworten auf diese Fragen wurden mit den ebenfalls gestellten Fragen nach dem Umsatz des Betriebes, der Anzahl der Beschäftigten, der Investitionssumme, dem Wirtschaftszweig, der Ertragslage, den Geschäftserwartungen, der Beschäftigungsentwicklung sowie der zu berechnenden variablen Lohnsumme je Beschäftigten, Umsatz je Beschäftigten und der Investitionsintensität kombiniert ausgewertet.

Die für die GA-Erfolgskontrolle wichtigste Kennzahl ist die Beschäftigungsentwicklung. Das Gutachten lieferte hierzu die folgenden Aussagen:

- Rund jeder zweite geförderte Betrieb konnte seine Beschäftigung erhöhen.

  Neueste Erhebungen zeigen allerdings rückläufige Tendenzen in Ostdeutschland: Die Entwicklung war damit nicht ganz abgekoppelt vom allgemein schwächeren Konjunkturpfad in dieser Zeit. Dennoch war bei den nicht geförderten Betrieben der Anteil derjenigen mit positiver Beschäftigungsentwicklung immer deutlich geringer (etwa ein Drittel).
- Die Beschäftigungserwartungen sind bei geförderten Betrieben optimistischer; allerdings überwiegen eher vorsichtige Einschätzungen, insbesondere in den letzten Erhebungswellen.
- Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt in GA-geförderten Betrieben mit 99 % weitaus höher als in allen Betrieben.
- 55 % (West) bzw. 61 % (Ost) der GA-Betriebe gehören dem produzierenden Sektor an, dementsprechend ist der Dienstleistungssektor bei nicht geförderten Betrieben stärker vertreten. Dieses Ergebnis musste bei dem traditionellen Schwerpunkt der GA im gewerblichen Bereich erwartet werden.
- GA-Betriebe sind überdurchschnittlich groß: Die Betriebsgröße ist im Durchschnitt im Westen viermal höher bei Förderbetrieben und im Osten gar achtmal. Auch dies ist ein Einfluss der Sektorstruktur (siehe oben) und zeigt die Konzentration auf große Industrieprojekte im Osten.
- Die Investitionen pro Beschäftigten sind um das Sechsfache (West) bzw. das Fünfzehnfache (Ost) höher als bei nicht geförderten Betrieben. Dies ist ein höchst erstaunliches und positives Ergebnis, auch wenn man nicht außer Acht lassen darf, dass die GA-Instrumente mit ihren Anreizen vor allem die Investitionen fördern wollen, um Wachstumspotenziale zu erschließen. Dass dies in dem Einsatzgebiet der GA, nämlich den strukturschwächsten Regionen, gelingt, kann man als Erfolg werten.
- Im Osten sind auch die Investitionsplanungen bei geförderten Betrieben wesentlich höher als bei nicht geförderten. Im Westen ist dieser Unterschied in der Investitionsneigung auch positiv, aber nicht so groß; die Investitionsplanungen gleichen sich an.
- Die Entwicklung von Umsatz, Geschäftsvolumen und Bruttolohn- und Gehaltssumme verlief in GA-Betrieben (Ost und West) besser als in nicht geförderten Betrieben. Rund jeder zweite GA-Betrieb verzeichnete bei diesen Kennzahlen Zunahmen, während dies bei den nicht geförderten Betrieben nur 41 % (West) bzw. 34 % (Ost) waren.

Die Resultate der deskriptiv-analytischen Auswertung wurden abschließend durch das IAB mit einer so genannten Probitschätzung „gegengerechnet“. Dadurch konnten Rückschlüsse auf Wirkungen und die Gewichte von Einflussfaktoren im Zusammenhang von GA-Förderung und Beschäftigungsentwicklung gewonnen werden. Diese Schätzung konzentriert sich

- erstens auf den Einfluss betriebswirtschaftlich relevanter Kenngrößen auf die Inanspruchnahme von Fördergeldern der GA
- zweitens auf den unmittelbaren Einfluss der GA-Mittel auf die Beschäftigungsentwicklung.

Die Probit-Rechnung bestätigte die o. g. Ergebnisse, insbesondere für den signifikanten Zusammenhang von überdurchschnittlicher Investitionsquote und positiver Beschäftigungsentwicklung (et vice versa) und – für die Stoßrichtung der GA besonders wichtig – für den Zusammenhang von Förderung und positiver Beschäftigungsentwicklung.

8.3.3 „Matching“ – Ein neues Verfahren zur einzelbetrieblichen und regionalökonomischen Erfolgskontrolle

Der so genannte „Matching“-Ansatz unternimmt den Versuch, besonders geschützte Förderdaten unter Wahrung des Datenschutzes mit betrieblichen Meldungen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu kombinieren.

1998 war es nach intensiven Anstrengungen möglich, im Auftrag der GA und in Kooperation mit der BA die Datensätze zu allen Investitionsförderungen (im Rahmen der GA) um die BA-Betriebsnummer zu ergänzen. Die Verpflichtung zur Angabe dieser Betriebsnummer durch die Betriebe steht seitdem auch in den gesetzlichen Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Angaben dienen der gesetzlichen Aufgabe der Erfolgskontrolle durch die Länder.

Im Rahmen des „Matching“-Gutachtens wird erstmals versucht, die Angaben aus der Bewilligungsstatistik mit den Dateien der Beschäftigtenstatistik abzugleichen. Kernziele des Auftrages sind

- Entwicklung eines neuen Verfahrens für die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle und
- Analysen zur Effizienz der Investitionsförderung in den Neunzigerjahren.

Hierzu wurden dem IAB vom BAFA[33] Förderdaten seit 1992 zur Verfügung gestellt. In einem ersten Schritt wurde über die dort enthaltenen Adress-Angaben aus einer Förderfallstatistik (fast 50 000 Projekte) eine Statistik geförderter Betriebe (ca. 35 000) gewonnen. Deren Adressen wurden anschließend mit den Anschriften der etwa 2,5 Millionen noch existierenden Betriebe verglichen.

Wegen der ungenauen Adressen in allen Dateien konnte nur etwa ein Viertel der Förderfälle mittels EDV eindeutig identifiziert werden. Angesichts der politischen Bedeutung von Erfolgskontrollen erschien dies zu wenig. Mit Unterstützung der Vertreter von Bund und Ländern wurden die Datensysteme der Landesbanken erstmals geöffnet, Call-Aktionen zur Überprüfung der Betriebsadressen veranlasst und externe Adressen- und Telefonregister genutzt.

Trotz dieser umfangreichen Vorarbeiten konnten bisher nicht alle geförderten Betriebe aufgrund ihrer fehlenden BA-Betriebsnummer in der Beschäftigtenstatistik identifiziert werden. Aus diesem Grund werden zusätzlich bei den Arbeitsämtern vor Ort mithilfe der laufenden operativen Verfahren noch fehlende BA-Betriebsnummern nacherfasst. Dieser Datenabgleich mit den bereits gewonnenen Informationen über die Betriebe (wie z. B. Adresse, Telefonnummer, Ansprechpartner) kann zukünftig auch die Datenqualität der Beschäftigtenstatistik erhöhen.

Der nächste Schritt ist die Aufbereitung von statistischen Informationen über Umfang und Struktur der Beschäftigung bei den so identifizierten Betrieben. Im laufenden operativen Verfahren[34] werden vierteljährlich aus der Beschäftigten-Statistik solche Dateien für die dezentralen Aufgaben in den Ämtern erstellt.

Für die Erfolgskontrolle der Subventionen im letzten Jahrzehnt und insbesondere für den „Aufbau Ost“ ist weiterhin eine Betriebshistorik erforderlich, die valide Daten zum Gesamtumfang der Beschäftigung und den gezahlten Lohnsummen – und den daraus resultierenden Rückflüssen an Staatseinnahmen (insbesondere an die Sozialversicherungssysteme) – liefern kann. Grundlage ist das vom IAB entwickelte Konzept des Beschäftigungsvolumens und der daran geknüpften sozialversicherungspflichtigen Lohnstrukturen.

Das Gutachten wird betriebliche Verlaufsangaben in allen deutschen Regionen ermöglichen, z. B. zu Umfang und Struktur des Beschäftigungsvolumens oder zur Struktur und Entwicklung der Löhne, Lohnsummen oder Sozialversicherungsbeiträge (fiskalischer Refinanzierungsaspekt). Die aus dem Matching-Verfahren identifizierten Betriebe werden gesondert ausgewiesen. Damit sind erfolgreiche und weniger erfolgreiche Förderfälle unterscheidbar. Die Bewertung wird dabei im regionalen Kontext (vor dem Hintergrund der mit der Zielerreichungsanalyse gewonnenen Ergebnisse) erfolgen, d. h. nicht nur im Hinblick auf Branchen und Betriebsgrößenklassen, sondern vor allem im Vergleich von Fördergebiet und Nicht-Fördergebiet, von geförderten und nicht geförderten Betrieben und mit Rücksicht auf das unterschiedlich prosperierende Umfeld in den Regionen.

Das Gutachten soll im Verlauf des Jahres 2001 vorgelegt werden.

8.4 Wirkungskontrolle

Wirkungskontrollen sollen eine ursachenbezogene Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggf. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflussfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind umso komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Für Wirkungskontrollen wird zudem eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für

[33] Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Eschborn

[34] CoBer Betriebe/CoStat, sog. CORA-Verfahren

relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzanforderungen ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, dass ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann – auch wegen mangelnder Repräsentativität – häufig nicht verallgemeinert werden, sodass sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Regionalwissenschaftler haben Studien[35] vorgelegt, in denen der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) untersucht und förderbedingte Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt werden.

Das Modell enthält als Zielvariablen

- regionale Investitionen,
- regionale Beschäftigung,
- regionale Produktion bzw. Produktivität;

als Zwischenvariablen

- die realen Kosten für die Nutzung des Faktors Kapital,
- die realen Kosten für den Faktor Arbeit;

und als Daten bzw. Instrumente

- jeweils einen gesamtwirtschaftlichen Investitionsgüterpreis und Produktpreis sowie die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung,
- Löhne/Gehälter und den technischen Effizienzgrad als regional unterschiedlich ausgeprägte Daten,
- Zins und Gewinnsteuer als globale Instrumente,
- Investitionszulage, Investitionszuschuss, Sonderabschreibungen und Gewerbesteuer als regionalpolitische Instrumente.

Die Gutachter gehen von der Annahme aus, dass durch die Regionalförderung die Kapitalnutzungskosten herabgesetzt und dadurch der Kapitaleinsatz, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Es wird unterstellt, dass von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen kann. Während eindeutig zu belegen ist, dass Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, dass sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des Modells ist, dass es hinsichtlich der Faktorkombination in der Produktionsfunktion nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern unterstellt, dass dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Die Gutachter halten es für realistisch, dass standortabhängige Unterschiede in der Faktorkombination auftreten können.

In dynamischer Betrachtung des Modells zeigt sich, dass kurzfristig zwar der Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, dass die Investitionsförderung über die Anreizwirkung zur Kapitalbildung tatsächlich auch zusätzliche Beschäftigung bewirkt. Dabei kommt der durch die Investitionsförderung bedingten Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als dem direkten Fördereffekt, der Reduzierung der Kapitalnutzungskosten. Der Ansatz erlaubt durch Simulation einer Situation ohne Förderpolitik einen Als-ob-Vergleich mit der festgestellten Situation und lässt somit Aussagen über die Richtung und Stärke der Wirkung förderpolitischer Maßnahmen zu.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sinken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 % bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde. Wie aufgrund der Fördersätze zu erwarten, ist der Effekt in den neuen Bundesländern am höchsten.
- Aufgrund ihrer Steuerfreiheit wirkt die Investitionszulage stärker als der steuerpflichtige Investitionszuschuss auf die Kapitalnutzungskosten und hat damit größeres Gewicht im unternehmerischen Investitionskalkül. Es besteht ein beachtliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer.
- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich 2,5 Mrd. DM p. a. ge-

[35] siehe: Schalk/Untiedt: „Regional investment incentives in Germany: Impacts on factor demand and growth“ in: Ann. Reg. Sci. (2000) 34/173-195; Schalk/Untiedt: „Technologie im neoklassischen Wachstumsmodell: Effekte auf Wachstum und Konvergenz“ in: Jahrb. f. Nationalök. und Stat. (1996) 215/5; Franz/Schalk: „Standort und Region: Neue Ansätze in der Regionalökonomik“ in: Wirtschaftswissenschaftliches Seminar Ottobeuren (1995) 24/273.

schätzt, sodass sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 DM Förderung ergibt.

- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht geben würde. 1 Million DM Förderung bewirkt nach dieser Berechnung die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern. Dies ist Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen.
- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen ist es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.
- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozess eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

Eine aktuelle, vom Ifo-Institut in Thüringen durchgeführte Untersuchung[36] beruht auf dem gleichen methodischen Ansatz wie die oben angeführte Studie. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, dass die GA-Förderung in den Fördergebieten netto zu einem spürbaren Zuwachs an Arbeitsplätzen und Beschäftigung führt.

[36] „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Thüringen – Evaluierung des Fördermitteleinsatzes von 1991 bis 1996, ifo Dresden Studien 21, Dresden 1999“

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeines*)

1.1 Grundsätze der Förderung

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3a EG-V (A-Fördergebiete)**),
- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3a EG-V und Arbeitsmarktregion Berlin (B-Fördergebiete)***),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3c EG-V (C-Fördergebiete)****),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3c EG-V auf Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (D-Fördergebiete)*****).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.[1]

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens

---

*) Gemäß dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung auf die spezifische Zweckbestimmung der Beihilfe auszurichten. Teil II bildet die Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74, 10. März 1998, S. 9), im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission (ABl. L 10/33 vom 13. Januar 2001) bzw. des Gemeinschaftsrahmens (Abl. C 213, 23. Juli 1996, S. 4) für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen und des Gemeinschaftsrahmens zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne von Anhang I. Die Verordnung und die Mitteilungen der Kommission sind bei der konkreten Vergabe von Beihilfen zu beachten.

**) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. August 1999 zum Fördergebiet (ABl. der EG Nr. C 340/06 vom 27. November 1999)

***) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. August 1999 zum Fördergebiet (ABl. der EG Nr. C 340/06 vom 27. November 1999); die Genehmigung für die Stadt Berlin erfolgt nach Art. 87 Abs. 3c EG-V, vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. März 2000 zum Fördergebiet (noch nicht veröffentlicht).

****) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. März 2000 zum Fördergebiet (noch nicht veröffentlicht)

*****) vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission zum 29. Rahmenplan (noch nicht veröffentlicht).

1 Die Änderungen zu Teil II wurden am 17. Februar 2001 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle[2] gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular[3] zu stellen.

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (Ziffer 2) ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn

- zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz[4] vorliegt, und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird, oder
- ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

1.2.3 Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.2.4 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Ziffer 7) ist der Träger der Maßnahme.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe des der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff BauGB) zulässig sein;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuss ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw.

---

[2] Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6 oder Anhang 7

[3] Die amtlichen Formulare sind in Anhang 6 bzw. Anhang 7 abgedruckt. Für die ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen werden die amtlichen Antragsformulare von den Ländern bereitgestellt.

[4] Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl I, S. 821, BGBl III 611-1) in der jeweils geltenden Fassung.

nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des Weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5 aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gemäß Ziffer 7.3.1 gefördert werden.

Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kann ein Regionalmanagement auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als zeitlich befristetes Projekt und möglichst in Anbindung an die Wirtschaftsförderungseinrichtungen installiert werden, das dazu beiträgt:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,
- regionale Entwicklungsprojekte zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Ausgaben für das Regionalmanagement können gemäß Ziffer 7.3.2 gefördert werden. Förderanträge im Rahmen dieses Modellprojektes können bis zum 31. Dezember 2003 bewilligt werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus)

2.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“)[5].

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Berlin beträgt dieser Radius 30 km.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1. und 2.1.2. kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Fördervoraussetzungen

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt,

2.3.2 Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen Grenzkreis in den neuen Ländern können nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden.

2.3.3 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten[6] werden mit Mitteln der GA nicht gewährt. Sollen Investitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten, die die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte betreffen, mit Mitteln der GA gefördert werden, so ist dies in folgenden Fällen bei der EU-Kommission zu notifizieren:

- Es handelt sich um ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.11 erfüllt.
- Es handelt sich um eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Ziffer 2.9.11, die sich nicht im Rahmen eines von der EU-Kommission genehmigten Landesprogramms über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hält.

2.3.4 Erhält ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.11 erfüllt, und welches bereits eine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe[7] erhalten hat, während der Umstrukturierungs-

[5] Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

[6] Siehe dazu die Begriffsbestimmungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 6. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288/02).

[7] Siehe hierzu die Begriffsbestimmungen aus den in Fußnote 6 genannten Leitlinien.

phase nach dem 30. Juni 2000 eine Investitionshilfe aus Mitteln der GA, so ist diese – mit Ausnahme einer „De minimis“-Beihilfe[8] – bei der EU-Kommission zu notifizieren.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.9.13 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5.1, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.5.1 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GA und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden (Brutto-)Sätze gewährt werden:

A-Fördergebiete[9]:

Betriebsstätten von KMU[10]	50 %,
sonstige Betriebsstätten	35 %,

B-Fördergebiete[9, 11]:

Betriebsstätten von KMU[10]	43 %,
sonstige Betriebsstätten	28 %,

C-Fördergebiete[9, 12]:

Betriebsstätten von KMU[10]	28 %,
sonstige Betriebsstätten	18 %.

D-Fördergebiete[9]:

Betriebsstätten von KMU[13]:
- Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: 15 %
- Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: 7,5 %

sonstige Betriebsstätten:
maximal 100 000 Euro[14] Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.[15]

Diese Förderhöchstsätze beziehen sich bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.2) auf die in Ziffer 2.8.1, Satz 2, letzter Halbsatz definierte Bemessungsgrundlage, bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.3) auf die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Ein besonderer

---

8 Siehe dazu die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 10/30 vom 13. Januar 2001) bzw. die Regelung in der Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. C 68/06 vom 6. März 1996).

9 vgl. Anhang 14

10 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.9.11

11 Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998) weisen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten als Netto-Subventions-Äquivalent aus. In der Arbeitsmarktregion Berlin muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass eine Beihilfehöchstintensität 20 % netto (für KMU: 20 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschritten wird.

12 Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998) weisen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten als Netto-Subventions-Äquivalent aus. Für Investitionen in Fördergebieten nach Art. 87 Abs. 3 c EG-V, in denen das Pro-Kopf-BIP höher und die Arbeitslosenquote niedriger liegt als der Gemeinschaftsdurchschnitt, muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass eine Beihilfehöchstintensität von 10 % netto (für KMU: 10 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschritten wird (s. Anhang 14).

13 Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Ziffer 2.9.11. Definition der KMU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) bzw. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2)

14 Umrechnungskurs: 1 Euro entspricht 1,95583 DM

15 Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 10/30 vom 13. Januar 2001) bzw. Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen vom 6. März 1996 (ABl. EG Nr. C 68/06) in der geltenden Fassung.

Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.5.2 In den B-Fördergebieten der fünf neuen Länder mit Ausnahme der brandenburgischen Teile der Arbeitsmarktregion Berlin können besonders strukturwirksame Ansiedlungsinvestitionen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der in den A-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuss getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

2.5.3 Der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten.[16]

2.5.4 Nach Maßgabe des Multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben der EU[17] müssen große Investitionsvorhaben bei der Kommission angemeldet werden, soweit sie einen der beiden folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Mio. Euro[14] (15 Mio. Euro[14] für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) und eine als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50 % der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Großunternehmen in dem betroffenen Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens 40 000 Euro[14] (30 000 Euro[14] für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) pro geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder
- Gesamtbeihilfe mindestens 50 Mio. Euro[14].

[16] Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

[17] Siehe ABl. der EG Nr. C 107 vom 7. April 1998.

Die Kommission legt den zulässigen Förderhöchstsatz anhand der im Multisektoralen Regionalbeihilferahmen bestimmten Kriterien selbst fest.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.

2.6.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
  = der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
  = diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Beihilfe erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, welche die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.9.11 nicht erfüllen, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 unterstützt werden.
- Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt oder wenn die in Anhang 9 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt, oder wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, bleiben unberücksichtigt.

- Der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen, sofern es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen[18],
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.9.6) und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 200 000 DM (102 258 Euro) und für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM (51 129 Euro).

2.6.3 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neugeschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, auch wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neugeschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten führen die nicht im selben Zeitraum gestrichene Arbeitsplätze ersetzen (Nettoarbeitsplätze). Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.6.4 Der Investor kann zwischen lohnkostenbezogenen und sachkapitalbezogenen Zuschüssen wählen. Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.8 Subventionswert

2.8.1 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in Ziffer 2.5.1 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten; der beihilfefreie Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers in Höhe von mindestens 25 % (Ziffer 2.5.3) muss sichergestellt sein. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der Bemessungsgrundlage aus, der sich entweder aus der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 zuzüglich der Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern nach Maßgabe der Ziffer 2.6.2 oder den Lohnkosten im Sinne der Ziffer 2.6.3 ergibt. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem Subventionswert angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert

[18] Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.8.2 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.8.3 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz[19] und Effektivzinssatz ergibt.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der Bemessungsgrundlage (vgl. Ziffer 2.8.1. Satz 2) ist der Subventionswert des Darlehens[20].

2.8.4 Bürgschaften haben einen Subventionswert von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages, soweit sie einem Unternehmen gewährt werden, das sich nicht in Schwierigkeiten befindet.[21] Wenn die Bürgschaften unter die „de minimis“-Regelung[8] fallen, brauchen sie nicht angerechnet zu werden.

2.9 Begriffsbestimmungen

2.9.1 Die einheitliche Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen[22] besteht aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

2.9.2 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes[23]. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.9.13 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

[19] Der Referenzzinssatz beträgt ab dem 1. Januar 2001 6,33 %. Änderungen im Laufe des Jahres 2001 werden im Bundesanzeiger und im Internet unter der Internetadresse http://www.bmwi.de veröffentlicht.

[20] Die Subventionswerttabelle wird im Bundesanzeiger sowie im Internet unter der Internetadresse http://www.bmwi.de/Homepage/Politikfelder/Wirtschaftspolitik/Regionalpolitik/regionale Wirtschaftsstruktur.jsp veröffentlicht.

[21] Siehe dazu die Begriffsbestimmung in den in Fußnote 6 genannten Leitlinien der Gemeinschaft.

[22] Siehe dazu die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. der EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998).

[23] Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814, BGBl III, 611-5) in der jeweils geltenden Fassung.

2.9.3 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

2.9.4 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen[24].

2.9.5 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.6 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.9.7 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.9.8 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

2.9.9 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.9.10 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

[24] Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821, BGBl III 611-1) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

2.9.11 Kleine und mittlere Unternehmen[25] im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1 – 5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. Euro[14] oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. Euro[14] haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.[26]

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist,[27] sind kleine Unternehmen solche, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro[14] oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. Euro[14] haben, und
- nicht zu höchstens 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die dieser Definition der kleinen Unternehmen nicht entsprechen.[28]

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleines und mittleren Unternehmens hinausgeht.

2.9.12 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 80 Mio. Euro[14, 26] oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 54 Mio. Euro[14, 26] erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

2.9.13 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (bspw. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

3. Ausschluss von der Förderung

3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8) aufgeführten Bereiche,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

---

[25] Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) bzw. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (ABl. der EG Nr. C 213/2).

[26] Nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 bzw. dem Gemeinschaftsrahmen in der Fassung vom 23. Juli 1996 (siehe oben Fußnote 25) kann der Schwellenwert von 25 % in zwei Fällen überschritten werden:
1. Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

[27] Siehe die Regelung zu den D-Fördergebieten oben unter Ziffer 2.5.1.

[28] Siehe zum ausnahmsweise möglichen Überschreiten dieses Schwellenwertes die Regelung in Fußnote 26.

3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:

3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,[29]

3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen F.u.E., Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen[30]),

3.2.3 Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,[31]

3.2.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio. Euro[14] oder die staatliche Beihilfe 5 Mio. Euro[14] übersteigt,[32]

3.2.5 Rahmenregelungen für bestimmte, nicht unter den EGKS fallende Stahlbereiche,[33]

3.2.6 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)[34].

3.3 Beginn vor Antragstellung

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Ziffer 1.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans

4.1 Grundsatz der Rückforderung

Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) nach Ziffer 2.2 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn

4.2.1 die Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, dass die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;

4.2.2 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5-jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;

4.2.3 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;

4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.

---

[29] Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. der EG Nr. C 232/19 vom 12. August 2000

[30] Entscheidung Nr. 2496/96 EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996

[31] Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2003, ABl. der EG L 202 vom 18. Juli 1998

[32] Gemeinschaftsrahmen der Kommission, ABl. der EG C 279/1 vom 15. September 1997

[33] Rahmenregelung, ABl. der EG C 320/3 vom 13. Dezember 1988

[34] Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996 i. V. m. ABl. der EG C 24/4 vom 29. Januar 1999.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung

Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte nach Ziffer 2.2 Satz 7 neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

5. Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten zusätzlich eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM (51 129 Euro) pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM (51 129 Euro) pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM (20 452 Euro) und im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM (10 226 Euro) betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400 000 DM (204 517 Euro) pro Förderfall betragen.

5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuss vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

5.3 Inhalt der Länderanmeldungen

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusätzlichkeit) dar.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM (10 225 838 Euro) je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.[35]

6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben

Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.3 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) ein Investitionszuschuss wurde rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt,

b) der Investitionszuschuss wird genehmigt,

c) das Investitionsvorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) übernommen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Ausbau der Infrastruktur

7.1 Grundsätze der Förderung

7.1.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.1.2 Die Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

7.1.3 Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung[23] erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

7.1.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen; dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der GA werden gewahrt.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

7.1.5 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit

[35] Siehe dazu die Garantieerklärung des Bundes im Anhang 5.

die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

7.1.6 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

7.1.7 Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahre gebunden.

7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände;

hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände;

hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

7.2.6 Die Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

7.2.8 Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Ziffer 2.9.11) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.). Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

7.3.1 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann zu dem in Ziffer 7.1.2 genannten Prozentsatz gefördert werden. Die Beteiligung mit GA-Mitteln darf für ein Konzept einen Höchstbetrag von 100 000 DM (51 129 Euro) nicht überschreiten.

7.3.2 Förderung des Regionalmanagements

Die Länder können sich an den Ausgaben der Kreise bzw. kreisfreien Städte für Regionalmanagement-Vorhaben gemäß Ziffer 1.6 in einer Anlaufphase der Vorhaben von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 400 000 DM (204 517 Euro) beteiligen. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte tragen mindestens 20 % der Ausgaben für das Regionalmanagement.

Die Kreise bzw. kreisfreien Städte können die Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Kreises bzw. der kreisfreien Städte geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstellung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

Die Länder holen für die einzelnen Fördervorhaben die vorherige Zustimmung des Unterausschusses ein.

7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 100 000 DM (51 129 Euro) betragen.

7.5 Subventionswert

Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegelände werden nach öffentlicher Ver-

kaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwälzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen.

8. Übergangsregelung

Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeverbände ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn

- die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und
- die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Teil III

Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen:

als C-Fördergebiet: Cham, Freyung, Hof, Marktredwitz, Passau, Regen-Zwiesel;

als D-Fördergebiet: Bad Kissingen, Bad Neustadt/Saale, Kronach, Kulmbach.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise sind in Anhang 13 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum (Stand 31. Dezember 1999):

– Einwohner	C-Fördergebiet	859 809
	D-Fördergebiet	351 209
	Bayern	12 154 967
– Fläche in qkm	C-Fördergebiet	7 711
	D-Fördergebiet	3 466
	Bayern	70 548

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1999 für die in das Fördergebiet einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefasst.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, dass die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Erwerbstätigenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. Weite Teile des Aktionsraumes sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Ländern bzw. durch das Lohnkostengefälle zu den östlichen Nachbarländern in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraums ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraums umfasst sowohl überwiegend ländlich als auch industriell geprägte Gebiete. Er ist durch das Fördergefälle zu Thüringen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt. Die Region weist eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf und liegt bei der Einkommenssituation wesentlich unter dem westdeutschen Durchschnitt.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraums ist stark industrialisiert. Den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik kommt immer noch große Bedeutung zu. Das Fördergefälle zu den neuen Ländern und das Lohnkostengefälle zur Tschechischen Republik belastet die wirtschaftliche Entwicklung. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung. Die Region weist eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf, die Einkommen liegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

c) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfasst sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete. In den stark industrialisierten Gebieten in der nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil. Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarkt-region	Durch-schnitt-liche Arbeits-losen-quote 1996 bis 1998[1)]	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Brutto-jahreslohn der sozial-versiche-rungs-pflichtig Beschäf-tigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Infra-struktur-indikator	Spalte 5 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Erwerbs-tätigen-prognose 2004 In % des Bundes-durch-schnitts (West)	Einwohner Im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997) Anzahl	Einwohner Im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997) in % der Wohn-bevöl-kerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	
C-Fördergebiet									
Cham	9,1	*89*	35 612	*77*	78	57	*102*	130 325	*0,20*
Freyung	10,0	*98*	35 322	*77*	40	29	*101*	82 080	*0,13*
Hof	11,1	*109*	39 281	*85*	108	79	*98*	162 121	*0,25*
Marktredwitz	10,3	*101*	38 643	*84*	102	74	*96*	168 922	*0,26*
Passau	10,2	*100*	38 657	*84*	103	75	*100*	234 441	*0,36*
Regen-Zwiesel	8,7	*85*	34 776	*76*	73	54	*101*	82 573	*0,13*
D-Fördergebiet									
Bad Kissingen	9,6	*94*	37 985	*82*	100	73	*100*	106 696	*0,17*
Bad Neustadt/Saale	10,8	*106*	40 104	*87*	84	61	*101*	86 762	*0,13*
Kronach	9,2	*90*	37 893	*82*	92	67	*99*	76 509	*0,12*
Kulmbach	9,3	*91*	40 777	*89*	89	65	*97*	76 683	*0,12*
Bundesdurch-schnitt (West)[2)]	10,2	*100*	46 087	*100*	137	100	*100*	15 776 294	*24,40*

[1)] In % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.
[2)] Ohne Berlin.

d) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch verschärft.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, dass die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und dass in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes 1999

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosen-quote[1)]	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Arbeits-losen-quote[1)] Frauen	Spalte 3 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Löhne und Gehälter im Verarbeitenden Gewerbe je Beschäftigten in DM	Spalte 5 in % des Bundes-durch-schnitts (West)
	1	2	3	4	5	6
C-Fördergebiet						
Cham	8,6	*87*	7,8	*80*	48 978	*72*
Freyung	9,5	*96*	8,8	*90*	47 085	*69*
Hof	10,7	*108*	11,1	*113*	50 789	*75*
Marktredwitz	10,3	*104*	11,2	*114*	51 302	*75*
Passau	9,6	*97*	9,5	*97*	55 495	*81*
Regen-Zwiesel	8,2	*83*	6,5	*66*	50 055	*73*
D-Fördergebiet						
Bad Kissingen	9,4	*95*	9,9	*101*	53 616	*79*
Bad Neustadt/Saale	10,2	*103*	11,0	*112*	55 173	*81*
Kronach	9,4	*95*	10,4	*106*	47 076	*69*
Kulmbach	9,7	*98*	10,1	*103*	54 611	*80*

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 2001 bis 2005 sollen im gesamten bayerischen Aktionsraum Haushaltsmittel der GA in Höhe von 203 Mio. DM (103,79 Mio. Euro) und EFRE-Mittel in Höhe von 113 Mio. DM (57,77 Mio. Euro) eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Da diese Mittel für die Förderung von Investitionsmaßnahmen im Aktionsraum nicht ausreichen, setzt Bayern zusätzlich landeseigene Regionalfördermittel im Rahmen EG-beihilferechtlich genehmigter Landesförderprogramme zur Förderung von Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen ein. Bei Bedarf sollen von den hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel in den Jahren 2001 bis 2005 bis zu 115 Mio. DM (58,79 Mio. Euro) nach den Konditionen des Rahmenplans verwendet werden.

Die Bayern zur Verfügung stehenden GA-Mittel werden ausschließlich zur Förderung von gewerblichen (einschließlich fremdenverkehrsgewerblichen) Investitionen sowie von wirtschaftsnaher Infrastruktur eingesetzt. Die möglichen Fördertatbestände für nichtinvestive Maßnahmen sind bereits durch EG-beihilferechtlich genehmigte landeseigene Förderprogramme weitgehend abgedeckt; GA-Mittel werden zur Verstärkung dieser Programme nicht eingesetzt.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2001 bis 2005 (in Mio. DM)

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	28,699	26,648	26,648	26,648	26,648	135,291
– EFRE	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	75,0
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	14,349	13,324	13,324	13,324	13,324	67,645
– EFRE	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	37,5
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	43,048[1)]	39,972[1)]	39,972	39,972	39,972	202,936
– EFRE	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	112,5
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	–	–	–	–	–	–
III. Insgesamt (I + II)	65,548	62,472	62,472	62,472	62,472	315,436
IV. zusätzliche Landesmittel	41	29	15	15	15	115

1) Unterdeckungen (gebundene Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren höher als Barmittel) werden ggf. durch GA-Ausgabereste (Bundesanteil) und zusätzliche Landesmittel ausgeglichen.

Bayern sieht sich derzeit auch nicht in der Lage, regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Vorhaben aus den knappen Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Infrastrukturförderung mitzufinanzieren. Dies ist auch nicht erforderlich und sinnvoll, denn Bayern verfügt im Rahmen der Landesplanung über ein entsprechendes vielfältiges und gerade in jüngster Zeit weiter ausgebautes planerisches und umsetzungsorientiertes Instrumentarium, um die Entwicklung von Teilräumen zu begleiten und anzustoßen. Neben dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das Strategien für ganz Bayern und seine Teilräume enthält, entsprechen auch die Regionalpläne der 18 bayerischen Regionen einer integrierten regionalen Entwicklungsplanung. Ferner wurde das Instrument des Teilraumgutachtens, das auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen unter Einsatz von Landesmitteln durchgeführt wird, weiter ausgebaut. Hier gibt es derzeit etwa 20 abgeschlossene Projekte. In dem nordost- und ostbayerischen Fördergebiet der GA wurde auf der Basis von drei grenzüberschreitenden Entwicklungskonzepten ein Raumkonzept für den gesamten bayerisch-tschechischen Grenzraum entwickelt, das aus EU-Mitteln gefördert wurde. Darüber hinaus werden bei Bedarf weitere regionale Entwicklungskonzepte durchgeführt. Die Umsetzung der landes- und regionalplanerischen Konzepte, insbesondere für Teilräume, wird zunehmend durch Maßnahmen des Regionalmanagements – in Fortsetzung einer Reihe erfolgreicher Pilotprojekte – begleitet.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2001 bis 2005 (in Mio. Euro)

Geplante Maßnahmen	**Finanzmittel**					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	14,674	13,624	13,624	13,624	13,624	69,173
– EFRE	7,67	7,67	7,67	7,6	7,67	38,35
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	7,336	6,812	6,812	6,812	6,812	34,586
– EFRE	3,83	3,83	3,83	3,83	3,83	19,15
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	22,010[1)]	20,437	20,437	20,437	20,437	103,759
– EFRE	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	57,5
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	–	–	–	–	–	–
III. Insgesamt (I + II)	33,514	31,941	31,941	31,941	31,941	161,279
IV. zusätzliche Landesmittel	20,96	14,83	7,67	7,67	7,67	58,80

1) Unterdeckungen (gebundene Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren höher als Barmittel) werden ggf. durch GA-Ausgabereste (Bundesanteil) und zusätzliche Landesmittel ausgeglichen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
  - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Neubau der A 73 Bamberg–Erfurt und A 71 Schweinfurt–Erfurt und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluss dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der Ost-West-Achse Maintalautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten Fortführung nach Osten), A 6 Nürnberg–Waidhaus und der A 94 München–Simbach a. Inn–Passau sowie der Ausbau der B 85 von Amberg-Ost bis Cham. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur Tschechischen Republik (CZ) ist durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert worden.
  - Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb ist vor allem die zügige Realisierung der im Bedarfsplan vom Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende

Projekte: Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt, Ausbaustrecke Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Hof–Dresden/Leipzig (sog. Franken-Sachsen-Magistrale) unter Einbeziehung von Bayreuth, die Ausbaustrecke Nürnberg–Grenze D/CZ (–Prag) und die Ausbaustrecke Nürnberg–Passau–Grenze D/A (–Wien).

- Der Ausbau der Qualifizierungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Es sind u. a. Baumaßnahmen und Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg mit seiner Zweigstelle in Bayreuth, die Technologietransferstelle der Landesgewerbeanstalt in Weiden sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck.
- Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der touristischen Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch im Hinblick auf den immer härter werdenden nationalen und internationalen Konkurrenzdruck vor allem qualitätsverbessernde Maßnahmen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
- Neben der landeseigenen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei. Kleinen und mittleren Unternehmen wird geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technologischem Know-how zu finden. Diesem Ziel dient auch die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung, von Beratung und Technologietransfer.
- Zudem stehen Bayern EU-Strukturfondsmittel zur Verfügung, die großenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
  - Mit der Entscheidung vom 9. Februar 2000 hat die Europäische Kommission einen Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Tschechischen Republik, Teile des Landkreises Kronach, die Stadt Schweinfurt und die Südstadt von Nürnberg sowie die Innenstadt von Fürth als Ziel 2-Gebiet für den Zeitraum 2000 bis 2006 anerkannt. Für Fördermaßnahmen erhält Bayern im Rahmen dieses Programms EU-Mittel von 286 Mio. Euro.
  - Für die bisherigen Ziel 5b- und Ziel 2-Gebiete, die nicht in das neue Ziel 2-Gebiet aufgenommen wurden, steht im Zeitraum 2000 bis 2005 („Phasing-Out“) eine Übergangsförderung von 250 Mio. Euro zur Verfügung.
  - Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur Tschechischen Republik und zu Österreich stellt die Kommission Bayern für die Jahre 2000 bis 2006 rd. 85 Mio. Euro für Fördermaßnahmen zur Verfügung.

C. Fördererergebnisse (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Fördererergebnisse 1999[1]

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1999 wurden für 37 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 949 Mio. DM (485,21 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 59,1 Mio. DM (30,2 Mio. Euro) bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von 1 415 neuen Dauerarbeitsplätzen (davon 492 für Frauen, 84 Ausbildungsplätze) und die Sicherung von 10 050 bestehenden Arbeitsplätzen (davon 2 524 für Frauen, 451 Ausbildungsplätze).
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (57 % aller Investitionsvorhaben).
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug 6,2 % der Investitionskosten.

1.2 Infrastruktur

- Im Jahr 1999 wurden 20,0 Mio. DM (10,2 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 28 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 65,1 Mio. DM (33,3 Mio. Euro) bewilligt.
- Der Schwerpunkt lag hier im Bereich kommunale Fremdenverkehrseinrichtungen mit rund 46 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 30,7 % der Investitionskosten.

---

[1] Gemäß Statistik der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

2. Fördererergebnisse 1998 bis 2000

Die Fördererergebnisse in den Jahren 1998 bis 2000 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

3. Erfolgskontrolle

- Zur einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist Folgendes zu sagen:

  Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluss des Vorhabens durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Bei der Infrastrukturförderung werden die Verwendungsnachweise ebenfalls bei den jeweiligen Bezirksregierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat. Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugeleitet. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur wurden im Jahr 1999 25 GA-Verwendungsnachweise geprüft. Davon kam es in 17 Fällen zu Rückzahlungen von insgesamt 1,1 Mio. DM (0,56 Mio. Euro). Im Jahr 1999 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 35 Verwendungsnachweise geprüft. In 14 Fällen kam es zu Rückforderungen von insgesamt 4,3 Mio. DM (2,19 Mio. Euro). Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte, weil entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder der Zuwendungszweck (im Wesentlichen das Arbeitsplatzziel) nicht erfüllt wurde.

- Eine weitergehende Erfolgskontrolle kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gutachterliche Erfolgsanalyse liegt für Bayern nicht vor. Nimmt man jedoch als einfachen Indikator für den Erfolg der GA-Förderung in Bayern die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, so ist es gelungen, dass trotz der hohen Arbeitsplatzverluste im industriellen Bereich die Beschäftigtenzahl im GA-Gebiet heute höher ist als vor 10 Jahren. Im Zeitraum 1989 bis 1999 lag per Saldo der Anstieg im gesamten Aktionsraum bei 2,2 % (absolut: + 8 098) gegenüber 5,6 % in Bayern.

Im Produzierenden Gewerbe verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Aktionsraum um 16,7 % (absolut: – 37 564) und damit stärker als in Bayern insgesamt (– 14,4 %).Mit überdurchschnittlicher Dynamik wuchs der Tertiäre Bereich; hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1989 bis 1999 um 32,0 % (absolut: + 46 148) und übertraf damit auch noch den gesamtbayerischen Anstieg von + 26,5 %. Diese Entwicklung stützte den strukturellen Wandel im Aktionsraum. Das Produzierende Gewerbe hat – gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – mit einem Anteil von 49,2 % seine Vorrangstellung an den Tertiären Sektor mit 49,9 % abgetreten, aber immer noch ein überdurchschnittliches Gewicht (Bayern: Produzierendes Gewerbe 40,4 %; Tertiärer Sektor 58,7 %). Der Tertiäre Sektor hat im Aktionsraum gegenüber 1989 (Anteil 38,7 %) deutlich zugelegt.

2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst in der Arbeitsmarktregion Berlin das Land Berlin mit insgesamt 12 Bezirken (Stand 1. Januar 2001). Die Arbeitsmarktregion Berlin gehört zum B-Fördergebiet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1999):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 387
Fläche Berlin gesamt	889,08 km²
Einwohner pro km² Berlin gesamt	3 810

Geographisch liegt Berlin im Zentrum Brandenburgs, das mit einer Fläche von 29 480 Quadratkilometern eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 88 Einwohnern je Quadratkilometer aufweist.

Die Berliner Bevölkerungszahl ging im Jahr 1999 wiederum zurück. Am Jahresende lag sie nach vorläufiger Schätzung bei rund 3 387 000. Im Verlauf des Jahres ist die Zahl der Hauptstadteinwohner damit um rund 12 000 Einwohner gesunken. Jedoch verliert der vor vier Jahren einsetzende rasante Schrumpfungsprozess deutlich an Schwung. Im Jahr 1996 hatte der Bevölkerungsverlust knapp 12 700 Personen betragen, 1997 lag er bei 33 000 und im Jahr 1998 noch bei etwas über 26 900.

Der Bevölkerungsrückgang wurde wie auch im Vorjahr maßgeblich durch Wanderungsverluste verursacht. Nach wie vor ziehen relativ viele Berlinerinnen und Berliner ins Umland. 1999 waren es knapp 38 000 Personen. Diese Zahl lag allerdings niedriger als im Vorjahr (41 500). Gleichzeitig zogen 13 100 Personen aus dem Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes in die Stadt zu, etwas mehr als 1998 (11 600 Personen). Auch die Bevölkerungsbilanz für den „Speckgürtel“ weist zwar wiederum einen deutlichen Gewinn gegenüber Berlin aus. Das Ergebnis war mit einem Plus von rund 24 800 Personen jedoch niedriger als 1998 (29 900 Personen).

Die Pendlerströme zwischen Berlin und dem Umland nahmen erneut zu. Besonders deutlich stieg dabei die Zahl der Einpendler nach Berlin. Ausschlaggebend dafür war vor allem die wachsende Zahl von Berlinern, die ins Umland zogen, und weiterhin ihren Arbeitsplatz in der Stadt haben. Aber auch die Zahl der Berufspendler von Berlin nach Brandenburg war höher als im Jahr zuvor, sowohl bedingt durch Verlagerung von Berliner Betriebsstätten in das Umland als auch durch Gründung neuer Unternehmen, in denen Berliner einen Arbeitsplatz fanden. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg kamen im Jahre 1999 insgesamt rund 123 100 Pendler aus Brandenburg nach Berlin (+ 5 300/+ 4,5 %), darunter 105 900 aus dem Umland (+ 5 000/+ 5,0 %). In umgekehrter Richtung verließen rund 53 100 Erwerbstätige die Stadt um im Land Brandenburg zu arbeiten (+ 1 700/+ 3,3 %), darunter 47 900 im Umland (+ 1 300/+ 2,8 %).

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

1.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Mit dem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschusses vom 25. März 1999 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zum 1. Januar 2000 bleibt das Land Berlin in Gänze, wie auch die anderen neuen Bundesländer, GA-Fördergebiet für den Abgrenzungszeitraum 2000 bis 2003.

Gleichzeitig wird ab dem 1. Januar 2000 die GA-Förderung in den neuen Ländern zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatorenmodells regional differenziert:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
Unterbeschäftigungsquote 1996 bis 1998	40 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
Infrastrukturindikator	10 %
Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Nach dem Indikatorenmodell für die neuen Länder gehört die Arbeitsmarktregion Berlin – bestehend aus Berlin und den Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg (ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinden Wünsdorf und Lindenbrück) zu den strukturstärkeren Regionen in den neuen Bundesländern und ist somit B-Fördergebiet.

Das neue GA-Fördergebiet in Deutschland ist zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von vier Jahren (bis zum 31. Dezember 2003). Die Differenzierung zwischen strukturstärkeren und -schwächeren

Regionen in den neuen Bundesländern besteht grundsätzlich in einer Abstufung der Förderhöchstsätze. Gemäß der Entscheidung der EU-Kommission beträgt die Beihilfeintensität für die Stadt Berlin 20 % netto zuzüglich 10 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen und max. 20 % netto für sonstige Unternehmen.

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Berlin ist wie keine andere Stadt in Deutschland direkt von den Folgen des Einigungsprozesses berührt. Der strukturelle Aufholprozess hat auch im vergangenen Jahr die Wirtschaftstätigkeit in Berlin geprägt. Vor dem Hintergrund der gravierenden strukturellen Veränderungen hat sich die Wirtschaftsleistung Berlins insgesamt gegenüber dem Vorjahr erholt. Die Wirtschaftsentwicklung in Berlin sowohl bei der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts als auch der Erwerbstätigkeit waren auch 2000 erneut schwächer als in Deutschland. Hauptursache waren die fortbestehenden erheblichen Umstrukturierungen.

Die wirtschaftliche Grundtendenz ist jedoch wieder aufwärts gerichtet. Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1999 hatte das wirtschaftliche Gesamtbild der Stadt begonnen sich aufzuhellen. Im Gefolge des günstigen weltwirtschaftlichen Umfeldes und der bundesweit kräftigen Expansion bildete sich in der Stadt eine leichte Steigerung der Wirtschaftsleistung heraus. Außerdem profitierte Berlin von den Auswirkungen des Regierungsumzugs. Erstmals seit fünf Jahren befindet sich die Berliner Wirtschaft damit wieder auf einem neuen, wenn auch noch flachen Expansionspfad.

Damit befindet sich die Berliner Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs. Das Bruttoinlandsprodukt stieg im Jahre 2000 nach vorläufigen Berechnungen um 1,3 % (Deutschland: 3,1 %). Die Wirtschaft in der Stadt entwickelte sich damit so günstig wie seit 1995 nicht mehr.

Wesentliche Anstöße erhielt Berlin vom Dienstleistungsbereich. Als Hauptfelder der Expansion dürften sich dabei die unternehmensnahen Dienstleistungen sowie auch Handel, Gastgewerbe und Verkehr erwiesen haben. Darüber hinaus trug auch das verarbeitende Gewerbe mit zur Leistungssteigerung bei, nachdem es hier in 1999 noch zu einer Einschränkung der Bruttowertschöpfung gekommen war. Deutliche Impulse kamen erneut aus dem Ausland. Gleichzeitig besserte sich auch die Auftragslage im Inland. Gemessen an der Umsatzentwicklung stützte sich die leichte Erholung in der Industrie vor allem auf die (erstmals seit 1997) wieder positive Entwicklung in der Elektrotechnik sowie auch auf die Steigerungen in der chemischen Industrie, im Verlags- und Druckgewerbe, in der Gummi- und Kunststoffwarenherstellung. Überlagert wurde die insgesamt positive Wirtschaftsentwicklung dagegen von der anhaltenden Schrumpfung der Bauwirtschaft sowie der weiteren Reduzierung der öffentlichen Verwaltung.

Das Gründergeschehen in Berlin ist im abgelaufenen Jahr lebhafter geworden. Die Existenzgründungen konzentrierten sich weiterhin auf das Dienstleistungsgewerbe. Die Zahl der Gewerbeanmeldungen übertraf insgesamt die Zahl der Abmeldungen schätzungsweise um etwa 4 000. Im Jahr zuvor hatte der Saldo noch bei 1 600 gelegen.

Die Beschäftigungssituation hat sich insgesamt in Berlin erstmals seit dem Fall der Mauer verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen dürfte im Jahresdurchschnitt 2000 dem Stand des Vorjahres entsprochen haben, sie könnte darüber hinaus auch bereits leicht gestiegen sein, und zwar um rund 0,5 % oder rund 5 000 auf etwa 1,535 Mio. (Deutschland: + 1,5 %). Neue Arbeitsplätze sind per saldo wohl hauptsächlich in unternehmensnahen Dienstleistungsbranchen entstanden.

Die Wirtschaftserholung hat sich auf dem Arbeitsmarkt ausgewirkt. Die Zahl der Arbeitslosen ging im Jahresdurchschnitt 2000 in Berlin um 3 300 auf etwa 264 700 zurück, was einer Quote von 15,8 % entspricht (Deutschland: 9,6 %). Dieser Rückgang hat sich ergeben, obwohl die Entlastungswirkung der Arbeitsmarktpolitik geringer war als 1999.

Insgesamt waren im Dezember 2000 in Berlin 263 111 Personen arbeitslos gemeldet. Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat verringerte sich der Arbeitslosenbestand um 4 730 Personen bzw. um 1,8 %.

Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug Ende 2000 in Berlin 15,7 %; (Deutschland: 9,3 %). Die Quote für Frauen liegt mit 15,3 % nach wie vor unter der für Männer (19,4 %). Gegenüber dem Vorjahr ist die Quote für Männer um 0,3 % und die für Frauen um 0,4 % zurückgegangen. Im Vergleich der Arbeitslosenquoten in den Bundesländern belegte Berlin Platz zwölf. An erster Stelle mit der niedrigsten Quote lag Bayern (5,3 %). Am höchsten war die Arbeitslosenquote nach wie vor in Sachsen-Anhalt (19,7 %).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Land Berlin.

In den Jahren 2001 bis 2005 soll im Land Berlin ein Investitionsvolumen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur von insgesamt über 7,2 Milliarden DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 2,24 Milliarden DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 1). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.1 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur hat infolge ihres Vorleistungscharakters Einfluss auf betriebliche Standortentscheidungen. Sie schafft die Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Sicherung wettbewerbsfähiger Produktions- und Dienstleistungsstandorte.

Durch die GA-Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden in Berlin Projekte realisiert, die den veränderten, erhöhten Anforderungen an bestimmte Bereiche der Infrastruktur aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, des Strukturwandels und der zunehmenden Bedeutung neuer Technologien Rechnung tragen. Hierbei handelt es sich vorrandig um Infrastrukturinvestitionen für die neuen ressortübergreifenden Akquisitionsschwerpunkte der Stadt sowie investive Maßnahmen im Bereich der Humankapitalbildung.

Gerade die Optimierung der Infrastruktur in diesen Bereichen wird für Berlin als Stadt im Wandel zur Dienstleistungsmetropole und auf dem Weg zum Zentrum innovativer Technologieentwicklung eine wesentliche Rolle spielen.

Ein Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe war in den vergangenen Jahren die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung moderner Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts war ferner die Errichtung und der Ausbau von Gründer-, Innovations- und Technologiezentren. In den Zentren werden kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt, deren Mietpreise sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegen. Seit 1993 sind Gründer-, Innovations- und Technologiezentren in zahlreichen Bezirken errichtet worden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird insbesondere zur Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Adlershof (WISTA) mit GA-Mitteln ein bedeutender Beitrag geleistet. In Adlershof im Bezirk Treptow geht einer der größten zusammenhängenden Technologieparks Europas der Vollendung entgegen. Wirtschaft und Wissenschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben 12 außeruniversitären Forschungseinrichtungen und 2 naturwissenschaftlichen Instituten befinden sich bereits 365 kleine und mittlere Unternehmen an diesem Standort. In den Instituten und Unternehmen sind über 5 000 Mitarbeiter beschäftigt. Fertig gestellt sind das Innovations- und Gründerzentrum (IGZ), das Ost-West-Kooperationszentrum (OWZ), das Photonikzentrum, das Umwelt-Technik-Zentrum (UTZ), das Informatikzentrum und das Zentrum für Systemtechnologie.

Auf dem Gelände des Biomedizinischen Forschungscampus in Buch wurde die Errichtung eines Technologie und Gründerzentrums, die Errichtung eines Produktionsgebäudes, der Neubau eines Arbeitsstättengebäudes, das Fernwärmeversorgungsnetz, die Infrastruktur für ein Hochleistungskommunikationsnetz sowie zur verkehrlichen Erschließung der Ausbau des Lindenberger Weges gefördert. Durch die Errichtung dieses Technologiezentrums können in enger Verflechtung zu den ansässigen Forschungseinrichtungen wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gentechnik und Biotechnologie von wirtschaftlichen Anwendern unmittelbar genutzt werden

Ein weiterer GA-Schwerpunkt ist die Förderung des Ausbaus und der Modernisierung von Verkehrsverbindungen zur Anbindung und Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten wie z. B.: der Ausbau der für die Erschließung des Gewerbegebietes Oberschöneweide wichtigen Verkehrsverbindungen Wilhelminenhofstraße und Tabbertstraße, die Sanierung der Treskowbrücke, sie verbindet die traditionellen Industrie- und Gewerbestandorte in Niederschöneweide und Oberschöneweide, die Anbindung eines Industrie- und Gewerbegebietes im Bezirk Spandau durch die Verlängerung des Brunsbütteler Damms und den Neubau einer Industriestraße, die Anbindung eines Gewerbegebietes im Bezirk Lichtenberg durch den Neubau des Blockdammwegs, oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen in Gewerbegebieten des Bezirks Hohenschönhausen.

Besonders hervorzuheben sind die GA-Vorhaben im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung. Der strukturelle Wandel und die zunehmende Bedeutung neuer Technologien führen auch im Bereich der Qualifikation zu steigenden Anforderungen an die Infrastruktur. Insbesondere die Errichtung, Modernisierung und Ausstattung von Oberstufenzentren stehen dabei im Vordergrund. Für den Zeitraum 2001 bis 2003 wurden bereits GA-Mittel in Höhe von über 60 Mio. DM bewilligt.

Neben diesen Vorhaben wurden GA-Mittel auch zur Finanzierung von Investitionen privater gemeinnütziger Bildungsträger verwendet, die spezielle Weiterbildungsmaßnahmen anbieten bzw. ihre Qualifizierungsangebote auf bestimmte Zielgruppen (Frauenförderung, sozial benachteiligte Jugendliche) ausrichten

1.2 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

In allen Zweigen der Industrie sind weiterhin tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist nach wie vor eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotenzials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte mit wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ist daher zentraler Ausgangspunkt der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Berlins. Die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen soll einhergehen mit der Steigerung der Produktivität und des Pro-Kopf-Einkommens. Besonders in den technologieorientierten, zukunftsweisenden Branchen und produktionsnahen Dienstleistungen sollen qualifizierte Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Der Mitteleinsatz zielt dabei auf Investitionen zur

- Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung und Modernisierung von Betriebsstätten,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

Im Zusammenhang mit den begrenzten GA-Mitteln und deren zielgerichteter Vergabe sind die Kriterien für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft weiterentwickelt worden. Durch erhebliche Fördereinschränkungen der Europäischen Union werden weitere Anpassungen erforderlich sein.

Die Bemessung der Förderhöchstsätze zielt neben der vorrangigen Behandlung von KMU auf besondere Struktureffekte. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, qualitativen und quantitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes entgegenzuwirken, insbesondere durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen und
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Weitere besondere Struktureffekte können auch unterstellt werden bei

- Investitionen zur Schaffung hoch qualifizierter Arbeitsplätze,
- Investitionen, die technisch hochwertig sind,
- Investitionen, die ökologisch besonders hochwertig sind und
- Investitionen in den Wirtschaftsbereichen Umwelt-, Medizin-, Bio-, Verkehrs-, Laser-, Werkstoff-, Energie-, Produktions- und Fertigungs-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Medien.

1.3 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

In den Jahren 2001 bis 2005 soll im Land Berlin zur Förderung nicht-investiver Maßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur insgesamt 26,5 Millionen DM an GA-Mitteln eingesetzt werden.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von Fachprogrammen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 22,9 Millionen DM vorgesehen. Dieses Fördervolumen bezieht sich auf den Zeitraum 2001 bis 2005. Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen“ im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

Im Rahmen der Förderung des Regionalmanagements, einem neuen, modellhaften und zunächst zeitlich befristeten Förderangebots der Gemeinschaftsaufgabe, werden in Berlin 3 Vorhaben für einen Zeitraum von 3 Jahren mit jährlich 400 000 DM gefördert. Bis Ende 2003 werden damit zur Förderung des Regionalmanagements mit jährlich 1,2 Millionen DM insgesamt 3,6 Millionen DM an GA-Mitteln eingesetzt.

Tabelle 1

Finanzierungsplan 2001 bis 2005

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (TDM)					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	214 300	198 000	189 000	182 000	182 000	965 300
– EFRE Ziel 1[1)]	30 980	34 370	37 760	36 740	35 430	175 280
– EFRE Ziel 2[1)]	7 480	7 320	7 190	6 310	6 120	34 420
2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	200 180	176 552	169 916	163 400	163 400	873 448
– EFRE Ziel 1[1)]	23 550	26 130	28 710	27 940	26 560	132 890
– EFRE Ziel 2[1)]	7 070	6 860	6 680	5 790	5 130	31 530
3. Gesamt						
– GA-Normalförderung	414 480	374 552	358 916	345 400	345 400	1 838 748
– EFRE Ziel 1[1)]	54 530	60 500	66 470	64 680	61 990	308 170
– EFRE Ziel 2[1)]	14 550	14 180	13 870	12 100	11 250	65 950
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	4 300	4 300	4 300	5 000	5 000	22 900
– GA-Mittel						
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1 200	1 200	1 200			3 600
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–
3. Gesamt	5 500	5 500	5 500	5 000	5 000	26 500
III. Insgesamt (I + II)						
– GA-Mittel	489 060	454 732	444 756	427 180	423 640	2 239 368
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

1) Umrechnungskurs: 1 EUR: 1,95583 DM

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2000 bis 2006

Im Rahmen der Förderperiode 2000 bis 2006 werden im Ostteil Berlins als auslaufendes Ziel 1-Gebiet rund 35 % und im Fördergebiet des Westteils von Berlin als Ziel 2-Gebiet rund 20 % der EFRE-Mittel nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der GA-Förderung vorgesehen:

– produktive Investitionen

– Wirtschaftsnahe Infrastruktur

– Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Schwerpunkte des Förderprogramms und ihr finanzieller Umfang sind durch das „Gemeinschaftliche Förderkonzept“ (GFK) festgeschrieben. Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die ostdeutschen Bundesländer in der Förderperiode 2000 bis 2006 wurde am 19. Juni 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt. Auf dieser Grundlage wurde das Operationelle Programm für die Ziel 1-Gebiete Berlins konzipiert, das der Europäischen Kommission zur Entscheidung vorliegt. Das Einheitliche Programmplanungsdokument für die Ziel 2-Gebiete orientiert sich ebenfalls an den Förderinhalten des GFK, um die Umsetzung einer einheitlichen Förderstrategie in der Region zu gewährleisten.

Vorgesehen ist u. a., den Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung weiter auszubauen sowie die bewährten Förderinstrumente im Bereich des Umweltschutzes fortzusetzen.

C. Fördererergebnisse 2000

1. Gewerbliche Wirtschaft

1.1 Förderung investiver Maßnahmen

Im Jahre 2000 wurden im Rahmen der GA insgesamt 543 neue bzw. geänderte Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von über 1,2 Milliarden DM bewilligt. Hierfür wurden GA-Mittel in Höhe von 259,4 Millionen DM eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahre 2000 mehr als 21 %.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in Berlin 17 168 Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden, davon 12 683 Arbeitsplätze für Männer (anteilig 73,9 %) und 4 485 Arbeitsplätze für Frauen (anteilig 26,1 %).

Von den insgesamt bewilligten Anträgen fielen bei einer Branchenzuordnung den Wirtschaftszweigen Datenverarbeitung und Dienstleistungen für Unternehmen, Metallerzeugung/-bearbeitung sowie Filmherstellung/-verleih/Hörfunk/Fernsehen die meisten Bewilligungen zu.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

1.2 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen sind insgesamt 2,6 Millionen DM an GA-Mitteln bei zwei Fachprogrammen des Landes eingesetzt worden.

Mit GA-Mitteln wurde das Programme „Innovationsassistent“ in 151 Förderfällen mit über 2,0 Millionen DM verstärkt. Von den 151 geförderten Innovationsassistenten waren 105 Männer (anteilig 69,5 %) und 46 Frauen (anteilig 30,5 %).

Das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ wurde mit 29 Maßnahmen in Höhe von 585 Tausend DM gefördert. Die geförderten Schulungsleistungen besuchten insgesamt 975 Teilnehmer, davon 659 Männer (anteilig 67,6 %) und 316 Frauen (anteilig 32,4 %).

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

2000 wurden 49 neue Vorhaben sowie neue Bauabschnitte von bereits laufenden Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von fast 239 Millionen DM mit GA-Mitteln in Höhe von 188,8 Millionen DM gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahr 2000 über 79 %.

Schwerpunkte der Förderung waren die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen (Straßen. Brücken) in den Bezirken Spandau, Pankow, Treptow, Weißensee, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Tempelhof, Schöneberg und Tiergarten, die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten in den Bezirken Lichtenberg und Kreuzberg, sowie die Errichtung und der Ausbau von Innovations- und Gründerzentren in den Bezirken Pankow, Köpenick, Treptow und Schöneberg.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der GA. Dabei wird auch die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel geprüft. Die Verwendungsnachweiskontrolle gehört zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 2000 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für das Land Berlin als einheitliches Fördergebiet Folgendes ergeben:

Insgesamt

354 geprüfte und abgeschlossene Verwendungsnachweise, davon

335 Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft und

19 Verwendungsnachweise der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Bei der Verwendungsnachprüfung wurde ein Verdachtsfall von Subventionsbetrug festgestellt.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das Land Brandenburg mit einer Fläche von 29 480 km^2 und 2,600 Mio. Einwohnern, von denen ca. 35 % im engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin leben. Mit ca. 88 Einwohnern pro km^2 hat Brandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern die geringste Einwohnerdichte.

Es sind jedoch regional erhebliche Unterschiede zwischen alten Bergbau- und Industrieregionen wie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit über 122 EW/km^2 und ländlichen Gebieten wie dem Landkreis Ostprignitz/Ruppin mit 46 EW/km^2 zu verzeichnen. Alle Regionen weisen in unterschiedlichem Umfang infrastrukturelle Schwächen auf. Diese konzentrieren sich auf den Bereich Verkehr. Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden, die jedoch erheblicher Investitionen bedürfen. Der Brandenburger Flughafen Schönefeld sowie die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof sind von allen Regionen relativ gut erreichbar. Weiterhin stehen zahlreiche Landeplätze zur Verfügung.

Das Land Brandenburg grenzt mit einer Länge von ca. 250 km an die Republik Polen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation

Das **Bruttoinlandsprodukt** Brandenburgs, die Summe aller im Land erbrachten Leistungen, lag im Jahre 1999 bei 77,7 Mrd. DM (39,4 Mrd. Euro). Gegenüber dem Vorjahr erhöhte es sich real um 1,5 %, was exakt dem Durchschnitt der fünf neuen Bundesländer entsprach. Das Ausgangsjahr 1991 wurde damit um 55 % übertroffen. Bei der Produktivität – Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen – nimmt das Land mit 75 335,00 DM (38 518 Euro) die Spitzenposition ein. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner betrug 1999 29 977,00 DM (15 327 Euro). Damit liegt Brandenburg über dem Durchschnitt der fünf neuen Bundesländer (29 899,00 DM (15 287 Euro)). Im Vergleich zu Deutschland insgesamt (100 %) erreichte das brandenburgische Bruttoinlandsprodukt 1999 bezogen auf die Zahl der Erwerbstätigen 73 % (Ostdeutschland ohne Berlin 70 %) und bezogen auf die Zahl der Einwohner eine Relation von 66 % (Ostdeutschland 66 %).

Die Wachstumslokomotive Industrie kommt immer besser in Fahrt. Der Gesamtumsatz stieg im Jahre 1999 gegenüber zu 1998 um 4,4 %, der Umsatz des Verarbeitenden Gewerbes um 5,1 % gegenüber 4,4 % im Jahre 1998.

Die Wachstumsunterschiede zwischen den Branchen zeugen davon, dass der **Strukturwandel** in Richtung einer modernen Industrie voran schreitet. Schrittmacher des Umsatzwachstums waren 1999 der Sonstige Fahrzeugbau (Schienen- und Luftfahrzeuge) mit 27,1 %, das Papiergewerbe (18,6 %) und die Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik mit 18,2 %. Erneut wurde die Wachstumsskala von besonders innovativen bzw. exportorientierten Bereichen angeführt. Andere Branchen, wie der Maschinenbau, die Herstellung von Kraftfahrzeugen und -teilen sowie die Chemische Industrie entwickelten sich annähernd im Tempo der Gesamtindustrie. Zusammen mit dem Sonstigen Fahrzeugbau rangieren diese Branchen inzwischen unter den zehn größten Zweigen der brandenburgischen Industrie. Deutlich unter dem Durchschnitt lagen Zweige wie Bergbau, Metallerzeugung und -bearbeitung oder das Ernährungsgewerbe, Industrien, die vorrangig Rohstoffe bzw. Halbfabrikate liefern und/oder für regionale Märkte tätig sind. Erneut sind Betriebe hinzugekommen. Im Jahresdurchschnitt 1999 gab es in der Brandenburger Industrie 1 144 Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten. Der Tiefpunkt von 1994 mit 884 Betrieben und das Ausgangsniveau von 1991 mit 974 Produktionsstätten sind dank zahlreicher Neugründungen und trotz vieler Insolvenzfälle weit übertroffen.

In der **Bauwirtschaft** ist die Talsohle fast erreicht. Die Bauwirtschaft produzierte zwar auch 1999 weniger als im Vorjahr, aber der Abschwung hat sich deutlich verlangsamt. Der Umsatz von Bauhaupt- und Ausbaugewerbe zusammen lag um 2,3 % unter Vorjahresniveau, davon ist etwa die Hälfte des Rückgangs auf niedrigere Preise zurückzuführen. Im Jahre 1998 waren die Umsätze noch um 11,9 % gesunken. Speziell im **Bauhauptgewerbe** deutet sich ein Ende des Abschwungs an. Nach – 6,1 % im Jahre 1997 und sogar – 12,1 % im Jahre 1998 war im vorigen Jahr nur noch ein Minus von 1,5 % zu verzeichnen. Zwischen Anfang 1999 und Mitte 2000 erbrachten drei Quartale Zuwächse und die anderen drei Minusraten. Im Ausbaugewerbe gibt es allerdings noch keine Entwarnung.

Die Dienstleistungen entwickeln sich Jahr für Jahr schneller als die Gesamtwirtschaft, so auch 1999. Zum Vorjahr stiegen sie um 4,9 %.

Der Brandenburger Export befindet sich weiter auf Expansionskurs. Im Jahre 1999 wurden Waren und Dienstleistungen im Gegenwert von 6,24 Mrd. DM

(3,19 Mrd. Euro) ausgeführt. Gegenüber dem Vorjahr sind das 94,4 %. Das Minus von 19,3 % im ersten Quartal verwandelte sich bis zum letzten Vierteljahr 1999 in ein Plus von 13,6 %.

Der Einbruch des ersten Halbjahres 1999 – hervorgerufen vor allem durch die Asien- und Russlandkrise – ist überwunden.

Die größten Ausfuhrposten aus diesem Bereich waren:

– Luftfahrzeuge (633 Mio. DM/324 Mio. Euro),

– elektrotechnische Erzeugnisse (429 Mio. DM/219 Mio. Euro),

– Kraftfahrzeuge (329 Mio. DM/168 Mio. Euro) und

– chemische Erzeugnisse (208 Mio. DM/106 Mio. Euro).

Brandenburg ist auf den Märkten in West und Ost präsent. Der Anteil der EU-Länder an allen Ausfuhren schwankt seit 1992 zwischen 40 % und 51 % ohne klare Tendenz, d. h. der EU-Handel steigt im mehrjährigen Durchschnitt etwa im Tempo des Gesamtexports Brandenburgs. Ein überdurchschnittliches Wachstum lassen die MOE-Länder (ohne GUS) mit einer Anteilssteigerung seit 1992 von 12 % auf 17 % erkennen. Auf die zehn wichtigsten Abnehmerländer entfielen zwei Drittel der Ausfuhren Brandenburgs, darunter 12,7 % auf die USA, auf Polen 10,9 % und auf Frankreich 7,6 %. An zehnter Stelle steht Russland mit 3,8 %.

Im brandenburgischen **Handwerk** hat sich noch keine durchgreifende Konjunkturbelebung eingestellt. Dennoch hat die Zahl der Vollhandwerksbetriebe (mit Meistervorbehalt) von 1998 auf 1999 leicht – um 96 Betriebe – zugenommen. Einen stärkeren Zuwachs hat es im Bereich der handwerksähnlichen Betriebe (ohne Meistervorbehalt) gegeben. Es waren 1999 insgesamt 585 Neugründungen zu verzeichnen, was einer Steigerung um 10,2 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Trotz der Zunahme bei den Betrieben verringerte sich die Anzahl der Beschäftigten von 199 800 im Jahre 1998 auf 185 900 im Jahre 1999. Der Verlust an Arbeitsplätzen ist in erster Linie eine Folge der negativen Entwicklung im Bauhandwerk. Auch die Zahl der Ausbildungsplätze ging im gleichen Zeitraum von 23 495 auf 21 524 zurück. Gleichwohl bleibt das Handwerk weiterhin größter Ausbilder im Land Brandenburg.

Der **Tourismus** wird mehr und mehr zu einem Wirtschaftsfaktor von Gewicht. Bei einem Umsatz von nahezu 4 Mrd. DM (2 Mrd. Euro) und einem Anteil von rd. 5 % am Bruttoinlandsprodukt waren 1999 hier etwa 52 000 Personen beschäftigt. 1999 war das bisher erfolgreichste Jahr für den märkischen Fremdenverkehr. Mit fast 7,9 Mio. Übernachtungsgästen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben (mit 9 und mehr Betten) konnte das Vorjahresergebnis um 7,2 % übertroffen werden. Damit liegt Brandenburg über dem Bundesdurchschnitt auf klarem Wachstumskurs. Weitere 2,5 Mio. Übernachtungen in kleingewerblichen Betrieben sowie in Privatunterkünften, 0,8 Mio. touristische Übernachtungen auf Campingplätzen und mehr als 91 Mio. Tagesbesuche runden die positive Bilanz ab. Den Gästen standen 75 000 Betten im gewerblichen Bereich und 17 999 Betten in Kleinbetrieben und bei Privatvermietern zur Auswahl. Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Reisegebiete Potsdam, Ruppiner Land, Fläming, Prignitz, Märkische Schweiz-Oderbruch und das Dahme-Seengebiet.

Aktuellen Marktforschungen zufolge sind diese Ergebnisse sowohl auf eine stark verbesserte Angebotspalette und -qualität als auch auf die erfolgreichen Aktivitäten der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH zurückzuführen.

Brandenburg ist ein **gründungsfreudiges Land.** Im Jahre 1999 sind erneut 2 950 Gewerbeanmeldungen (netto) hinzugekommen. Der Saldo aus Gewerbean- und -abmeldungen beläuft sich von 1991 bis 1999 auf annähernd 90 000. Damit behauptet Brandenburg – gerechnet je 10 000 Einwohner – seine Stellung als eine der gründungsfreudigsten Regionen Ostdeutschlands.

Die Selbstständigenquote stieg von 1,8 % 1989 auf 9,2 % im Jahre 1998, liegt aber immer noch deutlich unter dem Durchschnitt von 11,2 % der alten Bundesländer.

Noch werden in Brandenburg nicht genügend neue Arbeitsplätze geschaffen, um den vom Wettbewerb erzwungenen Stellenabbau an anderer Stelle voll ausgleichen zu können. Die Zahl der Erwerbstätigen hat sich 1999 gegenüber dem Vorjahr von 1 042 700 auf 1 031 600 bzw. um 1,1 % verringert. Im **Verarbeitenden Gewerbe** ist die Beschäftigung annähernd stabil. Sie veränderte sich 1999 lediglich um – 0,6 %. Während bei der Produktion der **Bauwirtschaft** die Talsohle fast erreicht ist, nimmt bei der Beschäftigung immerhin das Tempo des Arbeitsplatzabbaus ab. Der Beschäftigungsrückgang betrug 8,8 % gegenüber 1998, wo ein Aderlass von 10,5 % zu verzeichnen war. Wie auf der Produktionsseite ist es bisher aber nur das Bauhauptgewerbe, das eine gewisse Entwarnung signalisiert.

Seit 1998 ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit – allerdings auf sehr hohem Niveau – fast zum Stillstand gekommen. Im Jahre 1999 wurden durchschnittlich 223 000 (1998: 220 000) Personen offiziell als arbeitslos registriert, davon 54 % Frauen. Die Arbeitslosenquote, ermittelt auf Basis der abhängigen zivilen Erwerbspersonen, betrug 18,7 % (18,8 %). Berechnet auf der Grundlage aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbstständige), lag sie bei 17,4 % (17,6 %). Brandenburg nimmt unter den neuen Ländern hinter Thüringen, Sachsen und vor Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen-Anhalt eine mittlere Position ein. Die Arbeitslosenzahlen zeigen nur einen Teil der Unterbeschäftigung. Rund 78 000 Menschen befanden sich 1999 in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Dazu zählen 22 400 Personen in Arbeitsbeschaffungs-

(ABM) und 32 200 in Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM). Weitere 23 400 Personen nahmen an beruflichen Weiterbildungsprojekten teil. Die Gesamtzahl der Unterbeschäftigten ist 1999 mit 305 800 (303 500) fast unverändert geblieben.

Im gewissen Umfang wird der Brandenburger Arbeitsmarkt durch **Pendler** entlastet. Mitte 1998 arbeiteten 169 000 Brandenburger außerhalb des Landes (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), während umgekehrt 88 000 Personen aus anderen Bundesländern in Brandenburg tätig waren. Der Saldo (Überschuss Auspendler) lag bei 81 000 Personen, etwa 67 000 davon entfielen auf Berlin.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss beschloss am 25. März 1999 auf der Grundlage von Regionalindikatoren die Fördersätze nach Arbeitsmarktregionen. Nach diesem Beschluss sind im Land Brandenburg alle Arbeitsmarktregionen, mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin, die auch die Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg beinhaltet (ca. 920 000 EW), sowie die Arbeitsmarktregion Belzig ohne die Orte im engeren Verflechtungsraum (ca. 80 000 EW) in das Fördergebiet A eingestuft worden. Im Fördergebiet A können förderfähige Investitionen mit dem höchsten Fördersatz bezuschusst werden.

In den Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin*) beträgt die Höchstförderung für einzelbetriebliche Investitionsvorhaben rückwirkend ab 1. Januar 2000 20 % Nettosubventionsäquivalent (ca. 28 %) zuzüglich 10 % Bruttosubventionsäquivalent für KMU. Die Arbeitsmarktregion Belzig, bestehend aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, ohne die Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin, ist weiterhin in das Fördergebiet B eingestuft, in dem die mögliche Höchstförderung für einzelbetriebliche Maßnahmen 28 %, für KMU 43 % beträgt. Die Städte Fürstenwalde/Spree, Strausberg und die Gemeinde Wünsdorf sind in das Fördergebiet A mit einer Höchstförderung für einzelbetriebliche Vorhaben von 35 %, für KMU 50 %, eingestuft.

Die einzelnen Indikatoren wurden für die Bestimmung der Gesamtindikatoren wie folgt gewichtet:

– durchschnittliche Unterbeschäftigtenquote 1996 bis 1998 40 %,
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigen pro Kopf 1997 40 %,
– Infrastrukturindikator 10 %,
– Erwerbstätigenprognose bis 2004 10 %.

*) Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes ohne die Städte Fürstenwalde/Spree, Strausberg und die Gemeinde Wünsdorf

Indikatoren zu Neuabgrenzung der Fördergebiete für die Jahre 2000–2003

(Ostdeutschland = 100)

Arbeitsmarkt-region	Unterbeschäf-tigungsquote 1996–1998	Bruttojahreslohn pro Kopf 1997	Infrastruktur-indikator	Prognose Erwerbstätigen-quote 2004	Gesamtindikator
Prenzlau	98,055	99,333	98,875	99,627	98,803
Perleberg	98,753	99,094	98,285	99,761	98,943
Senftenberg	98,229	99,717	100,279	98,508	99,054
Finsterwalde	98,928	98,998	99,938	99,310	99,094
Brandenburg an der Havel	98,728	99,710	100,145	97,700	99,157
Eberswalde	98,903	99,550	99,204	99,389	99,240
Neuruppin	99,177	99,305	99,287	100,480	99,261
Frankfurt (Oder)	99,875	99,611	100,208	98,820	99,707
Cottbus	99,925	99,834	99,960	98,748	99,774
Luckenwalde	100,249	99,084	99,905	101,350	99,856
Belzig	101,396	99,451	99,602	102,021	100,496
Berlin, einschl. Gemeinden e.V.	101,197	101,528	103,499	99,052	101,340

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

Vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung ist eine dynamische effiziente wirtschaftliche Entwicklung, verbunden mit der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen, betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie der Verbesserung der Infrastruktur gemäß dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Globalisierung der Märkte, konjunkturelle Schwankungen sowie politische Entscheidungen des Bundes engen den Gestaltungsspielraum der Landesregierung ein – unabhängig von den teilweise günstigen Daten der brandenburgischen Wirtschaftsentwicklung.

Der Schwerpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt weiterhin in der Ausrichtung der Politik aller Ressorts auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Dabei werden durch die Verknüpfung geeigneter Förder- und Finanzierungsinstrumente (Fördermix) Wirkungsgrad und Einsatzmöglichkeiten von Landesmitteln erhöht und Finanzierungsspielräume geschaffen. Da die einsetzbaren Finanzierungselemente überwiegend investiven Charakter haben, ist der Fördermix außerdem geeignet, einem Absinken der Investitionen zu begegnen und einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu leisten.

Eine nicht unwesentliche Rolle bei der Erhöhung des Wirkungsgrades und der Einsatzmöglichkeiten von Landesmitteln spielt dabei die Verzahnung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Die finanziellen Möglichkeiten der BA als größtem Finanzier aktiver Arbeitsmarktpolitik stellen ein erhebliches Potenzial dar, dessen möglichst strukturpolitisch wirksame Nutzung die Landesregierung in einem Kabinettbeschluss im August 2000 bekräftigte.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen sind private und öffentliche Sachinvestitionen, Innovationen, die Bildung von Humankapital, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzugangs sowie Unterstützung des Managements.

Die verfügbaren Finanzmittel werden vorrangig für die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze, insbesondere für Frauen und Jugendliche, mit dem Ziel einer dynamischen und effizienten Wirtschaftsentwicklung eingesetzt.

Auf dieses Ziel werden ausgerichtet:

– die Erhöhung der Attraktivität Brandenburgs durch Schaffung bzw. Verbesserung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. (Dazu gehören auch Investitionsvorhaben für die wirtschaftsnahe Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen, die die Ansiedlungsbereitschaft von Investoren erhöhen und die Lebens- und Umweltqualität verbessern, sowie für den schulischen, außer- und überbetrieblichen Bereich der beruflichen Qualifizierung);
– die Ansiedlung von Unternehmen, insbesondere aus wachstumsstarken Branchen;
– die Umstrukturierung von Unternehmen aus gefährdeten Branchen;
– die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU;
– die Förderung von Existenzgründungen;
– die Unterstützung von Gründerzentren zur Beschleunigung des Wissenstransfers in neue Produkte und Verfahren, die Förderung innovativer Unternehmen;
– die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung innovativer technologieorientierter Verbundprojekte von Hochschulen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen;
– die Entwicklung des Tourismus, insbesondere der integrierten Reisegebietsentwicklung sowie die Entwicklung des Wassertourismus, einschließlich der Fremdenverkehrsinfrastruktur und des Kultur- und Städtetourismus;
– die Durchführung nicht-investiver Maßnahmen zur verstärkten Förderung des Humankapitals, insbesondere in KMU.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird auf landesplanerisch präferierte Schwerpunktorte konzentriert (Prinzip der dezentralen Konzentration, Regionale Entwicklungszentren etc). Für die strukturschwachen Regionen (Fördergebiet A des Rahmenplanes), zu denen alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin sowie der Gemeinden der Arbeitsmarktregion Belzig gehören, können förderfähige Investitionen bei Nachweis einer hohen Effizienz mit Förderhöchstsätzen bezuschusst werden.

In den Gemeinden der Arbeitsmarktregion Belzig (Landkreis Potsdam-Mittelmark, ohne die Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin) beträgt der Förderhöchstsatz 28 %, bei KMU 43 %. In den Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion

Berlin liegen die Förderhöchstsätze bei 20 % Nettosubventionsäquivalent (ca. 28 %), für KMU bei ca. 38 %.

Das Land Brandenburg behält sich vor, bestimmte Branchen von der Förderung auszuschließen und ökologisch nachteilige Maßnahmen nicht zu fördern. Näheres wird in der Förderrichtlinie geregelt.

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Regel ebenfalls auf landesplanerisch präferierte Standorte konzentriert. Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Standorte gefördert, die

– auf den Erhalt industrieller Schwerpunktstandorte,

– auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs- und sonstigen fehlgenutzten Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind, vorrangig zur Innenentwicklung der Kommunen beitragen, deren Nachnutzung wirtschaftlich effizient ist und den Zielen der Raum- und Landesplanung entspricht,

– auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel

gerichtet sind und für die ein entsprechender Flächenbedarf nachgewiesen wird. Zu diesen Schwerpunkten gehören auch Maßnahmen der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur, wie Häfen- und Güterverkehrszentren, wenn diese zur besseren Ver- und Entsorgung von Industrie- und Wirtschaftsschwerpunkten beitragen und damit im Landesinteresse liegen. Außerdem wird die Erhaltung und die Revitalisierung von Schieneninfrastruktur gefördert, die der güterverkehrlichen Ver- und Entsorgung von Gewerbegebieten dient und die sich nicht im Eigentum des Bundes (Deutsche Bahn AG) befindet. Bei neu errichteten Gewerbegebieten, die bisher nur straßenseitig angeschlossen sind, kann im Einzelfall die Errichtung eines Schienenanschlusses gefördert werden, sofern hierdurch eine Verbesserung der Attraktivität des Gewerbegebietes erreicht und die Zuständigkeit anderer Politikbereiche nicht tangiert wird. Das gilt gleichermaßen für die Neuausstattung bzw. Nachrüstung von Gewerbegebieten, Gewerbezentren etc. mit moderner TK-Infrastruktur.

Die Landesregierung wird die Erschließung von Gewerbeflächen auf der „grünen Wiese“ nicht mehr fördern, wenn kein besonderes Landesinteresse besteht.

1.3 Förderung des Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt den Bereich Fremdenverkehr mit ein. Das Land Brandenburg verfügt über zahlreiche Reisegebiete.

Die Landesregierung sieht die integrierte Erschließung dieser Gebiete in Abstimmung mit der Standortentwicklung und regionalen Entwicklungskonzeptionen als Schwerpunkt der Tourismuspolitik an. Dies bedeutet, dass innerhalb der Tourismusförderung die öffentlichen Hilfen vor allem auf diejenigen Gebiete zu richten sind, in denen sie kurzfristig am wirkungsvollsten zur Entstehung von Arbeitsplätzen und dauerhaften Einkommen beitragen können.

Zur Entwicklung des Wasserwandertourismus wird das Land an ausgewiesenen Wasserläufen Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, die dem Wasserwandern dienen, schwerpunktmäßig und unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes fördern.

1.4 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile nach der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft und zur Stärkung der Innovationskraft, der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der KMU werden Mittel aus der GA sowie aus dem EFRE zur teilweisen Finanzierung von qualifizierter Beratung in Bezug auf Marktpotenziale im In- und Ausland und Markterschließungsstrategien, für angewandte Forschung und Entwicklung, für die qualitative Verbesserung der Personalstruktur der Betriebe und für Schulungsmaßnahmen zur Förderung des Regionalmanagements bereitgestellt. Hierdurch werden auch bestehende Programme verstärkt.

2. Weitere Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten. Die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2000 bis 2006 von voraussichtlich 3,2 Mrd. DM (1,63 Mrd. Euro) werden in Höhe von ca. 1 Mrd. DM (0,51 Mrd. Euro) (ca. 32 %) in Verbindung mit der GA eingesetzt (Zeitraum 1994 bis 1999 ca. 75 %).

Finanzierungsplan 2001–2005 – in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	522,783	457,720	433,000	381,331	393,943	2 188,777
– GA-Normalförderung	412,090	349,530	324,000	283,300	294,820	1 663,740
– EFRE	110,693	108,190	109,000	98,031	99,123	525,037
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	239,564	202,569	192,253	172,102	183,068	989,556
– GA-Normalförderung	196,038	169,232	158,306	140,880	145,780	810,236
– EFRE	43,526	33,337	33,947	31,222	37,288	179,320
3. Insgesamt	762,347	660,289	625,253	553,433	577,011	3 178,333
– GA-Normalförderung	608,128	518,762	482,306	424,180	440,600	2 473,976
– EFRE	54,219	141,527	142,947	129,253	136,411	04,357
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	63,823	63,545	63,724	62,417	62,704	316,213
– GA-Normalförderung	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	250,000
– EFRE	13,823	13,545	13,724	12,417	12,704	66,213
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	10,000
3. Insgesamt	65,823	65,545	65,724	64,417	64,704	326,213
III. Insgesamt (I + II)	828,170	725,834	690,977	617,850	641,715	3 504,546
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Finanzierungsplan 2001–2005 – in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	267,295	234,028	221,390	194,971	201,420	1 188,707
– GA-Normalförderung	210,698	178,712	165,659	144,849	150,739	850,656
– EFRE	56,597	55,317	55,730	50,122	50,681	268,447
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	122,487	153,572	98,297	87,994	93,601	505,952
– GA-Normalförderung	100,233	86,527	80,941	72,031	74,536	414,267
– EFRE	22,254	17,045	17,357	15,964	19,065	91,685
3. Insgesamt	389,782	337,600	319,687	282,966	295,021	1 625,056
– GA-Normalförderung	310,930	265,239	225,275	216,880	225,275	1 264,924
– EFRE	78,851	72,362	73,088	66,086	69,746	360,132
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	32,632	32,490	32,581	31,913	32,060	166,677
– GA-Normalförderung	25,565	25,565	25,565	25,565	25,565	127,865
– EFRE	7,068	6,925	7,017	6,349	6,495	33,854
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,023	1,023	1,023	1,023	1,023	5,115
3. Insgesamt	33,655	33,513	34,115	32,936	33,083	166,790
III. Insgesamt (I + II)	423,437	371,113	353,290	315,902	328,124	1 791,856
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Über 2 Mrd. DM (1,0 Mrd. Euro) werden bis 2006 außerhalb der GA, insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, zur Technologieförderung, für Vorhaben des Immissionsschutzes, der erneuerbaren Energien, von Maßnahmen der Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, für die Abfallentsorgung, für das Kulturinvestitionsprogramm, im Bereich des Hochschulwesens und der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, im Bereich der Bildung, der Verkehrsinfrastruktur sowie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen und der Erneuerung und Entwicklung städtischer Problemgebiete bereitgestellt. Wesentliche Mittel stehen auch für die Aufgaben zur Verfügung, die bis 1999 aus Mitteln der Gemeinschaftsinitiativen finanziert wurden. Für den Zeitraum 2000 bis 2006 werden nur die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und URBAN weitergeführt.

2.2 Förderung des Mittelstandes

Für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

– Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Gründungs- und Wachstumsfinanzierungsprogramm)

  Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für Existenzgründer von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige freier Berufe, Darlehensobergrenze 4 Mio. DM (2,04 Mrd. Euro). Bei Darlehen bis 1 Mio. DM (0,51 Mio. Euro) können kleine Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten eine zusätzliche Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg erhalten.

– Programm zur Liquiditätssicherung (LISI)

  Einmaliges Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von höchstens 20 % der letzten festgestellten Bilanzsumme, das für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist. Banküblicher Zinssatz.

– Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen (KONSI)

  Einmalige Konsolidierungshilfe in Form eines Darlehens bzw. einer stillen Beteiligung bis zu einer Höhe von 2 Mio. DM (1,02 Mio. Euro) zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Konsolidierung in kleinen und mittleren Unternehmen.

– Programm zur Existenzgründung im Handwerk

– Programme zur Förderung der Berufsausbildung im Land Brandenburg durch die Gewährung von Zuschüssen für

  die Schaffung von Erstausbildungsplätzen in neu gegründeten Betrieben und in anerkannten Berufen im Bereich der Zukunftstechnologie,

  die Förderung von überbetrieblichen Lehrunterweisungen und Errichtung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten,

  die Ausbildungsverbünde.

– Programm zur Schließung der Ausbildungsplatzlücke (gemäß Vereinbarung des Bundes mit den neuen Bundesländern und nach Ergänzung/Aufstockung durch das Land Brandenburg)

– Markterschließung im Verbund

  Das Land Brandenburg fördert die Markterschließung für Erzeugnisse und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen. Neben Projekten im Bereich Marketing, Werbung und Vertrieb werden der Aufbau von Marktzugangsinitiativen, z. B. durch Bildung von Wertschöpfungsketten, Dachmarken, Lieferverflechtungen sowie Beschaffungs- und Bietergemeinschaften, finanziell unterstützt. Markterschließung im Verbund ermöglicht es den kleinen und mittelständischen Betrieben, Hemmnisse beim Marktzutritt zu überwinden bzw. in Kooperation anspruchsvolle Sortimente und ein höheres Angebotsvolumen zu erreichen, wodurch die Markterschließung oft erst ermöglicht wird.

  Darüber hinausgehende Hilfen und Unterstützung können kleine und mittlere Unternehmen wie folgt in Anspruch nehmen:

  – Mittel aus dem Innovationsfonds, insbesondere zugunsten des Aufbaus kleiner und mittlerer Technologieunternehmen. Aus dem Fonds können Darlehen ausgereicht bzw. Beteiligungen eingegangen werden.

  – Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen.

  – Durch die Bürgschaftsrichtlinien der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, der Deutschen Ausgleichsbank und des Landes Brandenburg wird den kleinen und mittleren Unternehmen bei unzureichenden bzw. fehlenden banküblichen Sicherheiten ermöglicht, Kreditfinanzierungen durch ihre Hausbanken zu erhalten. Zu diesem Zweck werden Ausfallbürgschaften von in der Regel bis zu 80 v. H. für diese Kredite übernommen.

  – Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH (MBG) stellt kleinen und mittleren Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Eigenkapital in Form von meist „Stillen Beteiligungen“ bis zu einer Höhe von zwei Millionen DM zur Verfügung.

  – Im Jahr 1996 wurde die Kapitalbeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg GmbH (KBB) mit dem Ziel gegründet, die Wettbewerbsfähigkeit von brandenburgischen Unternehmen

zu stärken und ihre weitere Entwicklung abzusichern. Hierfür wird Risikokapital in Form von Eigenkapital, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen von in der Regel mindestens 2 Mio. DM (1,02 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Mehrheitsbeteiligungen sind dabei ausgeschlossen.

– Unternehmen (KMU), die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbedarf des örtlichen Managements in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen haben, können Leistungen des „SeniorenExperten-Service“ in Anspruch nehmen.

– Im Land Brandenburg wird durch das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) das Projekt zur Förderung des Aufbaus und der Stabilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen betreut und umgesetzt.

2.3 Wissenschaft und Forschung, Technologie, Informations- und Kommunikationstechnologie

Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991, das am 20. Mai 1999 neu gefasst worden ist, die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität und die Europa-Universität „Viadrina“ Frankfurt (Oder) errichtet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg wird als künstlerische Hochschule weitergeführt.

Darüber hinaus wurden in Brandenburg, Eberswalde, der Lausitz (Senftenberg, Cottbus), Potsdam und Wildau Fachhochschulen errichtet, die nach Studiengängen, Größe und Standortverteilung ein anforderungsgemäßes Angebot sichern sollen.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Außerdem wurden Mehr-Länderanstalten und Forschungs-GmbHs gegründet. Mit allen diesen Einrichtungen werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt, von der Impulse für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes ausgehen.

Mit der Weiterentwicklung des Technologiekonzeptes zum Innovationskonzept werden die für das Land bisher besonders zu entwickelnden Branchen wie Produktionstechnologie, Softwaretechnologie, Werkstofftechnologie, Mikrotechnologie, Biotechnologie und Managementmethoden überprüft und ggf. neue zukunftsweisende Felder identifiziert. Es ist eine Umorientierung von der projektbezogenen Technologieförderung zur ganzheitlichen netzwerksorientierten Innovationsförderung angezeigt.

Dabei kommt dem Technologietransfer als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft besondere Bedeutung zu. Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wurde in der Vergangenheit ein System von Transfereinrichtungen an den Hochschulen des Landes, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den IHK’s sowie den Handwerkskammern geschaffen.

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft nehmen die Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologien (MIK) rasant an Bedeutung zu – die Entwicklung ist gekennzeichnet durch das Zusammenwachsen von Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien. Dies hat zur Folge, dass die Verfügbarkeit und Nutzung moderner MIK-Anwendungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zunehmend notwendig und unumgänglich werden. In diesem Prozess wachsen auch die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen, technologische Innovationen schnell umzusetzen. Aus eigener Kraft sind KMU dazu kaum in der Lage und müssen deshalb unterstützt werden. Vorrangiges Ziel des Landes Brandenburg ist somit, durch die Förderung der Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner MIK-Technologien die Unternehmen in der Wirtschaftsregion Brandenburg für den Wettbewerb fit zu machen, um somit zukunftsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und vor allem neue zu schaffen.

Zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus dem Wissenschaftsbereich, zur Förderung von Verbundvorhaben zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen sowie zur Stärkung der drittmittelorientierten Infrastruktur von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wurde Anfang 1997 die Fördermaßnahme „Verbundforschung“ eingeführt.

Über das vom MWFK aufgelegte Programm „Befähigung von Hochschulabsolventen als Unternehmensgründer“ standen den Hochschulen 1999 erstmals Mittel zur Verfügung zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit und des innovativen Unternehmertums.

Die Fortsetzung und Verstetigung dieser neuen Förderinstrumente in den kommenden Jahren soll zu einer Stärkung des Technologietransfers und zu einer nachhaltigen Verbesserung des Klimas für Unternehmensgründungen beitragen und dafür sorgen, dass künftig ein großer Teil innovativ-technologieorientierter Unternehmensgründungen aus dem Bereich der Hochschulen kommt.

Durch die Brandenburger Informationsstrategie 2006 (BIS 2006), zu dem auch die Förderung der Einführung elektronischer Register im Bereich Grundbuch und Handelsregister (Stichwort: elektronischer Rechtsverkehr) gehört, und die Wirtschafts- und Technologie-Netzwerk-Initiative (WiTecNet) wird die Förderstrategie des Landes Brandenburg untersetzt.

2.4 Rationelle Energienutzung

Die brandenburgische Wirtschaftsstruktur ist traditionell stark energieorientiert. Die zunehmende Globalisierung und der sich mit der Liberalisierung der Energiemärkte verschärfende Wettbewerb stellen die Unternehmen des Energiebereiches vor hohe Anforderungen an die Entwicklung und Bereitstellung energie- und kostensparender Technologien und Produkte.

Die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung innovativer energiesparender Technologien trägt entscheidend dazu bei, dass brandenburgische Unternehmen ihre Spitzenpositionen bei der Energieproduktivität, der Energiespartechnik und der Nutzung erneuerbarer Energien halten können. Grundlage für geeignete Fördermaßnahmen bildet das Energiekonzept des Landes Brandenburg, das konkrete Zielstellungen für die Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie hierzu erforderliche Maßnahmen enthält.

Mit dieser Förderstrategie werden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen unterstützt, mit innovativen Produkten Marktanteile zu erringen. Damit verbunden ist die Sicherung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz der Verkehrsabwicklung sind von entscheidender Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Die Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992 (BVWP 92) für den Schienen-, Wasserstraßen- und Straßenverkehr, dabei besonders die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, bilden die Basis für die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Regionen. Insbesondere der Ausbau der Autobahn und die Umsetzung des „blauen Netzes“ tragen dazu bei, die regionalen Ungleichgewichte auszugleichen und die Erreichbarkeit in der Fläche des Landes zu erhöhen.

Daneben sind die Instandsetzung und der Ausbau der Bundesfern- und Landesstraßen und wichtiger regionaler Eisenbahnstrecken sowie der Ausbau des Flughafens Schönefeld von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, d. h. für die Ansiedlung von Gewerbe und erhöhte Investitionsbereitschaft.

Darüber hinaus ist die Förderung kommunaler Straßenbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung, da damit kommunale Anschlussmaßnahmen zeitnah mit den Bundes-/Landstraßen ermöglicht werden können. Dies erhöht die Attraktivität der Region für Investoren und unterstützt die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Als logistisches Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Verkehrssystemen und dem Wirtschaftsverkehr werden standortbezogene Verkehrsinfrastrukturpotenziale mit erheblichen strukturpolitischen Effekten wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Verkehrslandeplätzen und Anschlussbahnen, die nicht Eigentum des Bundes sind, entwickelt.

2.6 Wohnungsbau

Im Land Brandenburg hat sich die Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung durchgreifend verbessert. Während im Geschosswohnungsbau ein starker Rückgang zu verzeichnen ist, hat sich der Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern verstetigt. Ein großer Bedarf besteht weiterhin an der Erneuerung der Wohnungsbestände. Das Land Brandenburg hat daher schon frühzeitig seine Wohnungsbauförderung auf die Modernisierung und Instandsetzung konzentriert.

Der Wohnungsleerstand, von dem insbesondere strukturschwache Landesteile betroffen sind, hat zugenommen. Das Land prüft derzeit Möglichkeiten, die betroffenen Städte und Wohnungsunternehmen bei der Bewältigung dieses stadtentwicklungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Strukturwandels zu unterstützen.

Die Bauwirtschaft, vor allem der Wohnungsbau, ist von den rückläufigen Entwicklungen am Wohnungsmarkt unmittelbar betroffen. Da gerade von den Investitionen im Baubereich starke Anreize auf den Arbeitsmarkt ausgehen, leistet das Land Brandenburg mit seiner Wohnungsbauförderung einen wichtigen Beitrag zur Stützung der regionalen Bauwirtschaft sowie zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

2.7 Stadtentwicklung/-erneuerung

Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung tragen maßgeblich zu Strukturverbesserungen bei. Insbesondere die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen werden hierdurch entscheidend verbessert, damit sich die Innenstädte in ihrer traditionellen Rolle als Einzelhandels- und Dienstleistungszentren, als Wohn- und Arbeitsstandorte sowie Mittelpunkte des kulturellen und sozialen Lebens gegenüber der „grünen Wiese“ wieder etablieren können. Dies erhöht die Lebensqualität und Investitionsbereitschaft und dient damit der Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher müssen die Städte durch Erneuerungs-, Entwicklungs-, Ergänzungs- und Abrundungsmaßnahmen an Attraktivität gewinnen; insbesondere auch durch die Programme „Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen“ sowie „Zukunft im Stadtteil – ZiS 2000“ zur Entwicklung und Erneuerung städtebaulicher Problemgebiete.

2.8 Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage einer landesweiten, mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmten Strukturplanung ist vorgesehen, die 1994 begonnene Entwicklung der 29 Oberstufenzentren zu einem System

leistungsfähiger Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung auch in den kommenden Jahren durch Bau- und Ausstattungsinvestitionen fortzusetzen. Hierbei geht es darum, ein hohes fachliches Niveau der fachtheoretischen Ausbildung in den beruflichen Schulen abzusichern. Im Interesse von Synergieeffekten und zur Entwicklung der Oberstufenzentren zu regionalen Kompetenzzentren werden eine räumliche Nähe und weitgehende Kooperation mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten der ausbildenden Wirtschaft angestrebt. Mit Blick auf die absehbaren mittel- bis langfristigen demografischen Entwicklungen erfolgt gegenwärtig eine umfassende Überprüfung der Prioritäten für die Fortführung des Investitionsprogramms.

2.9 Landwirtschaft

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum. Dies hat eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft zur Voraussetzung und erfordert die Erhaltung der vorhandenen sowie die Schaffung neuer stabiler Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen. Auf diese Zielstellung ist die integrierte ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die einen untrennbaren Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit dieser Entwicklungsstrategie sollen u. a. auch ergänzende Einkommensmöglichkeiten geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im agrarischen wie auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden. Durch Koordinierung und Abstimmung der Förderung zwischen der Wirtschaft und Landwirtschaft sowie zur Entwicklung von Alternativen sind weitere Synergieeffekte zu erzielen.

2.10 Umweltmaßnahmen

Zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen bestehen für folgende Schwerpunkte Förderprogramme:

– Maßnahmen zur Sanierung ehemaliger Tagebaue und Umstrukturierung bergbaugeschädigter und monostrukturierter Regionen,
– Maßnahmen zur Förderung der Konversion,
– Bau und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserableitungs- und -entsorgungsanlagen,
– Sicherung, Sanierung und Ertüchtigung von Abfallentsorgungsanlagen,
– Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung in kommunal betriebenen Einrichtungen,
– Maßnahmen der Altlastensanierung und
– Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxid-Emissionen und zur Begrenzung weiterer energiebedingter Umweltbelastungen.

Die Bundesanstalt für Arbeit und das Land Brandenburg fördern nach §§ 272 ff. i. V. m. § 415 SGB III und nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MW, des MLUR, des MSWV und des MASGF über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. i. V. m. § 415 SGB III zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes“ die Beschäftigung von Arbeitnehmern u. a. im Bereich der Umweltsanierung und zur Verbesserung der Umweltsituation bis zum Jahre 2000 unter Einsatz von Mitteln des ESF. Die Landesförderung in den Jahren 2001 und 2002 wird voraussichtlich nach der dann neu gefassten gemeinsamen Richtlinie des MASGF, MBJS, MLUR, MSWV, MWFK über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. i. V. m. § 415 SGB III erfolgen.

C. Fördererergebnisse

1. Förderung (Stand 31. Dezember 1999)

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum von Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1999 GA-Mittel für 7 792 Anträge der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Fördervolumen in Höhe von 12,1 Mrd. DM (6,18 Mrd. Euro) bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 43,9 Mrd. DM (22,4 Mrd. Euro).

In der gewerblichen Wirtschaft wurden 7 092 Anträge mit Mitteln der GA in Höhe von 7,7 Mrd. DM (3,93 Mrd. Euro) bewilligt. Damit wurden Investitionen in Höhe von 37,1 Mrd. DM (19 Mrd. Euro) angeschoben. Es wurden 98 185 neue Arbeitsplätze geschaffen und 133 217 Arbeitsplätze gesichert.

Für den Zeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 wurden für 822 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft Fördermittel in Höhe von ca. 1 Mrd. DM (0,51 Mrd. Euro) bewilligt. Damit wurde ein Investitionsvolumen von ca. 3,9 Mrd. DM (2 Mrd. Euro) angeschoben. Mit diesen Investitionen ist die Schaffung von 5 046 neuen Arbeitsplätzen, davon 2 014 für Frauen, das sind 39,9 %, und die Sicherung von 20 360 gefährdeten Arbeitsplätzen, davon 5 894 für Frauen, das sind 28,9 %, verbunden.

Der Anteil der neuen Frauenarbeitsplätze an den neuen Arbeitsplätzen insgesamt liegt fast 9 %-Punkte höher als bei den vergleichsweise vorhandenen Arbeitsplätzen.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 700 Vorhaben mit einem GA-Mitteleinsatz von fast 4,4 Mrd. DM (2,2 Mrd. Euro) bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 6,8 Mrd. DM (3,5 Mrd. Euro).

Gegenüber dem Vorjahr ist kein Flächenzugang an Gewerbeflächen zu verzeichnen.

Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung nach Jahren 1990–1999
mit Stand 31. Dezember 1999 für den Zeitraum 1. Januar 1990–31. Dezember 1999

Jahr	Gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur		
	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen	bewilligte GA-Mittel	Arbeitsplätze			Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen	Fördermittel
				neue	gesicherte	gesamt Anzahl			
		in TDM		Anzahl				in TDM	
1.1.–31.12.1990	9	69 940,00	14 930,00	341,00	24,00	365,00	4	23 280,00	13 630,00
1.1.–31.12.1991	645	7 292 770,00	1 452 520,00	22 068,00	14 303,00	36 371,00	70	747 250,00	510 640,00
1.1.–31.12.1992	476	2 797 900,00	520 880,00	8 786,00	6 746,00	15 532,00	32	353 690,00	258 260,00
1.1.–31.12.1993	1 291	5 774 510,00	972 080,00	23 241,00	14 458,00	37 699,00	92	1 022 340,00	637 530,00
1.1.–31.12.1994	992	6 715 020,00	1 290 230,00	16 189,00	23 882,00	40 071,00	83	829 160,00	536 490,00
1.1.–31.12.1995	722	2 437 290,00	432 910,00	6 884,00	11 308,00	18 192,00	85	1 657 600,00	1 100 060,00
1.1.–31.12.1996	754	3 137 330,00	683 620,00	5 975,00	17 872,00	23 847,00	72	352 530,00	222 150,00
1.1.–31.12.1997	814	2 416 760,00	621 770,00	4 996,00	14 590,00	19 586,00	93	478 670,00	304 730,00
1.1.–31.12.1998	567	2 560 340,00	708 240,00	4 323,00	9 437,00	13 760,00	89	668 980,00	334 240,00
1.1.–31.12.1999	822	3 850 040,00	1 031 670,00	5 382,00	20 597,00	25 979,00	80	691 260,00	465 980,00
1990–1999	7 092	37 051 900,00	7 728 850,00	98 185,00	133 217,00	231 402,00	700	6 824 760,00	4 383 710,00

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Investitionsbank des Landes Brandenburg

2. Erfolgskontrolle (Stand 31. Juli 2000 – berichtigte Daten durch Einführung Antragssystem ABAKUS)

Die Erfolgskontrolle wird durch das Ministerium für Wirtschaft im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemeinsam mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg durchgeführt.

Von den seit Beginn der Förderung (1990) beschiedenen 7 865 Anträgen liegen für 6 484 Verwendungsnachweise vor. Das sind 82,4 % der geförderten Vorhaben (zum gleichen Stichtag 1999 78 %). Von den 6 484 Vorhaben sind 5 290 testiert, das sind 81,6 %.

In 841 Fällen (berichtigte Zahl) erfolgten Rückzahlungen in Höhe von 105,29 Mio. DM (53,83 Mio. Euro).

Im Rahmen der bewilligten Vorhaben wurden und werden ca. 96 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und 135 000 Arbeitsplätze gesichert.

	Gewerbliche Wirtschaft	Wirtschaftnahe Infrastruktur
Bewilligungen	7 141	724
Verwendungsnachweise	5 945	539
Testierte Verwendungsnachweise	4 895	395
Rückzahlungen (Anzahl)	691	150
Rückzahlungen (Mio. DM)	70,55 (36,07 Mio. EUR)	34,74 (17,76 Mio. EUR)

Im Auftrag der Landesregierung arbeitet ein Förderprogrammausschuss, dessen Aufgaben u. a. auch in der Durchsetzung eines kontinuierlichen Systems der Wirksamkeitskontrolle liegen.

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Für den Zeitraum 2000 bis 2003 umfasst der Aktionsraum des regionalen Förderprogramms „Bremen“ die Stadt Bremerhaven einschließlich der auf ihrem Territorium befindlichen landeseigenen und stadtbremischen Gebiete mit rund 127 Tsd. Einwohnern als C-Fördergebiet sowie die Stadt Bremen mit einem Umfang von rund 547 Tsd. Einwohnern als D-Fördergebiet. Der Aktionsraum weist somit insgesamt knapp 674 Tsd. Einwohner auf. Die in Niedersachsen liegenden Fördergebiete der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven/Cuxhaven bzw. Bremen werden im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bevölkerung und die Fläche der bremischen GA-Fördergebiete in den Arbeitsmarktregionen.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung
(Stand 31. Dezember 1997)

Aktionsraum	Einwohner[1)]	Fläche (qkm)[1)]
Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven		
Stadt Bremerhaven	126 997	86,59
davon im C-Fördergebiet	126 997	86,59
Bremer Teil der Arbeitsmarktregion Bremen		
Stadt Bremen	546 886	317,61
davon im D-Fördergebiet	546 886	317,61
Land Bremen insgesamt	673 883	404,20
davon im Fördergebiet	673 883	404,20

1) Zuordnung des stadtbremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven; Fläche in Bremerhaven mit Wasserfläche.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Für die beiden Arbeitsmarktregionen Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven sowie für den Bundesdurchschnitt sind in Tabelle 2 die Indikatoren zur Abgren-

Tabelle 2

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator[1)]	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner[2)] im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997): Anzahl	Einwohner[2)] im Fördergebiet: in % der Wohnbevölkerung (Gesamtdeutschland)
	1	2	3	4	5	6	7	
Bremerhaven/Cuxhaven	15,0	*147,1*	39 492	*85,7*	158,37	*97,32*	126 997	*0,155*
Bremen	14,5	*142,2*	46 743	*101,4*	227,32	*98,66*	546 886	*0,666*
Bundesdurchschnitt West	10,2	*100*	46 087	*100*	136,78	*100*	19 201 426	*23,40*

1) Bundesdurchschnitt-West: 136,78 (arithmetisches Mittel)
2) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

zung des Fördergebietes für den Zeitraum 2000 bis 2003 dargestellt.

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen Westdeutschlands. Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1999 berechneten Kennziffern weisen – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt auf. Aus diesem Grunde bleibt die Stadt Bremerhaven auch in der ab dem Jahre 2001 geltenden neuen Förderperiode C-Fördergebiet der GA.

Der landesbremische Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er-Jahren in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft hohe Arbeitsplatzverluste zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb insbesondere in den 80er-Jahren mit bis zu 180 bis 200 Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquoten zu den sozioökonomischen Brennpunkten in der Bundesrepublik.

Gegen Ende der 80er- und zu Beginn der 90er-Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – vor allem durch die erfolgreiche Modernisierung und Diversifizierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verringerten. Im Jahr 1999 lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven mit 19,5 Prozent im Jahresmittel mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (9,9 Prozent).

Verursacht wurde diese hohe Arbeitslosenquote in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre vor allem durch die Auswirkungen des Vulkan-Konkurses; ferner haben durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven ca 1 100 Zivilbeschäftigte (rund 2 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bremerhaven) ihren Arbeitsplatz verloren.

Die ungünstige Entwicklung des Bremerhavener Arbeitsmarktes hatte auch eine Zunahme der Frauenarbeitslosigkeit in Bremerhaven während der 90er Jahre zur Folge, deren Struktur und Ausmaß im Vergleich zum Bundesdurchschnitt jedoch eine Besonderheit aufweist: Mit 17,1 Prozent war die jahresdurchschnittliche Frauenarbeitslosenquote im Jahre 1999 fast doppelt so hoch wie im früheren Bundesgebiet (9,8 Prozent), lag gleichzeitig aber auch vier Prozentpunkte unter der der männlichen Bremerhavener Arbeitslosen (21,3 Prozent). Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass die strukturelle und konjunkturelle Krise Bremerhavens in den 90er-Jahren traditionell männliche Beschäftigungszweige wie die Werft- und Stahlindustrie traf und damit die Zahl der männlichen gegenüber den weiblichen Arbeitslosen stärker angestiegen ist. Die insgesamt sehr ungünstige Arbeitsmarktsituation von Frauen in Bremerhaven wird somit erst durch eine Betrachtung der absoluten Zahlen deutlich: So stieg die Zahl erwerbsloser Frauen von 1991 bis 1998 um ca. 1 300 an und ist erst seit dem Jahre 1999 wieder etwas rückläufig. Gleichzeitig gingen ca. 2 500 sozialversicherungspflichtige Frauenarbeitsplätze verloren.

Nach wie vor ist die Seestadt Bremerhaven durch nachhaltige strukturelle Defizite gekennzeichnet: Der Bruttojahreslohn pro Kopf der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt mit DM 39 492 (17 358 Euro) ca. 15 Prozent unter dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Der produzierende Sektor war in Bremerhaven im Vergleich zu den Vorjahren nochmals rückläufig und ist mit knapp 22 Prozent aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer deutlich unterrepräsentiert. Auch die sog. Übrigen privaten Dienstleistungen liegen ebenfalls weit unter dem Durchschnitt von Oberzentren.

2.2 Bremen

Im Zuge der Neuabgrenzung umfasst die Arbeitsmarktregion Bremen (mit insgesamt 731 825 Einwohnern) seit dem 1. Januar 2000 nur noch Bremen-Stadt, den Umlandkreis Osterholz und die kreisfreie Stadt Delmenhorst. Die Arbeitsmarktregion Bremen liegt als 60. von insgesamt 204 Arbeitsmarktregionen in Westdeutschland zwar über dem 17,6-Prozent-Fördergebietsplafonds, aber noch innerhalb des 23,4-Prozent-Fördergebietsplafonds und konnte daher als D-Fördergebiet vollständig in das GA-Fördergebiet aufgenommen werden.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist die typische Indikatorkonstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozess auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbar gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen an anderen Verdichtungsräumen unterdurchschnittliches Einkommensniveau, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und eine leicht unter dem Bundesdurchschnitt liegende Erwerbstätigenprognose.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im Wesentlichen auf die tief greifende Strukturkrise bis Mitte der 80er-Jahre hinein zurückzuführen. Einbrüche im Schiffbau, in der Stahlindustrie und in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie als dominierende Wirtschaftszweige des Landes Bremen sowie Wachstumsschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im Wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur ersten Hälfte der 80er-Jahre zu einem Rückgang der wirtschaftlichen Gesamtleistung, verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Danach setzte – insgesamt betrachtet – eine Erholungsphase ein, die von einer durchgängigen Konsolidierung

im produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende der 80er-Jahre kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so dass in der gesamten zweiten Hälfte der 80er-Jahre gut zwei Drittel der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Gleichzeitig nahm das regionale Arbeitskräfteangebot – bedingt durch die stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen und Zuwanderungen – zu, so dass die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrte und erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden konnte.

Seitdem verlief bis 1995 die bremische Entwicklung mit relativ konstantem Abstand parallel zum Bundestrend. Der Zusammenbruch des Werftenverbundes „Bremer Vulkan“ im Jahre 1996 hat die Gesamtsituation wieder erheblich verschlechtert. Mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 14,9 Prozent im Jahre 1999 (gegenüber 9,9 Prozent im westdeutschen Durchschnitt) gehört die Stadt Bremen nach wie vor zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

Auch in der Stadt Bremen – genauso wie in Bremerhaven – lag die Frauenarbeitslosenquote 1999 jahresdurchschnittlich mit 13,2 Prozent um etwa drei Prozentpunkte unterhalb der männlichen Arbeitslosenquote (16,4 Prozent). Damit zeichnet die sehr ungünstige gesamte Arbeitsmarktlage nur auf den ersten Blick ein positives Bild der Frauenarbeitslosigkeit gegenüber der Männerarbeitslosigkeit: Tatsächlich erklärt sich jedoch auch in der Stadt Bremen dieser Effekt durch das massive Wegbrechen von Arbeitsplätzen in traditionell männlichen Beschäftigungsdomänen im Produktionssektor und im verarbeitenden Gewerbe. Die absoluten Zahlen zeigen dagegen auch bei den Frauen ein prekäres Bild: So gingen zwischen 1991 und 1998 über 5 500 Frauenarbeitsplätze verloren und die Zahl der erwerbslosen Frauen nahm im gleichen Zeitraum um etwa 3 500 zu. Erst seit dem Jahre 1999 deutet die Arbeitsmarktentwicklung für Frauen in Richtung Entspannung, allerdings ist die Frauenarbeitslosigkeit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auch in der Stadt Bremen immer noch ausgesprochen hoch.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt (vgl. Tabelle 3), die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung sollen mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt werden. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Die Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung erfolgt im Rahmen der Förderung von arbeitsplatzsichernden Maßnahmen. Die Gestaltung der Fördersätze berücksichtigt einerseits die vorgeschriebene Abstufung bei Beachtung der haushaltsmäßigen Vorgaben und ermöglicht andererseits, dass die bremische politische Vorgabe erfüllt wird, bei der Investitionsförderung die maximalen Förderpräferenzen, die die GA gestattet, in Bremen und Bremerhaven voll auszuschöpfen.

Die zusätzlichen Landesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft enthalten auch die EU-Programmmittel nach dem derzeitigen Planungsstand für das neue Ziel 2-Programm (2000 bis 2006). Bundesmittel werden nicht zur Kofinanzierung von EU-Programmen herangezogen. Zur Reaktivierung von Industriebrachen sowie zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der Standorte Bremen und Bremerhaven werden in den Jahren 2001 bis 2002 Landesmittel in Höhe von bis zu 86,13 Mio. DM (44,04 Mio. Euro) benötigt. Für die Ansiedlung von Tourismus-Projekten in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sollen bis zu 34,74 Mio. DM (17,76 Mio. Euro) berücksichtigt werden.

Die mit dem 24. Rahmenplan in Kraft getretene Reform der GA ermöglicht die Förderung nicht-investiver Maßnahmen. Im Land Bremen soll dies umgesetzt werden in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderung soll sich auf die Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen erstrecken, die von externen und sachverständigen Beratern für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Weitere nicht-investive Maßnahmen sind wegen der geringen bremischen GA-Mittel nicht vorgesehen. Diese Art der Beratungsförderung in Bremen ist ein zusätzliches Förderangebot.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Das Wirtschaftsstrukturpolitische Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven (WAP)

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstruktur-

Tabelle 3a

Finanzierungsplan 2001–2005
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	8,000	8,000	8,000	8,000	8,000	40,000
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	15,746	15,746	15,746	15,746	15,746	78,730
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	23,746	23,746	23,746	23,746	23,746	118,730
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
III. Insgesamt (I + II)	23,926	23,926	23,926	23,926	23,926	119,630
– EFRE	–	–	–	–	–	–
IV. Zusätzliche Landesmittel	77,799	35,335	13,500	13,500	13,500	153,634
V. Insgesamt (III + IV)	101,725	59,261	37,426	37,426	37,426	273,264

politischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven“ bis zum Jahre 2004 (WAP IV)“ zusammengefasst. Die Gesamtheit der für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GA) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen gegenüber dem Bundesdurchschnitt zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozess umzuwandeln. Die Integration der verschiedenen Förderansätze des Landes Bremen in eine geschlossene Programmatik hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch über den Zeitraum bis 2004 fortgeschrieben werden.

2.2 Das Investitionssonderprogramm (1994 bis 2004)

Die vorrangige Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft des Landes Bremen in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitionssonderprogramms wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Mrd. DM (0,92 Mrd. Euro) in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilentschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitionssonderprogramm (ISP) für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 3 Mrd. DM (1,53 Mrd. Euro) hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994 bis 2004 damit rund 4,8 Mrd. DM (2,45 Mrd. Euro) veranschlagt, von denen nach haushaltstechnischen

Tabelle 3b

Finanzierungsplan 2001–2005
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	4,09	4,09	4,09	4,09	4,09	20,45
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	8,05	8,05	8,05	8,05	8,05	40,25
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	12,003	12,003	12,003	12,003	12,003	60,015
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,092	0,092	0,092	0,092	0,092	0,460
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	0.092	0,092	0,092	0,092	0,092	0,460
III. Insgesamt (I + II)	12,233	12,233	12,233	12,233	12,233	61,165
– EFRE	–	–	–	–	–	–
IV. Zusätzliche Landesmittel	39,778	18,066	6,902	6,902	6,902	78,552
V. Insgesamt (III + IV)	52,011	30,230	19,136	19,136	19,136	139,718

Verlagerungen rund 4,4 Mrd. DM (2,25 Mrd. Euro) wie folgt aufgeteilt werden:

Tabelle 4

Investitionssonderprogramm 1994–2004 nach Teilbereichen

Teilbereiche	Mittel (in Mio. DM)	Mittel (in Mio. EUR)
I. Aufstockung des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms	1 448	740
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur	792	404
III. Schwerpunktprojekte	1 519	776
IV. Verkehrsprojekte	516	263
V. Sonstiges	159	81
Insgesamt	4 434	2 267

Mit der beabsichtigten Konzipierung eines ISP-Nachfolgeprogramms bis 2010 soll sichergestellt werden, dass auch nach 2004 wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen im Zentrum der bremischen Strukturpolitik stehen.

C. Fördererergebnisse 1999

1. Fördererergebnisse

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 gehörten rund 52 Prozent des Landes Bremen zum GA-Normalfördergebiet. Im Folgenden sind alle Förderfälle einbezogen, für die im Jahre 1999 auf Grundlage des GA-Regelwerks Bescheide mit Bewilligungen für 1999 und kommende Jahre erteilt worden sind. Zunächst wird ein Überblick über die Fälle gegeben, in denen GA-Bundesmittel enthalten sind (Tabelle 5). Anschließend daran werden alle auf der Grundlage des Rahmenplanes durch das Land Bremen geförderten Fälle im Jahre 1999 zusammenhängend ausgewertet.

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Insgesamt wurden im Kalenderjahr 1999 129 Förderungen bewilligt. Davon wurden 5 Förderfälle mit GA-Bundesmitteln in Höhe von 9,389 Mio. DM (4,800 Mio. Euro) bezuschusst. Einschließlich der bremischen Komplementärmittel wurden damit rund 18,8 Mio. DM (9,61 Mio. Euro) bewilligt. Insgesamt wurde mit Bundesmitteln eine Investitionssumme in Höhe von ca. 40 Mio. DM (71,58 Mio. Euro) induziert. Alle 5 Fälle betrafen die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, während im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der nicht-investiven Maßnahmen keine Förderungen erfolgten. Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt im Dienstleistungsgewerbe. Ein Viertel der eingesetzten Mittel entfiel auf die Stadt Bremerhaven als Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven, der Rest auf die Stadt Bremen.

Neben den 5 bereits genannten Förderungen erhielten 99 weitere Fälle eine Kofinanzierung durch die Europäische Union zur Verstärkung der GA im Rahmen des Ziel 2-Programms. Der Zuschuss für diese Förderungen betrug 51,3 Mio. DM (26,2 Mio. Euro), die zu jeweils 50 Prozent durch die Europäische Union und das Land Bremen getragen wurden. Dadurch soll ein Investitionsvolumen von etwa 334,5 Mio. DM (171,0 Mio. Euro) ausgelöst werden.

Das Land Bremen bewilligte darüber hinaus in 25 Fällen mit eigenen Mitteln Zuschüsse von rund 85,7 Mio. DM (43,8 Mio. Euro) zu einer Investitionssumme von etwa 602,2 Mio. DM (307,9 Mio. Euro). Diese im Vergleich zu den Vorjahren ungewöhnlich hohe Summe entfällt zu einem maßgeblichen Teil auf Unternehmensförderungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Space-Parks, einem bremischen Schwerpunktprojekt zur Steigerung der touristischen Attraktivität des Landes Bremen.

Die gesamten geförderten Investitionen belaufen sich damit auf ein Volumen von rund 1 077 Mio. DM (550 Mio. Euro). Die gesamten Investitionszuschüsse liegen bei ca. 155,8 Mio. DM (79,7 Mio. Euro). Durch diese Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Land Bremen sollen 2 066 Arbeitsplätze neu geschaffen und 6 426 Arbeitsplätze gesichert werden.

Über 72 Prozent der Förderunternehmen erfüllen die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union.

Die erhebliche Steigerung der durch das Land Bremen bewilligten Förderungen im Jahre 1999 erklärt sich durch das Ausscheiden der Stadtgemeinde Bremen als C-Fördergebiet zum 31. Dezember 1999. Vor diesem Hintergrund wurden alle vorliegenden Förderanträge noch in 1999 bewilligt, da die Europäische Kommission für ausscheidende Fördergebiete keine Übergangsfristen für die Bewilligung bereits gestellter Anträge eingeräumt hat.

Tabelle 5

Bewilligte GA-Mittel für das Land Bremen 1999 in Mio. DM (Euro)
– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –

	Stadt Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
Gewerbliche Wirtschaft (absolut)	14,1 (7,2 Mio. EUR)	4,7 (2,4 Mio. EUR	18,8 (9,6 Mio. EUR)
in Prozent	*75,0*	*25,0*	*100*
in Prozent von Gesamt	*75,0*	*25,0*	*100*
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
Investive Maßnahmen	–	–	–
in Prozent	–	–	–
Nicht-investive Maßnahmen	–	–	–
in Prozent			
in Prozent von Gesamt	–	–	–
Bewilligte GA-Mittel insgesamt	14,1 (7,2 Mio. EUR)	4,7 (2,4 Mio. EUR)	18,8 (9,6 Mio. EUR)
in Prozent	*75,0*	*25,0*	*100*

Quelle: Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Bericht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1999, eigene Berechnungen

Im Land Bremen entfällt 1999 ein Anteil von ca. einem Drittel (43 Fälle) aller Förderungen auf Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten, unter denen die Erwerbs- und Errichtungsinvestitionen fallen. Für diese Förderung wurden 65,9 Prozent (rund 102,7 Mio. DM = 52,5 Mio. Euro der gesamten öffentlichen Zuschüsse vergeben. Mit dem dadurch ausgelösten Investitionsvolumen in Höhe von 666,7 Mio. DM (340,9 Mio. Euro) sollen insgesamt 1 191,5 neue Arbeitsplätze geschaffen, 14 Arbeitsplätze sollen gesichert werden. Die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze entspricht einem Anteil von knapp 58 Prozent der insgesamt durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft neu zuschaffenden Arbeitsplätze. Der weitaus größte Anteil der gesamten Förderungen entfällt mit knapp zwei Dritteln (86 Fälle) auf die Förderung sonstiger Investitionsmaßnahmen. Hierzu gehören z. B. Erweiterungsvorhaben, bei denen die Zahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent zu erhöhen ist, oder arbeitsplatzsichernde Maßnahmen nach dem Abschreibungskriterium. Bezuschusst werden diese Fälle mit 53,07 Mio. DM = 27,13 Mio. Euro (ca. 34 Prozent aller öffentlichen Zuschüsse). Dies führt zu einem Investitionsvolumen von 410,32 Mio. DM (209,79 Mio. Euro), was einem Anteil von etwa 38 Prozent der insgesamt durch die GA ausgelösten Investitionen entspricht. Durch die sonstigen Investitionsmaßnahmen sollen 874,5 neue Arbeitsplätze geschaffen und 6 412 Arbeitsplätze gesichert werden; dies entspricht einem Anteil von 42 Prozent der zu schaffenden und über 99 Prozent der zu sichernden Arbeitsplätze.

Die prozentuale Verteilung der Fördergelder nach Bremen-Stadt und Bremerhaven ergibt folgendes Bild: In der Stadt Bremen entfallen rund 69 Prozent der öffentlichen Zuschüsse auf Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten, der Anteil des damit verbundenen Investitionsvolumens beträgt 65 Prozent. Dadurch sollen etwa 58 Prozent der in der Stadt Bremen zu schaffenden Arbeitsplätze realisiert werden. Auf den Bereich der sonstigen Investitionsmaßnahmen entfallen demnach rund 31 Prozent der öffentlichen Zuschüsse und 35 Prozent der Investitionen. Im Bereich der sonstigen Investitionen sollen damit in der Stadt Bremen rund 42 Prozent der neuen und fast alle zu sichernden Arbeitsplätze realisiert werden.

In der Stadt Bremerhaven nimmt die Förderung der Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten mit einem prozentualen Anteil von rund 15 Prozent der gesamten Bremerhavener Investitionen und ca. 23 Prozent der öffentlichen Zuschüsse einen deutlich geringeren Stellenwert ein als in der Stadt Bremen. Gleichwohl ist dieser Umstand nicht auf eine nachlassende Investitionsbereitschaft Bremerhavener Unternehmen zurückzuführen, vielmehr ist diese gegenüber dem Vorjahresvergleich innerhalb Bremerhavens sogar noch gestiegen. Diesem Bereich lassen sich nahezu 44 Prozent der in Bremerhaven vorgesehenen neuen Arbeitsplätze zuordnen. Mit rund 85 Prozent der gesamten Investitionen und knapp 77 Prozent der öffentlichen Zuschüsse entfällt ein Großteil der Bremerhavener Maßnahmen auf die sonstigen Investitionen. In diesem Bereich sollen rund 56 Prozent der neu zu schaffenden und alle zu sichernden Arbeitsplätze realisiert werden.

Eine branchenbezogene Zuordnung der Fördermaßnahmen im Lande Bremen ergibt für die beiden Stadtgemeinden ein differenziertes Bild: In der Stadtgemeinde Bremen ist ein leichtes Übergewicht im Dienstleistungssektor festzustellen – hier setzte sich der Trend der Vorjahre, nämlich eine Verschiebung der Förderungen vom produzierenden Gewerbe in den Dienstleistungssektor, fort. In Bremerhaven werden dagegen überwiegend Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Bereich Maschinenbau und sonstigem Fahrzeugbau gefördert – hier zeigt sich die Notwendigkeit, schwerpunktmäßig arbeitsplatzsichernde Maßnahmen im produzierenden Gewerbe zu fördern. Der Investitionsschwerpunkt liegt in Bremen-Stadt im Tourismussektor, in Bremerhaven im Maschinenbau/Fahrzeugbau. Damit verbundene neue Arbeitsplätze sollen in Bremen-Stadt vor allem durch die Fördermaßnahmen im Tourismus- sowie im IuK-Dienstleistungsbereich entstehen, in Bremerhaven überwiegend in Unternehmen des Maschinenbaus sowie in Großhandelsunternehmen. Arbeitsplatzsichernde Investitionen erfolgen in beiden Stadtgemeinden hauptsächlich in Unternehmen des sonstigen Fahrzeugbaus (Bremen-Stadt: Luft- und Raumfahrt, Bremerhaven: Schiffbau).

Die Gesamtzahl der durch die GA-Förderung zu sichernden und zu schaffenden Arbeitsplätze differenziert nach Männer- und Frauenarbeitsplätzen ergibt für 1999 folgendes Bild: Unter den insgesamt 6 426 zu sichernden Arbeitsplätzen sind 4 944 Männerarbeitsplätze (davon 4 107 in Bremen und 837 in Bremerhaven) sowie 1 166 Frauenarbeitsplätze (davon 1 032 in Bremen und 134 in Bremerhaven). Hinzu kommen 315 Azubi-Stellen, die jedoch in der Förderstatistik des Landes Bremen nicht differenziert nach männlichen und weiblichen Azubis ausgewiesen werden.

Bei den insgesamt 2 066 neu zu schaffenden Arbeitsplätzen handelt es sich um 1 187,5 Männerarbeitsplätze, von denen 1 126,5 in Bremen und 61 in Bremerhaven entstehen sollen. Von 808,5 neu zu schaffenden Frauenarbeitsplätzen sollen 789,5 in Bremen und 19 in Bremerhaven entstehen. Zusätzlich sollen 70 Azubi-Stellen neu geschaffen werden.

1.2 Infrastruktur

Infrastrukturprojekte wurden im Jahre 1999 in Bremen nicht mit Mitteln der GA gefördert: Da im Rahmen der Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes zum 1. Januar 2000 die Stadtgemeinde Bremen ihren Status als C-Fördergebiet verlor, konzentrierten die Maßnahmen des Landes in 1999 auf die betriebliche Investitionsförderung.

1.3 Nicht-investive Fördermaßnahmen

1999 wurden keine nicht-investiven Fördermaßnahmen durchgeführt. Auch dies erfolgte vor dem Hintergrund der Priorisierung der betrieblichen Investitionsförderung.

2. Erfolgskontrolle

In Teil I dieses Rahmenplans wird ausführlich die Methode der Erfolgskontrolle in der GA dargestellt. Im Folgenden soll gemäß dieser Systematik auf die länderspezifischen Einzelheiten eingegangen werden.

2.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. Das Bundesamt für Wirtschaft führt eine Bewilligungs- und eine sog. Ist-Statistik. Letztere wird nach der Durchführung der Förderung mit Hilfe der Verwendungsnachweise aufgebaut. Beide Statistiken entstehen aufgrund der Meldungen der Länder. Die oben dargestellten Förderergebnisse basieren auf der Bewilligungsstatistik des Jahres 1999. Nachfolgend werden in Tabelle 6 die Ergebnisse der Ist-Statistik und der Bewilligungsstatistik für die Zeiträume 1993 bis 1997 gegenübergestellt. Die Darstellung aktuellerer Jahre ist wegen der unvollständigen Ist-Statistik, die die Investitionsvorhaben erst nach Ablauf erfasst, noch nicht sinnvoll.

1993 bis 1997 sind in der gewerblichen Wirtschaft 81 Prozent der insgesamt 42 mit Bundesgeldern bewilligten Vorhaben umgesetzt worden. Für die bisher umgesetzten 34 Vorhaben ist das bewilligte Investitionsvolumen von 317,1 Mio. DM (162,13 Mio. Euro) zu annähernd etwa 96 Prozent ausgeschöpft worden. Von den GA-Mitteln wurden über 95 Prozent verausgabt. Bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist eine ausgesprochen positive Entwicklung kennzeichnend, da insgesamt 5 Arbeitsplätze mehr (+ 0,8 Prozent) als ursprünglich geplant geschaffen worden sind.

Im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur wurden für die Jahre 1993 bis 1997 insgesamt 14 Vorhaben angemeldet, von denen bisher 9 Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden sind. Diese Umsetzung entspricht einer Quote von etwa 64 Prozent. Die Ausschöpfung des für die 9 Vorhaben bewilligten Investitionsvolumens von ca. 22 Mio. DM (11,24 Mio. Euro) liegt bei etwa 73 Prozent. Die veranschlagten GA-Mittel sind zu ungefähr 83 Prozent verausgabt worden.

2.2 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob durch die Gewährung von Investitionszuschüssen das primäre regionalpolitische Ziel, nämlich die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, erreicht worden ist und ob dies zu positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen wie vor allem eine geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw. führt.

Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Betrachtet werden hierbei die letzten vier Neuabgrenzungen der Jahre 1990, 1993, 1996 und 1999. Während sich die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven relativ zu allen anderen Arbeitsmarktregionen bei der Messung der Förderbedürftigkeit mit Hilfe des Gesamtindikators von Rang 12 in 1990 über Rang 10 in 1993 auf Rang 7 in 1996 und sogar auf Rang 6 in 1999 verschlechterte, verbesserte sich zunächst die Arbeitsmarktregion Bremen von Rang 63 in 1990 auf Rang 76 in 1993. In der darauffolgenden Neuabgrenzung des Jahres 1996 wurde aber ersichtlich, dass sich die Arbeitsmarktregion Bremen wieder um zwei Plätze auf Rang 74 verschlechtert hatte. Dieser Trend setzte sich auch 1999 fort, da die Arbeitsmarktregion Bremen auf Rang 60 abfiel. Die Ursache für diese Verschlechterung liegt allerdings unter anderem auch in dem Neuzuschnitt der Arbeitsmarktregion Bremen begründet, da ab dem Jahre 2000 nur die kreisfreie Stadt Delmenhorst und der Landkreis Osterholz (ausgegliedert wurden die Landkreise Verden, Diepholz und Oldenburg) zur Arbeitsmarktregion Bremen zählen. Damit treten die Probleme der teilweise noch altindustriell geprägten Stadt Bremen deutlicher hervor. Ferner muss bei dem oben gegebenen Ansatz beachtet werden, dass neue, in diesen Zeitraum auftretende Strukturkrisen die Beurteilung, ob die Förderziele erreicht wurden, beeinträchtigen können.

Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze in der privaten Wirtschaft auf Dauer entstanden sind, kann erst mit einer Zeitverzögerung von wenigstens fünf Jahren nach Investitionsende beispielsweise durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene) überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1992, die über den Zeitraum 1993 bis 1995 umgesetzt wird, könnte demnach frühestens im Jahre 2000 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, scheitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nicht-geförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken. Ferner sind die Wirkungen im Bereich der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Regel mit noch größeren Verzögerungen behaftet und nur sehr begrenzt durch valide Indikatoren abbildbar.

2.3 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die einer Zielerreichungskontrolle logisch vorausgehen muss und als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen bundesweit noch große Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen durch die GA-Förderung wurde zum Beispiel mit Hilfe einer ökonometrischen Analyse[1] auf 2 bis 3 DM zusätzliche Investitionen pro 1 DM Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis kann – wenn auch mit vielen Einschränkungen – im Grundsatz auf Bremen übertragen werden. Damit zusammenhängend ist die Wirkung auf die Steuereinnahmen, die durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze entstehen, näherungsweise ermittelbar. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann nach bundesstaatlichem Finanzausgleich für 1997 von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen zuzüglich ersparten Sozialkosten in Höhe von 6 060 DM (3 098 Euro) jährlich ausgegangen werden. Darin enthalten sind arbeitsplatzinduzierte Einwohnereffekte und die daraus resultierenden Steuerwirkungen.[2] Neben diesen quantitativen Indikatoren kommen qualitative Wirkungen hinzu, die sich weitgehend einer seriösen Quantifizierung entziehen: Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Aktivierung endogener Entwicklungspotenziale, Steigerung der Standortattraktivität sowie der FuE-Kompetenz, Erzeugung von Synergien u. a.[3]

An den hier skizzierten Schwierigkeiten einer einzelbetrieblichen GA-Erfolgskontrolle setzen Bemühungen des Landes Bremen an. Eine Lösung könnte in der Verknüpfung eines eigenständigen Panels GA-geförderter Betriebe mit dem umfangreichen IAB-Betriebspanel bestehen, so wie es das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in seinem Gutachten zur Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von Mitteln der GA empfiehlt.[4] Diese Auswertung zeigte einen engen Zusammenhang zwischen einer positiven Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung und der Zunahme der Investitionstätigkeit von Unternehmen und der Inanspruchnahme der GA-Förderung. Das Land Bremen beteiligt sich in diesem Zusammenhang an einer bremenspezifischen Ausweitung des IAB-Betriebspanels, als Voraussetzung für die Gewinnung einer breiteren Informationsbasis über die Planungen und Entwicklungen bremischer Unternehmen.

---

1 Vgl. Asmacher/Schalk/Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

2 Berechnungen des Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung BAW; unveröffentlichtes Arbeitspapier April 1997

3 Vgl.: Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung BAW: Evaluierung der investiven Ziel-2-Förderungen der Phase II (1992/93) im Land Bremen, Bremen 1997, Band B, Teil 2, Abschnitt 2.2 sowie Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung BAW: Erste Evaluierungsbilanz zu den EFRE-Maßnahmen im Rahmen der Ziel-2-Förderung (1994 bis 99) insbesondere der Phase III (1994 bis 96) im Land Bremen

4 Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit IAB (2000): Gutachten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle – Weg zwei. Stellungnahmen des IAB Nr. 3/2000

Tabelle 6

Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle der GA für den Aktionsraum Bremen 1993–1997
– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –

	1993	1994	1995	1996	1997	1993–1997
Gewerbliche Wirtschaft						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	16	6	8	3	9	42
Ist	13	5	7	3	6	34
Anteil Ist von Soll in %	*81,2*	*83,3*	*87,5*	*100,0*	*66,6*	*81,0*
Investitionsvolumen (in Mio. DM)[1)]						
Soll	99,8	66,6	31,8	17,7	101,2	317,1
Ist	91,2	62,8	33,1	14,3	103,9	305,3
Abweichung in %	*– 8,6*	*– 5,7*	*4,1*	*– 19,2*	*2,7*	*– 3,7*
GA-Mittel (in Mio. DM)[1)]						
Soll	13,0	9,6	4,6	3,0	11,5	41,7
Ist	12,2	9,1	4,6	2,5	11,3	39,7
Abweichung in %	*– 6,2*	*– 5,2*	*0,0*	*– 16,6*	*– 1,7*	*– 4,8*
Zusätzliche Arbeitsplätze[1)]						
Soll	284	133	79	31	114	641
Ist	174	149	95	36	192	646
Abweichung in %	*– 38,7*	*12,0*	*20,3*	*16,1*	*68,5*	*0,8*
Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	9	3	–	1	1	14
Ist	7	2	–	–	–	9
Anteil Ist von Soll in %	*77,8*	*66,7*	–	–	–	*64,2*
Investitionsvolumen (in Mio. DM)[1)]						
Soll	11,9	10,0	–	–	–	21,9
Ist	9,5	6,5	–	–	–	16
Abweichung in %	*– 20,2*	*– 35,0*	–	–	–	*– 26,9*
GA-Mittel (in Mio. DM)[1)]						
Soll	9,6	5,7	–	–	–	15,3
Ist	7,5	5,2	–	–	–	12,7
Abweichung in %	*– 21,9*	*– 8,8*	–	–	–	*– 16,9*

[1)] Die Soll-Zahlen beziehen sich auf bereits durch Verwendungsnachweise geprüfte Vorhaben

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft, eigene Berechnungen

5. Regionales Förderprogramm „Hessen²“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst die Arbeitsmarktregionen Eschwege, Hersfeld, Kassel, Schwalm-Eder, Lauterbach und Korbach.

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise sind im Anhang A aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31.12.1998)	1 170 699
Einwohner in Hessen (31.12.1998)	6 051 966
Fläche im Aktionsraum (qkm)	9 746
Fläche in Hessen (qkm)	21 115
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	120
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	287

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die hessischen GA-Gebiete liegen – abgesehen von der mittelhessischen Arbeitsmarktregion Lauterbach – im Norden des Landes und sind mit einer Ausnahme (Landkreis Fulda) identisch mit dem Regierungsbezirk Kassel. Es handelt sich dabei um die hessischen Landesteile, in denen die größten Strukturprobleme anzutreffen sind und die einer Unterstützung bei der notwendigen wirtschaftlichen Umstellung bedürfen.

Anhand der Datenanalyse für diese Gebiete wird unter anderem deutlich, dass

- im Vergleich zum Landesdurchschnitt ein erheblicher Rückstand in Bezug auf den Anteil der Dienstleistungsunternehmen an der Bruttowertschöpfung und Beschäftigung festzustellen ist,
- die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowohl im Vergleich zum Land als auch zu den alten Bundesländern unterdurchschnittlich verlief,
- der Beschäftigtenabbau im Verarbeitenden Gewerbe nicht durch eine Beschäftigtenzunahme im Tertiären Sektor ausgeglichen werden konnte,
- in Teilen des Fördergebiets die Probleme im Zusammenhang mit der Bewältigung des abrüstungsbedingten Strukturwandels (Konversion) noch nicht vollständig bewältigt sind,
- die Kur- und Heilbäder im Fördergebiet von der Gesundheitsreform schwer betroffen sind,
- trotz bereits erreichter Erfolge die Ausschöpfung der Innovationspotenziale und das Innovationstempo in der Wirtschaft noch unzureichend sind,
- einige Teile des Fördergebiets auch von der Abschwächung des Wiedervereinigungsbooms in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre negativ betroffen sind (Normalisierung der ostdeutschen Baukonjunktur, verstärkte Produktion ostdeutscher Unternehmen für den einheimischen Markt durch mittlerweile erfolgten Kapazitätsaufbau)

und deshalb in der Summe dieser Faktoren die Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich hoch ist.

Arbeitsmarktregion Kassel (Stadt Kassel und Landkreis Kassel)

Wesentliche Merkmale der AMR Kassel sind derzeit eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, mit deutlichen Tendenzen zur Überalterung. Trotz positiver Impulse durch die Grenzöffnung konnte der Rückstand in der Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) im Vergleich zur Landesentwicklung nicht verringert werden. Die Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch einen unterdurchschnittlich ausgeprägten Dienstleistungssektor. Dies umso mehr, wenn man die Funktion Kassels als Oberzentrum und somit als Versorgungsmittelpunkt für das Umland mit in die Betrachtung einbezieht. Entsprechend dominant ist das Produzierende Gewerbe, das großbetrieblich strukturiert ist und dessen Betriebsstätten meist konzernabhängig sind, sodass wesentliche firmenpolitische Entscheidungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflussen, nicht am Standort Kassel getroffen werden. Dies gilt speziell für die regional dominanten Branchen, die vom Strukturwandel besonders stark betroffen sind, wie Straßenfahrzeugbau und Maschinenbau (mit hohem Anteil von Produkten der Wehrtechnik). Dazu kommt außerdem, dass die Arbeitslosigkeit seit langem über dem Bundes-, Landes- und EU-Durchschnitt liegt. Dies geht einher mit hoher Sockelarbeitslosigkeit und starker Verfestigung der Arbeitslosigkeit (hoher Anteil der

Langzeitarbeitslosigkeit und hohe durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit).

Kurz- und mittelfristig muss die Region den industriellen Strukturwandel meistern. Arbeitsplatzverluste in den für die Region Kassel besonders bedeutsamen Industriebranchen machen es – mehr als andernorts – notwendig, die Umstrukturierung der Produktion mit hoher Innovations- und Humankapitalintensität zu forcieren. Ein hoher Beschäftigtenanteil in Großunternehmen und in konzernabhängigen Betrieben (Schwerpunkt Fahrzeugbau und Wehrtechnik) ist als Restriktion zu berücksichtigen. Erforderlich ist es deshalb, vor allem durch die Förderung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und durch die Intensivierung der Kooperation Hochschule/Wirtschaft, die Entwicklung der sog. endogenen Potenziale besonders zu fördern.

Sowohl für die Stärkung der überregionalen Dienstleistungsaktivitäten als auch für die Förderung der endogenen gewerblichen Potenziale spielen die frei werdenden ehemals militärisch genutzten Flächen eine Schlüsselrolle. Zwar hat der abrüstungsbedingte Strukturwandel zunächst negative regionalwirtschaftliche Folgen (Arbeitsmarktauswirkungen, Kaufkrafteinbußen), mittelfristig ergeben sich jedoch durch die Konversion dieser Flächen und die für eine neue gewerbliche Nutzung herzurichtenden Industrie- und Verkehrsbrachen Entwicklungschancen für die Region, die es zu nutzen gilt.

Arbeitsmarktregion Eschwege (Werra-Meißner-Kreis)

Zu den wesentlichen Entwicklungsdeterminanten des Werra-Meißner-Kreises gehört seine, in Relation zu wirtschaftlichen Schwerpunkten und leistungsfähigen Verkehrsachsen, periphere Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet. Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis weist nur eine schwache Dynamik aus – selbst unmittelbar nach der deutschen Vereinigung wurde im Werra-Meißner-Kreis nur ein durchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl verzeichnet.

Die Wirtschaftsstruktur im Werra-Meißner-Kreis ist durch produzierende Betriebe geprägt (47 % aller Beschäftigten), der Beschäftigtenbesatz im Dienstleistungsbereich ist entsprechend gering (145 Beschäftigte je 1 000 Einwohner). Konzernabhängige Betriebe und Betriebe aus strukturell gefährdeten Branchen (Kfz-Zulieferer) stellen im Werra-Meißner-Kreis einen bedeutenden Anteil. Auch bei den Dienstleistungen dominieren eher traditionelle Bereiche. Eine sehr hohe Bedeutung kommt auch dem Baugewerbe zu, das als Folge der Strukturkrise in diesem Wirtschaftsbereich unter besonderem Anpassungsdruck steht. Dieser wird zusätzlich durch die hohen in den neuen Bundesländern bereitstehenden Baukapazitäten verschärft. Als Folge der hohen Bedeutung strukturschwacher Wirtschaftsbereiche liegt die Wertschöpfung je Erwerbstätigen unter dem Durchschnitt der Regierungsbezirke Gießen und Kassel. Nach überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsgewinnen Anfang der 90er-Jahre in der Folge der deutschen Vereinigung reduzierte sich die Zahl der Beschäftigten im Werra-Meißner-Kreis seit 1993 um 7,8 % auf 31 181 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am 30. September 1999. Die Arbeitslosenquote lag im Werra-Meißner-Kreis auch 2000 deutlich über dem hessischen Durchschnitt. Für die touristische Entwicklung des Landkreises sind die Grundvoraussetzungen mit den natürlichen Angeboten zwar vorhanden. Die touristische Infrastruktur ist jedoch noch nicht adäquat ausgebaut und das Profil einer Urlaubsregion Werra-Meißner-Kreis nur ansatzweise vorhanden.

Arbeitsmarktregion Hersfeld (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)

Kennzeichnend für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist, wie in den übrigen Fördergebieten auch, eine im hessischen Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft. Wenig expansive Wirtschaftsbereiche sind für die Struktur im Landkreis Hersfeld-Rotenburg von überdurchschnittlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Landkreises weist durch die Dominanz des Kalibergbaus eine deutliche Monostruktur auf. Allein auf diesen Wirtschaftszweig entfallen etwa 15 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landkreises. Das geringe Wachstumspotenzial des Bergbaus kann durch die anderen Wirtschaftsbereiche nicht ausgeglichen werden. Im verarbeitenden Gewerbe gibt es zwar ein Potenzial an Betrieben aus dem Maschinenbau und bei der Herstellung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Aber unter den eher strukturschwachen Wirtschaftszweigen kommt auch dem Textil- und Bekleidungsgewerbe eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Hohe Bedeutung kommt auch der unter starkem Anpassungsdruck stehenden Bauwirtschaft zu. Innerhalb des Dienstleistungsbereichs dominieren eher traditionelle Bereiche. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichnete zu Anfang der 90er-Jahre im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine überdurchschnittliche Zunahme. Seit 1993 hat sich die Beschäftigtenzahl um 7,3 % auf 39 894 am 30. September 1999 reduziert. Von der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Frauen und jüngere Erwerbspersonen besonders betroffen. Unter den aktuellen Entwicklungsbedingungen des Landkreises ist auch der Abzug amerikanischer Stationierungsstreitkräfte in großem Umfang zu nennen, der zu erheblichen Arbeitsplatz- und Nachfrageverlusten führte.

Positive Impulse hat die Wirtschaft des Landkreises in den vergangenen Jahren durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze erfahren. Die exzellente wirtschaftsgeografische Zentrallage im wiedervereinigten

Deutschland und die guten Straßenverbindungen führten zu einer Reihe von Ansiedlungen im Logistikbereich; die Zahl der Beschäftigten in diesem Bereich hat entsprechend stark zugenommen. Andererseits hat der bisherige Eisenbahnknoten Bebra an Bedeutung verloren. Die Bevölkerungsentwicklung verzeichnete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach einer längeren Phase mit negativer Tendenz in der Folge der deutschen Vereinigung eine durchschnittliche Zunahme. Seit 1991 stagniert die Bevölkerungsentwicklung allerdings nahezu.

Arbeitsmarktregion Lauterbach (Vogelsbergkreis)

Wesentliche Kennzeichen der wirtschaftlichen Ausgangssituation im Vogelsbergkreis sind die geringe Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, die überdurchschnittliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie Defizite im Angebot unternehmensorientierter wie auch haushaltsnaher Dienstleistungen. Rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Vogelsbergkreises sind im produzierenden Bereich tätig. Die wichtigsten Branchen sind die Metallerzeugung, -bearbeitung einschl. der Herstellung von Metallerzeugnissen (19 % der Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes), das Papier- und Verlagsgewerbe (15 %), der Maschinenbau (15 %) sowie das Textil- und Bekleidungsgewerbe (13 %). Eine hohe Bedeutung hat im Vogelsbergkreis auch die Herstellung von Möbeln, Schmuck usw. (10 %). Mit Ausnahme des Maschinenbaus gilt diese Wirtschaftsstruktur im Allgemeinen als wenig wachstumsträchtig. Dennoch blieb die Zunahme der Bruttowertschöpfung im Zeitraum von 1980 bis 1994 nur knapp hinter dem mittelhessischen Durchschnitt zurück und entspricht etwa dem Landeswert. Den Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes ist es offenbar gelungen, sich innerhalb stagnierender bzw. schrumpfender Wirtschaftszweige auf erfolgversprechende Marktsegmente zu spezialisieren. Allerdings bleibt die Produktivität relativ niedrig und das verarbeitende Gewerbe muss als relativ anfällig gegen strukturellen Anpassungsdruck eingeschätzt werden.

Die Beschäftigungsentwicklung verlief – bei leicht überdurchschnittlichen Zunahmen in Folge der deutschen Vereinigung – im Vogelsbergkreis bis 1993 positiv. In der Folgezeit sank die Beschäftigtenzahl um 5,0 % auf 29 506 versicherungspflichtig Beschäftigte am 30. September 1999. Die Arbeitslosenquote entspricht in etwa dem hessischen Landesdurchschnitt; stärker betroffen sind Frauen. Die wirtschaftliche Schwäche des Landkreises führt dazu, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der ansässigen Bevölkerung in benachbarte Regionen pendelt. Nur etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, arbeiten auch in dieser Region. Die Bevölkerungsentwicklung des Vogelsbergkreises verläuft seit Ende der 80er-Jahre ebenfalls mit positivem Vorzeichen, wobei die jährlichen Zuwachsraten ab 1993 allerdings unter 1 % gesunken sind. In der Bevölkerungsstruktur des Landkreises wird die Tendenz zur Überalterung deutlich. Die touristische Entwicklung im Vogelsbergkreis kann auf den natürlichen Potenzialen der Mittelgebirgslandschaft aufbauen, die jedoch im scharfen Wettbewerb mit in- und ausländischen Urlaubsregionen – nicht zuletzt den übrigen Mittelgebirgen in Ost- und Westdeutschland – stehen. Überregional wirksame Attraktionen, Kultur- oder Freizeitangebote, als Spezialität des Vogelsberges sind nicht vorhanden.

Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder (Schwalm-Eder-Kreis)

Die Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder war bis 1999 Teil der Arbeitsmarktregion Kassel und wurde im Zusammenhang mit dem Neuzuschnitt der Arbeitsmarkregionen anlässlich der Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete als Arbeitsmarktregion mit den beiden Arbeitsmarktzentren Schwalmstadt und Melsungen verselbstständigt. Für die Gemeinden im nördlichen Kreisteil spielen die Arbeitsmarktzentren Kassel und Baunatal jedoch weiterhin eine bedeutende Rolle. Neben den Arbeitsmarktzentren und dem Kreissitz Homberg (Efze) ist die Stadt Borken ein wichtiger gewerblicher Standort, der die Umstrukturierung von der ehemaligen Braunkohleregion hin zu modernen Industrien (insbesondere im Recycling-Bereich) erfolgreich bewältigt. Die Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder fällt in diejenige Gruppe von Regionen, die bei allen Indikatorbereichen (Arbeitsmarkt, Einkommen, Infrastruktur) ungünstige Indikatorwerte aufweisen, ohne in einem Bereich gravierende Schwächen zu haben.

Wie alle nordhessischen Regionen profitierte auch der Schwalm-Eder-Kreis zunächst von der Grenzöffnung zu Beginn der 90er-Jahre; seit 1993 nahm jedoch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten überproportional ab.

Im südwestlichen Teil des Kreises – der Knüll-Region – wurde von den regionalen Akteuren ein Rahmenkonzept „Knüll 2000“ entwickelt, dessen Leitbild folgende drei Ziele beinhaltet:

– Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten durch Entwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer Betriebe,

– Verbesserung der Lebensqualität durch Stabilisierung der Versorgungs- und der soziokulturellen Strukturen und

– Schaffung eines neuen Qualitätsstandards für Mittelgebirgsregionen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Konzeptes, das über die sektoralen Maßnahmen Landwirtschaft/Tourismus hinausgeht.

Arbeitsmarktregion Korbach (Landkreis Waldeck-Frankenberg)

Die Arbeitsmarktregion Korbach ist identisch mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und besteht neben dem Kreissitz und Namensspender noch aus den gemeindescharfen Arbeitsmarktregionen Arolsen, Bad Wildungen und Allendorf. Die Region gehörte von 1993 bis 1999 nicht zum GA-Gebiet; insbesondere die drastische Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre (Abflachung des Wiedervereinigungsbooms, konzerninterne Rationalisierungsmaßnahmen in Großbetrieben, Kur- und Heilbäderkrise) ist für das schlechtere Regional-Ranking und die Wiedererlangung des Förderstatus verantwortlich.

Nach einem von der HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung GmbH im Auftrag des Kreises und im Dialog mit der Wirtschaft erarbeiteten Entwicklungskonzept sieht sich der Landkreis Waldeck-Frankenberg auch in Zukunft als „Standort für innovative Produktion, Mittelstand und Tourismus“. Statt der Verfolgung von „Aufholstrategien“ zur Angleichung an Wirtschaftsstrukturen der Verdichtungsräume wird der Landkreis vielmehr die gleichzeitige Weiterentwicklung bereits vorhandener Stärken im produzierenden Bereich und im Tourismusbereich verfolgen. Das Wirtschafts- und Wissenspotenzial des verarbeitenden Sektors soll weiterhin als Motor für die Entwicklung der Region fungieren, wobei die innovativen Potenziale der überregional bekannten und renommierten Unternehmen der Region stärker für die Region und für deren KMU aktiviert werden sollen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1999, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefasst:

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 – Einwohner im Fördergebiet (Stand 31. Dezember 1997)	
Arbeitsmarkt-region	Durch-schnittliche Arbeits-losen-quote	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts	Bruttojahres-lohn der sozial-versicherungs-pflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundes-durch-schnitts	Infra-struktur-indikator	Spalte 5 in % des Bundes-durch-schnitts	Erwerbs-tätigen-prognose 2004 im Vergleich zum Bundes-durch-schnitt	Anzahl	In % der Wohn-bevöl-kerung (nur alte Länder)
Eschwege	13,9	*136*	38 399	*83*	93	*86*	99	116 580	*0,18*
Hersfeld	12,2	*120*	41 220	*89*	103	*87*	99	132 618	*0,21*
Kassel	14,1	*138*	44 731	*97*	148	*103*	99	443 645	*0,69*
Schwalm-Eder	11,5	*113*	39 890	*87*	112	*92*	101	193 802	*0,30*
Korbach	10,2	*100*	39 741	*86*	81	*83*	101	171 150	*0,27*
Lauterbach	10,2	*100*	40 015	*87*	94	*87*	101	119 026	*0,18*
Bundesdurch-schnitt West ohne Berlin	10,2	*100*	46 087	*100*	137	*100*	100	15 776 294	*23,40*

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation, die Probleme am regionalen Arbeitsmarkt sowie die Schwächen in der Infrastruktur deutlich. Ein Vergleich mit der letzten Abgrenzung der GA-Fördergebiete 1996 zeigt, dass mit Ausnahme der AMR Lauterbach alle hessischen GA-Gebiete ihren Rangplatz – z. T. drastisch – verschlechtert haben. Bemerkenswert ist auch die veränderte – erheblich ungünstigere – Einschätzung der zukünftigen Arbeitsplatzentwicklung, die trotz des geringen zeitlichen Abstandes der Prognosen (1996/1999) zum Teil sogar zu einer Trendumkehr führt; diese Ergebnisse bestätigen die von Hessen bereits früher geäußerte Vermutung, dass die Prognosen Mitte der 90er-Jahre unzulässigerweise singuläre Effekte der Wiedervereinigung dauerhaft hochgerechnet und insofern die positive Entwicklung überzeichnet hatten.

Die Arbeitsmarktregion Gießen (Rangplatz 62; Einwohneranteil in strukturstärkeren Regionen 24,67 %) hat bei dem vom Planungsausschuss zugrundegelegten Abgrenzungsmodell die Förderschwelle nur knapp verfehlt; die erhebliche Verschlechterung der regionalwirtschaftlichen Situation macht jedoch strukturpolitisch große Sorgen.

Die Arbeitsmarktregionen Eschwege, Hersfeld, Kassel und Schwalm-Eder liegen innerhalb des sog. 17,7 %-Plafondsbereiches, in dem die Gewährung von Regionalbeihilfen gem. Art. 87 Abs. 3c EGV möglich ist. Die Arbeitsmarktregionen Korbach und Lauterbach liegen im Plafondsbereich > 17,6 % und < 23,4 %, der zwischen Deutschland und der EU-Kommission strittig ist. In diesen Regionen können daher bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes GA-Mittel nur für Maßnahmen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastrukturen, der KMU-Förderung und der De-Minimis-Förderung eingesetzt werden.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Weitere Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert.

In den Jahren 2001 bis 2005 soll mit einem Mittelvolumen in Höhe von ca. 197 Mio. DM (100 Mio. Euro) im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 800 Mio. DM (409 Mio. Euro) und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 200 Mio. DM (102 Mio. Euro) gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals Fördermöglichkeiten im nicht-investiven Bereich eröffnet. Es handelt sich um folgende Fördertatbestände (vgl. Teil II, Ziffern 5 und 7):

– für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung

– im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen und – seit dem 29. Rahmenplan – Regionalmanagement.

In den Jahren 2001 bis 2005 sollen ca. 8,4 Mio. DM (4,3 Mio. Euro) für diese neuen Förderbereiche bereitgestellt werden. Zum einen wird das Förderprogramm „Innovationsassistent/Innovationsassistentin“ verstärkt, zum anderen wird die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte und das Regionalmanagement gefördert. Ggf. wird das Land Hessen auch erstmalig ein einzelbetriebliches Technologieförderungsprogramm auflegen, das für kleine und mittlere Unternehmen mit überregionalem Absatz in den GA-Fördergebieten mit GA-Mitteln kofinanziert werden könnte. Die diesbzgl. Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im Wesentlichen durch folgende Programme unterstützt (U) bzw. sind in folgende Programme eingebettet (E):

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2001–2005
– in Tsd. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	25 802	23 996	23 996	23 996	23 996	121 786
– EFRE						
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	14 207	13 212	13 212	13 212	13 212	67 055
– EFRE						
3. Insgesamt						
– GA-Normalfördergebiet	40 009	37 208	37 208	37 208	37 208	188 841
– EFRE						
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1 358	1 263	1 263	1 263	1 263	6 410
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	417	389	389	389	389	1 973
3. Insgesamt	1 775	1 652	1 652	1 652	1 652	8 383
III. Insgesamt (I + II)	41 784	38 860	38 860	38 860	38 860	197 224
IV. Zusätzliche Landesmittel						

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2001–2005
– in Tsd. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	13 192	12 269	12 269	12 269	12 269	62 268
– EFRE						
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	7 264	6 755	6 755	6 755	6 755	34 285
– EFRE						
3. Insgesamt						
– GA-Normalfördergebiet	20 456	19 024	19 024	19 024	19 024	96 552
– EFRE						
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	694	645	645	645	645	3 277
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	213	199	199	199	199	1 009
3. Insgesamt	907	845	845	845	845	4 286
III. Insgesamt (I + II)	21 364	19 869	19 869	19 869	19 869	100 839
IV. Zusätzliche Landesmittel						

* EFRE-Mittel sollen als Darlehen ergänzend zu den GA-Mitteln eingesetzt werden; sie werden mit ihrem Subventionswert gem. Ziffer 2.8.3 auf die GA-Förderhöchstsätze angerechnet.

a) Programme des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung
   - aa) Förderung betrieblicher Investitionen (E)
   - ab) Förderung regionaler Entwicklungskonzepte und des Regionalmanagements (E)
   - ac) Förderung des regionalen Standortmarketings
   - ad) Förderung von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen (E)
   - ae) Förderung des Tourismus (E)
   - af) Förderung der Lebensqualität und kulturellen Identität ländlicher Regionen (U)
   - ag) Förderung der Dorferneuerung (U)

b) Programme des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung
   - ba) Hessisches Strukturförderungsprogramm (U)
   - bb) Hessisches Mittelstandskreditprogramm (U)
   - bc) Programm zur Förderung von Beratung und Unternehmerschulung (U)
   - bd) Existenzgründungsprogramm (U)
   - be) Programm zur Förderung der Beteiligung an Ausstellungen und Messen (U)
   - bf) Förderprogramm für Kooperationsnetzwerke (U)
   - bg) Förderprogramm für Gründerzentren (E)

c) Programme des Landes Hessen zur Innovationsförderung
   - ca) Hessisches Technologieprogramm (U/E)
   - cb) Umwelttechnologieprogramm (U)
   - cc) Programm zur Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistentinnen oder -assistenten (E)
   - cd) Förderprogramm für regionale Innovationszentren (E)
   - ce) Förderprogramm für technologieorientierte Gründerzentren (E)
   - cf) Programm zur Förderung von (Bio) technologieorientierten Gründern (U)

d) Programme des Landes Hessen zur Berufsbildung und Qualifizierung
   - da) Programme zur Förderung der beruflichen Erstausbildung (U)
   - db) Förderung der beruflichen Weiterbildung (U)
   - dc) Förderung der Qualifizierungsinfrastruktur (E)
   - dd) Förderung der Berufsbildungsforschung/Modellprojekte (U)

Analog zur teilweisen Finanzierung mit GA-Mitteln werden in einer Reihe dieser Programme auch europäische Mittel eingesetzt.

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 2000 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel 2 (Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen) möglich. Die EU-Fördergebiete liegen in Nordhessen mit dem Oberzentrum Kassel (GA-Status) sowie in Mittelhessen in den von industriellen Strukturveränderungen und von den Folgen des Abzugs militärischer Einrichtungen besonders betroffenen unmittelbar benachbarten Städten Gießen und Wetzlar (kein GA-Status).

Bisherige Fördergebiete nach dem alten Ziel 5b in Nord-, Ost- und Mittelhessen, die nicht mehr zu den neuen Ziel 2-Gebieten gehören, erhalten im Rahmen einer Übergangsregelung („Phasing-Out“) noch bis Ende 2005 eine Unterstützung.

Insgesamt sind in dem Ziel 2-Programm, das eine Laufzeit bis zum Jahre 2006 hat, Ausgaben des EFRE in Höhe von 177,421 Mio. Euro (darunter 20 Mio. Euro für Übergangsgebiete) vorgesehen. Vergleicht man die regionalen Entwicklungskonzepte der verschiedenen Kreise und Teilregionen miteinander, so stellt man fest, dass die verfolgten Ziele und Strategielinien weitestgehend identisch sind. Vorgeschlagene Haupthandlungsfelder sind der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit der Bereitstellung von Gewerbeflächen, die Ansiedlung innovativer Betriebe, der Technologietransfer, die touristische Infrastruktur, das Standortmarketing, der weitere Ausbau von Kooperationen sowie die Aus- und Weiterbildung. Diese Strategielinien lassen sich zu den Schwerpunkten (in Klammer vorgesehener Anteil an den EFRE-Mitteln)

- Wirtschaftsnahe Infrastruktur (39 %)
- Innovationsförderndes Umfeld (26 %)
- Unternehmensförderung (20 %) und
- Tourismus (14 %)

zusammenfassen (1 % der Mittel verbleibt für die technische Hilfe).

Auf das Ziel 3 (Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme) entfallen im Zeitraum 2000 bis 2006 in Hessen ca. 334 Mio. Euro) aus dem Europäischen Sozialfonds, die ohne eine Bindung an regionale Fördergebiete hessenweit eingesetzt werden können. Die Einzelmaßnahmen lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen (in Klammern vorgesehener Anteil an den ESF-Mitteln):

- Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik (42 %)
- Gesellschaft ohne Ausgrenzung (11 %)
- Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen (13 %)
- Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist (20 %)
- Chancengleichheit von Frauen und Männern (9 %)
- Lokales Kapital für soziale Zwecke (1 %).

C. Fördermaßnahmen 1999 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1999 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 66 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem **Investitionsvolumen** in Höhe von 263,98 Mio. DM (134,97 Mio. Euro) mit Haushaltsmitteln in Höhe von 37,25 Mio. DM (19,05 Mio. Euro) gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 1 047 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 1 662 Arbeitsplätze gesichert. Die eingesetzten Fördermittel wurden in Höhe von 19,05 Mio. DM (9,74 Mio. Euro) aus GA-Mitteln, in Höhe von 5,18 Mio. DM (2,65 Mio. Euro) aus Ziel 2-Mitteln, in Höhe von 1,02 Mio. DM (0,52 Mio. Euro) aus Ziel 5b-Mitteln sowie in Höhe von 12 Mio. DM (6,13 Mio. Euro) aus zusätzlichen Landesmitteln bereitgestellt.

Die Wirtschaftszweige Logistische Dienstleistungen, Metallbearbeitung, Gummi- und Kunststoffwaren und Maschinenbau bildeten die sektoralen Schwerpunkte der regionalen Wirtschaftsförderung in Hessen.

Von den Investitionsmotiven her dominierten dabei Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

1999 wurde keine GA-Bürgschaft übernommen.

– Infrastruktur

5 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) wurden mit einem **Investitionsvolumen** in Höhe von 3,94 Mio. DM (2,01 Mio. Euro) 1999 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 2,06 Mio. DM (1,05 Mio. Euro) gefördert.

Der **Schwerpunkt** der Infrastrukturförderung lag in der Erschließungsförderung gewerblicher Flächen.

Der durchschnittliche **Fördersatz,** der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 52 % der Investitionskosten.

2. Fördererergebnisse (1995 bis 1999)

Die Fördererergebnisse in den Jahren 1995 bis 1999 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunktorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang B dargestellt.

3. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (1999)

Im Jahre 1999 wurden insgesamt 48 Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen; dabei wurden 41 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und 7 Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft. In einer Reihe von Fällen reduzierte sich der ursprünglich bewilligte Zuschuss um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist gekennzeichnet durch:

- **seine weiträumige Besiedlung.** In Mecklenburg-Vorpommern leben gegenwärtig rd. 1,8 Mio. Einwohner auf 23 171 km². Mit einer Einwohnerdichte von 77 Einwohnern (1999) pro km² ist das Land im Vergleich zum Durchschnitt der neuen Länder (141) und der alten Länder (268) weiträumig besiedelt (1998). Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete mit einer Einwohnerdichte von durchschnittlich nur 55 Einwohnern pro km². In den kreisfreien Städten leben durchschnittlich 1 033 Einwohner pro km².
- **eine geringe industrielle Dichte.** Der Übergang zur Marktwirtschaft hat in Mecklenburg-Vorpommern – wie in den anderen neuen Ländern auch – einen tief greifenden Strukturwandel ausgelöst. Die traditionell schon geringe Industriedichte lag in Mecklenburg-Vorpommern 1999 bei rund 26 Industriebeschäftigten pro 1 000 Einwohner. Dieses Niveau ist wesentlich geringer als der Durchschnitt der neuen Länder (39). Im früheren Bundesgebiet sind es im Durchschnitt mit 86 Industriebeschäftigten fast viermal so viel. Der Anteil der Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe an den Erwerbstätigen insgesamt lag 1999 in Mecklenburg-Vorpommern bei 10,6 %, in den neuen Ländern ohne Berlin im Durchschnitt bei 15,0 % und in den alten Ländern einschließlich Berlin bei 23,2 %.

Kennzahlen des Aktionsraumes		
Fläche (1999)	23 171 km²	
Einwohner (Ende 1999)	1 798 322	*– 0,5 %* gg. Vj.
Erwerbstätige (1999)	730 900	*– 0,9 %* gg. Vj.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Gesamtwirtschaftliche Leistung. Das Bruttoinlandsprodukt ist in Mecklenburg-Vorpommern 1999 um 1,3 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Das deutsche Bruttoinlandsprodukt wuchs real um 1,5 %. Damit hat sich das Wirtschaftswachstum in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zum Vorjahr (+ 0,7 %) beschleunigt, während es sich im gesamtdeutschen Durchschnitt verlangsamte (+ 2,2 %).

Leistung der Wirtschaftsbereiche. Stark positiv beeinflusst wurde die wirtschaftliche Entwicklung 1999 in Mecklenburg-Vorpommern vor allem vom Verarbeitenden Gewerbe mit seinem überdurchschnittlichen Wachstum von real 6,3 %. Damit war die Leistungssteigerung im Verarbeitenden Gewerbe des Landes nicht nur weit überdurchschnittlich, sondern auch wesentlich höher als im Bundesdurchschnitt (+ 1,2 %). Aber auch die Bereiche Handel, Gastgewerbe und Verkehr (+ 3,9 %) sowie Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen (+ 4,2 %) verzeichneten eine überdurchschnittliche Entwicklung sowohl im Landes- als auch im Bundesdurchschnitt. Demgegenüber war die Wirtschaftsleistung des Baugewerbes weiter sehr stark rückläufig (– 7,0 %).

Im Verarbeitenden Gewerbe stabilisierten sich im Großen und Ganzen die konjunkturellen Besserungstendenzen. Die Gesamtentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe Mecklenburg-Vorpommerns wird seit Jahren von zwei Wirtschaftszweigen dominiert: Das Ernährungsgewerbe und der Schiffbau erwirtschaften zusammen knapp die Hälfte der Gesamtumsätze des Verarbeitenden Gewerbes. Bei Beschäftigung und Umsatz war 1999 im Ernährungsgewerbe ein positiver Verlauf, beim Schiffbau ein Rückgang zu verzeichnen. Positive Entwicklungstendenzen zeichnen sich umsatzmäßig in der Branche Recycling und im Holzgewerbe ab.

Die Wirtschaftsentwicklung von Mecklenburg-Vorpommern und den anderen neuen Ländern wurde auch im Jahr 1999 stark von der Bauwirtschaft geprägt. Die hohe Wachstumsdynamik des Baubereiches war in den Anfangsjahren der Träger des gesamtwirtschaftlichen Wachstums in Ostdeutschland. Die Rückgänge in der Bauwirtschaft verdeutlichen den strukturellen Anpassungsprozess dieses Wirtschaftsbereiches.

Infrastrukturentwicklung. Durch die fortschreitende Beseitigung der gravierendsten Mängel in der Infrastruktur und den Abschluss vieler betrieblicher Investitionsvorhaben ging die Nachfrage nach Neubauleistungen in den letzten beiden Jahren zurück. Leerstände und Miet- bzw. Preisrückgänge verdeutlichen, dass in vielen Regionen Überkapazitäten bei Gewerbeimmobilien entstanden sind. Der Modernisierungs- und Sanierungsbedarf des Altbestandes in Mecklenburg-Vorpommern ist hingegen noch sehr groß. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner

Ortschaften ist die wirtschaftsnahe Infrastruktur in vielen Landesteilen – vor allem in ländlichen Räumen – weiterhin zu entwickeln.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat am 25. März 1999 die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete für die Jahre 2000 bis 2003 festgelegt. Sie ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern ist für diesen Zeitraum Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es wurden 11 Arbeitsmarktregionen herausgebildet, die anhand des folgenden Indikatorenmodells in A- und B- Fördergebiete eingestuft wurden.

Regionalindikatoren der GA-Förderung in den neuen Bundesländern 2000 bis 2003

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
durchnittl. Unterbeschäftigungsquote 1996 bis 1998	40 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
Infrastrukturindikator	10 %
Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für diesen Zeitraum sind für Mecklenburg-Vorpommern in nachfolgender Tabelle 1 enthalten. Aus diesen gewichteten und standardisierten Einzelindikatoren wird durch eine multiplikative Verknüpfung ein Gesamtindikator gebildet. Die daraus resultierende Rangliste der Arbeitsmarktregionen ist Grundlage für die Herausbildung eines Normal- und Sonderfördergebietes in Mecklenburg-Vorpommern.

Durch die Indikatoren, besonders anhand der Unterbeschäftigungsquote und des Bruttojahreslohnes der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997, werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Herausforderungen, die sich aus der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt ergeben, besonders deutlich.

Die Arbeitslosigkeit verharrt in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Stand. Die Arbeitslosenquote (ALQ) – auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen – lag 1999 jahresdurchschnittlich bei 18,2 % (1998: 19,2 %). Im Ländervergleich weist Mecklenburg-Vorpommern damit nach Sachsen-Anhalt die zweithöchste Arbeitslosenquote auf.

Im Juli 2000 ist die Arbeitslosigkeit in fast allen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns leicht gestiegen. Dies ist vor allem auf das Ausbildungsende und die Entlassungen zum Quartalsende zurückzuführen. Es meldeten sich auch viele jüngere Absolventen betrieblicher bzw. außerbetrieblicher und schulischer Ausbildungen arbeitslos. Die konjunkturellen Impulse reichen noch nicht aus, um die Beschäftigung zu stabilisieren.

Im Vergleich zum Vorjahr war die Zunahme im Juli 2000 etwas geringer als im Vorjahr. Die Arbeitslosigkeit bewegt sich auch geringfügig über dem Vorjahresniveau. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt weiterhin angespannt, zumal sich die Arbeitslosigkeit für einzelne Personenkreise, Regionen und Berufe sehr unterschiedlich entwickelt.

So ist die Zahl der älteren Arbeitslosen ab 55 Jahre in den letzten Monaten weiter zurückgegangen. Dagegen liegt die Zahl der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren weiterhin deutlich über dem Vorjahresniveau. Hier wirken vor allem Probleme beim Übergang von der Berufsausbildung in die Erwerbstätigkeit.

In verschiedenen Berufsgruppen hat sich die Situation verbessert. Hierzu zählen unter anderem die Metall-, Verwaltungs-, Reinigungs- und Verkehrsberufe sowie die Landarbeitskräfte. Die Bauwirtschaft reduziert dagegen weiterhin das Personal. Auch die Entlastung des Arbeitsmarktes durch klassische arbeitsmarktpolitische Instrumente ist geringer als vor einem Jahr.

Die Arbeitslosenquote auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen hat sich von 17,9 % im Juni 2000 auf 18,5 % im Juli 2000 (davon 17,3 % Männer und 19,7 % Frauen) erhöht. Vor einem Jahr lag sie noch bei 18,8 %.

Die regionalen Unterschiede im Niveau der Arbeitslosigkeit sind auch im Juli 1999 in den 18 Stadt- und Landkreisen nach wie vor sehr groß. So bewegt sich die ALQ im Juli 1999 zwischen 13,0 % im Landkreis Ludwigslust und 23,5 % im Landkreis Demmin.

Die Unterbeschäftigung ist mit 211 850 Personen erneut niedriger als im Vorjahr (– 5,6 % bzw. – 12 500 Personen).

Der Arbeitsmarkt ist auf eine starke Entlastung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen angewiesen. Ende Juli 2000 befanden sich mit 47 700 Personen weniger Personen in beruflichen Lehrgängen oder in ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen (ohne Lohnkostenzuschuss Ost für Wirtschaftsunternehmen) als im Vorjahr. Die Entlastungswirkung betrug Ende Juli 2000 5,2 % (Vorjahresmonat: 5,3 %).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 2001–2003

Arbeitsmarkt-region	Unterbe-schäf-tigungs-quote	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts Ost	Bruttojah-reslohn der sozialver-sicherungs-pflichtig Beschäftig-ten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundes-durch-schnitts Ost	Infra-struktur-indikator	Erwerbs-tätigen-prognose 2004	Einwohner (Stand: 31. Dezember1997) Anzahl	in % der Wohnbe-völke-rung (nur neue Länder und West-Berlin)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Pasewalk	33,4	*137*	28 662	*83*	68	100	87 981	*0,5*
Waren	30,8	*126*	28 931	*83*	89	103	70 341	*0,4*
Neubranden-burg	30,0	*123*	30 828	*89*	109	101	263 759	*1,51*
Stralsund	29,8	*122*	30 899	*89*	106	101	182 794	*1,04*
Bergen	26,0	*107*	27 562	*79*	69	105	77 595	*0,44*
Greifswald	28,7	*118*	31 393	*90*	94	105	173 406	*0,99*
Güstrow	28,4	*116*	30 381	*88*	122	106	115 219	*0,66*
Parchim	25,0	*103*	30 799	*89*	91	108	109 683	*0,63*
Rostock	25,4	*104*	34 864	*100*	171	96	322 559	*1,84*
Wismar	23,9	*98*	32 514	*94*	115	106	167 175	*0,95*
Schwerin	20,8	*85*	35 376	*102*	127	99	237 287	*1,36*
Bundesdurch-schnitt Ost	24,4	*100,0*	34 728	*100,0*	133,78	100	17 509 099	*100*

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

B.1 Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen insbesondere für Frauen und Jugendliche ist das vorrangige Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen. Aus diesem Grund wird der Einsatz der Fördermittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – soweit sinnvoll und praktisch möglich – mit den Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik des Bundes und des Landes verknüpft.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen insbesondere regional bedeutsame Unternehmen unterstützt werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, die ländlichen Räume durch Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur, privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen Potenziale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Errichtung von Tourismusbetrieben, die zur Saisonverlängerung beitragen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Die Förderung im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur hat dazu beigetragen, dass in der Vergangenheit wichtige Infrastruktureinrichtungen entstanden sind, die den Grunderfordernissen der Marktwirtschaft entsprechen. Eine weitere Förderung wird sich auf unbedingt notwendige Maßnahmen konzentrieren.

Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert.

Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an Indikatoren, die eine besondere Förderung als notwendig (z. B. Regionen Vorpommerns) bzw. besonders wirkungsvoll (Tourismusschwerpunktgebiete) erscheinen lassen.

Die sachliche Strukturierung konzentriert sich auf solche Maßnahmebereiche, die auf die spezifische Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet sind (z. B. besondere KMU-Förderung, Förderung von Unternehmen mit innovativem Potenzial, Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbesserungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismusbereich).

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 2001 bis 2005 ist in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	296,940	267,190	263,518	255,960	255,960	1 339,568
– EFRE	72,823	65,954	96,557	80,923	79,111	395,368
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	197,960	178,126	175,678	170,640	170,640	893,044
– EFRE	58,591	66,087	69,221	58,799	45,624	298,322
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	494,900	445,316	439,196	426,600	426,600	2 232,612
– EFRE	131,414	132,041	165,778	139,722	124,735	693,690
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	13,000	13,000	0	0	0	26,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0	0	0	0	0	0
3. Insgesamt	13,000	13,000	0	0	0	26,000
III. Insgesamt (I + II)	639,314	590,357	604,974	566,322	551,335	2 952,302
IV. Zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0	0

– EFRE 2001 vorbehaltlich der Genehmigung des Änderungsantrages durch EU-Kommission
– GA-Mittel 2002–2004 entsprechend Kabinettsbeschluss zur Mittelfristigen Finanzplanung M-V
– GA-Mittel 2005 angepasst an 2004

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	151,823	136,612	134,734	130,870	130,870	684,909
– EFRE	37,233	33,721	49,368	41,375	40,448	202,145
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	101,215	91,074	89,822	87,246	87,246	456,603
– EFRE	29,957	33,789	35,392	30,063	23,327	152,528
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	253,038	227,686	224,556	218,116	218,116	1 141,512
– EFRE	67,190	67,510	84,760	71,438	63,775	354,673
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	6,647	6,6470	0	0	0	13,294
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0	0	0	0	0	0
3. Insgesamt	6,647	6,647	0	0	0	13,294
III. Insgesamt (I + II)	326,875	301,843	309,316	289,554	281,891	1 509,479
IV. Zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0	0

– EFRE 2001 vorbehaltlich der Genehmigung des Änderungsantrages durch EU-Kommission
– GA-Mittel 2002–2004 entsprechend Kabinettsbeschluss zur Mittelfristigen Finanzplanung M-V
– GA-Mittel 2005 angepasst an 2004

B.1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich auf einer zweistufigen Förderkulisse. Strukturschwache Gebiete sind im Sonderfördergebiet ausgewiesen und werden durch einen Förderbonus gestärkt, um den sektoralen Strukturwandel zu beschleunigen.

Dabei werden die vorgenannten Indikatoren zur Bildung eines Normal- und eines Sonderfördergebietes zugrunde gelegt.

Damit sieht die zweistufige Förderkulisse in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt aus:

Normalfördergebiet

Arbeitsmarktregion	AMR bestehend aus Stadt/Landkreisen:
Parchim	Landkreis Parchim
Rostock	kreisfreie Hansestadt Rostock Landkreis Bad Doberan
Wismar	kreisfreie Hansestadt Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg
Schwerin	kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin Landkreis Ludwigslust

Sonderfördergebiet

Pasewalk	Landkreis Uecker-Randow
Waren	Landkreis Müritz
Neubrandenburg	kreisfreie Stadt Neubrandenburg Landkreis Demmin Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Stralsund	kreisfreie Hansestadt Stralsund Landkreis Nordvorpommern

Bergen	Landkreis Rügen
Greifswald	kreisfreie Hansestadt Greifswald Landkreis Ostvorpommern
Güstrow	Landkreis Güstrow

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

Im Rahmen der sachlich-strukturellen Ausrichtung wird der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung auf Investitionsvorhaben des verarbeitenden Gewerbes, des förderfähigen Handwerks (gemäß Positivliste des Rahmenplanes) sowie auf ausgewählte Dienstleistungen gelegt.

Besonderes Anliegen der Förderung ist dabei die Schaffung von neuen bzw. zusätzlichen Arbeitsplätzen. Die Frage der Förderwürdigkeit von Investitionsvorhaben ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Folgenden werden Indikatoren, die eine besondere Förderwürdigkeit eines Investitionsvorhabens begründen, genannt.

- Zuschuss pro geschaffenem Dauerarbeitsplatz
  – Die Förderung gilt dann als besonders effektiv, wenn möglichst viele Dauerarbeitsplätze mit geringem Fördermitteleinsatz geschaffen werden.
- Innovation, Existenzgründungen
  – Die Ansiedlung bzw. Existenzgründung von innovativen Unternehmen mit besonderen Marktchancen soll unterstützt werden.
- Wertschöpfung
  – Die Förderung soll den Anteil der im Land erbrachten Produktionsstufen erhöhen.
- Märkte
  – Bei überbesetzten Märkten soll die Förderung reduziert bzw. grundsätzlich eingestellt werden.
- Verbesserung bestehender Strukturen
  – Stärkung industrieller Kerne sowie Bildung von Kompetenz-Zentren.
- Ausbildungsplätze, Frauenarbeitsplätze
  – Die Verbreiterung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes, insbesondere für Frauen und Jugendliche, soll unterstützt werden.
- Bruttoinvestition pro Zuschuss
  – Zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes tragen Vorhaben bei, mit denen möglichst hohe Investitionen je Fördermark ausgelöst werden.
- Berücksichtigung anderer Finanzierungsbeiträge
  – Ein effektiver Einsatz der GA-Mittel erfordert, dass andere mögliche Finanzierungsbestandteile nicht durch GA-Mittel ersetzt werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die Reihenfolge der Indikatoren bedeutet keine Gewichtung.

2.1 Folgende Branchen werden von der so genannten „Positivliste“ nach dem 30. Rahmenplan grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

– Verlage

– Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung

– Markt- und Meinungsforschung

– Recycling

– Großhandel, soweit nicht Im- und Export

– Versandhandel

– Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, Kranunternehmen sowie Baumaschinenverleih als Dienstleistungen

– Garten- und Landschaftsbau

– Logistische Dienstleistungen

– Herstellung von Baumaterialien

2.2 Ausschluss förderfähiger Kosten

Abweichend von der Regelung im 30. Rahmenplan werden grundsätzlich nicht gefördert:

– Kosten des Grundstückserwerbs

– geringwertige Wirtschaftsgüter

– geleaste Wirtschaftsgüter

– Franchisegebühren

2.3 Die Gewährung des lohnkostenbezogenen Zuschusses wird unter Abzug der öffentlichen Mittel der Arbeitsmarktförderung eingeschränkt. Der lohnkostenbezogene Zuschuss wird grundsätzlich nur bei Errichtungsvorhaben gewährt und grundsätzlich auf die Höhe der sachkapitalbezogenen Gesamtinvestitionskosten begrenzt.

3. Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft

3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Normalfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

	Normalfördergebiet	**Sonderfördergebiet**
Unternehmen der gewerbl. Wirtschaft	*bis 28 %*	*bis 35 %*
Erweiterung, Rationalisierung*	*bis 18 %*	*bis 25 %*
kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	*bis 43 %*	*bis 50 %*
Erweiterung, Rationalisierung*	*bis 33 %*	*bis 40 %*

* Oben genannte reduzierte Fördersätze kommen dann zur Anwendung, wenn mit diesen Investitionen **nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden**

3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Sonderfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35% der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.3 Die unter 3.1 und 3.2 genannten Fördersätze werden grundsätzlich um 10 % abgesenkt, wenn bei Erweiterung und grundlegender Rationalisierung nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

3.4 Kleine und mittlere Unternehmen mit Struktureffekt können grundsätzlich zu den unter 3.1 u. 3.2 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

B.1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunktorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegelände. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote vorliegen, vorrangig von Investoren deren gewerbliche Vorhaben nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind.

2.2 Die Neu-Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände (Gewerbegebiete) hat dann Vorrang, wenn eine direkte Ansiedlung von GA-förderfähigen Betrieben folgt. Im Übrigen wird sie grundsätzlich nur gefördert, wenn

a) die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunktorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder

b) eine kostengünstige Erschließung im Rahmen einer Ergänzung bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt.

2.3 Als Schwerpunkt wird der Ausbau von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie verkehrliche Anbindungen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.

2.4 Die Gründung von branchenspezifischen Forschungs- und Technologiezentren, die Errichtung von Technologieparks und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für technologieorientierte Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bilden im Jahr 2001 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.

2.5 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms wird der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Regionalflugplätze als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbezweige fortgesetzt.

2.6 Ein Schwerpunkt der Förderung ist die Modernisierung der beruflichen Schulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Berufsbildung. Entsprechende Maßnahmen werden auf der Grundlage schlüssiger Konzepte und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe umgesetzt.

2.7 Zur Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse wird das Regionalmanagement auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als zeitlich befristetes Projekt gefördert. Vorrangig sollen solche Projekte gefördert werden, die geeignet sind, Beschäftigungs- und Arbeitsplatzeffekte auszulösen und deren Realisierung

nachhaltig erfolgversprechend erscheint. Diese Projekte werden die übrigen Aktivitäten der Landesregierung zur Verknüpfung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung mit der Förderung humaner Ressourcen durch die EU, den Bund (Bundesanstalt für Arbeit) und das Land ergänzen.

B.1.3 Förderung des Tourismus

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die in der Tourismuskonzeption und dem Landesraumordnungsprogramm von 1993 ausgewiesenen Tourismusgebiete – Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Tourismus und Erholung – wurden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen und mit der Tourismuskonzeption von 1998 in Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräume weiter raumordnerisch differenziert.

1.2 Tourismusschwerpunkträume sind jene Teilräume, in denen der Tourismus eine besondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung besitzt oder aufgrund der herausgehobenen natürlichen und kulturhistorischen Eignung künftig erlangen soll und in denen deshalb die Belange des Tourismus gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige besonderes Gewicht haben.

Vorhaben der gewerblichen touristischen Infrastruktur in den Tourismusschwerpunkträumen können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3 Tourismusentwicklungsräume sind jene Teilräume, in denen der Tourismus aufgrund seiner vorhandenen Potenziale und Kernangebote bisher eine ergänzende und nachgelagerte Funktion für die Tourismusschwerpunkträume darstellten. Die vorhandenen Potenziale und Kernangebote lassen sich durch eine gezielte Erschließung und Förderung zu stabilen Verknüpfungs- und Wachstumsräumen, Tourismusschwerpunkträumen ausbauen.

Vorhaben der gewerblichen touristischen Infrastruktur in den Tourismusentwicklungsräumen können grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.4 Die Gemeinden, die nicht den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen zugeordnet wurden, lassen keine besondere Eignung ihrer Räume für den Tourismus erkennen. Daher ist in diesen Räumen auch eine Förderung der gewerblichen touristischen Infrastruktur grundsätzlich nicht möglich.

1.5 Die unter 1.2 und 1.3 genannten Fördersätze werden um 10 % abgesenkt, wenn bei Erweiterung und grundlegender Rationalisierung nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

1.6 Vorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 80 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Gewerbliche touristische Infrastrukturvorhaben werden grundsätzlich dann gefördert, wenn sie ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Tourismus erzielen.

Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Tourismusbetrieben zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Ausgenommen davon sind grundsätzlich:

– Investitionen in Schlösser sowie Tourismusbetriebe in der so genannten „1. Reihe/Strandpromenade“ an der Ostsee in denen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen in zusätzliche Bettenkapazitäten vorgenommen werden.

– Investitionen in Gutshäuser, wenn neben der Schaffung bzw. Erweiterung von Beherbergungskapazitäten gleichzeitig in erheblichem Umfang in die gewerbliche touristische Infrastruktur investiert wird.

2.2 Besondere Priorität bei der Förderung des Tourismus genießen Investitionen, die der Saisonverlängerung, der Marktanpassung bestehender Unternehmen und der Verbesserung gewerblich betriebener Infrastruktur dienen sowie Investitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Erhöhung des Tourismusangebotes führen.

Es können gefördert werden:

– Errichtungsinvestitionen in die gewerblich touristische Infrastruktur in Orten, wo nachweislich noch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind.

– Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend für den Tourismus genutzt werden.

– Investitionen in die barrierefreie Gestaltung von touristischen Einrichtungen zur Unterstützung des Behinderten- und Gesundheitstourismus

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich:

– Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Tourismusbetrieben, mit denen zusätzliche Bettenkapazitäten geschaffen werden,

– mobile Dienstleister,

– Kinos, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowlingcenter und Kegelbahnen sowie ähnliche Einrichtungen,

– Gaststätten und
– Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder.

2.3 Kleine und mittlere Tourismusbetriebe, die in ihrer Region zu einem besonderen Struktureffekt beitragen und saisonverlängernde Maßnahmen schaffen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten gefördert werden.

2.4 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung gelegt.

Besondere Förderwürdigkeit haben danach:

– Geländeerschließung zur Ansiedlung von Tourismusbetrieben

sowie

– öffentliche Einrichtungen, die u. a. in Kur- und Erholungsorten Grundbedingung für die Anerkennungskriterien darstellen.

Hierbei handelt es sich um

– Kurhäuser, Kurparks und Häuser des Gastes
– Kur- und Strandpromenaden
– Informationszentren und -systeme sowie Kommunikationseinrichtungen.

Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Tourismuseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

2.5 Investitionen in andere öffentliche Einrichtungen können im Rahmen der GA nur dann als touristische Infrastruktur gefördert werden, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Rahmenplan in Verbindung mit vorstehender Ziffer 2.4) folgende Bedingungen erfüllen: Sie müssen in ein schlüssiges regionales touristisches Konzept eingebunden sein oder in einer vom Land ausgewiesenen Tourismusregion bzw. einem Tourismusort durchgeführt werden.

3. Förderintensitäten des gewerblichen Tourismus

Tourismusbetriebe	Tourismusentwicklungsräume	Tourismusschwerpunkträume
Tourismusbetriebe Erweiterung, Rationalisierung*)	*bis 28 %* *bis 18 %*	*bis 35 %* *bis 25 %*
kleine und mittlere Unternehmen Unternehmen (KMU) mit Struktureffekt Tourismusbetriebe Erweiterung, Rationalisierung*)	 *bis 43 %* *bis 33 %*	 *bis 50 %* *bis 40 %*

*) Oben genannte reduzierte Fördersätze kommen dann zur Anwendung, wenn mit diesen Investitionen **nicht mindestens 15 % zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden**

B.1.4 Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung und Einführung neuer Technologien sowie die Förderung der Ersteinstellung von Absolventen wirtschaftsrelevanter Studiengänge einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule durch Zuschüsse von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Landesaufbauprogramm – Technologie und Innovation – des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen im Jahr 2001 voraussichtlich Fördermittel in Höhe von 19,5 Mio. DM (9,97 Mio. Euro) zur Verfügung. Das Programm wird mit 12,0 Mio. DM (6,13 Mio. Euro) aus der GA verstärkt.

Darüber hinaus werden Beratungsmaßnahmen zur Markteinführung sowie Personalkostenzuschüsse für Außenwirtschaftsassistenten im Rahmen des Landesprogrammes – Absatz- und Exporthilfe – für das 1,9 Mio. DM (0,97 Mio. Euro) Landes- und EFRE-Mittel vorgesehen sind, mit 1,0 Mio. DM (0,511 Mio. Euro) aus der GA verstärkt.

B.2 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

B.2.1 Existenzgründerinitiative

Der Maßnahmeplan der Landesregierung zur Unterstützung von Existenzgründern soll vor allem der Bereitschaft, sich selbstständig zu machen, neue Impulse verleihen und beinhaltet Folgendes:

– bevorzugte Förderung von Existenzgründern im Rahmen der GA
– Hilfestellung bei der Beschaffung von Gründungs- und Wagniskapital
– Anlauf- und Koordinierungsstelle für Existenzgründungen im WM unter Einbeziehung Kammern, KfW, DtA (Existenzgründungstelefon)

- Image- und Werbekampagne
- Existenzgründersymposien
- Gründungshilfe für technologieorientierte Existenzgründungen
- Patent- und Lizenzfonds
- Engagement der Landesregierung an Universitäten, Fach- und Hochschulen, Schulen zur Vorbereitung auf die Selbstständigkeit
- Hilfe zum Lebensunterhalt während der Existenzgründerphase
- Unterstützung bei dem Aufbau von Arbeitsförderbetrieben (Brückenbetrieben)
- Qualifizierung von Existenzgründern

B.2.2 Landesaufbauprogramm (LAP)

Förderfähig im Landesaufbauprogramm sind:

- Maßnahmen zur investiven Förderung außerhalb der GA
- Maßnahmen zur Beratung
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung
- Maßnahmen zur Technologie- und Innovationsförderung
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien
- Maßnahmen für Absatz- und Exporthilfe
- Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung der Eigenkapitalausstattung
- Maßnahmen zur Existenzgründung für Frauen

B.2.3 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

Die Programme bestimmen u. a.

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden,
- „Vorranggebiete“ und „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird,
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienhausanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und des Verkehrs werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

B.2.4 Verkehrsinfrastruktur

An den Eisenbahnstrecken sind Ausbaumaßnahmen vorzusehen. Auf den genannten Strecken sind – zum Teil durch Nutzung mehrerer Strecken/-abschnitte – Linienverkehre einzurichten bzw. zu verbessern.

Strecken mit überregionaler Bedeutung:

- Hamburg–Büchen–Hagenow Land–Ludwigslust–Wittenberge–Berlin
- Lübeck bzw. Hagenow Land–Bad Kleinen–Rostock–Stralsund
- Schwerin–Ludwigslust
- Rostock–Güstrow–Neustrelitz–Berlin.
- Stralsund–Greifswald–Pasewalk–Berlin
- Bützow–Neubrandenburg–Pasewalk–Stettin

Strecken mit regionaler Bedeutung:

- Züssow–Wolgast–Zinnowitz–Ahlbeck Grenze
- Wismar–Bad Kleinen
- Graal-Müritz–Rövershagen
- Rehna–Gadebusch–Schwerin–Parchim
- Sassnitz bzw. Binz–Bergen–Stralsund
- Stralsund–Neubrandenburg–Neustrelitz
- Ludwigslust–Parchim–Karow–Waren

Als größtes Einzelprojekt im Bereich des Straßenbaus ist die BAB A 20 zu sehen. Hiermit wird eine Verbindung von Lübeck über Wismar, Rostock und Neubrandenburg zur BAB A 11 geschaffen. Ein Zubringer von der A 20 zur Insel Rügen mit einer zweiten Querung des Strelasundes ist geplant.

Ein weiteres Autobahnvorhaben ist der Weiterbau der A 241 von Schwerin nach Wismar und der dortige Anschluss an die A 20. Eine spätere Verlängerung dieser Autobahn nach Süden in Richtung Magdeburg schafft eine wichtige Verbindung zur A 14 und in den mitteldeutschen Raum.

Im Zuge der Bundesstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan von 1992 den Bau von 45 Ortsumgehungen im „vordringlichen Bedarf“ vor, wovon bereits 8 fertig gestellt wurden. Der Bundesverkehrswegeplan wird derzeit überarbeitet. Die Neubewertung der Maßnahmen erfolgt aus verkehrlicher, finanzieller und ökologischer Sicht.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen. Für den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist die Hafeninfrastruktur permanent den sich ändernden Anforderungen der Hafen- und Schifffahrtskunden sowie des Umweltschutzes anzupassen.

Dazu gehören vorrangig:

– die Vertiefung von Liegeplätzen entsprechend den Ausbaumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen,
– der Bau neuer Liegeplätze entsprechend dem Umschlagbedarf und
– die Modernisierung der Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation.

Darüber hinaus sind vor allem die schienenseitigen sowie die straßenseitigen Hinterlandanbindungen der Häfen entscheidend zu verbessern.

Die Regionalflughäfen Rostock-Laage, Neubrandenburg und Schwerin-Parchim sowie die Regionalflugplätze Heringsdorf und Barth decken die Regionen des Landes angemessen ab. Der bedarfsgerechte Ausbau der Regionalflughäfen und Regionalflugplätze wird unterstützt.

Die Anbindung des Regionalflughafens Rostock-Laage an einen bedeutenden deutschen oder europäischen Flughafen wird unterstützt.

B.2.5 Wohnungs- und Städtebau

Im Rahmen der Wohnungs- und Städtebauförderung sind nachfolgende Programme aufgelegt, die fortgeführt werden sollen:

– Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot
– Schaffung von Familienheimen, eigengenutzten Eigentums- oder Kaufeigentumswohnungen
– Erwerb von eigengenutzten Eigentumswohnungen aus dem Bestand (Landesprogramm Bestandserwerb)
– Schaffung von Wohnungen für Obdachlose
– Modernisierung und Instandsetzung von Wohneigentum sowie Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich der in industrieller Bauweise gefertigten Wohngebäude und Wohnhochhäuser, dem nachträglichen Anbau von Personenaufzügen, der Anlage oder Wiederherstellung gebäudebezogener Außenanlagen sowie der Schaffung betreuter Kleinsportanlagen
– Beseitigung bauschadensbedingter Wohnungsleerstände und Sanierung von Wohngebäuden mit erhöhtem Sanierungsbedarf
– Verbesserung der sozialen Infrastruktur in Großwohnsiedlungen (Landesprogramm soziale Infrastruktur)
– Programme zur Stadterneuerung, vorwiegend in historischen Altstadtkernen
  • Allgemeine Städtebauförderung
  • Landeseigenes Städtebauförderungsprogramm
  • Programm städtebaulicher Denkmalschutz
  • Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt –
– Programm zur Verbesserung des Wohnumfeldes von Neubaugebieten.

B.2.6 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich bestehen folgende Förderprogramme, die in 2001 fortgeführt werden sollen:

– Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen für die öffentliche Ver- bzw. Entsorgung
– biologische Ausbaustufe an Kleinkläranlagen
– Restaurierung von Seen
– Maßnahmen im Rahmen der Freistellung von der Altlastenhaftung
– Maßnahmen zur Sanierung kommunaler Altlasten und Altstandorte
– Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, insbesondere durch Einsatz regenerativer Energien
– ökologische Schwerpunkte lokaler Agenden
– Maßnahmen der Umweltbildung
– Schutz und Entwicklung von Mooren
– Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen
– extensive Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten
– Umsetzung des Feldheckenprogrammes
– kommunale Landschaftsplanung
– Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
– Schiffsentsorgung nach MARPOL
– naturschutzgerechte Grünlandnutzung

– Arten-, Biotopschutz- und Regenerierungsmaßnahmen
– naturverbundenes Dorf
– Naturschutzprojekte mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

B.2.7 Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 2001 Ausgaben in Höhe von insg. 213,5 Mio. DM (109,2 Mio. Euro) vor. Zuzüglich der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Höhe von voraussichtlich 150,2 Mio. DM (76,8 Mio. Euro) ergibt sich für 2001 ein Gesamtbetrag von 363,7 Mio. DM (185,9 Mio. Euro). Von diesem Gesamtbetrag entfallen 255,0 Mio. DM (130,4 Mio. Euro) auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Damit sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

– einzelbetriebliche Förderung
– Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur
– forstwirtschaftliche Maßnahmen
– Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebaus und der Flurneuordnung

In Zuständigkeit des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern werden 108,7 Mio. DM (55,6 Mio. Euro) für Maßnahmen des Küstenschutzes, wasserwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzbezogene Programme umgesetzt, darunter 53,6 Mio. DM (27,4 Mio. Euro) aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, und 55,1 Mio. DM (28,2 Mio. Euro) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

B.2.8 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

1. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genießt auch im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Arbeit und Qualifizierung für Mecklenburg-Vorpommern 2000 (AQMV 2000) Vorrang. In diesem Zusammenhang kommt der berufsbegleitenden Qualifizierung für Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der qualifikatorischen Begleitung von Unternehmensansiedlungen in M-V eine besondere Bedeutung zu.
2. Zur Förderung des Unternehmergeistes werden die Bemühungen zur Existenzförderung weiter forciert. Sowohl die Unterstützung von Existenzgründungen durch ergänzende Zuschüsse zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Existenzgründer als auch die qualifikatorische und beratende Begleitung werden im Rahmen von AQMV 2000 fortgeführt. Neben einer soliden Vorbereitung von Existenzgründern wird einer längerfristigen Begleitung der bereits gegründeten Existenzen ein größeres Augenmerk geschenkt. Damit soll nachhaltig stabilisierend auf das Existenzgründungsgeschehen eingewirkt werden.
3. Zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit unterstützt das Land die Träger der Sozialhilfe bei deren Bemühungen zur Integration von Sozialhilfeempfängern in den regulären Arbeitsmarkt. In Auswertung vorangegangener Modellprojekte wird mit einem ausgewogenen Instrumentarium zur Qualifizierung, Beratung und mit der Gewährung von Einstellungsbeihilfen im Rahmen von AQMV 2000 ein äußerst differenziertes Instrumentarium angeboten.
4. Zur Beschreibung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik fördert das Land im Rahmen gemeinwohlorientierter Arbeitsförderprojekte regional abgestimmte Vorhaben, die zu einer besseren Verknüpfung von Beschäftigungs-, Struktur- und Wirtschaftspolitik führen sollen. Dabei steht die Förderung von Akzeptanz und Zusammenarbeit der betroffenen arbeitsmarktpolitischen Akteure im Vordergrund. Gleichzeitig werden mit einer Projektförderung von maximal drei bzw. fünf Jahren zeitliche Rahmenbedingungen gesetzt, die eine verlässliche Angebotsstruktur sicherstellen sollen. Wettbewerbliche Vergabe- bzw. Auslobungsverfahren sollen zur weiteren Profilierung dieses Beschäftigungssektors beitragen.
5. Zur Mobilisierung arbeitsmarktpolitisch entlastender Instrumente wie ABM und SAM bietet das AQMV 2000 verstärkende Kofinanzierungen im Sach- und Personalkostenbereich, die zu spürbaren Entlastungen des Arbeitsmarktes führen.

Die unter Ziffer 1. bis 5. beschriebenen Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit den regionalen Wirtschafts- und Sozialpartnern, Kammern und Verbänden geplant und umgesetzt. Ein differenziert regionalisiertes Förderspektrum hält dabei notwendige Schnittstellen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der Infrastruktur bereit.

B.2.9 Europäische Strukturfonds

– Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, der Infrastruktur und Maßnahmen zum Schutz und Verbesserung der Umwelt, die das endogene Potenzial in der Region stärken.

Im Jahr 2001 stehen dem Land aus dem EU-Regionalfonds insgesamt 310,7 Mio. DM (158,9 Mio. Euro) zur Verfügung.

– Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden im Jahr 2001 ca. 150,2 Mio. DM (76,8 Mio. Euro) Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere für Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen.

  Darüber hinaus sind zur Unterstützung des Fischereisektors im Jahr 2001 im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) Mittel vorgesehen.

  Für den Umweltbereich werden voraussichtlich 53,6 Mio. DM (27,4 Mio. Euro) aus dem EAGFL bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt unter Einbeziehung nationaler Kofinanzierung, insbesondere für Maßnahmen des Siedlungswasserbaus und der Seesanierung, für Naturschutzprojekte sowie für Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzkonzeptes und zur nachhaltigen Entwicklung.

– Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Jahr 2001 insgesamt 173,2 Mio. DM (88,6 Mio. Euro) zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert, die der beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft dienen.

  Im Geschäftsbereich des Justizministeriums werden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene gefördert.

Für das Jahr 2001 ist vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission der Einsatz von weiteren Strukturfondsmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INERREG III (13,1 Mio. DM = 6,7 Mio. Euro), URBAN (4,2 Mio: DM = 2,1 Mio. Euro), LEADER (7,5 Mio. DM = 3,8 Mio. Euro) und EQUAL (6,0 Mio. DM = 3,1 Mio. Euro) vorgesehen.

C. Bisherige Fördererergebnisse (Stand 31. Oktober 2000)

1. Gewerbliche Wirtschaft

Mit Stand 31. Oktober 2000 wurden seit 1990 rund 5,1 Mrd. DM (2,6 Mrd. Euro) Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 6.907 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) mit einem Investitionsvolumen von rund 22,8 Mrd. DM (11,7 Mrd. Euro) bewilligt. Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 143 195 Dauerarbeitsplätze bis 2003 gesichert bzw. zusätzlich geschaffen werden.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 31. Oktober 2000 wurden seit 1990 rd. 3,6 Mrd. DM (1,8 Mrd. Euro) Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 1 594 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 5,7 Mrd. DM (2,9 Mrd. Euro) bewilligt.

3. Erfolgskontrolle (Stand 31. Oktober 2000)

Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch das Wirtschaftsministerium im Zusammenwirken mit dem Landesförderinstitut lückenlos in jedem einzelnen Förderfall der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, ob und inwieweit die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind und die verausgabten Mittel zur Erfüllung des Förderzwecks notwendig waren, fließen wiederum in die Förderpraxis und die Gestaltung von Förderprogrammen ein.

Verstärkt wurde die begleitende Kontrolle vor Ort während der Investitionsdurchführung und in diesem Zusammenhang die Prüfung der Zwischennachweise.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – wurden zum Inhalt der Bescheide erklärt. Nach diesen Bestimmungen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten bzw. einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten bzw. zwölften auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt durch das Landesförderinstitut M-V bei der Verwendungsnachweisprüfung die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden im Rahmen der GA seit 1990 6 907 Vorhaben gefördert. Für 5 653 Förderfälle wurde der Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht. Bei 4 278 Vorhaben ist die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen.

Von den ausgereichten Bewilligungen wurden 823 Zuwendungsbescheide widerrufen oder zurückgenommen und die Investitionszuschüsse vollständig bzw. anteilig zurückgefordert. Als wesentliche Gründe der Rückforderung sind das Nichterreichen der Fördervoraussetzungen bzw. des Zuwendungszwecks, wie z. B. die Schließung der Betriebsstätte oder die Eröffnung des Gesamtvollstreckungs-/Insolvenzverfahrens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sowie der Beginn des Vorhabens vor Antragstellung zu nennen.

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik wurden fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle dem Bundesamt für Wirtschaft zugeleitet.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1 594 Infrastrukturvorhaben gefördert, davon 180 Gewerbegebiete.

Die Begleitung und Kontrolle (stichprobenweise vor Ort) der Vorhaben während der Durchführung erfolgt durch die jeweiligen Förderreferate sowie durch die gemäß ZBau benannten Behörden (Landesbauämter, Straßenbauämter, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur).

Darüber hinaus lässt sich das Land jährlich über die Ansiedlung auf den geförderten Gewerbegebieten berichten.

Derzeit liegen 974 prüffähige Verwendungsnachweise vor, davon sind 639 Verwendungsnachweisprüfungen abgeschlossen.

7. Regionales Förderprogramm Niedersachsen

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

a) Als C-Fördergebiet

Bremerhaven[1] (Cuxhaven), Celle, Cloppenburg, Einbeck, Emden, Goslar, Göttingen, Hameln, Helmstedt, Holzminden, Leer, Nordenham, Nordhorn, Osterode, Uelzen, Westerstede, Wilhelmshaven.

b) Als D-Fördergebiet

Braunschweig, Bremen[1] (Delmenhorst, Osterholz), Hildesheim, Lingen, Lüneburg, Nienburg, Oldenburg, Salzgitter, Soltau.

Folgende Landkreise/kreisfreien Städte zählen – soweit die Arbeitsmarktregion nicht mit der Gebietseinheit identisch, bzw. oben nicht erwähnt ist – zum Fördergebiet:

C-Fördergebiet

Arbeitsmarktregion	Landkreis/kreisfreie Stadt
Einbeck	Northeim
Emden	Aurich, Emden
Hameln	Hameln-Pyrmont
Nordenham	Wesermarsch
Nordhorn	Grafschaft Bentheim
Uelzen	Lüchow-Dannenberg, Uelzen
Westerstede	Ammerland
Wilhelmshaven	Friesland, Wilhelmshaven, Wittmund

D-Fördergebiet

Braunschweig	Braunschweig, Peine, Wolfenbüttel
Lingen	Emsland
Oldenburg	Oldenburg, Stadt, Oldenburg
Soltau	Soltau-Fallingbostel

Eine Liste aller zum Fördergebiet gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte befindet sich im Anhang 14.

[1] Niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion in Klammern

Der Aktionsraum umfasst folgende Bevölkerungs- und Flächenanteile Niedersachsens:

Kennzahlen zum Aktionsraum (30. Juni 1999)		Anteil in %
Einwohner Niedersachsen	7 878 242	
Einwohner C-Fördergebiet	2 658 702	*33,7*
Einwohner D-Fördergebiet	2 094 429	*26,6*

Fläche Niedersachsen (qkm)	47 613	
Fläche C-Fördergebiet (qkm)	20 240	*42,5*
Fläche D-Fördergebiet (qkm)	12 021	*25,2*

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wohnten am 30. Juni 1999 4 753 131 Personen auf einer Fläche von 32 261 qkm, dieses entspricht einer Bevölkerungsdichte von 147 Einwohnern pro Quadratkilometer. Dieser Wert liegt unter dem Landesdurchschnitt von 165 Einwohner/qkm, der Bundesdurchschnitt liegt bei 230 Einwohnern/qkm.

Für die zum Fördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 festgestellt.

Die einzelnen Werte der Indikatoren sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Sie machen deutlich, dass die niedersächsischen Arbeitsmarktregionen insbesondere hohe Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt bei der Einkommens- und Arbeitsmarktsituation, zum Teil aber auch bei der Beschäftigtenprognose und bei der Infrastrukturausstattung haben. Teile des niedersächsischen Fördergebietes sind zudem durch das starke Fördergefälle zu den neuen Bundesländern betroffen.

In den Arbeitsmarktregionen des niedersächsischen Fördergebietes lagen die Arbeitslosenquoten von 1996 bis 1998 zwischen 98 und 165 Prozent des Bundesdurchschnitts, der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag 1997 pro Kopf zwischen 78 und 117 Prozent des Bundesdurchschnitts. Der Infrastrukturindikator bewegte sich zwischen den Werten 72 bis 227 bei einem Bundesdurchschnitt von 137. Die Prognosewerte für die Erwerbstätigkeit bis 2004 liegen zwischen 96,2 und 106,5 Prozent des Bundesdurchschnitts.

Die wirtschaftliche Situation in den niedersächsischen Fördergebieten ist durch unterschiedliche Faktoren gekennzeichnet, die sich teilweise überlagern.

2.1 Von Betriebsstilllegungen betroffene Gebiete

Von Betriebsstilllegungen betroffen sind insbesondere die Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven und die niedersächsischen Teile der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven und Bremen. Durch die Schließung der Produktionsanlage des größten Arbeitgebers in der Region stieg in Wilhelmshaven die Arbeitslosenquote auf einen deutlich über dem Durchschnitt liegenden Wert an. Die Problematik wird verschärft durch eine geringe Industriedichte, den durch Truppenabbau bedingten Verlust von Arbeitsplätzen und eine periphere Lage.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarkt-region	durch-schnittl. Arbeits-losen-quote 1996–1998	in % des Bundes-durch-schnitts	Bruttojah-reslohn der sozialver-sicherungs-pflichtig Beschäftig-ten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundes-durch-schnitts	Infra-struktur-indikator	Erwerbs-tätigen-prognose 2004 in % des Bundes-durch-schnitts	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbe-völkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Braunschweig	13,1	*128*	42 925	*93*	200,75	*99,2*	498 258	*0,77*
Bremen*	14,5	*142*	46 743	*101*	227,32	*98,7*	160 770	*0,25*
Bremerhaven*	15,0	*147*	39 492	*86*	158,37	*97,3*	200 636	*0,31*
Celle	12,3	*121*	41 005	*89*	120,13	*98,9*	180 269	*0,28*
Cloppenburg	12,3	*121*	37 220	*81*	94,35	*106,5*	144 526	*0,22*
Einbeck	13,4	*131*	39 920	*87*	133,59	*100,0*	152 988	*0,24*
Emden	14,8	*145*	40 529	*88*	112,66	*100,4*	234 537	*0,36*
Göttingen	14,5	*142*	41 740	*91*	164,73	*100,1*	268 099	*0,42*
Goslar	13,9	*136*	39 620	*86*	129,83	*96,8*	158 979	*0,25*
Hameln	13,7	*134*	42 528	*92*	113,30	*98,2*	163 723	*0,25*
Helmstedt	15,6	*153*	39 220	*85*	128,52	*97,4*	100 900	*0,16*
Hildesheim	11,7	*115*	42 569	*92*	141,00	*98,7*	267 269	*0,41*
Holzminden	13,2	*129*	42 725	*93*	96,41	*101,9*	83 008	*0,13*
Leer	14,8	*145*	36 147	*78*	109,95	*101,7*	157 051	*0,24*
Lingen	12,0	*118*	40 526	*88*	116,13	*104,1*	297 496	*0,46*
Lüneburg	10,7	*105*	39 559	*86*	114,48	*101,7*	160 140	*0,25*
Nienburg	10,5	*103*	40 262	*87*	98,50	*100,4*	125 000	*0,19*
Nordenham	12,9	*126*	44 272	*96*	116,88	*96,2*	94 551	*0,15*
Nordhorn	11,3	*111*	39 872	*87*	107,63	*100,6*	127 470	*0,20*
Oldenburg	12,0	*118*	40 468	*88*	141,88	*102,0*	259 114	*0,41*
Osterode	14,8	*145*	41 506	*90*	109,73	*96,6*	87 531	*0,14*
Salzgitter	16,8	*165*	51 615	*112*	175,10	*97,5*	118 385	*0,18*
Soltau	10,0	*98*	38 664	*84*	96,60	*100,2*	137 381	*0,21*
Uelzen	14,2	*139*	37 040	*80*	71,72	*99,5*	148 670	*0,23*
Westerstede	10,9	*107*	37 849	*82*	103,66	*100,3*	106 688	*0,17*
Wilhelmshaven	16,0	*157*	38 464	*83*	92,98	*96,2*	244 426	*0,38*
Westdeutschland	10,2	*100*	46 087	*100*	136,78	*100*	15 776 294	*24,44*

* Niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

Der Arbeitsmarkt im Umland von Bremen und Bremerhaven ist immer noch belastet durch eine Werftenschließung. Hinzu kommt im Landkreis Cuxhaven die überwiegend ländliche Struktur, ein deutlicher Einkommensrückstand und die periphere Lage. Die kreisfreie Stadt Delmenhorst ist zusätzlich betroffen durch Umstrukturierungen der ansässigen Industrie und weist daher eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote aus.

2.2 Gebiete mit hoher Industriebeschäftigung und daraus resultierendem überdurchschnittlichen Arbeitsplatzabbau in der Industrie

Nach 1992 wurden in den Gebieten des Landes mit vergleichsweise hohem Industriebesatz massiv Arbeitsplätze abgebaut. In diesen Bereichen ist es dringend erforderlich, die verbliebenen Industriekerne in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken und die Branchenstruktur zu diversifizieren. Zu den Gebieten mit hohem Beschäftigungsrückgang im Produzierenden Gewerbe zählen die Arbeitsmarktregionen Braunschweig, Celle, Einbeck, Emden, Goslar, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Osterode, Salzgitter und Soltau.

Die Arbeitsmarktregion Emden ist durch eine periphere Lage, industrielle Monostruktur und ein weitgehend ländliches strukturiertes Umland zusätzlich in seiner wirtschaftlichen Entwicklung belastet. In der kreisfreien Stadt Salzgitter sind auch in der metallerzeugenden Industrie in großem Umfang Arbeitsplätze abgebaut worden. Insgesamt ist in Salzgitter die Zahl der Industriebeschäftigten seit 1992 um mehr als ein Viertel zurückgegangen. Dieses hat zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

In den Arbeitsmarktregionen Celle, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Osterode und Soltau ist die Beschäftigung seit 1992 durch Rationalisierungen in verschiedenen Industriezweigen, insbesondere im Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, der Metallerzeugung und in der Elektroindustrie überdurchschnittlich zurückgegangen. Dieses hat dazu geführt, daß in allen Arbeitsmarktregionen eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit registriert wird. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Arbeitsmarktregion Nordenham wird zudem durch industrielle Monostrukturen und eine periphere Lage behindert.

2.3 Ländlich strukturierte Gebiete mit Einkommensrückständen und hoher Arbeitslosigkeit

Die Arbeitsmarktregionen Helmstedt, Leer, Lingen, Lüneburg, Oldenburg, Uelzen, und Westerstede sind weitgehend ländlich strukturiert und haben deutlich unter dem Durchschnitt liegende Anteile des Verarbeitenden Gewerbes, sie weisen zudem Einkommensrückstände zwischen 10 und 20 Prozent zum Bundesdurchschnitt auf. Die Arbeitsmarktregionen Helmstedt und Uelzen sind zusätzlich durch die periphere Lage und die unmittelbar angrenzenden A- und B-Fördergebiete in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligt. In den Arbeitsmarktregionen Leer, Oldenburg, Uelzen und Westerstede behindert zudem die geringe Industriedichte die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auch in diesen Arbeitsmarktregionen liegt die Arbeitslosigkeit deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

B. Entwicklungsziele, -schwerpunkte und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-schwerpunkte und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Förderschwerpunkte und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze z. B. durch Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen, Produktionsumstellungen, Rationalisierungsmaßnahmen und der Verbesserung der wirtschaftnahen Infrastruktur sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Förderung von Beratungsleistungen und der Bildung von Humankapital. Mit diesen Maßnahmen soll die Wirtschaftskraft der strukturschwachen Regionen gestärkt und der Abbau der Arbeitslosigkeit fortgesetzt werden. Da Teile der Fördergebiete überwiegend für die Entwicklung des Tourismus geeignet sind, erhält in diesen Gebieten der Ausbau der touristischen Grundausstattung Priorität. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen der qualitativen Verbesserung Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen. Die Handlungsfelder für die Entwicklungsziele sind im einzelnen:

– Stärkung der Wirtschaftskraft und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Modernisierung bestehender Strukturen
– Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Betriebserweiterungen
– Erschließung vorhandener regionaler Ressourcen
– Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Ansiedlungen und die Gründung von innovativen Unternehmen
– Entwicklung und Sicherung von Gewerbeflächen
– Revitalisierung altindustrieller Anlagen
– Bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
– Förderung der technologischen Entwicklung und Ausbau der Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur

Tabelle 2a

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	130,422	118,406	118,406	118,406	118,406	604,046
– EFRE	68,536	68,536	68,536	68,536	68,536	342,68
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	34,286	34,286	34,286	34,286	34,286	171,43
– EFRE	34,286	34,286	34,286	34,286	34,286	171,43
3. Insgesamt						
– GA-Normalfördergebiet	164,708	152,692	152,692	152,692	152,692	775,476
– EFRE	102,821	102,821	102,821	102,821	102,821	514,105
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	10,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	7,500
3. Insgesamt	3,500	3,500	3,500	3,500	3,500	17,500
III. Insgesamt (I + II)	271,023	256,005	256,005	256,005	256,005	1 295,043
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Tabelle 2b

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	66,683	60,540	60,540	60,540	60,540	398,843
– EFRE	35,042	35,042	35,042	35,042	35,042	175,210
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	17,530	17,530	17,530	17,530	17,530	87,650
– EFRE	17,530	17,530	17,530	17,530	17,530	87,650
3. Insgesamt						
– GA-Normalfördergebiet	84,214	78,070	78,070	78,070	78,070	396,494
– EFRE	52,571	52,571	52,571	52,571	52,571	262,855
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1,023	1,023	1,023	1,023	1,023	5,115
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,767	0,767	0,767	0,767	0,767	3,835
3. Insgesamt	1,790	1,790	1,790	1,790	1,790	8,950
III. Insgesamt (I + II)	138,572	130,893	130,893	130,893	130,893	662,145
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

– Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung und Ausbau der humankapital-orientierten Infrastruktur

In den Jahren 2001 bis 2005 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 8,0 Mrd. DM (4,1 Mrd. Euro) und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 450 Mio. DM (230,1 Mio. Euro) gefördert werden. Hierfür sollen GA-Mittel in Höhe von rd. 780 Mio. DM (398,8 Mio. Euro) und Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 744 Mio DM (380,4 Mio. Euro) eingesetzt werden.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche im Finanzierungsplan stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Der Planungsausschuß der GA am 25. März 1999 beschlossen, dass der bis zum 31. Dezember 1999 geltende Sonderstatus für die Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, die bis zum 31. Dezember 1999 eine Zuweisung aus der GA-Quote des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten hat, künftig entfällt und diese Gemeinde

2. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die durch den 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensbereichen werden auch von Niedersachsen genutzt. Hierzu kommen in Niedersachsen folgende Landesprogramme zum Einsatz.

a) Die Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 1996)“ ermöglicht es, durch die Förderung der Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehende größenbedingte Defizite in der Unternehmensführung auszugleichen, die sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im technischen Bereich angesiedelt sein können. Hierdurch sollen kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, Informationsdefizite durch eine entsprechende Unternehmensberatung auszugleichen, um somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

   Im Fördergebiet der GA können förderfähige Unternehmen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Rahmenplans zusätzliche Fördermittel erhalten.

b) Die Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der niedersächsischen Wirtschaft“ (Personaltransfer-Richtlinie) soll durch erhöhten Einsatz von FuE-Personal in kleinen und mittleren Unternehmen die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft steigern. Dieses technologieorientierte Programm wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ finanziell verstärkt. KMU, deren Betriebsstätten sich im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe befinden und die die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Rahmenplans erfüllen (GA-förderfähige Unternehmen), können auch mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

   Zur Steigerung des Einsatzes von FuE-Personal wird die Einstellung einer Hochschulabsolventin/eines Hochschulabsolventen gefördert, die/der einen ingenieur oder naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und erstmals entsprechend ihrer/seiner Qualifikation in einem Unternehmen tätig ist. Die Förderung beträgt bei der Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen in GA-förderfähigen Unternehmen bis zu 1 300 DM (664,7 Euro). Die Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen mit Berufserfahrung (Innovationsassistentin/Innovationsassistent) wird bei GA-förderfähigen Unternehmen mit bis zu 2 200 DM (1 124,8 Euro) monatlich gefördert. Bei der Einstellung von Frauen können die Förderbeträge um 20 % erhöht werden.

c) Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation“ soll die Innovationstätigkeit der Unternehmen steigern, verstärkte Anstrengungen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ermöglichen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen vorrangig in Niedersachsen fördern. Hierzu können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben erhalten, deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen technologischen und finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist und die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht abgenommen werden.

   In Fördergebieten der GA können förderfähige KMU neben den Landeszuschüssen zusätzlich Mittel bis zu 5 %-Punkten erhalten; jedoch dürfen die Förderhöchstintensitäten 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Sofern GA-Mittel für die vorstehend beschriebenen nicht-investiven Fördermaßnahmen eingesetzt werden, ist ihre Zusätzlichkeit gewährleistet.

C. Fördererergebnisse

1. Fördererergebnisse 1999

Im Jahr 1999 wurden im niedersächsischen Fördergebiet der GA folgende Bewilligungen ausgesprochen.

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1999 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 330 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 1,8 Mrd. DM (0,92 Mrd. Euro) bewilligt. Hierfür wurde ein Bewilligungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 214,58 Mio. DM (109,71 Mio. Euro) eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet 4 737 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 12 457 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der geförderten Investitionsvorhaben lagen bei Arbeitsplatz schaffenden Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für die strukturschwachen Regionen haben, sowie auf innovativen Investitionen, die der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze dienen.

Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 11,6 % der förderfähigen Investitionskosten.

– Wirtschaftsnahe Infrastruktur

48 Projekte der gewerblichen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 89 Mio. DM (45,0 Mio. Euro) wurden mit Mitteln der GA in Höhe von 39,4 Mio. DM (20,1 Mio. Euro) gefördert.

Schwerpunkte der Förderung lagen in den Bereichen Industriegeländeerschließung und Fremdenverkehrserschließung. Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 44,2 % der Investitionskosten.

– Nicht-investive Maßnahmen, Beratung

Es wurden in den GA-Fördergebieten für Beratungsleistungen Zuschüsse in Höhe von 207 000 DM (105 837 Euro) für 345 Beratungstage gewährt. Die für Beratungsleistungen bewilligten Fördersätze liegen den GA-Gebieten über denen der in den restlichen Gebieten des Landes geförderten Beratungen.

– Nicht-investive Maßnahmen, Humankapitalbildung

Im Bereich der Humankapitalbildung wurden im Jahr 1999 in 117 Fällen Bewilligungen in Höhe von 2,03 Mio DM (1,04 Mio. Euro) ausgesprochen, hiervon entfielen 726 900 DM (371,658 Euro) auf Landesmittel und 1 306 852 DM (668 182 Euro) auf GA-Mittel. Es wurden in den GA-Fördergebieten die Einstellung von 87 Jungingenieuren und von 30 Innovationsassistenten in KMU finanziell unterstützt.

– Regionale Entwicklungskonzepte

1998 wurde die Erstellung von acht regionalen Entwicklungskonzepten für neun Landkreise gefördert. Insgesamt betrugen die Aufwendungen für die Konzepte 0,58 Mio DM, (0,30 Mio. Euro) die aus GA-Mitteln bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 0,34 Mio DM (0,17 Mio. Euro).

2. Erfolgskontrolle

Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle findet im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung statt. Alle Förderfälle in Niedersachsen werden lückenlos von den Bewilligungsbehörden überprüft. Dabei gibt es in den Fällen Änderungen bzw. Rückforderungen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

Anhang 1

GA-Fördergebiete in Niedersachsen

C-Fördergebiete

a) kreisfreie Städte

Emden
Wilhelmshaven

b) Landkreise

Ammerland
Aurich
Celle
Cloppenburg
Cuxhaven
Friesland
Goslar
Göttingen
Grafschaft Bentheim
Hameln-Pyrmont
Helmstedt
Holzminden
Leer
Lüchow-Dannenberg
Northeim
Osterode
Uelzen
Wesermarsch
Wittmund

D-Fördergebiete

c) kreisfreie Städte

Braunschweig
Delmenhorst
Oldenburg
(Oldenburg)
Salzgitter

d) Landkreise

Emsland
Hildesheim
Lüneburg
Nienburg
Oldenburg
Osterholz
Peine
Soltau-Fallingbostel
Wolfenbüttel

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraums

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfasst folgende Fördergebiete/Arbeitsmarktregionen (AMR) mit schwerwiegenden Strukturproblemen:•

  – C-Fördergebiete (mit Genehmigung nach Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag):

AMR Hagen:	Stadt Hagen
AMR Gelsenkirchen:	Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Herne, Kreis Recklinghausen
AMR Heinsberg:	Kreis Heinsberg
AMR Duisburg:	Städte Duisburg, Oberhausen, Kreis Wesel
AMR Dortmund:	Städte Dortmund, Hamm, Kreis Unna

  – D-Fördergebiete:

AMR Mönchengladbach:	Stadt Mönchengladbach
AMR Krefeld:	Stadt Krefeld

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

– Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1997):	4 638 671
– Einwohner in Nordrhein-Westfalen (Stand: 31. Dezember 1997):	17 974 487
– Fläche in km² (Aktionsraum):	4 515
– Fläche in km² (Nordrhein-Westfalen):	34 078

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete mit Wirkung ab dem Jahr 2000 wurde ein Gesamtindikator zugrundegelegt, der sich aus folgenden vier Einzelindikatoren zusammensetzt:

	Gewichtung
– durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	40 %
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
– Infrastrukturindikator	10 %
– Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung mit Wirkung vom 1. Januar 2000 werden insbesondere

– die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen und

– die (ehemaligen) Steinkohlenbergbaugebiete des Kreises Heinsberg in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe

weiterhin einbezogen.

Die Fördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

– Ruhrgebiet:
  kreisfreie Städte Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Oberhausen Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel

– Kreis Heinsberg

– Kreisfreie Stadt Mönchengladbach

– Kreisfreie Stadt Krefeld

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

2.2.1 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industrieregionen. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar.

Kennzeichnend für diesen Raum sind

– starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl und in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen bis hinein in den Dienstleistungssektor, die u. a. zu einer weit unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzdichte geführt haben, sowie

  – in der Folge –

– eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab dem Jahr 2000

Arbeitsmarkt-region	durch-schnitt-liche Arbeits-losen-quote 1996–1998 in %	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Einkommen der sozial-versiche-rungs-pflichtig Beschäf-tigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Infra-struktur-indikator[1)]	Erwerbs-tätigen-prognose bis 2004 in % des Bundes-durch-schnitts (West)	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in %-Punkten zur Bun-desbevöl-kerung
	1	2	3	4	5	6	7	
Hagen	*13,8*	*135*	44 408	*96*	195	*92*	209 027	*0,255*
Gelsenkirchen	*15,1*	*148*	45 320	*98*	234	*95*	1 248 169	*1,521*
Heinsberg	*12,5*	*123*	40 366	*88*	180	*98*	243 796	*0,297*
Duisburg	*14,5*	*142*	46 001	*100*	248	*93*	1 222 441	*1,49*
Dortmund	*15,0*	*147*	45 343	*98*	261	*97*	1 203 127	*1,466*
Mönchen-gladbach	*13,6*	*133*	44 411	*96*	200	*98*	266 505	*0,325*
Krefeld	*15,4*	*151*	49 081	*107*	209	*98*	245 606	*0,299*
Bundesdurch-schnitt (West)	*10,2*	*100*	46 087	*100*	137	*100*	19 202 053	*23,4*

[1)] Bundesdurchschnitt (West): 136,78

Zudem ist hier die Struktur der Erwerbslosen (hohe Anteile Langzeitarbeitsloser und sonstiger Problemgruppen) sehr ungünstig. Dies wirkt sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in das Beschäftigungssystem aus.

2.2.2 Kreis Heinsberg

Die Region Kreis Heinsberg war über lange Jahre vom Steinkohlenbergbau geprägt und leidet bis heute unter der Schließung des Bergwerks „Sophia-Jacoba“ in Hückelhoven im März 1997. Darüber hinaus hat sich die Schließung von Militärstandorten (u. a. in Wegberg-Wildenrath, Wassenberg und Geilenkirchen) negativ ausgewirkt. Die Strukturschwäche ist auch Ergebnis der geographischen Randlage innerhalb Nordrhein-Westfalens und Deutschlands.

2.2.3 Stadt Mönchengladbach

Der Standort Mönchengladbach ist vom nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie besonders betroffen.

Hinzu gekommen sind Struktur- und Konjunkturprobleme der Maschinenbauindustrie – insbesondere des Textilmaschinenbaus – sowie der Elektroindustrie. Auch die Folgen der Konversion des Militärstandorts Mönchengladbach haben erhebliche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Auswirkungen.

2.2.4 Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld ist vom Rückgang der Stahlindustrie, den Anpassungsprozessen im Textil- und Bekleidungsgewerbe, der chemischen Industrie und des Maschinenbaus stark betroffen. Die Folge sind erhebliche Arbeitsplatzverluste in diesen Bereichen, die zu einer insgesamt deutlich negativen Beschäftigungsentwicklung in der Stadt geführt haben. Hieraus resultiert eine weit überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

In den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten ist die Wirtschaftskraft fast durchweg vergleichsweise schwach.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. GA-Förderung

1.1 Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Verbesserung der Infrastruktur.

Nachdem von 1990 bis 1996 rd. 70 % der Mittel für Infrastrukturvorhaben (z. B. Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, Technologiezentren) eingesetzt worden sind und hier infolgedessen von einem gewissen Sättigungsgrad ausgegangen werden kann, liegt der Schwerpunkt der Förderung jetzt im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere KMU), um verstärkt die – angesichts der Arbeitsmarktentwicklung – dringend erforderliche Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze zu erreichen.

Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans wurden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue, nicht-investive Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurz gefasst – um folgende Fördertatbestände:

– Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung.

– Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen. Mitte 2000 wurde – zunächst im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs und befristet bis Ende 2003 – zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, Regionalmanagement zu fördern.

1.2 Diese nicht-investiven Fördermöglichkeiten für KMU sollen ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich unterscheiden.

Die u. a. in der Landesaufgabe bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regional gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese vorrangig genutzt werden.

Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder:

– Erwerb von Stilllegung bedrohter oder stillgelegter Betriebsstätten,

– Umstrukturierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt,

– so genanntes „Outsourcing“-Vorhaben.

Sie unterscheiden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen aus dem Beratungsprogramm Wirtschaft NRW sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und die Qualität der erbrachten Beraterleistungen.

Schulungshilfen

GA-finanzierte Schulungen werden nur in Verbindung mit einem aus der GA förderbaren Vorhaben gewährt, wenn es sich dabei um

– den Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,

– ein Umstellungsvorhaben oder die grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte sowie

– ein so genanntes „Outsourcing“-Vorhaben,

handelt und sich im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen.

Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel 3) gewährt werden.

Humankapitalbildung (Innovationsassistentenförderung)

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werden Personalkostenzuschüsse an KMU’s gewährt, die Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen im Rahmen der nach GA förderbaren Investitionsvorhaben einstellen.

Dabei ist ein Frauenbonus vorgesehen.

1.3 Im Rahmen der Infrastrukturförderung werden für die Fördertatbestände

– regionale Entwicklungskonzepte

– Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt.

1.4 In den Jahren 2001 bis 2005 beträgt der Mitteleinsatz insgesamt 775,71 Mio. DM (388,71 Mio. Euro). Davon werden 55 Mio. DM (28,1 Mio. Euro) für nichtinvestive Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen wird auf Tabelle 2 „Finanzierungsplan 2001 bis 2005“ verwiesen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

1.5 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefasst und fortentwickelt. Vorhandene Mittelansätze werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der besonderen Strukturschwäche der GA-Gebiete bei der Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, dass der GA-Mitteleinsatz zusätzlich erfolgt.

1.6 Umfang der Verstärkung nicht-investiver Maßnahmen durch GA-Mittel

Im Haushaltsjahr 2001 sind für nicht-investive Maßnahmen insgesamt 4 Mio. DM (2 Mio. Euro) vorgesehen. Davon entfallen 3 Mio. (1,5 Mio. Euro) auf Maßnahmen für KMU und 1 Mio. (0,5 Mio. Euro). zur Förderung von Beratungs- und Planungshilfen für Infrastrukturprojekte sowie Regionaler Entwicklungskonzepte. Die jeweiligen Mittelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Förderung nicht-investiver Maßnahmen – dabei ganz besonders die Beratungsförderung – hohe Bedeutung hat. Wegen der besonderen Situation, in der sich die Zuschussempfänger befinden, ist hier auch künftig mit einem vollständigen und zügigen Mittelabfluss zu rechnen.

Beratungsförderung

Nach vorangegangener Modellförderung werden seit dem Haushaltsjahr 1996 Beratungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Übernahmen von Stilllegung bedrohter Betriebe grundsätzlich landesweit mit jährlich 5 Mio. DM (2,55 Mio. Euro) unterstützt.

Die Förderung wird in den GA-Gebieten zusätzlich durch die GA-Mittel verstärkt.

Tabelle 2a

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	107,48	99,25	99,25	99,25	99,25	504,48
– EFRE	–	–				–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	53,06	49,54	49,54	49,54	49,54	251,22
– EFRE	–	–				–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	160,54	148,79	148,79	148,79	148,79	755,70
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	15,00
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	05,00
3. Insgesamt	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	20,00
III. Insgesamt (I + II) (Bund/Land)	164,54	152,79	152,79	152,79	152,79	775,70

Tabelle 2b

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	154,95	50,75	50,75	50,75	50,75	257,94
– EFRE	–	–				–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	27,13	25,33	25,33	25,33	25,33	128,45
– EFRE	–	–				–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	82,08	76,08	76,08	76,08	76,08	386,38
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	7,65
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,511	0,511	0,511	0,511	0,511	2,55
3. Insgesamt	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	10,25
III. Insgesamt (I + II) (Bund/Land)	84,13	78,12	78,12	78,12	78,12	396,61

Schulungsförderung

Die Schulungsförderung, die direkt Unternehmen zugute kommt, wird in GA-Gebieten zusätzlich zu den aus anderen Programmen (Ziel 3) bestehenden Fördermöglichkeiten gewährt.

Humankapitalbildung

Aus dem Technologieprogramm Wirtschaft werden pro Haushaltsjahr für die Förderung von Innovationspraktikanten, Innovations- und Euroassistenten 3,2 Mio. DM (1,6 Mio. Euro) eingesetzt. Die im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung gewährte Förderung wird zusätzlich allerdings nur in Verbindung mit nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) förderbaren Investitionsvorhaben gewährt.

Regionale Entwicklungskonzepte

Für Regionale Entwicklungskonzepte sind 200 000 DM (102 258 Euro) im Landeshaushalt für das Jahr 2001 vorgesehen. Hinzu kommen aus dem NRW-EU-Programm Ziel 2 (V. Phase) für den Zeitraum 2000 bis 2006 weitere 5 Mio. DM (2,55 Mio. Euro). Aus GA-Mitteln werden zusätzlich jährlich rd. 500 000 DM (255 645 Euro) in GA-Gebieten für diesen Zweck eingesetzt.

Planungs- und Beratungshilfen für Infrastrukturprojekte

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms sollen im Zuge der Weiterentwicklung landeseigene Mittel (Landesaufgabe) in Höhe von 3 Mio. DM (1,53 Mio. Euro) eingesetzt werden, die in GA-Gebieten durch GA-Mittel zusätzlich verstärkt werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung ist auch weiterhin das NRW-EU-Ziel 2-Programm (V. Phase). In den Genuss dieses Programms (z. T. einschließlich so genannter Auslaufgebiete) kommen ganz oder teilweise:

– die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Krefeld und Oberhausen

– die Kreise Ennepe-Ruhr, Heinsberg, Recklinghausen, Unna, Warendorf und Wesel

Ausschließlich in den Genuss von Auslaufregelungen, die bis zum Ende des Jahres 2005 terminiert sind, kommen teilweise:

– die kreisfreien Städte Essen und Hagen,

– die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Höxter und Paderborn.

Durch das Programm werden zusätzlich zu den Maßnahmen des Rahmenplans gefördert: Die Wiederherrichtung von Industriebrachen auch für Unternehmen, die nicht den Primäreffekt erfüllen, sondern nur überregionalen Absatz nachweisen können, die Errichtung von Gewerbehöfen in privater Trägerschaft, Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur, wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Technologiezentren, Gründerzentren und Aus- und Weiterbildungsstätten, Beratungen zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und hierzu erforderliche Beratungseinrichtungen. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich gezielter Maßnahmen zur Förderung von neuen Handwerksunternehmen (Meistergründungsprämie) bereitgestellt. In dem NRW-EU-Programm für die Ziel 2-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

2.2 Mit dem landeseigenen, branchen- und gebietsübergreifend einsetzbaren Technologieprogramm Wirtschaft werden die Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien, Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen und von technologieorientierten Existenzgründern gefördert. Zusätzlich wird die Vernetzung der Technologischen Infrastruktur unterstützt. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.

2.3 Im Rahmen des Programms „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Gemeinschaftsaktion von Bund, Land NRW und Deutscher Ausgleichsbank“ werden Existenzgründer/-innen und Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe einschließlich der Heilberufe durch zinsverbilligte Kredite und Haftungsfreistellungen gefördert.

Ziel des Programms ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Nordrhein-Westfalen durch Unternehmen und Freiberufler.

Gefördert werden alle Gründungen, die einen wirtschaftlichen Erfolg versprechen; die Errichtung oder der Erwerb eines Betriebs ebenso wie die Übernahme einer tätigen Beteiligung. Außerdem werden innerhalb von acht Jahren nach Gründung Wachstumsinvestitionen – z. B. in neue oder neuartige Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren – und der Betriebsmittelbedarf gefördert, ebenso die Errichtung und Sicherung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze. Sprunginvestitionen, das heißt solche Investitionen, die für ein Unternehmen oder einen Freiberufler eine finanzielle Herausforderung darstellen, werden nach diesem Programm ebenfalls gefördert, unabhängig davon, wie lange das Unternehmen besteht.

C. Fördererergebnisse

I. Für das Jahr 1999 (Stand: August 2000)

1. Normalfördergebiet[1] (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

Investive Maßnahmen der Gewerblichen Wirtschaft

Im Jahr 1999 wurden 294,2 Mio. DM (150,4 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 146 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 2 141,3 Mio. DM (1 4094,8 Mio. Euro) bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet war die Schaffung von 6 201 neuen Dauerarbeitsplätzen (davon rd. 40 % = 2 480 für Frauen) und die Sicherung von 4 399 gefährdeten Arbeitsplätzen (davon rd. 42% = 1 873 für Frauen) verbunden.

Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, denen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine besonders große Bedeutung für strukturschwache Regionen zukommt.

Eine Aufteilung der Fördererergebnisse nach Wirtschaftsbereichen und gemessen an der Zahl der Maßnahmen zeigt folgende Spitzenreiter:

– Maschinenbau 19 Maßnahmen
– Großhandel (o. Kfz.) 15 Maßnahmen
– Herstellung v. Metallerzeugnissen 13 Maßnahmen

Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Projekten der gewerblichen Wirtschaft wurden 1999 insgesamt 1,54 Mio. DM (0,79 Mio. Euro) bewilligt und insgesamt 27 Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Schulung und Humankapitalbildung gefördert. Das geförderte Investitionsvolumen belief sich auf 2,5 Mio. DM (1,28 Mio. Euro).

13 Assistenten, davon 3 Frauen wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung neu eingestellt.

[1] Nach den Maßgaben des 29. Rahmenplanes

Investive Maßnahmen der Infrastruktur

Im Jahr 1999 wurden 16,26 Mio. DM (8,31 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von zwei Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 27,48 Mio. DM (14,05 Mio. Euro) bewilligt.

Dabei handelte es sich um Vorhaben der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 59,17 % des Investitionsvolumens.

Nicht-investive Maßnahmen der Infrastrukturförderung

Im Berichtszeitraum wurde keine nicht-investive Infrastrukturmaßnahme gefördert.

II. Für den Zeitraum 1991 bis 1999 (Stand: August 2000)

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1991 bis 1999 insgesamt 2 156 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 17 782,4 Mio. DM (9 092 Mio. Euro) gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 42 896 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden während dieses Zeitraums insgesamt 1 857,4 Mio. DM (949,7 Mio. Euro).

Davon entfielen 1 499,6 Mio. DM (766,7 Mio. Euro) der bewilligten Mittel auf die Regelförderung, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 13 415 Mio. DM (6 858 Mio. Euro) betrug.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 4 367,3 Mio. DM (2 233 Mio. Euro), wovon die bewilligten Mittel 357,8 Mio. DM (182,9 Mio. Euro) ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- Steinkohlenbergbaugebiete (1993 bis 1996): 231,2 Mio. DM (118,2 Mio. Euro),
- Montanregionen (1991 bis 1992): 117,6 Mio. DM (60,1 Mio. Euro),
- Aachen-Jülich (1991 bis 1992): 8,6 Mio. DM (4,4 Mio. Euro),
- Stahlstandorte (1991): 0,4 Mio. DM (0,2 Mio. Euro).

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991 bis 1999 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 193 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 2 461,9 Mio. DM (1 258,7 Mio. Euro) gefördert. Dafür eingesetzt wurden 1 148,2 Mio. DM (587,1 Mio. Euro). Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie und Gewerbegelände.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 472,5 Mio. DM (241,6 Mio. Euro), wovon die bewilligten Mittel 328,1 Mio. DM (167,8 Mio. Euro) ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- Steinkohlenbergbaugebiet (1993 bis 1995): 117,3 Mio. DM (59,2 Mio. Euro)
- Montanregionen (1991): 210,8 Mio. DM (107,8 Mio. Euro)

3. Erfolgskontrolle der Verwendungsnachweise

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen: Ergebnisse 1999

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 1999 beläuft sich auf 163. Davon entstammen 145 Fälle aus dem Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 18 Fälle aus dem Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 138 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 125, Infrastruktur 13).

Rückflüsse gab es in 167 Fällen mit einer Gesamtsumme (Bund + Land) von 10 144 473,83 DM (5 186 787,10 Euro). Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen beruhen auf dem Umstand, dass entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

3.2 Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1999)

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik werden ab dem 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW), mit dem Programmjahr 1991 beginnend, fallbezogene Meldebogen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet.

Anhand dieser Daten kann geprüft werden, ob insbesondere die geplanten Arbeitsplätze auch tatsächlich geschaffen wurden. In die vorliegende Soll-Ist-Analyse wurden nur Ist-Maßnahmen einbezogen, die abgeschlossen sind, und für die damit ein Verwendungsnachweis vorliegt.

3.2.1 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der gewerblichen Wirtschaft

3.2.1.1 Abweichungen zwischen neu geschaffenen und geplanten Arbeitsplätzen

Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 27 268 und liegt um 550 unter der geplanten Zahl von 27 818 Arbeitsplätzen. Dieses Ergebnis wurde mit rd. 95 Mio. DM (rd. 49 Mio. Euro) weniger Ist-Mitteln (rd. 864 Mio. DM/441 Mio. Euro) als vorgesehen (rd. 959 Mio. DM/490 Mio. Euro) erreicht.

Eine Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass zu dieser Abweichung der tatsächlich geschaffenen von den bei Antragstellung geplanten Arbeitsplätzen insbesondere folgende Bereiche beigetragen haben:

– Nachrichtentechnik: – 445 Arbeitsplätze unter Soll (– 23,5 %)

– Kultur/Sport: – 307 Arbeitsplätze unter Soll (– 18,8 %)

– Entsorgung – 298 Arbeitsplätze unter Soll (– 56,0 %)

Diese negativen Abweichungen wurden durch positive Ergebnisse aus folgenden Bereichen teilweise kompensiert:

– Maschinenbau: + 206 Arbeitsplätze über Soll (+ 10,7 %)

– Verlag und Druck: + 187 Arbeitsplätze über Soll (+ 23,4 %)

– Herst. Metallerzeugnisse: + 168 Arbeitsplätze über Soll (+ 10,5 %)

3.2.1.2 Neu geschaffene Arbeitsplätze in KMU und Nicht-KMU

Im Zeitraum 1995 bis 1999 entstanden ca. 70 % der im Rahmen der Förderung neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen.

Dabei kamen ca. 65 % der bewilligten Fördermittel den kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Im Betrachtungszeitraum 1995 bis 1999 überstieg die Zahl der geschaffenen Ist-Arbeitsplätze sowohl im KMU als auch im Nicht-KMU-Bereich die Soll-Zahlen (rd. 6,45 %)

3.2.1.3 Betrachtung nach Investitionsgrößenklassen

Die Betrachtung zeigt, dass in der Investitionsgrößenklasse mit einem Volumen von „10 bis unter 100 Mio. DM“ die meisten neu geschaffenen Arbeitsplätze erfasst wurden.

3.2.2 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991 bis 1999 wurden für 110 Maßnahmen mit einem tatsächlich geförderten Investitionsvolumen von 1 118,08 Mio. DM (566,55 Mio. Euro) GA-Mittel in Höhe von 437,41 Mio. DM (233,64 Mio. Euro) bewilligt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erschließung von Gewerbegelände mit ca. 51 % der bewilligten Mittel.

Tabelle 3

Fördererergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991 bis 1999 nach Wirtschaftsbereichen als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereiche[1]	Anzahl der Vorhaben		Investitionsvolumen[2]		GA-Mittel[2]		zusätzliche Dauer-arbeits-plätze[2]
	Soll	Ist	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll
1 Landwirtschaft	4	3	2,58	2,58	0,24	0,23	15
15 Ernährungsgewerbe	88	72	691,68	684,87	50,91	50,38	2 142
17 Textilgewerbe	44	33	108,74	106,53	13,55	13,13	382
18 Bekleidungsgewerbe	14	12	28,42	27,65	3,15	2,79	117
20 Holzgewerbe	81	74	233,22	189,39	15,33	14,70	630
21 Papiergewerbe	25	22	42,33	39,36	4,35	3,76	144
22 Verlags-/Druckgewerbe	120	98	298,47	584,80	25,16	23,49	798
23 Kokereien, Ölverarb.	4	3	1 335,11	1 365,92	30,13	30,09	370
24 Chemische Industrie	55	37	595,60	453,91	41,01	40,87	975
25 Herst. Gummi-/Kunststw.	123	92	611,07	500,37	54,61	48,35	1 999
26 Glasgewerbe/Keramik	77	64	397,90	382,67	41,28	39,48	721
27 Herst./Bearb. Metall	50	35	412,78	337,93	36,94	30,89	543
28 Herst. Metallerzeugn.	246	197	482,30	436,11	50,93	43,94	1 594
29 Maschinenbau	220	180	468,76	453,72	42,99	39,01	1 933
30 Herst. Büro/EDV-Geräte	12	10	57,96	65,77	5,32	5,23	277
31 Herst. Starkstromtechn	52	41	100,31	111,49	11,54	11,44	609
32 Herst. Nachr.-techn.	31	19	337,40	313,24	39,68	36,11	1 893
33 Herst. MSR,Optik,Med.	31	26	109,87	119,77	12,49	12,31	347
34 Fahrzeugbau Autos	37	28	195,91	186,31	20,99	19,66	984
35 sonst. Fahrzeugbau	14	11	111,92	103,68	17,90	17,65	158
36 Herst. Möbel/Schmuck	66	58	306,63	280,08	33,46	31,21	817
37 Recycling	42	33	425,42	393,20	44,67	32,38	558
45 Baugewerbe	15	12	21,98	24,04	1,36	1,30	173
50 Kfz-Handel/Reparatur	13	11	138,37	168,41	15,61	15,60	170
51 Großhandel (o. Kfz.)	132	95	304,94	296,14	30,90	28,12	1 170
52 Einzelhandel (o. Kfz.)	15	9	46,56	46,90	6,74	6,72	113
55 Gastgewerbe	133	115	355,76	382,19	44,90	44,32	918
63 Verkehrsverm./Lagerei	15	9	264,18	266,92	28,13	26,52	919
71 Vermiet. bewegl. Sachen	8	6	27,46	26,97	2,70	2,70	46
72 DV + Datenbanken	100	83	152,56	147,39	22,22	18,79	909
73 Forschung/Entwicklung	13	10	160,42	100,18	30,73	20,61	572
74 Dienstleistungen	121	86	392,70	333,67	44,32	36,36	1 678
90 Entsorgung	10	10	282,77	284,56	26,60	15,15	532
92 Kultur, Sport	23	16	540,10	561,46	87,67	82,10	1 630
93 sonst. Dienstleistungen	73	46	93,54	99,09	9,71	8,98	380
– Sonst. Wirtschaftsbereiche	15	9	138,41	136,51	10,70	9,89	602
Insgesamt	**2 122**	**1 665**	**10 274**	**10 014**	**959**	**864**	**27 818**

Anmerkungen

1) Definition Wirtschaftsbereiche vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE REV 1)

2) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Tabelle 4

Fördererergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Betriebsgröße als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft Berichtszeitraum 1995 bis 1999
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft

KMU/Nicht-KMU	Anzahl der Vorhaben		Investitionsvolumen[1)]		GA-Mittel[1)]		zusätzliche Dauer-arbeitsplätze[1)]	
	Soll	Ist	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll	Ist
KMU[*)]	613	364	634,53	888,56	88,87	82,91	2 155,00	2 300,00
Nicht-KMU[*)]	122	35	482,65	469,25	53,70	44,99	928,00	982,00
Insgesamt	**735**	**399**	**1 117,18**	**1 357,81**	**142,57**	**127,90**	**3 083**	**3 282**

Anmerkungen
1) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
*) (Nicht-)KMU: (Nicht-) kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Rahmenplans, Angaben beziehen sich ausschließlich auf Bewilligungen nach dem 24. Rahmenplan und folgende Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 8. August 2000

Tabelle 5

Fördererergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991 bis 1999 nach Investitionsgrößenklassen als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsgrößenklassen	Anzahl der Vorhaben		Investitionsvolumen[1)]		GA-Mittel[1)]		zusätzliche Dauer-arbeitsplätze	
	Soll	Ist	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll	Ist
100 Mio. DM und mehr	28	13	3 119,63	2 883,59	244,53	208,89	4 600	3 587
von 10 bis unter 100 Mio. DM	229	140	4 354,96	4 088,06	422,91	381,18	10 440	10 211
von 3 bis unter 10 Mio. DM	383	297	1 618,50	1 577,80	163,83	151,80	5 776	5 980
von 1 bis unter 3 Mio. DM	597	470	845,01	1 121,25	87,37	83,34	4 087	4 411
von 0,5 bis unter 1 Mio. DM	343	297	216,29	220,87	26,07	25,41	1 560	1 648
unter 0,5 Mio. DM	542	448	119,69	122,20	14,17	13,66	1 355	1 431
Insgesamt	**2 122**	**1 665**	**10 274,08**	**10 013,77**	**958,88**	**864,28**	**27 818**	**27 268**

Anmerkung
1) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Tabelle 6

Fördererergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991 bis 1999 nach Investitionsarten als Soll-Ist-Vergleich

Wirtschaftsnahe Infrastruktur
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsart	Anzahl der Vorhaben		Ausgabevolumen[1]		GA-Mittel[1]	
	Soll	Ist	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM
Erschl. v. Gewerbegelände	80	50	483,07	421,73	259,43	224,43
Ausb. v. Verkehrsverbind.	22	19	86,49	76,16	39,26	33,00
Ausb. v. Versorgungsanlagen	9	7	35,07	28,86	19,44	16,60
Abwasser- Abfallbeseitigung.	26	15	472,13	451,00	76,23	70,54
Fremdenverkehrseinricht.	9	5	13,89	12,90	9,05	8,16
Aus-/Fortbildungsstätten	4	3	25,80	23,25	20,14	17,00
Ausb. v. Gewerbezentren	3	2	11,01	9,84	6,73	6,03
Ausb. v. Technologiezentren	19	8	91,52	92,72	63,51	60,69
Telematikeinrichtungen						
Wiederh. v. Gewerbegel.	8	1	1,59	1,62	0,97	0,96
Reg. Entwicklungskonzepte						
Planungs- Beratungsleistg.	2					
Insgesamt	**182**	**110**	**1 220,57**	**1 118,08**	**494,76**	**437,41**

Anmerkung
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.
Stand : 8. August 2000.

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

– Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen als C-Fördergebiete:
  - Idar-Oberstein (Landkreis Birkenfeld)
  - Pirmasens (Kreisfreie Stadt Pirmasens, Kreisfreie Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)
  - Kaiserslautern (Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Kaiserslautern und Donnersbergkreis)

Dazu kommt nachstehende Arbeitsmarktregion als D-Fördergebiet:

  - Bad Kreuznach (Landkreis Bad Kreuznach)

– Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1999)	801 986
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1999)	4 030 773
= Fläche qkm (Aktionsraum)	4 725
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 853

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht teilweise aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünn besiedelten Gebieten ist die Landwirtschaft nach wie vor mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen konfrontiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsmarktregionen Pirmasens und Kaiserslautern, die eine von wenigen Branchen beherrschte industrielle Struktur aufweisen.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1990 bis 1999 um 4,9 % zugenommen. Der Bevölkerungszuwachs im Aktionsraum lag damit unter dem Landes- (+ 7,1) und Bundesdurchschnitt (+ 5,1 West).

Nach einer Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes muß jedoch im Aktionsraum bis zum Jahr 2006 mit einer Bevölkerungsabnahme von 1 % gerechnet werden, während im Land noch eine leichte Zunahme von 0,2 % zu verzeichnen sein wird.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ging im Aktionsraum von 1990 bis 1999 um 7,8 % auf 216 554 Personen zurück, wobei die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 2 % und die der Männer um 11,9 % abnahm. Im bisherigen Bundesgebiet hat sich in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 0,3 % verringert.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1990 auf 1996 um 19,3 % auf 23,5 Mrd. DM (12 Mrd. Euro) bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 27,6 %. Mit 29 320 DM (14 991 Euro) lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1996 noch um 35 % unter dem Bundesdurchschnitt (44 980 DM, 22 998 Euro).

Besonders krisenanfällig ist der westpfälzische Raum aufgrund seiner vor allem von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie (Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) gingen in den Jahren 1984 bis 1999 11 572 Arbeitsplätze (73,6 %) verloren. Von den Arbeitsplatzverlusten waren zu 30 % Männer und zu 70 % Frauen betroffen. Damit sind innerhalb der letzten fünfzehn Jahre drei von vier Arbeitsplätzen in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende Juni 1999 im Pirmasenser Raum immer noch gut ein Fünftel (21,4 %, bzw. 4 146) aller Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind etwa die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Auch wenn der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie sich im Jahre 1999 fortgesetzt hat, kann im Rahmen der derzeitigen Größenordnung der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen die Pirmasenser Schuhindustrie, auch im Hinblick auf die von vielen Betrieben angewandte Fertigungsstrategie (Produktion im Ausland), als überlebensfähig angesehen werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird immer noch durch eine Massierung militärischer Einrichtungen sowie die Folgen des Truppenabbaus negativ beeinflusst. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwache Region Westpfalz, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Länder der Bundesrepublik gehört. Darüber hinaus sind auch die strukturschwachen Räume

Idar-Oberstein-Birkenfeld sowie Teile des Hunsrücks in besonderer Weise vom Truppenabbau und den Folgewirkungen der Abrüstung betroffen. Die alliierten Streitkräfte und die Bundeswehr waren für Rheinland-Pfalz zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor geworden. Die Streitkräfte leisteten vor Beginn der Truppenreduzierung einen Beitrag von rd. 5,4 Mrd. DM (2,76 Mrd. Euro) zur Bruttowertschöpfung des Landes. Unter Berücksichtigung auch der indirekten wirtschaftlichen Folgen sind dem Land rd. 60 % dieser Kaufkraft verloren gegangen. Insgesamt hat das Land Rheinland-Pfalz seit 1989/90 durch den Truppenabbau einen Verlust von 82 600 militärischen und zivilen Stellen zu verkraften. Hinzu kommen mindestens 50 000 mittelbar betroffene Arbeitnehmer aus anderen Wirtschaftsbereichen, die infolge von Auftragsrückgängen arbeitslos wurden.

In den kommenden Jahren wird der Truppenabbau noch zu einem weiteren Abbau von militärischen und zivilen Arbeitsplätzen führen. So haben die französischen Streitkräfte bis Ende 1999 ihre ursprünglich 6 600 Soldaten bereits vollständig abgezogen. In der Stadt Bad Kreuznach wird der US-Militärstandort bis spätestens Ende des Jahres 2001 vollständig aufgegeben. Von der Standortschließung sind 4 100 Soldaten, amerikanische Zivilangestellte und Familienangehörige sowie 340 deutsche Zivilangestellte betroffen.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz über 504 militärische Liegenschaften mit rd. 10 200 ha von den alliierten Stationierungsstreitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) freigegeben worden. Andererseits ergeben sich im Rahmen einer gewerblich-industriellen Anschlussnutzung frei gewordener militärischer Liegenschaften Chancen für die Ansiedlung neuer Unternehmen. So konnte bis jetzt bei über 60 % aller Objekte eine Folgenutzung erreicht bzw. die Verwertung eingeleitet werden, wobei über 10 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes, die bei der vom Bund-Länder-Planungsausschuss am 25. März 1999 beschlossenen Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 2000 bis 2003 maßgebend waren, sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 2000

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997		Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose bis 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
			DM	EUR				Anzahl	in % der Wohnbevölkerung
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 –	– 9 –
Pirmasens	13,8	*135,3*	39 052	19 967	*84,7*	124,81	*92,12*	188 912	*0,230*
Idar-Oberstein	12,3	*120,6*	38 705	19 789	*84,0*	94,23	*98,11*	90 746	*0,110*
Kaiserslautern	13,3	*130,4*	42 318	21 637	*91,8*	152,44	*97,82*	368 122	*0,412*
Bad Kreuznach	10,9	*106,9*	41 170	21 050	*89,3*	127,59	*98,62*	156 703	*0,191*
Bundesdurchschnitt	10,2	*100,0*	46 087	23 564	*100,0*	136,78	*100,00*	19 201 426	*23,400*

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (13,8 %), Kaiserslautern (13,3 %), Idar-Oberstein (12,3 %) und Bad Kreuznach (10,9 %) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1996 bis 1998 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (10,2 %). Der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen (Stand: 1997) ist im gesamten Aktionsraum wesentlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 8 % und 16 %. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung bestehen im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist in den Arbeitsmarktregionen Pirmasens, Idar-Oberstein, Kaiserslautern und Bad Kreuznach aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2004 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Verwendung der GA-Mittel

Es ist beabsichtigt, die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden GA-Mittel aufgrund des vorliegenden Antragsvolumens überwiegend für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen einzusetzen. Die Finanzmittel und Entwicklungsaktionen dienen vor allem der Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellungs- und grundlegende Rationalisierungsinvestitionen in gewerblichen Produktions- und bestimmten Dienstleistungsbetrieben im gesamten Fördergebiet.

Aufgrund der günstigen landschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs werden Investitionen in diesem Bereich im gesamten Fördergebiet finanziell unterstützt, wobei Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes bevorzugt gefördert werden.

Darüber hinaus soll der restliche Teil der GA-Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsbereich) eingesetzt werden. Ergänzend werden sowohl einzelbetriebliche Fördermaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) finanziell unterstützt. In diesen Fällen werden zur Kofinanzierung Mittel des Landes und keine GA-Mittel eingesetzt.

Insgesamt sollen in den Jahren 2001 bis 2005 im Aktionsraum zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) und zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) Haushaltsmittel der GA in Höhe von 134,64 Mio. DM (68,838 Mio. Euro) eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die auf die verschiedenen Investitionsbereiche aufgeteilten Beträge stellen jedoch Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Der in Ziffer 5, Teil II dieses Rahmenplans vorgesehenen Möglichkeit der „Ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“ wird insoweit Rechnung getragen, als einige der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln der nachfolgend genannten Landesprogramme in GA-Fördergebieten verstärkt gefördert werden können:

– Förderung der Beratung kleiner und mittlerer Industrieunternehmen durch den Beratungsdienst des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
– Technologieberatungsprogramm (BITT-Programm)
– Personaltransferprogramm „Innovationsassistent“.

Eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme aus GA-Mitteln erfolgt nicht.

1.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur in den wirtschaftsschwachen Gebieten nicht ausreichen. Es ist beabsichtigt, für die Regionalförderung im Jahre 2001 zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 94,71 Mio. DM (48,423 Mio. Euro) zur Verfügung zu stellen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Darüber hinaus stehen für den gleichen Zeitraum weitere Mittel im Rahmen des Ziel 2-Programmes der EU-Strukturfonds zur Verfügung.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel in Mio. DM					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	27,560	25,520	25,520	25,520	25,520	129,640
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Ingesamt						
– GA-Normalförderung	28,560	26,520	26,520	26,520	26,520	134,640
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Insgesamt	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
III. Insgesamt (I + II)	28,560	26,520	26,520	26,520	26,520	134,640
IV. Zusätzliche Landesmittel*)	94,708					94,708
V. Insgesamt (III + IV)	123,268	26,520	26,520	26,520	26,520	229,348

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel in Mio. EUR					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	14,091	13,048	13,048	13,048	13,048	66,283
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
– GA-Normalförderung	0,511	0,511	0,511	0,511	0,511	2,555
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Ingesamt						
– GA-Normalförderung	14,602	13,559	13,559	13,559	13,559	68,838
– EFRE	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
II. Nicht-investive Maßnahmen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Insgesamt	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
III. Insgesamt (I + II)	14,602	13,559	13,559	13,559	13,559	68,838
IV. Zusätzliche Landesmittel*)	48,423	0,000	0,000	0,000	0,000	48,423
V. Insgesamt (III + IV)	63,025	13,559	13,559	13,559	13,559	117,261

*) Die Höhe der Ansätze für die Jahre 2002 bis 2005 wird durch die noch zu verabschiedenden Haushaltspläne festgelegt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind in dem im Sommer 1995 verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm III niedergelegt. Darüber hinaus sind im Aktionsraum die Vorgaben der Regionalen Raumordnungspläne Rheinhessen-Nahe (1986) und Westpfalz (1989) zu beachten. Diese Pläne werden z. Zt. fortgeschrieben, um eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm III (1995) sicherzustellen. Nach Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Gesamtfortschreibung des jeweiligen Raumordnungsplanes sind die dann in Aufstellung befindlichen Ziele bei Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu berücksichtigen.

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde eine Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ im Dezember 1994 genehmigt. Am 21. Dezember 1998 erlangte die Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe Verbindlichkeit. Bei der Gesamtfortschreibung der regionalen Raumordnungspläne werden die Inhalte der erarbeiteten „integrierten regionalen Entwicklungskonzepte“ berücksichtigt.

2.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte (REK)

Für die Erstellung von REK haben das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Staatskanzlei ein gemeinsames Rundschreiben (Min. Blatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 561) als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Rundschreibens wurden in Rheinland-Pfalz für folgende Planungsräume REK erstellt:

- Planungsraum „Westpfalz“
  mit den Landkreisen Kusel, Kaiserslautern, Südwestpfalz, Donnersbergkreis sowie den kreisfreien Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken
- Planungsraum „Hunsrück-Nahe“
  mit den Landkreisen Birkenfeld, Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück und Cochem-Zell
- Planungsraum „Trier/Mosel/Eifel“
  mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Daun, Bernkastel-Wittlich sowie der kreisfreien Stadt Trier

Für alle Planungsräume liegen die REK vor. Die REK werden im Rahmen der Förderentscheidungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde auf die dabei gewonnenen Erkenntnisse bei der Erstellung des neuen Ziel-2-Programmes zurückgegriffen.

2.3 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von EU-Programmen

Mit Entscheidung vom 9. Februar 2000 hat die EU-Kommission die Räume Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken als Ziel 2-Gebiet für den Zeitraum 2000 bis 2006 anerkannt. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programmes erhält das Land Rheinland-Pfalz rd. 217 Mio. DM (111 Mio. Euro) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Für die bisherigen Ziel 5b-Gebiete, die nicht in das neue Ziel 2-Gebiet einbezogen wurden (Räume Trier, Cochem, Hunsrück, Birkenfeld, Kusel und Donnersberg), stehen im Zeitraum 2000 bis 2005 im Rahmen einer Übergangsförderung (Phasing-out) EFRE-Mittel in Höhe von rd. 92 Mio. DM (47 Mio. Euro) zur Verfügung.

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER wurde in Teilen des Landes bereits in den Förderzeiträumen 1989–1993 und 1994–1999 mit Erfolg durchgeführt. Aufgrund dieser positiven Resonanz wird diese Gemeinschaftsinitiative unter der Bezeichnung LEADER+ auch im Zeitraum 2000 bis 2006 weitergeführt. Die EU-Kommission wird sich an dem rheinland-pfälzischen LEADERplus-Programm mit rd. 21 Mio. DM (10,68 Mio. Euro) beteiligen.

Da ein Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG III A) für die Jahre 2000 bis 2006 partizipieren. Im Aktionsraum handelt es sich um das „INTERREG III A-Programm Lothringen-Saarland-Westpfalz“. Für diesen Raum werden voraussichtlich rd. 27 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes” beträgt für das Jahr 2000 insgesamt 148,975 Mio. DM (76,170 Mio. Euro), davon 89,385 Mio. DM (45,702 Mio. Euro) Bundes- und 59,590 Mio. DM (30,468 Mio. Euro) Landesmittel.

Angesichts der geänderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der von der Bundesregierung in den letzten Jahren vorgenommenen deutlichen Plafondskürzungen hat sich die Landesregierung entschieden, die begrenzten Fördermittel stärker auf Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft zu konzentrieren. Die sachlichen Schwerpunkte dieses Mitteleinsatzes im Jahr 2000 verteilen sich auf folgende Maßnahmengruppen:

Mittelverteilung nach Maßnahmeschwerpunkten im Rahmenplan 2000 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“			
Maßnahmegruppe	**Mittelansatz 2000**		**Anteil**
	Mio. DM	**Mio. EUR**	**%**
Einzelbetriebliche Fördermaßnahmen	68,023	34,779	*45,66*
Wasserwirtschaft einschließlich Beregnung	23,203	11,864	*15,58*
Flurbereinigung einschließlich agrarstrukturelle Entwicklung und landwirtschaftlicher Wegebau	29,154	14,906	*19,57*
Forstliche Maßnahmen	13,311	6,806	*8,94*
Dorferneuerung	9,450	4,832	*6,34*
Sonstige Maßnahmen	5,834	2,983	*3,92*
Insgesamt	**148,975**	**76,170**	***100,00***

Räumliche Schwerpunkte bilden vor allem die von der Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar.

Damit das vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreichen und seine Erschließungsfunktionen auch für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Autobahnlücken zu schließen und wichtige Straßenzüge qualitativ zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

– der Ausbau der West-Ost-Verbindung zwischen den Atlantikhäfen, dem Raum Lüttich und dem Rhein/Main-Gebiet durch den vierstreifigen Neu- und Ausbau der B 50 von Wittlich (A1) bis zur Autobahnanschlussstelle Rheinböllen (A 61),
– die durchgehende Fertigstellung der A 63, Mainz–Kaiserslautern,
– der Lückenschluss der A 65 zwischen Kandel/Wörth und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg,
– der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung (B 10) zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8,
– der Ausbau der Naheachse (B 41),
– der Neubau des Südzubringers Pirmasens von der A 8/A 62 nach Ruhbank (L600),
– die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung von der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße (L 700),
– die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straße zwischen Fischbach und Obersteinbach als Landesstraße.

Längerfristig sind zu verfolgen:

– der sechsstreifige Ausbau der A 6 von der saarländischen/rheinland-pfälzischen Grenze bis zum Autobahnkreuz Frankenthal
– der Bau der 2. Fahrbahn der A 62 von Pirmasens bis Bann.

Daneben sind die innerregionalen Straßenverkehrsverbindungen in den strukturschwachen Räumen – vor allem auch im Zusammenhang mit der Konversion – bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Sanierung von Straßen und Brücken sowie die Förderung von Verkehrsbauten des öffentlichen Personennahverkehrs. In den Grenzgebieten erweist sich zunehmend die Verbesserung von grenzüberschreitenden regionalen Straßen- und Radwegeverbindungen als erforderlich.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris–Saarbrücken–Kaiserslautern–Mannheim. Der Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. In einer ersten Stufe ist der Schienenschnellverkehr mit den neuen Neigetechnik-ICT-Zügen im November 2000 zwischen Mannheim und Saarbrücken aufgenommen worden.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen.

Mit dem Ausbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches wird eine breitere Streuung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung angestrebt. Neben entsprechenden Einrichtungen im Umfeld der Universität Kaiserslautern sind im Aktionsraum u. a. das Institut für mineralische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle – in Idar-Oberstein sowie das Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhindustrie in Pirmasens tätig.

Durch ein Netz von Technologievermittlungsstellen an Kammern, Universitäten und Fachhochschulen sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter, fachbezogener Transferstellen werden die strukturschwachen ländlichen Regionen stärker in den Technologie- und Wissenstransferverbund einbezogen.

Das im Fördergebiet erfolgreich operierende Business- and Innovations-Center (BIC) Kaiserslautern rundet das Transferangebot des Landes ab. Dort werden in einem Netzwerk alle Akteure zusammengeführt, um das innovative Potenzial der Unternehmen und Unternehmensgründer der Region zu ermitteln und umzusetzen.

Darüber hinaus trägt die Innovations-Management-Gesellschaft dazu bei, den Wissenstransfer auf breiter Basis zu unterstützen sowie Hochschulen und Erfindern bei der wirtschaftlichen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse behilflich zu sein.

Die einzelbetriebliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt in den strukturschwachen Gebieten auch aus den spezifischen Landesprogrammen. Bei Forschungsvorhaben, die in einem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiet) durchgeführt werden, kann der Fördersatz um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Außerdem können Unternehmen in GA-Gebieten im Rahmen des Personaltransferprogramms „Innovationsassistent“ für die Neueinstellung von Hochschulabsolventen einen höheren Zuschuss als außerhalb des Fördergebietes erhalten.

C. Fördererergebnisse 1999 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

– Gewerbliche Wirtschaft:

  • Im Jahre 1999 wurden 59,60 Mio. DM (30,47 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 98 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rd. 512 Mio. DM (262 Mio. Euro) bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 1 462 neuen Dauerarbeitsplätzen geschaffen worden, wovon rd. ein Viertel (380) auf Frauenarbeitsplätze entfallen. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 11,6 % der Investitionskosten.

– Infrastruktur:

  • Im Jahre 1999 wurden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von 0,72 Mio. DM (0,37 Mio. Euro) zwei Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur durchgeführt. Damit wurde ein Investitionsvolumen von rd. 1,27 Mio. DM (0,65 Mio. Euro) gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz belief sich auf 57 % der Investitionskosten.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

1. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle im Jahre 1999

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um einen Teilaspekt der Erfolgskontrolle, wie sie in Teil I, Ziffer 8 des 29. GA-Rahmenplanes dargelegt wird. Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle werden die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) geprüft.

Diese Kontrolle erstreckt sich auf alle rheinland-pfälzischen Förderfälle im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, gleichgültig, ob die Bewilligungen im Rahmen von einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen erteilt wurden. Nach Abschluss des Vorhabens wird jeder Förderfall durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz, geprüft.

Im Jahre 1999 wurden 106 Verwendungsnachweise geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

- Kürzung wegen Nichterreichung des genehmigten Investitionsvolumens in 30 Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse in Höhe von rd. 526 500 DM (269 195 Euro))
- Nichterfüllung von Förderkriterien und damit Rückforderung des gesamten Zuschusses in 11 Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse in Höhe von 445 354 DM (227 706 Euro))
- Teilrückforderung wegen Nichterfüllung des Förderzieles in 3 Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse in Höhe von 42 420 DM (21 689 Euro))

Insgesamt sind damit 1999 beanstandete Zuschüsse in Höhe von 1 014 274 DM bzw. 518 590 Euro (davon 50 % Bundesmittel) zurückgefordert worden. Somit sind 1,8 % der überprüften bewilligten Zuschüsse zurückgefordert worden. Nähere Einzelheiten gehen aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

Abschließende Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahre 1999						
Bewilligungsjahr	einzelbetriebliche Maßnahmen		Infrastrukturmaßnahmen		insgesamt	
	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse
	Anzahl	DM	Anzahl	DM	Anzahl	DM
1991					0	0,00
1992	5	3 059 970,00			5	3 059 970,00
1993	3	13 796 500,00			3	13 796 500,00
1994	3	504 810,00	4	6 493 659,00	7	6 998 469,00
1995	22	4 876 467,00	3	5 247 048,00	25	10 123 515,00
1996	33	12 795 782,00	2	765 330,00	35	13 561 112,00
1997	22	7 119 750,00	2	712 000,00	24	7 831 750,00
1998	7	569 200,00			7	569 200,00
insgesamt	**95**	**42 722 479,00**	**11**	**13 218 037,00**	**106**	**55 940 516,00**
davon:						
Rückforderungen/Grund						
Kürzung wegen Nichterreichung des genehmigten Investitionsvolumens	26	429 556,24	4	96 943,16	30	526 499,40
Totalrückforderung wegen Nichterfüllung des Förderzieles bzw. der „Besonderen Nebenbestimmungen"	11	445 354,46			11	445 354,46
Teilrückforderung wegen Nichterfüllung des Förderzieles	3	42 419,95			3	42 419,95
insgesamt	**40**	**917 330,65**	**4**	**96 943,16**	**44**	**1 014 273,81**
in % der geprüften Verwendungsnachweise	*42,11*	*2,15*	*36,36*	*0,73*	*41,51*	*1,81*

Abschließende Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahre 1999						
Bewilligungsjahr	einzelbetriebliche Maßnahmen		Infrastrukturmaßnahmen		insgesamt	
	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
1991					0	0,00
1992	5	1 564 537,82			5	1 564 537,82
1993	3	7 054 038,44			3	7 054 038,44
1994	3	258 105,25	4	3 320 155,13	7	3 578 260,38
1995	22	2.493 297,99	3	2 682 773,04	25	5 176 071,03
1996	33	6 542 379,45	2	391 307,02	35	6 933 686,47
1997	22	3 640 270,37	2	364 039,82	24	4 004 310,19
1998	7	291 027,34		0,00	7	291 027,34
insgesamt	**95**	**21 843 656,66**	**11**	**6 758 275,00**	**106**	**28 601 931,66**
davon:						
Rückforderungen/Grund						
Kürzung wegen Nichterreichung des genehmigten Investitionsvolumens	26	219 628,62	4	49 566,25	30	269 194,87
Totalrückforderung wegen Nichterfüllung des Förderzieles bzw. der „Besonderen Nebenbestimmungen“	11	227 706,12			11	227 706,12
Teilrückforderung wegen Nichterfüllung des Förderzieles	3	21 688,98			3	21 688,98
insgesamt	**40**	**469 023,71**	**4**	**49 566,25**	**44**	**518 589,96**
in % der geprüften Verwendungsnachweise	*42,11*	*2,15*	*36,36*	*0,73*	*41,51*	*1,81*

2. Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1999)

Nach einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik werden ab 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet. Diese Statistik enthält auf der Soll-Seite alle Förderfälle ab dem Jahre 1991 und auf der Ist-Seite diejenigen Maßnahmen der Soll-Seite, die zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten und für die ein Verwendungsnachweis vorliegt.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sind im Zeitraum 1991 bis 1999 von 1 111 Fällen 599 Fälle (54 %) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Die Anzahl der damit neugeschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 8 264 und liegt mit 1 751 um 27 % über der geplanten Zahl von 6 513 Arbeitsplätzen, wobei die bewilligten GA-Mittel 4 % und das geförderte Investitionsvolumen 5,3 % höher waren als geplant. Der Unterschied zwischen der Zahl der tatsächlich entstandenen Arbeitsplätze und den geplanten Arbeitplätzen war dabei in der Investitionsgrößenklasse von 1 bis unter 3 Mio. mit 566 Arbeitsplätzen (56 %) am höchsten, während dort das tatsächliche Investitionsvolumen und die GA-Mittel niedriger waren als geplant.

Die Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass die über der Soll-Zahl liegenden und zusätzlich entstandenen 1 732 Dauerarbeitsplätze zur Hälfte in 5 Wirtschaftsbereichen (Holzgewerbe, Herstellung von Metallerzeugnissen, Verkehrsvermittlung u. Lagerei, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie Herstellung von Starkstromtechniken) geschaffen worden sind.

Weitere Einzelheiten gehen aus den nachstehenden Übersichten hervor:

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschafsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1999 nach Investitionsgrößenklassen als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsgrößenklassen	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1]				GA-Mittel[1]				zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1]			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung	
	Anzahl		in %	Mio. DM			in %	Mio. DM			in %	Anzahl			in %
100 Mio. DM und mehr	4	2	*50,0*	226,88	174,27	– 52,61	*– 23,2*	14,64	13,18	– 1,46	*– 10,0*	418	443	25	*6,0*
von 10 bis unter 100 Mio. DM	93	50	*53,8*	1 129,35	1 278,51	149,16	*13,2*	99,56	106,37	6,81	*6,8*	2 342	2 747	405	*17,3*
von 3 bis unter 10 Mio. DM	185	97	*52,4*	537,82	520,10	– 17,72	*– 3,3*	50,83	55,00	4,17	*8,2*	1 797	2 259	462	*25,7*
von 1 bis unter 3 Mio. DM	290	153	*52,8*	257,82	253,28	– 4,54	*– 1,8*	28,50	27,52	– 0,98	*– 3,4*	1 013	1 579	566	*55,9*
von 0,5 bis unter 1 Mio. DM	238	138	*58,0*	93,92	93,80	– 0,12	*– 0,1*	10,19	10,26	0,07	*0,7*	554	762	208	*37,5*
unter 0,5 Mio. DM	301	159	*52,8*	45,89	92,48	46,59	*101,5*	5,53	5,49	– 0,04	*– 0,7*	389	474	85	*21,9*
Insgesamt	**1 111**	**599**	***53,9***	**2 291,68**	**2 412,44**	**120,76**	***5,3***	**209,25**	**217,82**	**8,57**	***4,1***	**6 513**	**8 264**	**1 751**	***26,9***

Anmerkung
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 6. September 2000

Fördererergebnisse der Regionalen Wirtschafsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1999 nach Investitionsgrößenklassen als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitions-größenklassen	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1]				GA-Mittel[1]				zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1]			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung	
	Anzahl		in %	Mio. EUR			in %	Mio. EUR			in %	Anzahl			in %
51,129 Mio. EUR und mehr	4	2	*50,0*	116,00	89,10	–26,90	*–23,2*	7,49	6,74	–0,75	*–10,0*	418	443	25	*6,0*
von 5,113 bis unter 51,129 Mio. EUR	93	50	*53,8*	577,43	653,69	76,26	*13,2*	50,90	54,39	3,49	*6,9*	2 342	2 747	405	*17,3*
von 1,534 bis unter 5,113 Mio. EUR	185	97	*52,4*	274,98	265,92	–9,06	*– 3,3*	25,99	28,12	2,13	*8,2*	1 797	2 259	462	*25,7*
von 0,511 bis unter 1,534 Mio. EUR	290	153	*52,8*	131,82	129,50	–2,32	*– 1,8*	14,57	14,07	–0,50	*–3,4*	1 013	1 579	566	*55,9*
von 0,256 bis unter 0,511 Mio. EUR	238	138	*58,0*	48,02	47,96	–0,06	*– 0,1*	5,21	5,25	0,04	*0,8*	554	762	208	*37,5*
unter 0,256 Mio. EUR	301	159	*52,8*	23,46	47,28	23,82	*101,5*	2,83	2,81	–0,02	*–0,7*	389	474	85	*21,9*
Insgesamt	**1 111**	**599**	***53,9***	**1 171,72**	**1 233,46**	**61,74**	***5,3***	**106,99**	**111,37**	**4,38**	***4,1***	**6 513**	**8 264**	**1 751**	***26,9***

Anmerkung
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 6. September 2000

Fördererergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1999 nach Wirtschaftsbereichen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereiche[1]	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[2]				GA-Mittel[2]				zusätzliche Dauerarbeitsplätze[2]			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung	
	Anzahl		in %	Mio. DM			in %	Mio. DM			in %	Anzahl			in %
15 Ernährungsgewerbe	36	25	*69,4*	311,53	290,74	– 20,79	*– 6,7*	25,15	21,14	– 4,01	*– 15,9*	568	643	75	*13,2*
17 Textilgewerbe	18	8	*44,4*	37,25	33,15	– 4,10	*– 11,0*	4,35	4,71	0,36	*8,3*	43	54	11	*25,6*
19 Ledergewerbe	13	6	*46,2*	4,72	4,90	0,18	*3,8*	0,58	0,57	– 0,01	*– 1,7*	49	144	95	*193,9*
20 Holzgewerbe	74	46	*62,2*	259,95	265,54	5,59	*2,2*	20,67	23,48	2,81	*13,6*	667	951	284	*42,6*
21 Papiergewerbe	22	14	*63,6*	137,81	131,77	– 6,04	*– 4,4*	11,20	11,93	0,73	*6,5*	228	244	16	*7,0*
22 Verlags-/Druckgewerbe	49	38	*77,6*	118,85	112,88	– 5,97	*– 5,0*	13,84	10,94	– 2,90	*– 21,0*	199	228	29	*14,6*
24 Chemische Industrie	26	12	*46,2*	54,41	53,38	– 1,03	*– 1,9*	4,63	5,04	0,41	*8,9*	162	173	11	*6,8*
25 Herst. Gummi-/Kunststw.	69	34	*49,3*	152,60	169,87	17,27	*11,3*	14,26	16,19	1,93	*13,5*	544	667	123	*22,6*
26 Glasgewerbe/Keramik	36	18	*50,0*	44,25	90,23	45,98	*103,9*	4,75	5,40	0,65	*13,7*	132	150	18	*13,6*
28 Herst. Metallerzeugn.	134	72	*53,7*	224,55	220,22	– 4,33	*– 1,9*	20,85	19,57	– 1,28	*– 6,1*	1 006	1 209	203	*20,2*
29 Maschinenbau	99	46	*46,5*	223,68	199,24	– 24,44	*– 10,9*	24,58	24,67	0,09	*0,4*	687	752	65	*9,5*
31 Herst. Starkstromtechn.	23	13	*56,5*	33,49	31,24	– 2,25	*– 6,7*	2,92	3,77	0,85	*29,1*	163	284	121	*74,2*
33 Herst. MSR, Optik, Med.	10	6	*60,0*	11,83	12,46	0,63	*5,3*	0,92	1,51	0,59	*64,1*	72	81	9	*12,5*
34 Fahrzeugbau Autos	17	6	*35,3*	22,89	22,80	– 0,09	*– 0,4*	1,87	1,63	– 0,24	*– 12,8*	176	231	55	*31,3*
36 Herst. Möbel/Schmuck	46	25	*54,3*	118,11	141,05	22,94	*19,4*	10,03	12,08	2,05	*20,4*	325	381	56	*17,2*
37 Recycling	16	7	*43,8*	21,10	20,90	– 0,20	*– 0,9*	2,76	3,14	0,38	*13,8*	46	56	10	*21,7*
45 Baugewerbe	11	7	*63,6*	7,42	7,56	0,14	*1,9*	0,82	0,79	– 0,03	*– 3,7*	37	45	8	*21,6*
51 Großhandel (o. Kfz.)	63	30	*47,6*	48,39	49,16	0,77	*1,6*	5,22	5,14	– 0,08	*– 1,5*	166	259	93	*56,0*
55 Gastgewerbe	183	112	*61,2*	170,73	173,99	3,26	*1,9*	12,7	12,95	0,25	*2,0*	340	443	103	*30,3*
63 Verkehrsverm./Lagerei	9	6	*66,7*	30,73	31,13	0,40	*1,3*	3,48	3,52	0,04	*1,1*	159	295	136	*85,5*
72 DV + Datenbanken	26	8	*30,8*	11,99	10,11	– 1,88	*– 15,7*	1,31	0,95	– 0,36	*– 27,5*	58	82	24	*41,4*
74 Dienstleistungen	62	28	*45,2*	78,83	66,89	– 11,94	*– 15,1*	6,39	6,16	– 0,23	*– 3,6*	213	288	75	*35,2*
92 Kultur, Sport	10	3	*30,0*	7,27	6,08	– 1,19	*– 16,4*	0,39	0,35	– 0,04	*– 10,3*	11	14	3	*27,3*
93 sonst. Dienstleistungen	9	3	*33,3*	27,24	27,70	0,46	*1,7*	2,30	3,00	0,70	*30,4*	54	58	4	*7,4*
– Sonstige Wirtschaftsbereiche	50	23	*46,0*	130,93	238,33	107,40	*82,0*	13,20	19,08	5,88	*44,5*	406	511	105	*25,9*
Ingesamt	**1 111**	**596**	***53,6***	**2 290,55**	**2 411,32**	**120,77**	***5,3***	**209,17**	**217,71**	**8,54**	***4,1***	**6 511**	**8 243**	**1 732**	***26,6***

Anmerkungen
[1] Definition Wirtschaftsbereiche vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE REV.1)
[2] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
[3] Einschl. EFRE-Kofinanzierung
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 6. September 2000

3. Soll-Ist-Vergleich von Fördermaßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Zwischen 1991 und 1999 sind im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur von 71 Vorhaben 56 Vorhaben (79 %) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Für diese 56 Vorhaben wurden GA-Mittel in Höhe von rd. 41 Mio. DM bereitgestellt. Rund 70 % dieser Mittel sind dabei in der Maßnahmegruppe „Erschließung von Gewerbegelände“ eingesetzt worden.

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1999 nach Investitionen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz

Wirtschaftsnahe Infrastruktur
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsart	Vorhaben			Ausgabevolumen[1]				GA-Mittel[1]			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung	
	Anzahl		in %	Mio. DM			in %	Mio. DM			in %
Erschl. v. Gewerbegelände	48	38	*79,2*	106,23	94,24	– 11,99	*– 11,3*	33,58	28,73	– 4,85	*– 14,4*
Ausbau v. Verkehrsverbind.	6	6	*100,0*	4,30	4,14	– 0,16	*– 3,7*	2,07	2,04	– 0,03	*– 1,4*
Ausbau v. Versorgungsanlagen	5	5	*100,0*	4,41	4,70	0,29	*6,6*	2,64	2,58	– 0,06	*– 2,3*
Abwasser/Abfallbeseitig.	6	5	*83,3*	27,25	13,62	– 13,63	*– 50,0*	3,24	6,36	3,12	*96,3*
Aus-/Fortbildungsstätten	2	1	*50,0*	1,18	1,18	0,00	*0,0*	0,77	0,77	0,00	*0,0*
Ausbau v. Gewerbezentren	2	1	*50,0*	0,76	0,85	0,09	*11,8*	0,35	0,35	0,00	*0,0*
Reg. Entwicklungskonzepte	2										
Insgesamt	**71**	**56**	***78,9***	**144,13**	**118,73**	**– 25,40**	***– 17,6***	**42,65**	**40,83**	**– 1,82**	***– 4,3***

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1999 nach Investitionen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz

Wirtschaftsnahe Infrastruktur
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsart	Vorhaben			Ausgabevolumen[1]				GA-Mittel[1]			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Abweichung		Soll	Ist	Abweichung	
	Anzahl		in %	Mio. EUR			in %	Mio. EUR			in %
Erschl. v. Gewerbegelände	48	38	*79,2*	54,31	48,18	– 6,13	*– 11,3*	17,17	14,69	– 2,48	*– 14,4*
Ausbau v. Verkehrsverbind.	6	6	*100,0*	2,20	2,12	– 0,08	*– 3,7*	1,06	1,04	– 0,02	*– 1,4*
Ausbau v. Versorgungsanlagen	5	5	*100,0*	2,25	2,40	0,15	*6,6*	1,35	1,32	– 0,03	*– 2,3*
Abwasser/Abfallbeseitig.	6	5	*83,3*	13,93	6,96	– 6,97	*– 50,0*	1,66	3,25	1,59	*96,3*
Aus-/Fortbildungsstätten	2	1	*50,0*	0,60	0,60	0,00	*0,0*	0,39	0,39	0,00	*0,0*
Ausbau v. Gewerbezentren	2	1	*50,0*	0,39	0,43	0,04	*11,8*	0,18	0,18	0,00	*0,0*
Reg. Entwicklungskonzepte	2										
Insgesamt	**71**	**56**	***78,9***	**73,69**	**60,71**	**– 12,98**	***– 17,6***	**21,81**	**20,88**	**– 0,93**	***– 4,3***

Anmerkungen
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben,
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 6. September 2000

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Saarland wurde aufgrund einer neuen Beurteilung der Pendlerverflechtungen für die Neuabgrenzung zum 1. Januar 2000 in vier Arbeitsmarktregionen aufgeteilt (Saarbrücken bestehend aus Stadtverband Saarbrücken, Landkreise Saarlouis und Neunkirchen; Merzig bestehend aus Landkreis Merzig-Wadern; St. Wendel bestehend aus Landkreis St. Wendel; Homburg bestehend aus Saar-Pfalz-Kreis). Aufgrund der Abgrenzungsindikatoren (s. Tabelle 1) gehört das Saarland nicht mehr in seiner Gesamtheit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Der Aktionsraum des Fördergebietes umfasst nur noch die Arbeitsmarktregionen

– Saarbrücken (Stadtverband Saarbrücken, Landkreis Saarlouis, Landkreis Neunkirchen)

– Merzig (Landkreis Merzig-Wadern)

Für das Saarland bedeutete dies, dass rd. 157 500 Einwohner, d. h. rd. 16 % der Fördergebietsbevölkerung, aus dem früheren Fördergebiet herausgenommen wurden.

Die zum Aktionsraum gehörenden Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang Nr. 14 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1999):

- Einwohner Aktionsraum 818 300
- Einwohner im Saarland 1 071 501
- Fläche in qkm (Saarland) 2 570,16
- Fläche Aktionsraum in qkm 1 673,88
- Einwohner pro qkm (Saarland) 417

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Fördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 2000 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen Saarbrücken und Merzig.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 2000

Arbeitmarkt-region	durch-schnitt-liche Arbeits-losen-quote 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts	Bruttojah-reslohn der sozialver-sicherungs-pflichtig Beschäftig-ten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundes-durch-schnitts	Infra-struktur-indikator	Erwerbs-tätigen-prognose 2004 in % des Bundes-durch-schnitts	Einwohner[2)] im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997) Anzahl	in % der Wohnbe-völkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Saarbrücken	14,0	*137,3*	43 511	*94,4*	198,36	*99,48*	720 800	*0,878*
Merzig	11,9	*116,7*	40 044	*86,9*	103,23	*100,6*	106 138	*0,129*
Bundesdurch-schnitt	10,2	*100*	46 087	*100*	136,78		Gesamt 19 201 426	Summe *23,4 %*

1) Bundesdurchschnitt-West: 78,12 (arithmetisches Mittel)
2) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Im Saarland hat in den vergangenen Jahren ein Strukturwandel in der ehemals stark von Bergbau und der Stahlindustrie geprägten Wirtschaft stattgefunden. Dieser Wandel hat dazu geführt, dass die Dominanz des sekundären Sektors abgenommen und der tertiäre Sektor an Strukturgewicht gewonnen hat. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verfügt das Saarland aufgrund seiner montanindustriellen Vergangenheit aber nach wie vor über ein ausgeprägtes Produzierendes Gewerbe. Der folgende Überblick verdeutlicht die bisherige Diversifizierung und den bestehenden Druck zur Umstrukturierung der saarländischen Wirtschaft.

Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei) besitzt einen geringen Stellenwert im Saarland. Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftssektoren belegt, dass zwischen 1974 (0,3 %) und 1999 (0,4 %) nur ein geringes Wachstum stattfand. Im Vergleich zum Bundesgebiet (West) ist damit der Anteil der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (1999: 0,9 %) weiterhin unterdurchschnittlich vertreten.

Bezogen auf den sekundären Sektor hat sich das Saarland der Entwicklung in den alten Ländern angenähert. Während 1974 noch 60,6 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Bereich tätig waren, sank die Zahl bis 1999 auf 41,9 % (Bund/West: 37,3 %). Dieser Prozess stellt eine enorme wirtschaftliche und beschäftigungswirksame Umwälzung für das Saarland dar. So musste der Bergbau zwischen 1961 und 1999 eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen in Höhe von 39 421 hinnehmen. In der Stahlindustrie wurde im gleichen Zeitraum ein Abbau von 32 852 vorgenommen. Dies bedeutet, dass allein diese beiden Industriezweige durchschnittlich rd. 1 900 Arbeitsplätze pro Jahr im Verlauf von über 38 Jahren abgebaut haben.

Das noch große Strukturgewicht des Bergbaus lässt sich daran ablesen, dass im Jahre 1999 10,9 % aller saarländischen Industriebeschäftigten (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) in diesem Sektor tätig waren. Die entsprechende Zahl für den Bund (West) beläuft sich auf 1,9 %.

Im so genannten Kohlekompromiss vom 13. März 1997 wurde die Finanzierung des deutschen Steinkohlebergbaus bis zum Jahr 2005 neu geregelt. Danach werden die jährlichen Absatz- und Stilllegungshilfen von 8,9 Milliarden DM (4,6 Mrd. Euro) in 1997 auf 5,5 Milliarden DM (2,8 Mrd. Euro) in 2005 zurückgeführt. Der Bundesanteil sinkt von ca. 8 Milliarden DM (4 Mrd. Euro) auf 3,8 Milliarden DM (1,9 Mrd. Euro). Von 47 Millionen Tonnen im Jahr 1997 sollte die Steinkohleförderung auf etwa 30 Millionen Tonnen im Jahr 2005 zurückgenommen werden. Im Jahr 1999 wurde die Planzahl für die Förderung in 2005 nach unten korrigiert. In 2005 soll demnach die Förderung 26 Mio. Tonnen betragen. Von den 15 in Betrieb befindlichen Bergbaubetrieben bleiben im Jahr 2005 noch neun Bergbaubetriebe erhalten.

Der Saarbergbau war von den geplanten Förderreduzierungen durch die Schließung des Bergwerks Göttelborn/Reden in 2000 betroffen. Im Saarbergbau gehen bis zum Jahre 2005 jährlich zwischen 800–1 000 Arbeitsplätze verloren. Mit einem etwa gleich hohen Arbeitsplatzverlust muss in vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen gerechnet werden. Angesichts der oben beschriebenen ohnehin schon schwierigen Arbeitsmarktsituation im Saarland führen diese Arbeitsplatzverluste zu erheblichen zusätzlichen Problemen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Auch im Bereich der Stahlindustrie weist das Saarland mit 10,3 % der Industriebeschäftigten gegenüber dem Bund (West) mit 1,3 % (1998) einen noch immer weitaus höheren Strukturanteil auf. Trotz erheblicher Anpassungsleistungen in den letzten Jahrzehnten bedeutet dies für das Saarland eine enorme Herausforderung bei tiefgreifenden Strukturkrisen und Konjunktureinbrüchen auf dem Stahlmarkt. So haben die Auswirkungen der Rezession sowie der Konkurs der Saarstahl AG im Jahre 1993 auch zu einem erheblichen Personalabbau bei einer Reihe von Tochterunternehmen geführt. Die im Zuge dieser Krise verlorengegangenen Arbeitsplätze fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Aufgrund der derzeit getätigten Investitionen bei der AG der Dillinger Hüttenwerke (neue Stranggussanlage), sowie den Modernisierungen bei der Saarstahl AG i. K. (Drahtstraße in SB-Burbach) kann sich der Verbund der saarländischen Hütten den zukünftigen Herausforderungen des Stahlmarktes stellen.

Nach wie vor tragen aber sowohl ein Stahlüberangebot aus dem Inneren der Gemeinschaft als auch Importe von außen zur Verunsicherung des EU-Marktes bei. Von besonderer Bedeutung sind dabei weiterhin die Aktivitäten Osteuropas. Diese ungelösten Probleme lassen befürchten, dass dieser Anpassungsdruck auch zukünftig zu weiteren Freisetzungen in der Stahlindustrie führen wird.

Zum beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweig im verarbeitenden Gewerbe hat sich seit Mitte der 60er-Jahre der Straßenfahrzeugbau mit seinen Zulieferbetrieben entwickelt. Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenstruktur im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe waren 1999 18,3 % im Straßenfahrzeugbau tätig. Im Bundesdurchschnitt (Bund-West) waren es zur gleichen Zeit 12,5 %.

Die allgemeine Tendenz zum „global sourcing“ sowie die veränderten Hersteller-Zulieferer-Verhältnisse werden dazu führen, dass mittelfristig die absolute Zahl der

Zulieferer abnehmen wird. Aufgrund des hohen Strukturgewichts des Automobilbaus dürfte diese Negativentwicklung das Saarland um so härter treffen.

Unterdurchschnittlich vertreten – im Vergleich zum Bund – sind dagegen die Elektrotechnik und die chemische Industrie. Defizite bestehen weiterhin im Investitionsgüter, Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Die Strukturanteile des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors an den Erwerbstätigen insgesamt haben sich an die Bundesentwicklung angeglichen. Der saarländische Dienstleistungssektor hat – ausgehend von den Erwerbstätigen – heute einen Strukturanteil von knapp 65,4 % und liegt damit leicht über dem Durchschnitt der alten Bundesländer (63,6 %).

Dienstleistungen und Handwerk haben an der Saar in entscheidendem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Montanbereichs beigetragen.

Wachstumsträger im Saarland sind dabei insbesondere der Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1999 trotz einer Annäherung in den letzten Jahren mit 11,9 % noch weit über dem Durchschnitt Bund (West) von 9,9 %. In 2000 ist der Abstand zur Bundesrepublik Deutschland gleich geblieben; die Arbeitslosenquote betrug im September 2000 im Bundesgebiet (West) 8,1 % gegenüber 10,0 % im Saarland.

Ende September 2000 waren 42,6 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos. Im Bund (West) 37,1 %.

Bruttoinlandsprodukt

Nachdem das Saarland im Jahre 1996 noch mit einer realen Wachstumsrate des BIP in Höhe von 0,0 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt West (1,3 %) lag, zog die Konjunktur ab dem Jahr 1997 spürbar an. Die Wachstumsrate des BIP 1999 (real) lag im Saarland bei 1,6; im Bundesgebiet-West betrug das BIP 1999 (real) 1,5 %.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 64,9 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1999 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bund (West) nur 45,3 % betrug. Nach wie vor hat das Saarland ein Defizit an kleinen und mittleren Unternehmen, welche praktisch in allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die einzigen Wachstumsträger angesehen werden. Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standorterfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Arbeitsmarktregion Saarbrücken	Arbeitsmarktregion Merzig
Erwerbsfähigenquote (1999) in % in % des Bundesdurchschnitts*	*58,6* *94,5*	*57,4* *92,6*
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1999 in % in % des Bundesdurchschnitts*	*14,3* *144,4*	*11,3* *114,1*
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 1999) in % des Bundesdurchschnitts*	*88,1* *93,0*	*90,7* *95,8*
Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1996 in DM in % des Bundesdurchschnitts*	36 379 *84,0*	28 696 *66,2*

* Bezugsgröße: Bundesgebiet-West

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 2001 bis 2005 sollen im Fördergebiet des Saarlandes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Haushaltsmittel in Höhe von 138,19 Mio. DM (70,66 Mio. Euro) eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Hiervon entfallen 129,19 Mio. DM (66,05 Mio. Euro) auf Investitionen im gewerblichen Bereich und 6,25 Mio. DM (3,2 Mio. Euro) auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur. Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Das Saarland hat in den EU- und Landesprogrammen fachliche Schwerpunkte gebildet. Damit soll eine Zersplitterung der Finanzmittel vermieden und eine effiziente Aufgabenverteilung zwischen den Programmen gewährleistet werden. Die verschiedenen strukturpolitischen Aktivitäten finden sich so zu einer Gesamtstrategie zusammen. Die aus den EU- und Landesprogrammen vorgesehenen Ansätze reichen aus, um die entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Humankapitalbildung und Forschung und Entwicklung ausreichend zu bedienen. Eine gesonderte Dotierung in der GA für nicht-investive Maßnahmen ist derzeit mit einer Ausnahme nicht erforderlich.

Für den Bereich Schulung liegt kein Landesprogramm vor. Der in diesem Bereich bestehende Bedarf soll daher mit zusätzlichen GA-Mitteln gedeckt werden. Zu diesem Zweck sollen im Saarland Schulungsleistungen nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben bezuschusst werden, das in die Förderung im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einbezogen ist. Die Förderung soll sich auf die Kosten für Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU erstrecken, die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind. Für den Zeitraum 2001 bis 2005 sollen daher 2,5 Mio. DM (1,3 Mio. Euro) eingesetzt werden.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur gegebenen Möglichkeiten der Förderung von nicht-investiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmenträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür sind im Zeitraum 2001 bis 2005 insgesamt 0,25 Mio. DM (0,13 Mio. Euro) vorgesehen.

Für die Fördergebiete der GA können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II auch „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich, wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen, im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Seit 1994 wurden im Saarland Förderprogramme umgesetzt: die Ziel 2-Programme 1994 bis 1996 und 1997 bis 1999, das Ziel 5b-Programm 1994 bis 1999 und einige Gemeinschaftsinitiativen, wie RECHAR-II 1994 bis 1999, RESIDER-II 1994 bis 1999, INTERREG-II 1994 bis 1999, LEADER-II 1994 bis 1999, KONVER 1994 bis 1999, KMU 1994 bis 1999 und URBAN 1994 bis 1999.

Von Seiten der EU wurde das Ziel 2-Programm 1994 bis 1996 im EFRE-Programmteil mit 33,643 Mio. Euro ausgestattet. Im Ziel 5b-Programm 1994 bis 1999 sind es 7,715 Mio. Euro. Für das INTERREG-II-Programm 1994 bis 1999 sind insgesamt 8,64 Mio. Euro vorgesehen. Im Ziel 2-Programm 1997 bis 1999 sind im EFRE-Teil 42,384 Mio. Euro bereitgestellt.

Damit leistet die EU einen Beitrag zur nationalen Regionalförderung in Höhe von durchschnittlich ca. 45 %.

Für die Gemeinschaftsinitiativen RECHAR-II hat die EU im EFRE-Teil 6,202 Mio. Euro, für RESIDER-II im EFRE-Teil 9,201 Mio. Euro, für LEADER-II 0,598 Mio. Euro, KONVER 1,264 Mio. Euro, KMU 1,595 Mio. Euro und URBAN 5,905 Mio. Euro bereitgestellt.

Tabelle 3a

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	27,51	25,42	25,42	25,42	25,42	129,19
– EFRE	–	–	–			
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,250	1,250	1,25	1,25	1,25	6,25
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	28,76	26,67	26,67	26,67	26,67	135,44
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,25
3. Insgesamt	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	2,75
III. Insgesamt (I + II)	29,31	27,22	27,22	27,22	27,22	138,19
IV. Zusätzliche Landesmittel*)	71,432	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.

*) vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen

Tabelle 3b

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	14,07	13,00	13,00	13,00	13,00	66,07
– FRE	–	–	–			
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	0,64	0,64	0,64	0,64	0,64	3,20
– FRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	14,70	13,64	13,64	13,64	13,64	69,25
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	1,30
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,15
3. Insgesamt	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	1,40
III. Insgesamt (I + II)	14,99	13,92	13,92	13,92	13,92	70,66
IV. Zusätzliche Landesmittel*)	36,523	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.

*) vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen.

Aus dem Ziel 2-Programm 1997 bis 1999 wurden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen gefördert. Das Ziel-5b-Programm sah eine Förderung von Teilen der Landkreise Merzig-Wadern, Saarpfalz und St. Wendel vor.

Die Fördergebietskulisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen sind im Wesentlichen identisch mit denen der Ziel 2 bzw. Ziel 5b-Gebiete. Das RESIDER-II-Programm umfasst Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, der Landkreise Saarlouis, Neunkirchen und Saarpfalz. Das RECHAR-II-Programm sieht eine Förderung von Teilen des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen vor. Das KONVER-Programm ist auf Teile des Landkreises St. Wendel und des Stadtverbandes Saarbrücken begrenzt.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

– Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur,
– Ökologie, Energie, Wirtschaft,
– Wissens- und Technologietransfer,
– Zukunftsenergie- und Ökologieprogramm
– Förderung der Humanressourcen,
– Grenzüberschreitende Aktionen,
– Fremdenverkehrsförderung,
– Interregionale Kooperation, vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Evaluierungen, Technische Hilfe.

Das Ziel 2-Programm 2000 bis 2006 und die Gemeinschaftsinitiativen URBAN und LEADER+ befinden sich zz. im Genehmigungsverfahren.

Das saarländische Ziel 2-Gebiet liegt fast vollständig im Aktionsraum der Gemeinschaftsaufgabe in der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

Die saarländische Ziel 2-Fördergebietsbevölkerung beläuft sich auf rd. 525 000 Einwohner. Hinzu kommen rd. 296 000 Einwohner in Phasing-out-Gebieten.

Im Bereich Ziel 2 2000 bis 2006 werden – ohne Berücksichtigung potenzieller Reservemittel – insgesamt Mittel in Höhe von rd. 335 Mio. DM (rd. 171 Mio. Euro) Verfügung stehen. Der EFRE-Anteil beträgt 256 Mio. DM (131 Mio. Euro).

Durch den EFRE sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

Technologietransfer, Forschung und Entwicklung in KMU, Telekommunikation, wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur, Umweltschutzmaßnahmen sowie Fördermaßnahmen für Existenzgründer, junge Unternehmer, KMU sowie die Förderung betrieblicher Investitionen.

Im Rahmen des INTERREG-I-Programms wurde in Zusammenarbeit zwischen saarländischen und lothringischen Stellen mit einer Machbarkeitsstudie die **Schaffung einer europäischen Entwicklungszone („EUROZONE“)** lanciert, die eine gezielte Optimierung des grenzübergreifenden Standortangebotes zum Inhalt hat. Um den Kern einer gemeinsamen Industrie- und Gewerbeflächenpolitik an und auf der Grenze im grenzübergreifenden Agglomerationsraum Saarbrücken-Saarlouis-Moselle/Est sollen die Standortvorteile beider nationaler Kontexte so weit gebündelt werden, dass ein einzigartiges Standortangebot entsteht: Hierzu zählen unter anderem spezifische Dienstleistungen, die kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in die beiden größten Teilmärkte des europäischen Binnenmarktes erleichtern sollen.

Die große Machbarkeitsstudie und die Detailstudien an den vier vorgeschlagenen Einzelstandorten konnten 1996 abgeschlossen werden. Ende 1997 wurden auch die politischen Verhandlungen zwischen den deutschen und französischen Partnern zur Realisierung des Projektes zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. Seit Beginn des Jahres 1998 haben grenzübergreifende Arbeitsgruppen der Partner die Satzung und den Gründungsvertrag für einen Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverband (GÖZ) nach dem „Karlsruher Übereinkommen“, die Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes „EUROZONE“ in einer ersten Realisierungsphase im Raum Saarbrücken-Forbach sowie das Marketingkonzept für diesen Teilabschnitt vorbereitet. Die zuletzt genannten Vorbereitungsmaßnahmen an den ersten Teilstandorten sowie zur Verbindungsstraße zwischen diesen laufen derzeit. Am 26. April 1999 wurde von den vier künftigen Gründungsmitgliedern des Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverbandes (Saarland, Landeshauptstadt Saarbrücken, Generalrat des Départements Moselle, Stadt Forbach) eine Kooperationsvereinbarung für das Projekt gemäß „Karlsruher Übereinkommen“ abgeschlossen. Auch die Satzung des künftigen grenzüberschreitenden Zweckverbandes ist von den Partnern verabschiedet. Die Gründung des Zweckverbandes konnte bislang wegen der notwendigen Genehmigung per Dekret im Staatsrat der Republik Frankreich noch nicht erfolgen. Gleichwohl laufen die Vorbereitungsarbeiten zum Projekt im Rahmen o. g. Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt weiter. Die derzeitige Phase der Vorbereitung der Umsetzung konkreter EUROZONE-Standorte („EUROPARKS“) wird im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIA kofinanziert. Mit ersten baulichen Maßnahmen ist im Laufe des Jahres 2001 zu rechnen. Die eigentlichen Erschließungsmaßnahmen auf den künftigen „EUROZONE“-Standorten (in einem ersten Realisierungsabschnitt Saarbrücken-„Goldene Bremm“, Forbach-Nord sowie weitere denkbare Standorte entlang der deutsch-französischen Grenze im Saarland) übersteigen die im Rahmen von „INTERREG“ gegebenen Fördermöglichkeiten.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Nach der Mittelkürzung des Bundes im Jahr 1998 um 43 % konnte in den folgenden Haushaltsjahren ein leichtes Ansteigen der Bundesmittel verzeichnet werden. Dennoch bleibt der Ansatz des Bundes für das Jahr 2001 immer noch um 20 % hinter dem ursprünglichen Mittelansatz im Jahr 1997 zurück.

Das Saarland wird an dieser globalen Verbesserung jedoch nur unterproportional partizipieren. Grund hierfür ist der Stand der Wirtschaftsentwicklung des Saarlandes vor dem Hintergrund der gesamten Förderlandschaft. Ab dem Jahr 2000 gehört das Saarland nicht mehr vollständig zur Fördergebietskulisse der GA. Dadurch sinkt die saarländische Fördergebietsbevölkerung und damit die Zuteilungsquote für Bundesmittel im Rahmen der GA von bisher 7,14 % auf 5,234 %. Dies entspricht einem Bundesanteil von 14,655 Mio. DM (7,493 Mio. Euro) im Jahr 2001.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf bestimmte Aufgabenbereiche konzentriert, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminderung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisierungsmaßnahmen finanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeerschließung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt analog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Insgesamt stehen damit im Jahr 2001 (vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen) 71,432 Mio. DM (36,523 Mio. Euro) Landesmittel (s. Tabelle 3, Pkt. IV.) zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

– Förderung von produktiven Investitionen 50,332 Mio. DM/27,734 Mio. Euro)

– Förderung der gewerblichen Infrastruktur 9,6 Mio. DM (5,0 Mio. Euro)

– Durchführung von öffentlichen Tourismusmaßnahmen 7,0 Mio. DM (3,6 Mio. Euro)

– Tourismusmaßnahmen von privaten Tourismusbetrieben 4,5 Mio. DM 2,3 Mio. Euro).

Über die Finanzausstattung der Jahre 2002 ff. entscheidet der Landeshaushalt der betreffenden Jahre.

2.3 Förderschwerpunkt „Tourismus“

Der Dienstleistungssektor spielt eine immer größere Rolle als Beschäftigungsmotor im Saarland. Einen besonderen Stellenwert für die Intensivierung des Strukturwandels nimmt dabei der Tourismus im Saarland ein. Die Landesregierung fördert den Tourismus im Saarland sowie in Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich und Luxemburg auch den Ausbau grenzüberschreitender Tourismusangebote.

Mit ca. 20 000 Beschäftigten leistet der Tourismus im Saarland einen bedeutenden Beitrag zur Beschäftigungsquote und ist ein wichtiger Motor des Dienstleistungssektors sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum. Nach einer Studie des DIW aus dem Jahre 1999 trägt der Tourismus mit 8 % zum BIP bei (bundesweite Erhebung). Dem Tourismus werden zudem bedeutende Wachstumsraten vorhergesagt und er bietet demnach als einer der größten Dienstleistungssektoren erhebliche Beschäftigungspotenziale.

Im Jahre 2001 sind für die Förderung öffentlicher Tourismusinfrastrukturmaßnahmen 7,0 Mio. DM (3,6 Mio. Euro) und für private Tourismusmaßnahmen 4,5 Mio. DM 2,3 Mio. Euro) vorgesehen. Dabei handelt es sich um Landesmittel. Aufgrund der knappen Mittelausstattung ist es nicht möglich GA-Mittel für die Förderung des Tourismus einzusetzen. Schwerpunkte der Förderung liegen in den Bereichen Geschäftsreiseverkehr, Gesundheits-, Kultur-, Erholungstourismus und grenzüberschreitender Tourismus.

Der Tourismus im Saarland soll durch eine Reihe von Maßnahmen seine Wettbewerbsposition weiter verbessern. Insbesondere gilt es, das Vermarktungsprofil des Tourismusstandortes Saarland zu schärfen und die touristischen Dienstleistungen des Landes den potenziellen Kunden nahezubringen. Das Ministerium für Wirtschaft und die Tourismus Zentrale Saarland (TZS) haben aus diesem Grunde das Europäische Tourismus Institut an der Universität Trier damit beauftragt, einen Touristischen Masterplan zu erstellen, der auf der Grundlage empirischer Untersuchungen den Handlungsrahmen für die touristische Arbeit der nächsten Jahre bestimmt. Gleichzeitig sollen Vorschläge für marktfähige Produkte und Dienstleistungen entwickelt werden, die von der TZS als zentrale touristische Fachorganisation und Serviceeinrichtung umgesetzt werden können.

2.4 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Der Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruktur verläuft in zwei Schwerpunkten:

– Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße und Luftfahrt.

– Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch Ausbau und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.

Der Ausbau des saarländischen Fernstraßennetzes ist, bis auf wenige Ortsumgehungen – weitgehend abgeschlossen. Was noch fehlt, sind wichtige Lückenschlüsse.

– Weiterbau der A 8 mit Anschluss an die A 31/E 25 in Luxemburg,

– Neubau der B 269 von der A 620 bei Ensdorf bis zur französischen A 4 bei St. Avold.

Darüber hinaus hat das Saarland ein hohes Interesse an der Komplettierung des bundesdeutschen Autobahnnetzes insbesondere in folgenden Teilabschnitten:

– Lückenschluss A 1 zwischen Mehren und Tondorf/ Blankenheim,

– weiterer Ausbau der B 10 Richtung Landau.

Diese Maßnahmen würden eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsanbindung in das Gebiet Rhein/Ruhr bzw. den Raum Karlsruhe/Stuttgart zur Folge haben und sind von daher für das Saarland von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den Verkehrsträger Schiene hat für das Saarland die Realisierung der europäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnverbindung von Paris über Saarbrücken und Mannheim nach Frankfurt und weiter nach Berlin höchste Priorität. Mit ersten Baumaßnahmen im Streckenabschnitt Saarbrücken–Mannheim wurde inzwischen begonnen.

Des Weiteren wurde auf der Nahestrecke Richtung Frankfurt im Sommer 1997 der Verkehr mit NeiTech-Zügen aufgenommen, um Fahrzeitverkürzungen zu erreichen und den Flughafen Frankfurt direkt anzubinden. Inzwischen wurde auch der NeiTech-Verkehr auf der Eifelstrecke nach Köln aufgenommen.

Seit 1987 verfügt das Saarland mit der Inbetriebnahme des ersten Teilstücks der ausgebauten Saar und des Hafens Saarlouis-Dillingen über einen leistungsfähigen Anschluss an das europäische Binnenwasserstraßennetz. Zur Zeit ist das Teilstück zwischen Saarlouis und Saarbrücken im Bau. Mit der Fertigstellung dieses Teilabschnitts ist voraussichtlich in 2001 zu rechnen. Im Verlauf dieser weiteren Ausbaumaßnahmen wurden inzwischen zwei Werkshäfen in Völklingen (Nauweiler Gewann und am Blasstahlwerk) sowie ein weiterer Werkshafen in Saarbrücken-Burbach fertiggestellt. Daneben wurde in Völklingen-Fenne ein öffentlicher Hafen angelegt.

Mit der Verfügbarkeit des Wasserstraßenanschlusses bis Saarlouis-Dillingen konnte insbesondere die saarländische Stahlindustrie erhebliche Transportkostenvorteile realisieren. Auch die übrige saarländische Wirtschaft erkennt in zunehmendem Maße die Kostengünstigkeit des Wasserwegs als Transportmedium und transportiert zunehmende Mengen.

Das innersaarländische Straßennetz ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gut ausgebaut und genügt den Anforderungen. In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch die Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV landesweit ein Beitrag zur Erhöhung der Standortqualität. Einen wichtigen Beitrag dazu liefert der Bau der Saarbahn, zunächst in einem ersten Bauabschnitt von Saargemünd über Saarbrücken bis nach Lebach. Mit dem Bau der Saarbahn wurde im Frühjahr 1995 begonnen. Auf dem Teilstück Saarbrücken–Saargemünd ist Ende Oktober 1997 der Verkehr aufgenommen worden. Der Bau der Saarbahn Richtung Lebach wird weiter betrieben. Unabhängig davon wird eine Überprüfung der einzelnen Teilabschnitte sowie weiterer Ausbauvarianten mit dem Ziel erfolgen, den verkehrlichen und wirtschaftlichen Nutzen des Systems zu optimieren.

Im Bereich der Luftfahrt verfügt der Verkehrsflughafen Saarbrücken über wichtige Luftverbindungen zu den großen deutschen Wirtschaftszentren sowie über entsprechende Umsteigeverbindungen zu den weiteren europäischen und interkontinentalen Zielen. Mit dem Bau eines neuen Terminals wurden die Abfertigungskapazitäten und die Leistungsfähigkeit des Flughafens erhöht.

2.5 Forschungs- und Technologieförderung, Telekommunikation

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandortes Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Sie gründet sich im Wesentlichen auf drei Säulen:

– die Schaffung und den Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie die Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen

– die direkte finanzielle Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen

– die indirekte Förderung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

Der Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur hat im Saarland zur Bewältigung des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels, zur Abkoppelung von der einseitigen Ausrichtung auf die Montanbereiche und damit der Ermöglichung einer wirtschaftlichen Gesundung eine herausragende Bedeutung.

Mit der Einrichtung einer technischen Fakultät mit den Fachbereichen Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes wurde 1990 der Wandel der bis dahin mehr geisteswissenschaftlich ausgerichteten Hochschule hin zu einer mehr natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung eingeleitet. Neben den bereits bestehenden Instituten für Wirtschaftsinformatik (IWI) und dem Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren (IzfP) wurden zusätzlich mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit dem Ziel sowohl einer engen Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes als auch mit Unternehmen gegründet.

Hierzu zählen insbesondere das Institut für Neue Materialien (INM), das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), die Gesellschaft für Umweltkompatible Prozesstechnik (upt), das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI), das Internationale Begegnungszentrum für Informatik (IBFI, Schloss Dagstuhl) sowie das Zentrum für innovative Produktion (ZIP).

Mit dem neu errichteten Science Park in unmittelbarer Nähe zur Universität soll einerseits innovativen Unternehmen die Möglichkeit der mittelbaren Nutzung des vorhandenen Forschungspotenzials gegeben werden. Andererseits soll der Science Park jungen Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern eine Startmöglichkeit zur Gründung einer eigenen Firma bieten. Ebenfalls zur Unterstützung von Absolventen beim Schritt in die Selbstständigkeit dienen die von der Universität des Saarlandes an ihren Standorten Saarbrücken und Homburg eingerichteten Starterzentren, in welchen technologieorientierte Existenzgründer vor allem vom direkten Kontakt zur Wissenschaft profitieren können.

Zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit werden kleine und mittlere Unternehmen durch die Landesregierung mit einer Reihe von direkten Fördermaßnahmen unterstützt. Zu nennen sind hier insbesondere das Forschungs- und Technologieprogramm, das Produktionseinführungsprogramm, das Programm zur Innovationsförderung, das Aktionsprogramm zur Förderung technologieorientierter Jungunternehmen, die Leitlinien zur Förderung der Bio- und Gentechnologie im Saarland sowie das Innovationsassistentenprogramm. Die genannten Programme dienen dazu, den Unternehmen Anreize zur Durchführung von Innovationen zu geben und die damit vielfach verbundenen Risiken zu vermindern.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind weiterhin Einrichtungen unabdingbar, die sie bei der Stärkung ihrer Wettbewerbssituation und insbesondere bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren mit Rat und Tat unterstützen. Dienste wie die Information über Technik und Märkte sowie über Schutzrechte, die Vermittlung von Kooperationspartnern im In- und Ausland, die Organisation von Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen, Information und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderprogrammen, finanziell geförderte Betriebsberatungen durch externe Experten, gezielte Weiterbildungsangebote usw. deuten die Palette der Fördermöglichkeiten an, die im Rahmen des Technologietransfers z. B. von der Zentrale für Produktivität und Technik (ZPT) angeboten werden. Im gleichen Atemzug müssen hier auch die Einrichtungen der Hochschulen, nämlich die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT) und das Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FITT) sowie die Beratungsstelle für Technologietransfer bei der Handwerkskammer des Saarlandes genannt werden.

Die an sieben Standorten entstandenen Technologie- und Gewerbezentren bieten insbesondere jungen Technologieunternehmen umfassende Hilfen und Sicherheit in der schwierigen Anfangsphase.

Eine Vielzahl der vorgenannten direkten und indirekten Hilfen wurde aus Strukturhilfeprogrammen der EU mit finanziert.

Die Märkte für Informations- und Kommunikationstechnologie befinden sich nach wie vor auf einem überdurchschnittlich hohen Wachstumsniveau. Nachdem der westeuropäische Markt für Informationstechnik und Telekommunikation im Jahr 1999 einen Zuwachs von 9,9 % im Vergleich zum Vorjahr hatte, wird auch für das Jahr 2000 ein anhaltendes Wachstum von knapp 9 % erwartet. Besondere Bedeutung sowohl für die Wirtschaft wie auch für die gesamte Gesellschaft haben in den letzten Jahren vor allem internetbasierte Anwendungen erlangt. Die Etablierung internetbasierter Informations- und Kommunikationsprozesse in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung stellt für die saarländische Landesregierung ein Baustein für den forcierten Strukturwandel des Saarlandes zu einem modernen Technologie- und Dienstleistungsstandort dar.

Die im Jahr 2000 gestarteten bzw. forcierten Aktivitäten der Landesregierung sind insbesondere

- ein Maßnahmenbündel zur deutlichen Forcierung einer e-Business-Landschaft im Saarland,
- die Intensivierung der Aus- und Weiterbildungsanstrengungen um dem Arbeitskräftemangel im IuK-Bereich abzuhelfen,
- die Förderung von innovativen Maßnahmen im Bereich der Versorgung mit Internet-Diensten sowohl für gewerbliche wie auch für schulische Zwecke und
- die Unterstützung von innovativen Pilotprojekten von KMUs durch das Förderprogramm im Rahmen der Landesinitiative Telekommunikation.

Die Kernziele der Landesregierung sind dabei die stetige Weiterentwicklung der IuK-Infrastruktur im Saarland auf hohem Niveau und die stetige Erhöhung des Anwendungsniveaus innovativer IuK-Technologien in der saarländischen Wirtschaft und Verwaltung.

Die Landesregierung sieht sich insbesondere in der Pflicht durch eigene Vorbildfunktion in der Anwendung moderner IuK-Technologien und durch das Anbieten neuer, internetbasierter Dienste eine Promotoren-Funktion bei der Förderung von innovativen, internetbasierten Technologien einzunehmen und damit den Strukturwandel im Saarland mit stetig wachsender Dynamik zu versehen.

Ein abgestimmtes Maßnahmenpaket zur Ansiedlung von Unternehmen aus dem Umfeld der Informations- und Kommunikationsdienste hat im Bereich Costumer Care Services bzw. Call Center bereits deutliche Erfolge gebracht und wird vor dem Hintergrund der Anforderungen und der zunehmenden Bedeutung von E-Commerce bzw. E-Business weiter forciert werden.

C. Fördermaßnahmen 2000 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– **Gewerbliche Wirtschaft**

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2000 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 58 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 182,17 Mio. DM (93,14 Mio. Euro) in die Förderung einbezogen. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 450 neue Arbeitsplätze geschaffen (davon 335 Männer, 67 Frauen, 48 Azubis) und 2 273 gesichert (davon 1 879 Männer, 236 Frauen, 158 Azubis) werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 14,82 %.

– **Infrastruktur**

Im Jahr 2000 wurde ein Projekt mit 1,3 Mio. DM (0,66 Mio. Euro) gefördert. Damit wurden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in voller Höhe bewilligt.

2. Fördererergebnisse (1998 bis 2000)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1998 bis 2000 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden im Anhang dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Ausserdem wird in einem weiter gehenden Schritt geprüft, ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

2. Verwendung der Subventionen

2.1. Nachweis der Verwendung

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschl. Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluss der Zuwendungs-

empfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfängerin, die ihren Jahresabschluss nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung. Sie stimmen im Wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

2.2. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. Die Maßnahmen werden anhand der Verwendungsnachweise durch die Fachbehörden auf Einhaltung der VOB, die wirtschaftliche, sparsame und fachtechnische Verwendung überprüft. Darüber hinaus wird durch die Bewilligungsbehörde die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1994, 1995,1996, 1998 und 1999 vorgenommen. Im Bereich der Infrastrukturförderung läuft zz. für das Rechnungsjahr 1996 eine Prüfung.

Von Januar bis Dezember 2000 wurden bisher 21 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. In einem Fall kam es zu Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von rd. 3,6 Mio. DM (1,8 Mio. Euro).

Von Januar bis Dezember 2000 wurde bislang noch kein Verwendungsnachweis von Vorhaben im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Freistaat Sachsen befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (454 km Länge der Landesgrenze) und Polen (112 km). Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 320 km.

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen seit Abschluss der Kreisgebietsreform aus 7 kreisfreien Städten und 22 Landkreisen.

Kennzahlen des Freistaates:

– Einwohner (31. Dezember 1999)	4 459 686
– Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter – 15 bis unter 65 Jahren – (31. Dezember 1999)	3 079 362
– Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (30. Juni 1999)	1 571 476
– Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1999)	242 Einwohner/km²
– Fläche	18 412,71 km²

Der Freistaat Sachsen ist zunächst bis 2006 nationales Fördergebiet der regionalen Wirtschaftsförderung und Ziel 1-Gebiet der Europäischen Union. Das nationale Fördergebiet enthält die Arbeitsmarktregionen Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Grimma, Leipzig, Löbau, Pirna, Plauen, Riesa, Torgau und Zwickau.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

2.1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag insbesondere in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland: das Gewicht des Dienstleistungssektors ist deutlich zulasten des Produzierenden Gewerbes gewachsen. Der Anteil des Agrarsektors ist ohnehin äußerst gering.

Der Dienstleistungsbereich erweiterte sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen von Unternehmen und freien Berufen besonders im Handel, im Gaststättengewerbe sowie bei den Unternehmensdienstleistern.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von 63,0 % im Jahr 1991 auf 67,7 % im Jahr 1999. 64,2 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 1999 im Dienstleistungsbereich entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93 (Neu!) beschäftigt.

Der durch die Währungsunion ausgelöste und auf dem Zusammenbruch des sozialistischen Wirtschaftssystems beruhende Strukturwandel schlug sich in der Industrie, die nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftssektor in Sachsen ist, am deutlichsten nieder.

Einerseits war in Sachsen im Zeitraum 1991 bis 1989 ein starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Verarbeitendes Gewerbe) von 740 000 auf 348 900 (– 52,9 %) zu verzeichnen, andererseits eröffnen die nach wie vor vorhandene Branchenvielfalt sowie die gute Qualifikation der Mitarbeiter in den Unternehmen mittelfristig gute Chancen zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie.

Die umfangreichen Investitionen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kapitalstocks werden zunehmend produktionswirksam; Anpassungsfortschritte in der Industrie sind unverkennbar. Seit Frühjahr 1993 zeigt die Produktion eine stabile Aufwärtstendenz, die Umsätze in der sächsischen Industrie haben sich 1993 erstmals seit der Wende erhöht und steigen seitdem tendenziell. Trotz umfangreicher Investitionsförderung ist die industrielle Basis in Ostdeutschland jedoch noch zu gering. Sie hat sich 1999 allerdings weiter verbreitert. Der reale Anstieg der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe (+ 3,7 %) übertraf in Sachsen die Entwicklung im Dienstleistungsbereich von 2,6 %.

Damit hat das Verarbeitende Gewerbe in Sachsen seinen Anteil an der Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen auch 1999 erhöhen können und erreicht mittlerweile 16,0 % gegenüber 15,6 % im Jahr 1998.

1999 wuchs der Industrieumsatz Sachsens mit 5,4 % wieder beachtlich. Die Entwicklung vollzog sich allerdings gemäßigter als in den beiden vorangegangenen Jahren (1997: 10,1 %/1998: 14,4, %).

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung sehr differenziert. Überdurchschnittliche Wachstumsraten verzeichneten 1999 der Fahrzeugbau, der Maschinenbau, der Bereich Metallerzeugung u. -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen sowie die Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren.

– Fahrzeugbau 12,8 %

– Maschinenbau 12,8 %

– Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung v. Metallerzeugnissen 9,0 %

– Herst. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren 7,9 %

– Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren 5,5 %

Wichtigste Industriezweige sind in Sachsen der Fahrzeugbau, das Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung, der Maschinenbau, die Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen sowie die Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik. In diesen fünf Branchen wird rund 71 % des sächsischen Industrieumsatzes erwirtschaftet und dort sind gut 64 % aller in der sächsischen Industrie beschäftigten Personen tätig.

1999 betrug der Anteil des Baugewerbes an der gesamten Wertschöpfung in jeweiligen Preisen 11,9 %, gegenüber 17,5 % im Jahr 1994 und 11,3 % im Jahr 1991. Gemessen an seinem Anteil innerhalb der westdeutschen Wirtschaftsstruktur (ca. 5 %) ist er in Sachsen noch immer sehr hoch, sinkt jedoch seit 1995. In den nächsten Jahren wird hier mit einem weiteren Rückgang zu rechnen sein.

Die Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen wird vom Mittelstand geprägt. Von 1990 bis 1999 ist die Zahl der gemeldeten Gewerbe um ca. 237 200 gewachsen. 1999 waren bereits ungefähr rd. 180 000 Selbstständige[1] einschließlich mithelfender Familienangehöriger in Sachsen tätig.

In der sächsischen Industrie dominieren kleine und mittlere Unternehmen. Rund 93 % aller Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten verfügen über jeweils weniger als 200 Beschäftigte. Insgesamt sind rd. 61 % aller Beschäftigten der sächsischen Industrie in diesen Betrieben tätig. Der Anteil am Gesamtumsatz liegt bei 47 %.

In der sächsischen Unternehmenslandschaft hat ein intensiver Strukturwandel stattgefunden. Inzwischen schaffen neben den kleineren auch die größeren Betriebe per Saldo wieder zusätzliche Arbeitsplätze.

Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwies sich bisher besonders im überregionalen und internationalen Wettbewerb als ein entscheidender Nachteil. Das Exportvolumen der sächsischen Industrie hat sich seit 1991 zwar fast vervierfacht. Aufgrund der niedrigen Ausgangsbasis und vor dem Hintergrund eines anhaltenden allgemeinen Aufschwungs beim Auslandsgeschäft im Jahr 1999 stieg der Anteil des Freistaates Sachsen am Gesamtexport der deutschen Industrie lediglich von 0,7 % 1991 auf knapp 1,7 % im Jahr 1999.

Der Aufschwung des sächsischen Auslandsgeschäfts wurde maßgeblich von der Entwicklung im Fahrzeugbau getragen. In der Breite erwies sich die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen besonders im überregionalen und internationalen Wettbewerb weiterhin als entscheidender Nachteil (Exportquote 1999: Deutschland 34,2 %/Sachsen 24,4 %).

[1] Ergebnis des Mikrozensus, April 1999

Branche	Gesamtumsatz 1999		tätige Personen (Jahresdurchschnitt)
Fahrzeugbau	rund 11,3 Mrd. DM	rund 5,8 Mrd. EUR	23 156
Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	rund 8,3 Mrd. DM	rund 4,2 Mrd. EUR	24 884
Maschinenbau	rund 7,3 Mrd. DM	rund 3,7 Mrd. EUR	31 904
Metallerzeugung, Metallbearbeitung und Herstellg. v. Metallerzeugn.	rund 6,6 Mrd. DM	rund 3,4 Mrd. EUR	31 506
Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	rund 5,7 Mrd. DM	rund 2,9 Mrd. EUR	25 944

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe	Auslandsumsatz (in 1 000 DM)	
	1991*)	1999*)
Bundesgebiet (gesamt) Deutschland	536 768 152 (274 445 198 EUR)	799 292 601 408 671 817
Sachsen	3 613 621 1 847 615	13 501 717 6 903 318
Anteil Sachsens am Gesamtexport der deutschen Industrie	*0,67 %*	*1,69 %*

*) Angaben für 1991 bzw. 1999 aus Fachserie 4, Reihe 4 1 1 des StBA

Als wichtigster heimischer Energieträger hat die Braunkohle auch 1998 mit 28,4 % den höchsten Anteil am Primärenergieverbrauch. Die Braunkohlenförderung betrug 1999 in Sachsen 16,2 Mio. t. Das waren 25,1 % an der Gesamtförderung der ostdeutschen Länder bzw. rund 10 % der Gesamtförderung in Deutschland.

Der erforderliche Umgestaltungsprozess mit dem Ziel einer modernen leistungsstarken und umweltverträglichen Energiewirtschaft – u. a. mit dem Ziel der Beseitigung der einseitigen Abhängigkeit von Braunkohle – hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rückgang in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft steht das damit verbundene Handels-, Dienstleistungs- und Produzierende Gewerbe im Ländlichen Raum. Ungünstige infrastrukturelle Voraussetzungen, Abwanderungserscheinungen u. ä. sowie günstigere Bedingungen zur Gewerbeansiedlung im Verdichtungsraum benachteiligen insbesondere den peripheren Ländlichen Raum erheblich.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotenzial bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

Unternehmen können sich nur dann den Herausforderungen des technologischen Wettbewerbs mit Erfolg stellen, wenn sie selbst über eine ausreichend breite Forschungs- und Entwicklungsbasis verfügen und diese durch eine leistungsfähige universitäre und institutionelle außeruniversitäre Forschungslandschaft ergänzt wird. Nach den einschneidenden Personalrückgängen in den Jahren 1989 bis 1994, die das Forschungspersonal im Wirtschaftssektor bis auf ca. 17 % des Ausgangsniveaus reduzierten, kann nunmehr davon ausgegangen werden, dass ein Konsolidierungsprozess eingesetzt hat. Drei Viertel des industriellen FuE-Potenzials waren 1996 in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern beschäftigt; ein Drittel des Potenzials war in Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern tätig[2]. Die Kontinuität des Konsolidierungsprozesses hängt damit insbesondere auch von Stabilität und Kooperationsfähigkeit der vorwiegend durch KMU geprägten Wirtschaftsstrukturen ab. Der Anteil Sachsens am gesamtdeutschen Industrieforschungspotenzial betrug im Jahr 1999 nur etwa 3,5 %.[3]

Hemmende Faktoren für den wirtschaftlichen Um- und Neuaufbau in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung, das immer noch unzureichende Niveau der Infrastruktur, insbesondere die mangelhafte überregionale Verkehrsanbindung sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung.

Der Tourismus ist in Sachsen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und einer der dynamischsten Wirtschaftsbranchen. Die Tourismuswirtschaft stellt gerade in strukturschwachen ländlichen Gebieten eine wesentliche Arbeitsplatzalternative dar, besonders die Verknüpfung verschiedener Leistungsbereiche bietet Bestätigungsmöglichkeiten für Selbstständige und Existenzgründer.

Um neben der Konkurrenz bestehen zu können, haben klein- und mittelständische Unternehmen in den letzten Jahren enorme Investitionen getätigt. Die investiven Maßnahmen gehen einher mit positiven beschäftigungspolitischen Effekten. Mit inzwischen 42 434 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe am 30. Juni 1999 (siehe Tabelle der Anlage) entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93 (Neu!), ohne die darüber hinaus gehenden Sekundäreffekte, liegt die Tourismusbranche noch vor dem Maschinenbau oder dem Textil- und Bekleidungsgewerbe. Mit 15 % Anteil des Gastgewerbes an den eingetragenen Ausbildungsverhältnissen sowie der Entwicklung neuer moderner Berufsbilder generiert

---

2 Quelle: Forschungsagentur Berlin GmbH
3 Quelle: SV Wissenschaftsstatistik

die Tourismusbranche zukunftsträchtige Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich.

Der strategische Ansatz, die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen schrittweise zu erhöhen, wurde seit 1992 in Sachsen erreicht; die im ersten Halbjahr 2000 registrierten 2,4 Mio. Ankünfte und 6,8 Mio. Übernachtungen bedeuten ein Plus von 8,9 % bzw. 8,8 % gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres.

Die durch die Förderung unterstützten Investitionen im gewerblichen Bereich und in der Infrastruktur auch zur Gestaltung eines attraktiven kommunalen Umfeldes sollen die Marktanteile Sachsens im überregionalen Wettbewerb sichern und ausbauen. Ein Anteil von 3 % an der gesamten Nettowertschöpfung im Freistaat Sachsen ist dafür eine gute Ausgangsbedingung.

2.2 Regionale Wirtschaftsstruktur

Die wirtschaftlichen Aktivitäten waren und sind im Freistaat Sachsen regional ungleichmäßig verteilt. Einerseits ist dies historisch bedingt und andererseits ist der seit der Währungsunion erfolgte sektorale Strukturwandel regional unterschiedlich abgelaufen. So findet der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor nicht an allen Standorten in dem Maße statt, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verlorengehen.

Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau nutzten ihre günstigen Standortbedingungen (vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur) weiterhin intensiv dazu, um sich als wichtige Wirtschaftsstandorte Sachsens zu etablieren. In den Jahren 1998 und 1999 wurden jeweils rund 38 % der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Ballungsgebieten (Kreise: Chemnitz-Stadt, Dresden-Stadt, Leipzig-Stadt und Zwickau-Stadt) erwirtschaftet. Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z. B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz, die Kreise Torgau-Oschatz, Döbeln, Riesa-Großenhain und der Südraum Leipzig, durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Regional haben sich die wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse insbesondere im Sektor Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten) ausgewirkt. Im Zeitraum 1991 bis 1999 gingen im gesamten Freistaat Sachsen, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, rund 380 000 Arbeitsplätze verloren. Die rückläufige Entwicklung der Beschäftigungssituation in der sächsischen Industrie erreichte im Jahr 1997 ihren Tiefpunkt. Seit 1998 nimmt, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, die Zahl der Industriearbeitsplätze wieder zu. Sie verzeichnete per Saldo 1999 einen Zuwachs um annähernd 8 000 Arbeitsplätze.

Bei der Betrachtung des Umstrukturierungsprozesses und dem damit einhergegangenen Arbeitsplatzabbau in der Industrie des Freistaates ist auch heute noch eine starke regionale Differenzierung sichtbar. So trägt der Anteil an weggefallenen Arbeitsplätzen vom Landkreis Delitzsch, der Kreisfreien Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipziger Land 21 % an Sachsen insgesamt. Allein auf die Stadt Leipzig entfallen weiterhin rd. 14 % der zwischen 1991 und 1999 in Sachsen abgebauten Industriearbeitsplätze. Auf die Region Ostsachsen (Landkreis Bautzen, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau) entfallen reichlich 9 % und auf das Erzgebirge (Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis) annähernd 14 % der abgebauten Arbeitsplätze.

Region	Tätige Personen		weggefallene Arbeitsplätze	Anteil der weggefallenen Arbeitsplätze Insges. (%)
	1991	1999		
Sachsen	593 609	213 562	382 407	*100*
– Delitzsch, Leipzig-Stadt u. Leipziger Land	104 128	24 398	79 730	*21,0*
– Leipzig-Stadt	64 393	12 229	52 164	*13,7*
– Bautzen, NOL, Löbau-Zittau	52 927	18 116	34 811	*9,2*
– Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittl. Erzgebirgskreis, Freiberg, Weißeritzkreis	82 818	31 304	51 514	*13,6*

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab 2000 für den Freistaat Sachsen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Der Ausweis der Indikatoren wird nach Arbeitsmarktregionen bundesweit vorgenommen.

Im Freistaat Sachsen können spezifische Förderprioritäten kreisscharf auf der Grundlage der Indikatoren festgelegt werden.

Aus den Indikatoren, besonders der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohnsumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf, wird die weitere Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen ersichtlich.

In den kommenden Jahren besteht weiterhin ein hohes Potenzial der Erwerbsnachfrage. Das Angebot an Arbeitsplätzen und die Erhöhung des Einkommens wird entscheidend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit im Verarbeitenden Gewerbe und dem Grad der Ausstattung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote*	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator	Prognoseindikator	Einwohner (Stand 31. Dezember 1997)	
							Anzahl Einwohner	in % der Wohnbevölkerung** (nur neue Länder und West-Berlin)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
258 Leipzig	21,9	*90*	35 956	*103*	162	99	792 820	*4,53*
259 Torgau	26,2	*107*	31 170	*90*	100	104	184 603	*1,05*
260 Grimma	22,0	*90*	32 229	*93*	103	106	126 973	*0,73*
261 Freiberg	25,0	*102*	29 401	*85*	112	103	253 349	*1,45*
262 Chemnitz	25,1	*103*	33 778	*97*	149	99	558 739	*3,19*
263 Annaberg	26,4	*108*	28 696	*83*	118	103	332 043	*1,90*
264 Zwickau	25,9	*106*	31 649	*91*	123	104	245 517	*1,40*
265 Plauen	23,9	*98*	30 417	*88*	112	103	280 647	*1,60*
266 Dresden	18,9	*77*	37 189	*107*	177	102	620 782	*3,55*
267 Riesa	26,8	*110*	32 054	*92*	123	107	126 376	*0,72*
268 Pirna	22,1	*91*	31 506	*91*	134	105	280 776	*1,60*
269 Bautzen	25,5	*104*	32 192	*93*	114	104	382 390	*2,18*
270 Görlitz	27,3	*112*	32 759	*94*	86	100	176 451	*1,01*
271 Löbau	28,9	*118*	28 489	*82*	86	102	160 946	*0,92*
Bundesdurchschnitt Ost	**24,4**	***100***	**34 728**	***100***	**134**	**100**	**17 509 099**	***100***

* bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

** Bundesdurchschnitt-Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel)

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen und Finanzmittel der GA dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels investiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpassbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit dem Ziel, eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die in der Lage ist, die Exportgrundlagen des Freistaates und den Absatz sächsischer Produkte über den Freistaat hinaus zu stärken. Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

Neben der Stärkung der räumlichen Integration der sächsischen Wirtschaft insgesamt kommt es besonders darauf an, Standortnachteile einzelner Regionen abzubauen und damit die volle Einbeziehung aller Regionen in den Entwicklungsprozess zu erreichen.

Dabei wird für alle sächsischen Regionen die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Basis bei der Erzeugung überregional absetzbarer Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Neuschaffung von sicheren Arbeitsplätzen angestrebt.

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturpolitische Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

Finanzierungsplan 2001–2005

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (in Mio. DM)					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft**)						
– GA-Normalförderung	773,92	649,53	432,77	172,80	172,80	2 201,82
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur**)						
– GA-Normalförderung	261,08	219,61	144,26	57,60	57,60	740,15
3. GA gekoppelte EFRE Mittel*)	207,67	209,98	169,97	155,64	119,10	862,36
4. Insgesamt						
– GA-Mittel	1 035,00	869,14	577,03	230,40	230,40	2 941,97
– GA gekoppelte EFRE Mittel*)	207,67	209,98	169,97	155,64	119,10	862,36
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	11,70	11,70	0,00	0,00	0,00	23,40
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,80	0,80	0,00	0,00	0,00	1,60
3. Insgesamt	12,50	12,50	0,00	0,00	0,00	25,00
III. Insgesamt (I + II)	1 255,17	1 091,62	747,00	386,04	349,50	3 829,33
IV. zusätzliche Landesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Mit den EFRE-Mitteln ist eine anteilige Förderung für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, einen Änderungsantrag zum Operationellen Programm zu stellen

**) Die Aufteilung wirtschaftsnahe Infrastruktur zu gewerblicher Wirtschaft erfolgte im Verhältnis 25:75

Finanzierungsplan 2001–2005

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (in Mio. EUR)					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft**)						
– GA-Normalförderung	395,699	332,099	221,272	88,351	88,351	1 125,773
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur**)						
– GA-Normalförderung	133,488	112,285	73,759	29,450	29,450	378,432
3. GA gekoppelte EFRE Mittel*)	106,180	107,361	86,904	79,577	60,895	440,918
4. Insgesamt						
– GA-Mittel	529,187	444,384	295,031	117,802	117,802	1 504,205
– GA gekoppelte EFRE Mittel*)	106,180	107,361	86,904	79,577	60,895	440,918
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	5,982	5,982	0,00	0,00	0,00	11,964
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,409	0,409	0,00	0,00	0,00	0,818
3. Insgesamt	6,391	6,391	0,00	0,00	0,00	12,782
III. Insgesamt (I + II)	641,758	558,136	381,935	197,379	178,697	1 957,930
IV. Zusätzliche Landesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Mit den EFRE-Mitteln ist eine anteilige Förderung für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, einen Änderungsantrag zum Operationellen Programm zu stellen

**) Die Aufteilung wirtschaftsnahe Infrastruktur zu gewerblicher Wirtschaft erfolgte im Verhältnis 25:75

1.1 Räumliche Ausrichtung der Förderung

Der Freistaat Sachsen fördert entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 zur räumlichen Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland regional differenziert. Die Fördersätze richten sich nach der Strukturschwäche bzw. -stärke der Regionen. Dabei werden die auf der Grundlage des Sächsischen Landesplanungsgesetzes aufgestellten verbindlichen Ziele der Raumordnung beachtet.

Die Einordnung der Gemeinden in die Förderprioritäten der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgt nach dem Gebietsstand 1. Januar 2000.

Innerhalb der Fördergebietskulisse für die GA-Förderung wurden Gebiete mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE) definiert, die bei der Förderung besondere Berücksichtigung finden sollen.

Die Fördergebietskulisse stellt sich demnach im Einzelnen wie folgt dar:

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und die Gemeinden:

- der Vogtlandkreis
- der Landkreis Annaberg
- der Landkreis Freiberg
- der Mittlere Erzgebirgskreis
- der Landkreis Stollberg
- der Landkreis Aue-Schwarzenberg
- die Kreisfreie Stadt Plauen
- der Landkreis Zwickauer Land
- der Landkreis Bautzen
- der Niederschlesische Oberlausitzkreis
- die Kreisfreie Stadt Görlitz
- der Landkreis Riesa-Großenhain
- der Landkreis Löbau-Zittau

– vom Landkreis Sächsische Schweiz:

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Stadt Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Stadt Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Stadt Königstein/Sächs. Schweiz, Stadt Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Stadt Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Sebnitz, Stadt Stadt Wehlen, Stadt Stolpen, Struppen

– vom Weißeritzkreis:

Stadt Altenberg, Stadt Bärenstein, Stadt Dippoldiswalde, Stadt Geising, Stadt Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schmiedeberg

– vom Landkreis Kamenz:

Stadt Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Bretnig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Stadt Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Stadt Großröhrsdorf, Stadt Kamenz, Knappensee, Stadt Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Stadt Lauta, Leippe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Stadt Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Stadt Wittichenau

– die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda
– der Landkreis Döbeln
– der Landkreis Torgau-Oschatz

Eine zweite Priorität (B-Gebiet) haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen. In den Städten Dresden und Leipzig werden die in der Regel zulässigen Höchstsätze weiter abgestuft.

1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Festlegung der Fördergebietskulisse bleibt der Förderrichtlinie zur wirtschaftsnahen Infrastruktur vorbehalten.

1.2 Sachliche Schwerpunkte der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten und weitere Restriktionen für die Förderpraxis festgelegt. Die Prioritäten und Förderbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft können zudem im laufenden Haushaltsjahr entsprechend den verfügbaren Fördermitteln verändert werden.

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Besonders förderungswürdig sind:

- Investitionsvorhaben von hoher regionalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung mit nachweisbaren regionalen Struktureffekten, Investitionen in Unternehmen, die als High-Tech-Betriebe klassifiziert oder in Zukunftsbranchen eingeordnet werden, respektive Unternehmen, die die innovative Wirtschaftsentwicklung befördern und Investitionen in industriellen Kernen sowie Existenzgründungen.
- Investitionsvorhaben, welche ein Arbeitnehmerbeteiligungsmodell realisieren und die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Jugendliche und Frauen schaffen.
- Investitionen in Gebieten mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE)

In Einzelfällen gewährt der Freistaat Sachsen bis zum 31. Dezember 2001 lohnkostenbezogene Investitionszuschüsse.

Zusätzlich zur Förderung investiver Maßnahmen fördert der Freistaat Sachsen gemäß der mit dem 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeit nicht-investive Bereiche. Die nicht-investive Förderung ist konzentriert auf die Schwerpunkte Beratung, Schulung, Humankapital und angewandte Forschung und Entwicklung. Es handelt sich um die Fachprogramme „Mittelstandsförderung – Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“, „Innovationsassistentenprogramm“ sowie „Förderung neuer oder neuartiger Produkte und Verfahren (einzelbetriebliche Projektförderung) im Freistaat Sachsen“, für die gesonderte Richtlinien gelten.

Im gewerblichen Fremdenverkehr werden Investitionen gefördert, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots in Tourismusregionen führen und auf längerfristigen Tourismus ausgerichtet sind.

Näheres bleibt der Förderrichtlinie zur gewerblichen Wirtschaft vorbehalten.

1.2.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen sind.

Gefördert werden flankierende Maßnahmen zur Ansiedlung und Entwicklung von förderfähigen Unternehmen, wie die Erschließung von Altstandorten für eine weitere gewerbliche Nutzung, die Errichtung und Erweiterung von Technologiezentren sowie in begründeten Fällen die Erweiterung und Neuerschließung von Gewerbegebieten.

Gefördert werden auch die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen und -anbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für förderfähige Unternehmen, Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall, Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur nach Vorlage einer Bedarfsanalyse.

Weitere Einzelheiten sind Bestandteil der Förderrichtlinie zur wirtschaftsnahen Infrastruktur.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäische Strukturförderung

Die EU beteiligt sich während des Strukturfondsförderungszeitraums 2000 bis 2006 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sind Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen, zur betrieblichen Förderung von Forschung und Entwicklung, zum Marktzugang und zur Infrastrukturverbesserung vorgesehen.

Ab dem Jahr 2000 werden die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, EQUAL, URBAN und LEADER die Strukturfondsförderung ergänzen.

Diese Gemeinschaftsinitiativen ergänzen weitgehend die EFRE- und GA-Förderung.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) betragen 2001 für den Freistaat Sachsen 95,3 Mio. DM (48,7 Mio. Euro). Schwerpunkte für den Mitteleinsatz sind Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere für die Flurbereinigung und ganzheitliche Dorfentwicklung.

Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung unterstützt.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik im Freistaat Sachsen ist es, zur Entwicklung der Humanressourcen (Förderung der beruflichen Qualifikation und Kreativität) beizutragen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Wirtschaft und die Beschäftigten für die „Informations- und Wissensgesellschaft“ gerüstet sind sowie geeignetes und qualifiziertes Personal hierfür zur Verfügung steht.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stehen für das Jahr 2001 voraussichtlich 700,6 Mio DM (358,2 Mio. Euro) für arbeitsmarktpolitische Förderung zur Verfügung – einschließlich der über den Europäischen Sozialfonds bereitgestellten Mittel.

Diese Mittel werden insbesondere für die im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Programms „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ bestehenden Fördermaßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen sind auf die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Förderung von Existenzgründern, der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, der Begleitung und Unterstützung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. der Einstellung von Arbeitslosen in zusätzliche Dauerarbeitsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen gerichtet.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Die Sächsische Staatsregierung verfolgte von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik primär das Ziel, die Entwicklung Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potenziale in Sachsen. Seit 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt. Die Festlegung der Förderquoten erfolgt bei der Technologieförderung ohne Berücksichtigung einer Fördergebietsliste.

Besonders hervorzuheben sind die Förderung von FuE-Einzel- und Verbundprojekten auf den Gebieten der Zukunftstechnologien sowie die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen, des Technologietransfers und technologieorientierter Gründungen. In einem neuen Förderprogramm sollen Projekte, die dem Zugang zu Beteiligungskapital für KMU dienen, gefördert werden.

2.5 Mittelstandsförderung

Im Mittelpunkt der gewerblichen Wirtschaftsförderung stehen klein- und mittelständische Unternehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung neben der GA sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme, Technologieförderung, die Förderung von Unternehmensberatung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Förderung der Mittelstandsforschung, die Förderung der Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen, die Einführung und Nutzung von Telematiktechnologien und -anwendungen sowie die Gewährung von Beteiligungen und Bürgschaften.

Auf die Belange der KMU wird auch in anderer Weise eingegangen (z. B. bei der Gestaltung des öffentlichen Auftragswesens und bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

2.6 Energieförderung

Die Energieförderung erfolgt nach dem Programm „Immissionsschutz und Nutzung erneuerbarer Energien“.

2.7 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. Im Dezember 1995 wurde der Landesverkehrsplan als Fachplan vom Sächsischen Kabinett zur Kenntnis genommen. Durch Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 27. August 1999 wurde der Fachliche Entwicklungsplan Verkehr für verbindlich erklärt. Ziel ist die Planung eines integrierten Gesamtverkehrssystems in Abstimmung mit der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele sind u.a. die Erhaltung und weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schienenpersonennahverkehr, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern – insbesondere auch in Form von Güterverkehrszentren an drei Standorten –, die Entwicklung eines leistungsfähigen Eisenbahnsystems, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die Verbesserung der Luftverkehrsanbindung durch Ausbau von Flugplätzen einschließlich ihrer technischen Ausrüstung sowie die Fortführung der „Rollenden Landstraße“, die seit dem 25. September 1994 zwischen Dresden-Friedrichstadt und Lobositz betrieben wird.

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 werden im Rahmen eines Bundesprogrammes „Verkehrsinfrastruktur“ ausgewählte Verkehrsprojekte in den neuen Bundesländern mit Mitteln aus den Strukturfonds der Europäischen Union gefördert.

Für das Bundesprogramm wurden folgende sächsische Verkehrsprojekte ausgewählt:

1. S-Bahn-City-Tunnel Leipzig
2. Bundesautobahn A 17 (Dresden–Bundesgrenze)
3. Bundesautobahn A 72 (Chemnitz–Leipzig)

Die Erreichbarkeit der Bundesautobahnen aus peripheren und strukturschwachen Regionen ist durch leistungsfähige Straßenverkehrsverbindungen bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortdurchfahrten und die Instandsetzung von Brücken und Fahrbahnen.

2.8. Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte

Mit der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten wird eine entscheidende Grundlage für einen gebündelten und auf Schwerpunktmaßnahmen zu konzentrierenden Fördermitteleinsatz geschaffen. Im Freistaat Sachsen erfolgt dabei seit Mitte 1997 die Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten auf der Grundlage von zwei miteinander korrespondierenden Förderprogrammen:

– Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten durch Dritte nach den Förderrichtlinien des SMWA zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur“ (GA-Infra).

– Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) sowie Modellvorhaben der Raumordnung nach den Bestimmungen des raumordnungspolitischen Handlungsrahmens des Bundes und der Länder sowie der Förderrichtlinie des SMUL „FR-Regio“ vom 9. Juni 1997.

C. Bisherige Fördererergebnisse

1. Ergebnisse von 1990 bis 2000 der gewerblichen Wirtschaft

Im Freistaat Sachsen erhielten bisher 15 954 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rd. 62,1 Mrd. DM (31,8 Mrd. Euro) Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuss von rd. 12,4 Mrd. DM (6,3 Mrd. Euro) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (bereinigt um Gesamtvollstreckungen und Rückforderungen). Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 196 963 neuen Arbeitsplätzen geschaffen.

Von den Bewilligungen wurden bis Ende Dezember 2000 12 176 Verwendungsnachweise geprüft. Gegenüber dem bewilligten Investitionsvolumen von 37 738,3 Mio. DM (19,295,3 Mio. Euro) wurden tatsächlich Investitionen in Höhe von 36 878,1 Mio. DM (18 855 Mio. Euro) realisiert. In 2 847 Fällen mit einer betroffenen Zuschusssumme in Höhe von 1 119 Mio. DM (572 Mio. Euro) wurden Rückforderungen erhoben und in 1 815 Fällen mit einem Zuschussanteil von 2 562,5 Mio. DM (1 310,2 Mio. Euro) Auflagen erteilt. In 827 Fällen erfolgte die Stornierung des Vorhabens bereits vor der Auszahlung. Von den geplanten 240 645 gesicherten Arbeitsplätzen konnten nur 9 608 weniger gesichert werden als im Zuwendungsbescheid vorgesehen. Bei 150 523 neu geschaffenen Arbeitsplätzen wurde das Soll um 14 525 Arbeitsplätze überboten. Damit konnte im Gesamtergebnis das Ziel saldiert um 4 917 Arbeitsplätze überboten werden.

Im nicht-investiven Bereich wurden bisher 1 507 Fälle mit rund 54,3 Mio. (27,8 Mio. Euro) gefördert.

Maßnahme	Anzahl	Zuschussvolumen in TDM	Zuschussvolumen in TEUR
Beratung	1 140	42 296,5	21 625,9
Schulung	107	2 228,7	1 139,5
Innovationsassistent	7	287,4	146,9
Neue Technologien (einzelbetriebliche Förderung)	3	723,9	370,1
Nicht-investives Förderprogramm	250	8 786,4	4 492,4
Gesamtanzahl	**1 507**	**54 322,8**	**27 774,8**

2. Ergebnisse im Jahr 2000 der gewerblichen Wirtschaft

Im Jahr 2000* erhielten 1 658 Vorhaben mit rd. 5,4 Mrd. DM (2,8 Mrd. Euro) Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuss von rd. 1,2 Mrd. DM (0,61 Mrd. Euro) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 9 587 neuen Arbeitsplätzen (davon 2 620 Frauenarbeitsplätze) und die Sicherung von 41 592 Arbeitsplätzen (davon 11 942 Frauenarbeitsplätze) in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen.

* Vorhaben, die erstmals im Jahr 2000 bewilligt wurden

3. Ergebnisse von 1990 bis 2000 der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 4 203 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 13,1 Mrd. DM (6,7 Mrd. Euro) und einem Zuschussvolumen von 8,6 Mrd. DM (4,4 Mrd. Euro) bewilligt.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bisher in 2 784 Fällen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 6 208,5 Mio. DM (3 174,4 Mio. Euro) wurden insgesamt 5 982,3 Mio. DM (3 058,7 Mio. Euro) nachgewiesen. In 1 057 Fällen mit einer Zuschusssumme in Höhe von 1 563,7 Mio. DM (799,5 Mio. Euro) mussten Rückforderungen vorgenommen und in 486 Fällen mit einer Zuschusssumme in Höhe von 1 278,5 Mio. DM (653,7 Mio. Euro) Auflagen erteilt werden.

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen.

Bei einer Fläche von 20 447 km² und einer Bevölkerung von 2 648 738 (Stand 31. Dezember 1999) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 130 Einwohnern pro km².

Im nördlichen Landesteil besitzt die Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert.

Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandsbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Allgemeine Einschätzung

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung

(Daten nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf Preisbasis 1995)

1999 nahm das BIP in Sachsen-Anhalt real um 0,8 % auf rd. 77,44 Mrd. DM (39,59 Mrd. Euro) zu. Die Wachstumsrate blieb damit unter dem Durchschnitt des Zuwachses der ostdeutschen Flächenländer und Gesamtdeutschlands von jeweils + 1,5 %.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der fortgesetzte Rückgang der Wirtschaftsleistung im Baugewerbe 1999 in Sachsen-Anhalt deutlich höher ausfiel als in den anderen ostdeutschen Flächenländern. Während im Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin die Umsätze des Bauhauptgewerbes um 3,5 % abnahmen, wies Sachsen-Anhalt einen Rückgang um 7,6 % aus. Infolgedessen ging die Bruttowertschöpfung im Bau in Sachsen-Anhalt gegenüber dem Vorjahr real um 7,2 % zurück.

Eine gegenläufige Tendenz, d. h. dynamische Zuwächse weist die industrielle Entwicklung des Landes auf. Mit einem Umsatzzuwachs im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden von 7,5 % weist Sachsen-Anhalt nach Thüringen die zweithöchste Zuwachsrate auf und liegt deutlich über dem ostdeutschen Durchschnitt von 6,1 %. Die reale Bruttowertschöpfung nahm daher im Verarbeitenden Gewerbe 1999 um 4,6 % zu.

Auch die Bereiche Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister sowie Handel, Gastgewerbe und Verkehr trugen mit realen Zuwächsen der Bruttowertschöpfung von 3,3 % bzw. 2,7 % zum Anstieg der Wirtschaftsleistung des Landes bei, ebenso die Land-, Forstwirtschaft und Fischerei mit einem Anstieg um 3,9 %.

Die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität gemessen am BIP je Erwerbstätigen erreicht 74 193 DM (37 934 Euro). Das entspricht 102 % der ostdeutschen Flächenländer und 72 % des gesamtdeutschen Niveaus (1991: 46 %).

Nach der kürzlich vorgelegten Rückrechnung des Bruttoinlandsprodukts 1991 bis 1998 nach dem System der Europäischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Preisbasis 1995 stellt sich der zeitliche Entwicklungsverlauf folgendermaßen dar:

1998 erreichte die reale Wachstumsrate des BIP in Sachsen-Anhalt mit + 0,4 % einen Tiefpunkt und hat demgegenüber 1999 wieder etwas an Fahrt aufgenommen. Dabei hat – nach einer verhaltenen Entwicklung im ersten Halbjahr 1999 – die Entwicklung insbesondere zum Jahresende deutlich an Tempo gewonnen. Dies lässt sich aus der Umsatzentwicklung des Verarbeitenden Gewerbes im Jahresverlauf ableiten. Diese Dynamik hält immer noch an.

Insgesamt gesehen kommt die Anpassung in Sachsen-Anhalt gesamtwirtschaftlich und auf der Unternehmensebene deutlich voran. Problemlagen, wie verbreiteter Eigenkapitalmangel und allgemeine Liquiditätsprobleme, konnten bereits deutlich abgebaut werden. Aufgaben der Bestandspflege, auch in Verbindung mit der Privatisierungsnachsorge, haben zunehmend weniger Gewicht.

Erwerbstätigkeit

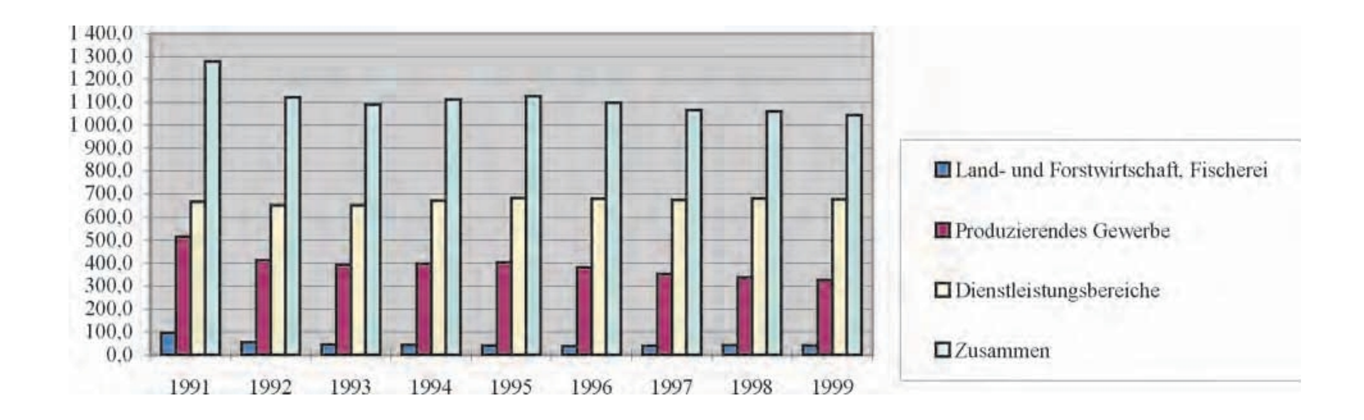
(Quelle: Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)

In Sachsen-Anhalt waren im Jahr 1999 im Durchschnitt 1 043 700 Erwerbstätige zu zählen. Dies sind nach den revidierten Ergebnissen knapp 17 000 weniger als im Jahr zuvor. Mit Ausnahme der Jahre 1994 und 1995, in denen die Erwerbstätigenzahlen zunahmen, hat unser Bundesland eine Verringerung der Zahl der Erwerbstätigen hinnehmen müssen. Die Entwicklung der Erwerbstätigen Sachsen-Anhalts 1991 bis 1999 entsprach der Entwicklung der neuen Bundesländer.

Tabelle 1

Entwicklung der Erwerbstätigen (Erwerbstätige im Inland) in Sachsen-Anhalt in 1 000
Revidierte Ergebnisse des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“

		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		96,8	54,8	44,2	43,0	39,9	37,2	38,9	41,8	40,6
Produzierendes Gewerbe		515,8	413,6	392,9	397,8	404,4	381,8	353,1	338,1	326,4
Dienstleistungsbereiche		666,4	652,9	652,7	671,0	681,4	679,4	673,9	680,6	676,7
Zusammen		1 279,0	1 121,3	1 089,8	1 111,8	1 125,7	1 098,5	1 065,9	1 060,6	1 043,7
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	abs.		– 157,7	– 31,5	22,0	13,9	– 27,2	– 32,6	– 5,3	– 16,9
	in %		– *12,3*	– *2,8*	*2,0*	*1,3*	– *2,4*	– *3,0*	– *0,5*	– *1,6*
Veränderung gegenüber 1991	abs.		– 157,7	– 189,2	– 167,2	– 153,3	– 180,5	– 213,1	– 218,4	– 235,3
	in %		– *12,3*	– *14,8*	– *13,1*	– *12,0*	– *14,1*	– *16,7*	– *17,1*	– *18,4*



Seit drei Jahren hat sich der Bereich „Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe” stabilisiert, währenddessen der Baubereich ab 1996 vom massiven Beschäftigtenabbau gekennzeichnet ist, der sich sicherlich in den kommenden Jahren noch weiter fortsetzen wird. So waren im Baugewerbe im Jahr 1999 11 300 Erwerbstätige weniger als noch im Jahr zuvor tätig.

64,8 % der Erwerbstätigen Sachsen-Anhalts sind im Dienstleistungsbereich beschäftigt. 1991 lag ihr Anteil an den Erwerbstätigen des Landes noch bei 52,1 %. Absolut gesehen stieg die Zahl der Beschäftigten des Dienstleistungsgewerbes um mehr als 10 000 Personen an. Insbesondere konnte der Bereich „Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister“ kräftige Zuwächse verbuchen. Mit 30 400 Erwerbstätigen mehr in dieser Sparte betrug die Zuwachsrate im Zeitraum von 1991 bis 1999 41,3 %.

Mit Ausnahme Thüringens sanken im Jahr 1999 die Erwerbstätigenzahlen in den neuen Bundesländern, so dass mit 5 731 300 Erwerbstätigen Ostdeutschlands (ohne Berlin) 31 300 Erwerbstätige weniger zu zählen waren. Prozentual verzeichneten dabei Sachsen-Anhalt und Brandenburg den größten Abbau.

Arbeitslosigkeit und 2. Arbeitsmarkt

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt Ostdeutschlands, insbesondere Sachsen-Anhalts, bleibt weiterhin angespannt.

Im Betrachtungsjahr 1999 zeigte sich nach dem saisonbedingten Anstieg zu Jahresbeginn eine kontinuierliche Abnahme der Zahl der Arbeitslosen, die nur durch die beiden Monate Juli und August unterbrochen worden ist und wie erwartet zum Jahresende (Dezember) aufgrund von saisonalen Einflüssen wieder anstieg.

Ab Juni 1999 lag die Arbeitslosigkeit jedoch immer über dem Vorjahresniveau.

Mit jahresdurchschnittlich 272 144 Arbeitslosen ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt seit 1997 unverändert. Die Arbeitslosenquote verharrt seit 3 Jahren bei 21,7 %.

Dennoch zeigt der Arbeitsmarkt im Land mehr Bewegung als diese Nettobetrachtung vermuten lässt.

Die meisten Arbeitslosen waren im Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres in den Verwaltungs- und Büroberufen mit fast 41 000 Personen, bei den Warenkaufleuten mit etwas über 24 000 Personen und in den Bauberufen mit rund 23 000 Personen zu verzeichnen.

Im Laufe des Jahres meldeten sich 445 136 Personen arbeitslos. Das waren 4 130 mehr als 1998. Über 13 % der Zugänge kamen allein aus dem Baugewerbe. Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich jedoch die Zahl der Zugänge in diesem Bereich deutlich. Fast 9 % der hinzugekommenen Arbeitslosen waren im Bereich Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung tätig. Hier ist gegenüber dem Vorjahr der höchste Zugang zu verzeichnen (+ 26,8 %).

437 651 Personen konnten sich aus der Arbeitslosigkeit abmelden, 23 252 weniger als im Vorjahr.

Die Zahl der Stellenzugänge lag mit 200 128 um 22 399 (und damit deutlich) niedriger als 1998. Auch die Zahl der Arbeitsvermittlungen war rückläufig. So konnten im Jahr 1999 195 313 Arbeitnehmer durch die Arbeitsämter Sachsen-Anhalts vermittelt werden. Ein Jahr zuvor waren es noch 207 732. Trotzdem liegt das Vermittlungsergebnis weit über denen der Vorjahre.

Im Verlauf des Jahres 1999 nahm der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit zu, er liegt jedoch (im Jahresdurchschnitt betrachtet) mit 54,4 % knapp unter dem Stand des Vorjahres. Somit waren 1999 durchschnittlich 148 143 Frauen arbeitslos. Das sind 542 weniger als im Vorjahr. Bei den arbeitslosen Männern stieg die Zahl dagegen um 552 auf jahresdurchschnittlich 124 001 an. Die Arbeitslosenquote der Frauen sank folglich im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 24,3 %. Bei der Arbeitslosenquote der Männer musste ein Anstieg von 0,1 Prozentpunkten auf 19,2 % hingenommen werden.

Nach der Altersstruktur betrachtet, sind besonders ältere Arbeitnehmer (55 Jahre und älter) betroffen. Jeder 5. Arbeitslose 1999 (58 760) war älter als 55 Jahre. Im Zeitverlauf der letzten Jahre betrachtet, zeigt sich, dass der Anteil der Männer innerhalb dieser Gruppe deutlich zunimmt. 1993 waren von den 12 715 Arbeitslosen, die 55 Jahre und älter waren, noch 64,4 % Frauen zu zählen. 1999 liegt ihr Anteil 10 Prozentpunkte niedriger. Insgesamt gesehen ist jedoch ein deutlicher Anstieg von älteren Arbeitslosen in den vergangenen Jahren zu beobachten, der sich im Jahr 1999 in sehr abgeschwächter Form fortgesetzt hat. Ursache zum einen sind sicherlich die ausgelaufenen Vorruhestandsregelungen (1993), und zum zweiten sind die Wiedereingliederungschancen für diese Personengruppe in den ersten Arbeitsmarkt pessimistisch einzuschätzen.

Jeder 10. Arbeitslose Sachsen-Anhalts ist unter 25 Jahre alt. Auch hier ist der deutliche Trend des abnehmenden Frauenanteils in dieser Personengruppe sichtbar. Während die Zahl der weiblichen Arbeitslosen gemessen an den vergangenen Jahren sich tendenziell verringert, nimmt die der männlichen jugendlichen Arbeitslosen zu. Im Jahr 1999 sind 42,7 % der Arbeitslosen unter 25 Jahre Frauen. Sechs Jahre zuvor lag ihr Anteil noch bei 54,8 %.

Damit scheinen auch hier die frauenfördernden Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt deutlich an Gewicht gewonnnen zu haben und diesen dahingehend entscheidend zu beeinflussen. Auch das zu Jahresbeginn 1999 von der Bundesregierung gestartete Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zeigte im Jahresverlauf deutlich Wirkung.

Bei den Arbeitsämtern Sachsen-Anhalts waren 33,5 % der Arbeitslosen ein Jahr und länger als arbeitslos registriert und gelten folglich als Langzeitarbeitslose. Damit sank ihre Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 3 896 auf 91 196 Personen. Frauen sind dabei bedeutend stärker betroffen als Männer. Ihr Anteil an den Langzeitarbeitslosen insgesamt beträgt 1999 wie auch schon im Jahr zuvor 64 %. Mit anderen Worten 39,4 % der arbeitslosen Frauen Sachsen-Anhalts sind Langzeitarbeitslose (Vorjahr 41,6 %).

Die Zahl der Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Jahr 1999 ist mit ca. 96 000 im Jahresdurchschnitt unverändert seit 1997. Hier gibt es aber Verschiebungen innerhalb der Strukturen. Insbesondere sank die Zahl der Kurzarbeiter, was auch im Jahresverlauf 1999 deutlich sichtbar war (am Ende des Jahres 1999 waren nur noch 2 746 Personen in Kurzarbeit; zu Jahresbeginn waren es doppelt so viele). Im Durchschnitt des Jahres 1999 mussten 4 043 Personen kurz arbeiten (Vorjahr 6 109). Dagegen erhöhte sich die Zahl der geförderten Arbeitnehmer in Strukturanpassungsmaßnahmen deutlich im Vergleich zu 1997. 30 274 Personen waren in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Vorjahr 27 438) und 29 108 Personen in Strukturanpassungsmaßnahmen (einschließlich § 249 h AFG) (Vorjahr 28 581) tätig.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wurden von 32 830 Personen in Anspruch genommen und damit von 1 195 weniger als noch im Vorjahr.

Sachsen-Anhalt weist die höchste Arbeitslosenquote im gesamten Bundesgebiet aus. Sie lag 1999 ca. 10 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Bundesrepublik und 2,7 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer. Regional gesehen existieren

nach wie vor große Unterschiede bei den durchschnittlichen Arbeitslosenquoten innerhalb des Landes. Niedrigere Arbeitslosenquoten sind in der Regel im Regierungsbezirk Magdeburg ausgewiesen, allen voran der Ohrekreis mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 15,9 % und gefolgt vom Altmarkkreis Salzwedel mit 17,1 %, die sicherlich nach wie vor von der Nähe Niedersachsens profitieren. Die größten Probleme haben die in der Mitte und im Süden Sachsen-Anhalts gelegenen Landkreise. In den Regierungsbezirken Dessau und Halle liegen jeweils nur zwei Landkreise/kreisfreie Stadt unter dem Landesdurchschnitt von 21,7 %. Mit 24,7 % hatte der Landkreis Bernbug die höchste Arbeitslosenquote im Jahr 1999.

2.2 Zur sektoralen Entwicklung

Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie Verarbeitendes Gewerbe

In den letzten Jahren entwickelt sich die sachsen-anhaltische Industrie positiv – seit ca. 1995 hat sie die Rolle des Konjunkturmotor übernommen, die bis dahin seitens der Bauwirtschaft wahrgenommen wurde. Dies ist von herausragender Bedeutung im Anpassungsprozess, weil die weiteren Fortschritte z. B. im Dienstleistungsbereich, in Handel und Handwerk maßgeblich davon abhängen, dass es gelingt in zunehmendem Maße auch überregional Erträge zu erwirtschaften und Einkommen und Beschäftigung zu sichern. Die Entwicklungsträger sind auch im Verarbeitenden Gewerbe mittelständische Unternehmen.

- In den 1999 erfassten 1 267 Industriebetrieben (mit 20 Beschäftigten und mehr) waren fast 103 000 Arbeitnehmer beschäftigt – es wurde ein Gesamtumsatz von rd. 32 Mrd. DM (16,36 Mrd. Euro) realisiert – das waren 7,5 % mehr als 1998 (durchschnittliche Umsatzsteigerung in den alten Ländern 3,0 % und in den neuen Ländern 6,0 %).
- Diese positive Entwicklung setzte sich auch in den ersten fünf Monaten diesen Jahres fort: ein Vergleich des Zeitraumes Januar bis 2000 mit dem Vorjahreszeitraum zeigt ein Umsatzplus von über 32 % (vorläufiges Ergebnis).
- Mit einem Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz zwischen 13 und 14 % weist die Industrie Sachsen-Anhalts eine geringe Exportquote auf – Ursachen sind sicherlich in erster Linie wirtschaftsstruktureller Natur: geprägt durch die Vorleistungsgüterproduzenten bzw. im Verarbeitenden Gewerbe die nicht-exportintensiven Branchen dominierend (Ernährungsgewerbe).
- Die Branchen innerhalb der Industrie weisen aber eine differenzierte Entwicklung auf – Umsatzzuwächse 1999 gegenüber 1998 konnte die Chemische Industrie verzeichnen (+7,3 %), Glasgewerbe und Keramik (+ 9,9 %), Sonstiger Fahrzeugbau (sogar 34,5 % – aber nur 2,0 % Anteil am Gesamtumsatz der Industrie) – Umsatzeinbußen 1999 gegenüber 1998 Ernährungsgewerbe (– 0,5 % – aber 21,8 % Anteil am Gesamtumsatz der Industrie) und Maschinenbau (– 4,4 %).
- Herausragende Branchen mit überdurchschnittlichen Umsatzsteigerungen Januar bis Mai 2000 und auch erheblicher Bedeutung in Sachsen-Anhalt waren das Ernährungsgewerbe (+ 40 %), die Chemische Industrie (+ 47 %) und das Glasgewerbe und Keramik (+ 112 %) .

Auch beim Exportengagement sehr differierende Ergebnisse einzelner Branchen – Chemische Industrie fast 26 %, Metallerzeugung und -bearbeitung fast 30 %, Maschinenbau mit 20 % hingegen Ernährungsgewerbe 7,0 %, Glasgewerbe und Keramik 5,6 % und Herstellung von Metallerzeugnissen 2,8 % .

Entwicklung, Lage und Aussichten im Bauhauptgewerbe

(Zum Bauhauptgewerbe gehören nach der amtlichen Statistik der Hoch- und Tiefbau sowie vorbereitende Baustellenarbeiten – Angaben hier für Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigte)

Die anhaltende Strukturbereinigung im Baubereich überdeckt die deutlich positiven Tendenzen in den anderen Wirtschaftsbereichen – insbesondere die des Verarbeitenden Gewerbes :

- waren im Jahresdurchschnitt 1998 im Bauhauptgewerbe noch 1 065 Betriebe mit mehr als 51 000 Beschäftigten am Markt tätig, waren es 1999 nur noch 948 mit knapp 46 000 Beschäftigten. Der Gesamtumsatz lag mit rd. 8 Mrd. DM (4,09 Mrd. Euro) um 7,6 % unter dem des Vorjahres. Wegen der Beendigung umfangreicher öffentlicher Investitionen im Jahr 1998, fällt der Umsatzrückgang im Jahresvergleich zu 1999 sehr viel stärker aus als in anderen neuen Ländern.
- Der Wertindex der Auftragseingänge (1995 = 100 %) lag im April 2000 bei 54,8 % – das waren 21 % weniger als im April 1999 – der Wertindex der Auftragsbestände (1995 = 100 %) lag am 31. März 2000 bei nur 53 % – dies waren 30 % weniger als am 31. März 1999

Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Nach den vorliegenden Prognosen der Institute ist für die Jahre 2000 und 2001 eine Verstetigung der günstigen Wachstumsentwicklung in Deutschland zu erwarten. Wegen der noch anhaltenden Strukturbereinigung in der Bauwirtschaft bleibt das Wachstum in den neuen Ländern und Sachsen-Anhalt zunächst möglicherweise noch zurück. Mit Überwindung der Talsohle, die in 2001 erreicht sein könnte, wird Sachsen-Anhalt wieder zum allgemeinen Wachstumspfad aufschließen können, insbesondere bei einem Anhalten der guten Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen. Damit soll die Wirtschaftskraft und die Beschäftigungsmöglichkeiten nachhaltig erhöht werden. Die strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Es wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Gefördert werden soll das Entstehen einer breitgefächerten modernen Wirtschaftsstruktur mit kleinen und mittelständischen Betrieben, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozess weiter fortsetzen. Die Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert weiterhin in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem sind eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentiales, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im Übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen- Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür sind vor allem die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Ging es in den vergangenen Jahren im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor allem um die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, steht nunmehr die Revitalisierung vorhandener Industriebrachen im Mittelpunkt.

Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation werden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

Die Gemeinschaftsaufgabe ist in ihren förderpolitischen Zielen auf die Schwerpunkte der Regionalisierung der Strukturpolitik ausgerichtet. Die GA-Förderung wird im Rahmen von Landesinitiativen in die Umsetzung regionaler, lokaler, urbaner und forschungsorientierter Verbundprojekte einbezogen, die als Ergebnis regionaler Entwicklungskonzeptionen (REK) und regionaler Aktionsprogramme (RAP) für die Regionen des Landes vorliegen und eines integrierten Förderansatzes bedürfen. Unter Verbundprojekten sind hierbei komplexe regionale Entwicklungsvorhaben zu verstehen, die sich aus Einzelmaßnahmen zusammensetzen und einen regionalen, lokalen etc. Entwicklungsschub auslösen sollen.

b) Die Landesregelungen für Sachsen-Anhalt gehen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) von einem Regelfördersatz in der Höhe von 25 % aus.

Dieser Fördersatz wird für Vorhaben, die in den Landesregelungen definierte Kriterien erfüllen, um 5 bzw. 10 Prozentpunkte erhöht.

Für die Förderung mit einer Intensität von 30 % muss eines der Kriterien Neuansiedlung, qualitative oder quantitative Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen oder Schaffung von Ausbildungsplätzen oder Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sein.

Die Gewährung des Höchstfördersatzes von 35 % ist an die Erfüllung noch anspruchsvollerer Kriterien gebunden. Es muss sich z. B. um Vorhaben zur Existenzgründung oder zur qualitativen und quantitativen Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes handeln. Hinsichtlich der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen oder Ausbildungsplätzen sind hier höhere Kriterien als bei einer 30 %igen Förderung zu erfüllen.

In jedem Falle, also sowohl bei einer 25, 30 oder 35 %igen Förderung, erhöht sich für Vorhaben von KMU der Fördersatz um 15 Prozentpunkte.

In den B-Fördergebieten verringern sich die genannten Höchstfördersätze um 7 Prozentpunkte.

Speziell für Existenzgründer wird die Förderung des Erwerbs gebrauchter Wirtschaftsgüter zugelassen.

Es können auch ausschließlich lohnkostenbezogene Zuschüsse gewährt werden. Ziel ist es, Vorhaben, die ihrer Art nach geringe Sachinvestitionen erfordern, aber personalintensiv sind, fördern zu können. Damit sollen beschäftigungswirksamere Maßnahmen besser unterstützt werden.

Im Rahmen der GA-Infrastrukturförderung sollen in Sachsen-Anhalt auch Telematikzentren gefördert werden.

Eine Förderung von Unternehmen des Fremdenverkehrs erfolgt nur für Vorhaben in Gebieten mit einer touristischen Präferenz. Darüber hinaus können Vorhaben von Unternehmen des Fremdenverkehrs, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gefördert werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Dies liegt regelmäßig dann vor, wenn mit dem Vorhaben eine qualitativ oder quantitativ bedeutende Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes erfolgt oder durch besondere Synergieeffekte erreicht wird.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegen die Schwerpunkte der Förderung bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von Innovations-, Technologie- oder Gründerzentren, der Errichtung bzw. dem Ausbau von Gewerbezentren im ländlichen Raum, der Revitalisierung von Altstandorten und der Erschließung von Industriegebieten. Der Fördersatz richtet sich dabei nach der Spezifik des Vorhabens und kann maximal 80 % erreichen.

Bei der Förderung der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (REK) konzentriert sich die GA-Beteiligung in Sachsen-Anhalt auf Konzepte, die unterhalb der von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen Regionen angesiedelt sind. Jedoch müssen sich diese Konzepte in jedem Falle auf gemeindegrenzenüberschreitende Standortbereiche beziehen.

Die Schwerpunkte solcher Entwicklungskonzepte im Rahmen integrierter REK werden in Bezug auf vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen und im Bereich der Konzipierung touristischer Regionen gesehen.

c) Die nachfolgend im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar. Ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Für die Beteiligung des EFRE im Bereich der regionalen Strukturpolitik gelten in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 1994 bis 1999 die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Des Weiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten. Das Land Sachsen-Anhalt erhält für den Zeitraum 1994 bis 1999 im Rahmen der Ziel 1-Förderung der Europäischen Strukturfonds 1,357 Mrd. Euro EFRE-Mittel.

Die Förderschwerpunkte des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel 1-Gebiete und des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind:

1. Produktive Investitionen und komplementäre Infrastrukturen
2. Kleine und mittlere Unternehmen
3. Forschung, Technologie, Innovationen
4. Umweltverbesserungen
5. Humanressourcen/Beschäftigung
6. Entwicklung des ländlichen Raumes
7. Technische Hilfe

Den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung bilden mit 77 % der EFRE-Mittel die Punkte 1 und 2.

Im Rahmen der Förderperiode 2000 bis 2006 beteiligt sich die GA ebenfalls an Maßnahmen des EFRE in Höhe von rund 65 % der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel, wobei der Anteil EFRE zu GA 57: 43 betragen wird. Die im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel, die Schwerpunkte des Förderprogramms und ihr finanzieller Umfang, sind durch das GFK festgeschrieben. Seine Genehmigung erfolgte am 19. Juni 2000.

b) Gemeinschaftsinitiativen

Neben dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept werden zusätzlich Strukturfondsmittel innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen wirksam.

Dem Land stehen für den Zeitraum 1994 bis 1999 für die Gemeinschaftsinitiativen insgesamt 90,568 Mio. Euro EFRE-Mittel aus den Europäischen Strukturfonds zur Verfügung.

Für Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden Initiativen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung relevant:

RECHAR – für die Gebiete, die vom Rückgang des Braunkohlebergbaus betroffen sind

KONVER – für die Gebiete, die von Rüstungskonversion und Konversion ehemaliger Militärliegenschaften betroffen sind

RESIDER – für die Gebiete, die von Niedergang in der Eisen- und Stahlindustrie (gemäß EGKS-Vertrag) betroffen sind

KMU – für immaterielle Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, beispielsweise in den Bereichen Qualitätssicherung und Umweltmanagement

Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen URBAN (städtische Krisengebiete) und LEADER (ländlicher Raum) mit EFRE-Mitteln gefördert.

Im Rahmen der Förderperiode 2000 bis 2006 werden EFRE-Mittel über die für das Land relevanten Gemeinschaftsinitiativen

- Die GI INTERREG beinhaltet die grenzübergreifende, transnationale und internationale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung und Gestaltung des europäischen Raumes.
- Die GI URBAN befasst sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung.

verausgabt.

c) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Um den Anpassungsprozess der mittelständischen Wirtschaft in Dienstleistungen, Handwerk und Handel zu verstetigen und zu stärken sowie den Aufbau des industriellen Mittelstands zu fördern und voranzutreiben, verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Ziele

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern,
- leistungsfähige Unternehmen in ihrer Existenz zu sichern und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert,
- Darlehen und Beteiligungen gewährt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen,
- Bürgschaften und Garantien übernommen und
- Zuschüsse für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen ausgereicht

werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Vor dem Hintergrund der erreichten Entwicklungsstände, Probleme und zukünftiger Herausforderungen ergibt sich für die Mittelstandspolitik in Sachsen-Anhalt ein förderpolitischer Handlungsbedarf. Im Rahmen der Mittelstandsinitiative des Landes Sachsen-Anhalt wird die landesspezifische Förderpolitik und ihre Instrumente – unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Anforderungen und finanziellen Möglichkeiten – neuausgerichtet und fortentwickelt. Soweit die Förderprogramme betroffen sind, geht es dabei im Kern um eine grundlegende Vereinfachung und Konzentration der Mittelstandsförderung sowie die allmähliche Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums zu einem Mix aus Darlehen, Zuschüssen (besondere Defizitbereiche) und Beteiligungen (Risikokapital).

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse,
- Investitionen zur Verbesserung innovativer technologieorientierter Ausstattung und
- der Technologietransfer sowie der weitere Ausbau von Forschungs-, Telematik, Technologie- und Gründerzentren.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Initiative für Forschung, Entwicklung und Technologie in Sachsen-Anhalt sind zur Stärkung der Innovationskraft des Landes durch Förderung nicht-investiver Maßnahmen nachstehende Schwerpunkte zu unterstützen:

- Förderung der Beratungs- und Betreuungsleistungen des erfinderischen Schaffens
- Förderung des Einbringens von wissenschaftlichem Know-how und Auffinden neuer Marktfelder durch den Personaltransfer von Absolventinnen und Absolventen aus Universitäten oder Fachhochschulen in kleine und mittlere Unternehmen
- Förderung des technologischen Strukturwandels durch Verbesserung regionaler Technologieentwicklung, Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kooperationen und Marketingaktivitäten technologieorientierter Unternehmensgründungen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen durch Technologietransfer, Beratungs- und Betreuungsleistungen.
- Förderung der Beratungsleistungen für Existenzgründungen in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren
- Förderung von Beratungs- und Designleistungen für kleine und mittlere Unternehmen
- Förderung der Nutzung wissenschaftlich-technischer Fachinformationen.

e) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

1. Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die als „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ bezeichneten Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

– Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
– Berlin–Nürnberg (A 9 Ausbau)
– Göttingen–Halle (A 38/A 143) Diese Maßnahme umfasst auch den Anschluss an die A 143 und A 9 (Ring) (Ausbau)
– Halle–Leipzig, (A 38 Ausbau)
– Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau, Anschluss A 2)

Hinzu kommen die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992 vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Bundesstraßenneubau:

– Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“, B 6n) („Vordringlicher Bedarf“ BVWP 1992 zwischen A 395 und A 9)
– Erfurt–Bernburg (A 71) („Vordringlicher Bedarf“ BVWP 1992 nur zwischen Erfurt und Sangerhausen – Anbindung an die A 38)
– Magdeburg-Nord–/Ostseehäfen (vierspurige Bundesfernstraße).

Neben dem Neu- und Ausbau der Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes weiter zu forcieren. Dieser Zielstellung wird u. a. das Ortsumgehungsprogramm im Zuge von Bundesstraßen gerecht (63 Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ und 29 Maßnahmen des „Weiteren Bedarfs“ BVWP 1992).

Ungeachtet der anstehenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes, der damit einhergehenden Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und dem in diesem Zusammenhang stehenden Investitionsprogramm 1999 bis 2002 besteht ein unverändert hoher Investitionsbedarf.

2. Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Gleiszustand und die Sicherungstechnik sind vor allem auf Nebenbahnen unzureichend. Die Hauptbahnen sollen, soweit das erforderlich ist, einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten. Das Streckennetz soll weitgehend erhalten bleiben. In der Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ sind folgende vordringlich zu realisierende Maßnahmen enthalten:

– Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 160 km/h)
– Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 200/250 km/h).

3. Häfen und Binnenwasserstraßen

Neben dem Ausbau und der Unterhaltung von Wasserstraßen – dieses ist im Wesentlichen Aufgabe der Bundesverwaltung – sind die Häfen in einen der modernen Schifffahrt gemäßen Zustand zu bringen.

Die hierzu benötigten erheblichen finanziellen Mittel können von den derzeitigen Betreibern nicht oder nicht vollständig aufgebracht bzw. erwirtschaftet werden. Eine Unterstützung durch das Land an landesbedeutsamen Hafenstandorten ist daher angezeigt. Die landesbedeutsamen Häfen erhalten zunehmend eine Schnittstellenfunktion zwischen den einzelnen Verkehrsträgern und beim kombinierten Ladungsverkehr. Besonders wichtig erscheint aus Sicht des Landes der Standort Magdeburg. Durch die zentrale Lage des Hafens am Wasserstraßenkreuz von Elbe und Mittellandkanal/Elbe–Havel–Kanal sowie die Anschlüsse an das Eisenbahn- und Bundesfernstraßennetz genießt er besondere Vorteile.

Das Projekt Nr. 17 „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ beinhaltet u. a. die Errichtung einer Kanalbrücke über die Elbe und einer Sparschleuse in Rothensee sowie den ganzjährigen vollschiffigen Anschluss des Magdeburger Kanal- und Industriehafens.

Das geplante Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee wird nicht nur über einen Autobahnan-

schluss und über eine Schienenanbindung verfügen, sondern soll auch über die Magdeburger Hafenbahn mit den Umschlagseinrichtungen des Hafens verbunden werden. Nach Fertigstellung aller Umschlagseinrichtungen im Hafen und des Güterverkehrszentrums wird der Magdeburger Hafen im Netz der europäischen Güterverkehre eine noch wichtigere Rolle beim Gütertransport auf den Logistikachsen der Nord/Süd- und Ost/West-Verbindungen übernehmen. Auf keinem anderen Verkehrsträger können Transporte mit weniger Energie und Abgasbelastung, weniger Lärm und weniger Flächenverbrauch erbracht werden.

Daher möchte das Land dazu beitragen, die Binnenschifffahrt in die Lage zu versetzen, Gütertransporte von der Straße und Schiene auf die Wasserstraße zu verlagern.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Parlaments wird innerhalb der neuen Leitlinien Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN) präzisiert, welche Binnenhäfen als Knotenpunkte zum TEN gehören.

Danach ist Magdeburg als öffentlicher Binnenhafen Knotenpunkt innerhalb des TEN.

C. Fördererergebnisse 2000

1. Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 2000 472 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von 1 977,13 Mio. DM (1 018,89 Mio. Euro) gefördert. Die Summe der bewilligten Zuschüsse beträgt 506,24 Mio. DM (258,84 Mio. Euro).

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 3 360,4 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 4 469,9 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 26,25 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens.

2. Infrastruktur

39 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 663,34 Mio. DM (339,16 Mio. Euro) gefördert. Es wurden Zuschüsse in Höhe von 418,26 Mio. DM (213,85 Mio. Euro) gewährt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturinvestitionen gewährt wurde, beträgt 65,54 v. H. der förderfähigen Investitionskosten.

D. Erfolgskontrolle

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1999 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 6 788 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per 31 Dezember 1999 lagen für 73,0 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 4 415 Fällen (65 % aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung betrug die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 3 708.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 26 871 Mio. DM (13 738 Mio. Euro) welches in einer Höhe von 26 210 Mio. DM (13 400 Mio. Euro) realisiert wurde.

Für diese Vorhaben ist ein Zuschuss von 4 974 Mio. DM (2 543 Mio. Euro) bewilligt worden. Der ausgezahlte Zuschuss beträgt 4 645 Mio. DM (2 374 Mio. Euro).

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Gesamtvollstreckung, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen.

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 160 328 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 161 709 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Dezember 1999 insgesamt 707 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 2 740 Mio. DM (1 400 Mio. Euro), das realisierte beträgt 2 472 Mio. DM (1 263 Mio. Euro). Der bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 1 703 Mio. DM (870 Mio. Euro), der ausgezahlte auf 1 570 Mio. DM (802 Mio. Euro).

Die ergangenen Rückforderungen müssen auch hier z. T. noch verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für Rückforderungen im Infrastrukturbereich sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitionsplan und zu später Beginn zu nennen.

Tabelle 2a

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	450,280	421,961	421,961	396,501	396,501	2 087,204
– EFRE	112,724	162,079	163,947	161,044	161,044	760,838
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	225,000	195,000	195,000	185,000	185,000	98,000
– EFRE	64,950	93,387	94,464	92,791	92,791	43,383
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	675,280	616,961	616,961	581,501	581,501	3 072,204
– EFRE	177,674	255,466	258,411	253,835	253,835	1 199,221
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	75,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
3. Insgesamt	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	80,000
III. Insgesamt (I + II)	868,954	888,427	891,372	851,336	851,336	4 351,425
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Tabelle 2b

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	230,224	215,745	215,745	202,727	202,727	1 067,170
– EFRE	57,634	82,869	82,378	82,340	82,340	389,010
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	115,040	99,701	99,701	94,588	94,588	503,622
– EFRE	33,208	47,748	48,298	47,443	47,443	224,141
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	345,260	315,447	315,447	297,317	297,317	1 570,793
– EFRE	90,843	130,618	132,123	129,784	129,784	613,152
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	7,670	7,670	7,670	7,670	7,670	38,350
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,511	0,511	0,511	0,511	0,511	2,555
3. Insgesamt	8,181	8,181	8,181	8,181	8,181	40,905
III. Insgesamt (I + II)	444,289	454,246	455,728	435,281	485,231	2 224,848
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst die Arbeitsmarktregionen:

Flensburg, Heide, Husum, Lübeck und Kiel.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise sind im Anhang 14 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1997)

– Einwohner (Aktionsraum): 1 705 575
– Einwohner (Schleswig-Holstein): 2 756 473
– Fläche qkm (Aktionsraum): 10 676
– Fläche qkm (Schleswig-Holstein): 15 770

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die schleswig-holsteinischen GA-Gebiete weisen bei den Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahr 1999 zum Teil erheblich vom Bundesdurchschnitt abweichende Ergebnisse auf (Tabelle 1).

Deutliche Rückstände bestehen in der Einkommenssituation aller GA-Gebiete, teilweise sind auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Infrastrukturausstattung erhebliche Rückstände zu verzeichnen. Auffällig ist auch ein Nord-Süd-Gefälle der Indikatorenwerte des Aktionsraumes zur Arbeitsmarktregion Hamburg.

Der Aktionsraum ist durch seinen geologischen Aufbau, seine geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee sowie durch eine landschaftlich abwechslungsreiche und naturbetonte Vielfalt geprägt, die zu unterschiedlichen Nutzungen von Grund, Boden und Raum geführt hat. Durch die geographischen Grenzen im Osten und Westen entsteht der Charakter eines Wirtschaftsraumes in Insellage mit weiten Wegen zu den europäischen Wirtschaftszentren.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarkt-region	durch-schnitt-liche Arbeits-losen-quote 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundes-durch-schnitts	Bruttojah-reslohn der sozialver-sicherungs-pflichtig Beschäftig-ten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundes-durch-schnitts	Infra-struktur-indikator	Erwerbs-tätigen-prognose 2004 im Vergleich zum Bundes-durch-schnitt	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbe-völkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Husum	10,0	*98,0*	35 525	*77,1*	62,73	100,39	162 084	*0,25*
Heide	11,5	*112,7*	40 137	*87,1*	97,05	100,40	135 773	*0,21*
Flensburg	11,7	*114,7*	38 909	*84,4*	100,84	100,85	278 442	*0,43*
Lübeck	12,6	*123,5*	39 566	*85,9*	155,91	98,46	414 605	*0,64*
Kiel	11,9	*116,7*	41 985	*91,1*	163,64	98,84	714 671	*1,11*
Bundesdurch-schnitt West ohne Berlin	10,2	*100,0*	46 087	*100,0*	136,78	100,00	15 776 294	*23,40*

Während 79 % des Landes ländliche Räume sind, in denen etwa 50 % der Bevölkerung leben, sind im Aktionsraum 95 % ländliche Räume, in denen 63 % der Bevölkerung des Aktionsraumes leben. Die niedrige Siedlungsdichte ist hier verbunden mit einer geringen Wirtschaftskraft, mit wenigen und kleinen wirtschaftlichen Zentren, mit einer außerordentlich niedrigen Industriedichte sowie einem entsprechend wenig ausdifferenzierten Arbeitsplatzangebot mit der Folge einer erkennbaren Abwanderungsdrift bei jungen Menschen mit qualifizierter Ausbildung.

In den abgelegenen strukturschwachen ländlichen Räumen des Aktionsraumes lag die Anzahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in 1997 bei nur 31 % des Durchschnitts der westlichen Bundesländer. In den städtischen Verdichtungsräumen liegt die Industriedichte zwar über dem Landesdurchschnitt, aber ebenfalls nur bei 86 % des Durchschnitts der westlichen Bundesländer. Es fehlt im Aktionsraum immer noch an einer hinreichend breiten Basis von innovativen Gewerbe- und modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, im verkehrlichen Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsstätten in den letzten Jahren weiter verbessert werden konnten.

Der frühere Rückstand an technisch-wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen konnte durch die Etablierung der Technischen Fakultät an der Universität Kiel und des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe weiter reduziert werden. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen, die Errichtung von insgesamt dreizehn Technologiezentren sowie der Ausbau eines anwendungsnahen Technologietransfernetzes haben ebenfalls zu einer Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen im Lande beigetragen. Der Technologie-Transfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft und innerhalb der Wirtschaft ist durch die Technologiestiftung Schleswig-Holstein und die Technologie-Transfer-Zentrale weiter intensiviert worden.

In vielen Teilen des Aktionsraumes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Einkommen und Beschäftigung. In den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor weniger stark vertreten ist, prägt der Tourismus das Wirtschaftsleben maßgeblich. Aber auch die strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Tourismus in Schleswig-Holstein befindet sich zur Zeit angesichts der wachsenden Konkurrenz in- und ausländischer Destinationen in einer schwierigen Anpassungsphase mit rückläufigen bzw. stagnierenden Übernachtungszahlen. Die Tourismuskonzeption der Landesregierung hat die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Rahmen einer nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Entwicklung zum Ziel. Hierzu bedarf es – neben Qualitätsverbesserungen in den touristischen Betrieben – einer modernen, kundenorientierten Infrastruktur.

Ziel ist es daher, die touristische Infrastruktur qualitativ zu verbessern, attraktiver zu gestalten sowie an die Erwartungen und Wünsche der Gäste anzupassen.

Die Städte Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster sind industriell geprägte Standorte mit einer hohen Arbeitslosigkeit. Von sektorspezifischen Problemlagen ist besonders die Landeshauptstadt Kiel betroffen, wo neben Arbeitsplatzverlusten im Schiffbau auch Anpassungsprobleme in anderen Industriesparten (Maschinenbau, Elektrotechnik, wehrtechnische Industrie) aufgetreten sind.

Der Aktionsraum ist auch insgesamt weiterhin vom Truppenabbau der Bundeswehr besonders betroffen. Infolge der Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung reduzierte sich die Zahl der Soldaten und der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr von 1991 bis 1999 bereits um rd. 27 500 Dienstposten. Die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Flensburg sind die Standorte in Schleswig-Holstein, die den höchsten Truppenabbau – gemessen in absoluten Zahlen – zu verkraften haben. Der Truppenabbau trifft neben Kiel und Flensburg vor allem die ländlichen Regionen des Landes.

Das Planziel ist noch nicht erreicht. Insbesondere die noch nicht absehbaren Folgen der Bundeswehrreform 2000 und die Umsetzungen der im Jahr 1991 eingeleiteten Strukturplanungen zur „Marine 2005“ werden noch negative Auswirkungen auf den Personalbestand der Bundeswehr in Schleswig-Holstein haben. Davon besonders betroffen sind die Stützpunkte der Marine in Eckernförde, Kappeln und Kiel.

Die Zunahme der Nachfrage nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Aktionsraum signalisiert einen anhaltenden Problemdruck am Arbeitsmarkt. Es besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Nachfrage nach Arbeitsplätzen während der strukturellen Anpassungsphasen auf ein stagnierendes oder abnehmendes Angebot an Arbeitsplätzen trifft und eine weitere Zunahme der schon hohen Arbeitslosigkeit eintritt. Verschärft werden die quantitativen Aspekte des Arbeitsmarktes durch die qualitativen: Bei hoher Arbeitslosigkeit weniger qualifizierter Arbeitskräfte gibt es gleichzeitig einen Mangel an höher qualifizierten Fachkräften.

Im Rahmen einer Evaluierung der Regionalförderung schloss das DIW aus einer Stärke/Schwächen-Analyse der Förderregionen auf einen Förderbedarf für diese Regionen auch über das Jahr 2000 hinaus.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Angesichts eines immer härteren Standortwettbewerbs und einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit ist die regionale Wirtschaftsförderung des Landes durch die Mobilisierung des endogenen Potenzials und die Verbesserungen der Standortbedingungen **primär auf Wachstum und Beschäftigung** ausgerichtet. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die ländlichen peripheren Räume, sondern unterstützt ebenso die Entwicklung der strukturschwachen Verdichtungsräume als Zentren der Arbeitslosigkeit, aber auch als Wachstumszentren mit regionaler oder sogar landesweiter Ausstrahlungskraft.

Die Regionalpolitik des Landes orientiert sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit und will insbesondere auch die Beschäftigungs- und Qualifizierungschancen für Frauen verbessern. Sie sieht die Regionen unabhängig von kommunalen Grenzen in ihren sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen und berücksichtigt, dass die Regionen in Schleswig-Holstein mit steigender Mobilität der Arbeitnehmer und Konsumenten zusammenwachsen und dabei unterschiedliche Stärken-/Schwächen-Profile entwickeln.

Ziel der Regionalpolitik ist es daher, die Regionen in ihrer Entwicklung entsprechend ihrer Stärken-/Schwächen-Profile zu unterstützen und sie für die wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft wie etwa den Wandel von der Industrie- zur Informations- und Wissensgesellschaft vorzubereiten.

Für die Jahre 2001–2005 sind für investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für nicht-investive Maßnahmen im schleswig-holsteinischen Fördergebiet Haushaltsmittel in Höhe von rund 351 Millionen DM (179 Mio. Euro) einschließlich zur Verstärkung eingesetzter EFRE-Mittel eingeplant – siehe Finanzierungsplan (Tabelle 2).

Die auf die Maßnahmebereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden GA-Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen und Investitionskategorien.

Tabelle 2a

Finanzierungsplan 2001-2005 in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	33,364	28,373	27,845	23,345	28,845	141,772
– EFRE*)	8,000	8,000	8,000	8,000	8,000	40,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	24,636	25,472	26,000	30,500	25,000	131,608
– EFRE*)	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000	25,000
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	58,000	53,845	53,845	53,845	53,845	273,380
– EFRE*)	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000	65,000
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	2,616	2,440	2,440	2,440	2,440	12,376
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur		–	–	–	–	
3. Insgesamt						
III. Insgesamt (I + II)	73,616	69,285	69,285	69,285	69,285	350,756
IV. Zusätzliche Landesmittel						

*) Im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 erhält Schleswig-Holstein insgesamt rd. 258 Mio. Euro EFRE-Mittel im Rahmen des Ziel 2 (vergl. Gliederung B-2 a)

Tabelle 2b

Finanzierungsplan 2001-2005 in Mio. Euro

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	17,059	14,507	14,237	11,936	14,748	72,487
– EFRE*)	4,090	4,090	4,090	4,090	4,090	20,450
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	12,596	13,024	13,294	15,594	12,782	67,290
– EFRE*)	2,556	2,556	2,556	2,556	2,556	12,830
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	29,655	27,530	27,530	27,530	27,530	139,775
– EFRE*)	6,647	6,647	6,647	6,647	6,647	33,235
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1,338	1,248	1,248	1,248	1,248	6,328
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	
3. Insgesamt	1,338	1,248	1,248	1,248	1,248	6,328
III. Insgesamt (I + II)	37,639	35,245	35,245	35,245	35,245	179,339
IV. Zusätzliche Landesmittel						

*) Im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 erhält Schleswig-Holstein insgesamt rd. 258 Mio. Euro EFRE-Mittel im Rahmen des Ziel 2 (vergl. Gliederung B-2 a)

a) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Infrastrukturinvestitionen entfalten ein Höchstmaß an Wirksamkeit, wenn sie in eine integrierte Regionalentwicklung eingepasst sind und frühzeitig mit der Landesplanung abgestimmt werden. Entsprechend müssen sich verstärkt Prinzipien der regionalen Kooperation und der Partizipation aller regionalen Akteure unter Einschluss der Sozialpartner in der Festlegung regionaler Entwicklungsziele und Prioritäten der Projektförderung durchsetzen.

Das Regionalprogramm 2000 bildet mit seinen partizipativen Strukturen im Zeitraum 2000–2006 den Rahmen für die regionale Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein und verknüpft unter seinem Dach die Fördermöglichkeiten der Infrastrukturförderung der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung nach dem Ziel 2 sowie der Phasing-Out-Förderung für die ehemaligen Ziel 5 b-Gebiete und ergänzender Landesmittel.

Damit werden im Regionalprogramm 2000 die Beratungs- und Auswahlverfahren der wichtigsten Förderprogramme im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit überlappender Zielsetzung vereinheitlicht. Im Gesamtspektrum des Regionalprogramm 2000 legen die Regionalbeiräte zu den Projektvorschlägen regionale Prioritäten fest. Die Auswahlentscheidung wird auf Landesebene im Rahmen eines Qualitätswettbewerbs und unter Berücksichtigung der regionalen Prioritäten getroffen.

Eine Verknüpfung mit der Förderung neuer Technologien und Innovationen kann über einzelne Projekte erfolgen.

Das Land wird insbesondere zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den strukturschwachen Regionen in Schleswig-Holstein die Fördermöglichkeiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der GA nutzen.

b) Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung investiver Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft bleibt weiterhin einer der Schwerpunkte der Förderpolitik in Schleswig-Holstein. Dabei wird seit dem Jahr 2000 eine Abkehr vom bisherigen Prinzip der Setzung von regionalen Förderschwerpunkten verfolgt, die Förderung ist jetzt im gesamten GA-Fördergebiet möglich. Zugleich wurde im Jahr 2000 die Option geschaffen, auch lohnkostenbezogene

Zuschüsse zu beantragen, womit Ansiedlungsanreize insbesondere für Unternehmen aus dem Bereich neuer Dienstleistungen geboten werden. Schwerpunkt der Förderung bleiben weiterhin Projekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Mittel der GA mit EFRE (Ziel 2) – Mitteln verstärkt und gemeinsam im Ziel 2-Gebiet für GA-förderfähige Projekte eingesetzt. Nach der Planung werden hierfür ab dem Jahr 2000 jeweils 8 Millionen DM (4 Mio. Euro) EU-Mittel p. a. bereitgestellt.

c) Nicht-investive Fördermaßnahmen

Eine wichtige Aufgabe zukunftsorientierter Wirtschafts- und Strukturpolitik für den Aktionsraum besteht darin, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch eine moderne Infrastruktur, eine gezielte Förderung von Innovationen und den Einsatz von jungen, hochwertig qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu stärken.

Seit 1997 werden in Schleswig-Holstein durch die im 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten der zusätzlichen Förderung nicht-investiver Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im Aktionsraum folgende nicht-investive Programme mit GA-Mitteln verstärkt bzw. ausschließlich mit GA-Mitteln gefördert:

KMU – Beratungsprogramm

Die Förderung von allgemeinen betrieblichen Beratungen aus der GA ist in der Vergangenheit nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden. Ab 2001 werden unter Beachtung des europäischen Wettbewerbsrecht Fördermittel nur noch zur Begleitung von Umstrukturierungsmaßnahmen bei Unternehmen in Schwierigkeiten bereitgestellt.

Innovationsprogramme (betriebliche Innovationen, arbeitsplatzschaffende Innovationen)

Gegenstand der Förderung betrieblicher Innovationen ist es, kleinen und mittleren Unternehmen durch Minderung des Forschungs- und Entwicklungsrisikos Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung zu ermöglichen, durch die neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen.

Darüber hinaus schafft die Förderung arbeitsplatzschaffender Innovationen durch die erstmalige Anwendung besonders zukunftsträchtiger Technologien oder die erstmalige Umsetzung technischer Lösungen in international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen die Voraussetzung für die Übernahme von Technologie- und Marktführerschaften.

Die Additionalität der Förderung nicht-investiver Maßnahmen aus der GA ist sowohl durch eine finanzielle Verstärkung der Fachprogramme als auch durch eine Verbesserung der Förderkonditionen im Aktionsraum gegeben. So ist geplant, für die vorgenannten Förderbereiche jährlich etwa 3,0 Millionen DM (1,5 Mio. Euro) zusätzlich aus Landesmitteln und 2,0 Millionen DM (1,0 Mio. Euro) aus EFRE-Mitteln bereitzustellen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Europäische Strukturförderung

Aufgrund der Neuordnung der europäischen Strukturpolitik als einem der wesentlichen Elemente der AGENDA 2000 konzentrieren sich die dem Land Schleswig-Holstein zufließenden Mittel des EFRE in der Förderperiode der EU-Strukturfonds ab 2000 auf das Ziel 2; hinzu kommen Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III und URBAN II.

Vom deutschen Ziel 2-Bevölkerungsplafond (10,296 Mio. Einwohner) entfallen 860 219 Einwohner auf Schleswig-Holstein und damit Ziel 2-Mittel in Höhe von insgesamt 258,3 Mio. Euro (aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE 221,7 Millionen Euro und dem Europäischen Sozialfonds ESF 36,6 Millionen Euro). Damit stehen dem Land deutlich mehr EFRE-Mittel zur Verfügung als in der Förderperiode bis 1999.

Der Vorschlag für die Ziel 2-Gebietskulisse in Schleswig-Holstein stützt sich auf die Identifikation der Regionen mit schwerwiegenden Strukturproblemen anhand der für die Neuabgrenzung der Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verwendeten Regionalindikatoren. Der Kreis Nordfriesland erfüllt die Kriterien nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Weitere Regionen wurden nach Artikel 4 Abs. 7 b) und Abs. 9 c) dieser Verordnung notifiziert.

Das schleswig-holsteinische Ziel 2-Gebiet umfasst neben den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Dithmarschen

– Gebiete in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein und Plön, die vergleichbare Strukturprobleme aufweisen,

– Teile der Landeshauptstadt Kiel (bisheriges Ziel 2-Gebiet) und der kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck,

– Gebiete mit absehbaren Strukturproblemen aufgrund des Wegfalls der Duty-free-Regelung entlang der Ostseeküste sowie die Insel Helgoland und die Gemeinde Büttel, Kreis Steinburg.

Für ausscheidende Ziel 5b-Gebiete, die nicht in der neuen Ziel 2-Gebietskulisse berücksichtigt werden konnten, erhält Schleswig-Holstein 7 Mio. Euro als Phasing-out Unterstützung.

Das EFRE-Förderspektrum des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Ziel 2-Interventionen in

Schleswig-Holstein entspricht dem des Regionalprogramms 2000 (s. 2. b). Schwerpunkt ist also der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei verstärkt auch Projekte und Maßnahmen der sogenannten „weichen“ Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer, Qualifikation und Informationsgesellschaft gefördert werden sollen. Daneben werden EFRE-Mittel die betriebliche GA-Förderung und die Förderung des Technologietransfers verstärken. Die ESF-Mittel sollen eingesetzt werden, um unter Berücksichtigung des Entwicklungsbedarfes im Ziel 2-Gebiet durch wirtschaftsnahe Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu verbessern.

b) Vernetzung mit anderen Programmen

Durch die Beschlüsse des Berliner EU-Gipfels zur AGENDA 2000 und die damit verbundene Neuausrichtung der Strukturfonds haben sich für Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2000–2006 erhebliche, auch zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet. Mit der Initiative Ziel: „Zukunft im eigenen Land“ will das Land in Partnerschaft mit den Regionen, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Verbänden und Kammern der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den sozialen Wohlfahrts- und Umweltverbänden und anderen Akteuren die Fördermittel der EU in Verknüpfung mit den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, mit arbeitsmarktlichen Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und der kommunalen Seite sowie mit ergänzenden Landesmitteln zu einer gemeinsamen Kraftanstrengung zur Nutzung der Chancen für Schleswig-Holstein einsetzen.

Die Initiative Ziel: „Zukunft im eigenen Land“ steht auf drei Säulen:

Programm Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH):

als zusätzlicher Impuls zur Förderung von Arbeit und Qualifikation und als Rahmen der EU-Förderung aus dem ESF nach den Zielen 2 und 3.

Regionalprogramm 2000:

als Rahmen der Ziel 2-Förderung aus dem EFRE, der Phasing-Out-Förderung für das ehemalige Ziel 5 b-Gebiet aus dem EFRE, der Infrastrukturförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und ergänzender Landesmittel zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins durch Verbesserung der Standortbedingungen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

Programm Zukunft auf dem Land (ZAL):

als Rahmen der EU-Förderung aus dem EAGFL zur Stärkung des ländlichen Raumes und Modernisierung der Agrarstruktur in Verbindung mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

c) Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur im Lande soll entsprechend der geographischen Lage des Landes und seiner Verbindungsfunktion mithilfe eines landesweit abgestimmten Nah- und Fernverkehrssystems aus Schiene, Bus sowie eines belastbaren Straßen- und Wegenetzes als Teil des transnationalen Netzwerkes raum- und umweltverträglich weiterentwickelt werden und zuverlässige und attraktive Verkehrsverbindungen sicherstellen, die auch der wachsenden individuellen Mobilität dienen.

Diese Zielsetzung spiegelt sich wider in dem verkehrlichen Gesamtkatalog den das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Zusammenhang mit der zur Zeit laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans zur Überprüfung vorgelegt hat. Parallel dazu ist mit der Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans begonnen worden. Im Vordergrund werden dabei nicht die verkehrspolitischen Leitlinien stehen, sondern die konkreten Maßnahmen des Landes.

Im Schienenverkehr sind die Planungen für die Elektrifizierung der Ausbaustrecke Hamburg–Lübeck als Vorlaufprojekt für die im Bundesverkehrswegeplan als länderübergreifendes Projekt ausgewiesene Ausbaustrecke Hamburg–Kopenhagen aufgenommen worden. Die wichtige Funktion dieser Teilstrecke als Hinterlandverbindung der Seehäfen Lübeck und Hamburg, die aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit im Ostseeraum und der skandinavischen Länder mit dem übrigen Europa weiter an Bedeutung gewinnen wird, erfordert eine angemessene Infrastruktur. Das Projekt einer festen Querung des Fehmarnbelt wird auf der Grundlage umfangreicher Studien nun aufgrund einer deutsch-dänischen Grundsatzentscheidung in einem Interessenbekundungsverfahren auf seine privatwirtschaftliche Machbarkeit untersucht. Auf diese Weise kann der Dänemark- und Skandinavienverkehr beschleunigt abgewickelt werden. Die Realisierung des Gesamtprojektes ermöglicht zudem eine weitere Strecke im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz bis Kopenhagen und darüber hinaus.

Auf der Strecke Flensburg–Hamburg (Jütlandlinie) – nach der Öffnung der Großen Beltquerung in Dänemark das Rückgrat für den Verkehr von Skandinavien nach Westeuropa – ist insbesondere die Beseitigung des Schienenengpasses Pinneberg–Elmshorn von großer Bedeutung. Nach bereits durchgeführten und laufenden Verbesserungen werden weitere Baumaßnahmen ab dem Jahr 2003 die wesentliche Beseitigung des Engpasses herbeiführen. Nach der Elektrifizierung der Teilstrecke Elmshorn–Itzehoe strebt die Landesregierung eine weitere Verbesserung der Verkehrsanbin-

dung der Westküste mit ihrem wichtigsten Wirtschaftszweig Tourismus an. Sie hat die Elektrifizierung der Strecke Itzehoe– esterland sowie die kurzfristige Sanierung der Eisenbahnhochbrücke Hochdonn bzw. die rechtzeitige Aufnahme von Planungen für ein Ersatzbauwerk zur Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan angemeldet.

Mit den Bundesautobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25, A 210, A 215 und A 226 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für den großräumigen Verkehr sowie für die regionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Als zusätzliche Nord-Süd-Achse zur A 7 wird der konsequente vierstreifige Ausbau der B 404 zur A 21 verfolgt. Weitere Ergänzungen wie der Bau einer Bundesautobahn A 20 Lübeck – Rostock mit Weiterführung als Nordwestumfahrung der Metropolregion Hamburg mit zusätzlich neuer fester Elbquerung und der vierstreifige Streckenausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen zur A 1, sind zur Verbesserung der Straßenverkehrsanbindung des Landes erforderlich und in der Planung bzw. im Bau. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der Bundesautobahnen befindet sich eine Verkehrsbeeinflussungsanlage auf den Zulaufstrecken des Elbtunnels, der A 7 (ab Anschlussstelle Quickborn) und der A 23 (ab Anschlussstelle Elmshorn) im Bau. Wegen der großräumigen Verknüpfung der Bundesautobahnnetze in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg wird länderübergreifend an einer Konzeptstudie für weitere Verkehrsbeeinflussungsmöglichkeiten im Bereich der Metropolregion Hamburg gearbeitet. Als neue Maßnahmen meldete das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr einen sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahnen A 7 zwischen den Anschlussstellen Schnelsen-Nord und Quickborn sowie der A 23 zwischen dem Autobahndreieck Hamburg Nord-West und der Anschlussstelle Pinneberg-Nord zur Bedarfsüberprüfung an.

Die Ostseehäfen Kiel und Lübeck, die neben dem Fährhafen Puttgarden und dem Massenguthafen Brunsbüttel eine überregional bedeutsame Verkehrsfunktion erfüllen, können die längerfristig zu erwartende Verkehrszunahme nur bewältigen, wenn zusätzliche Hafenanlagen und Umschlagseinrichtungen geschaffen werden.

In Kiel wurden mit dem Bau des Norwegenkais sowie dem weiteren Ausbau des Ostuferhafens die Voraussetzungen dafür geschaffen.

Erheblicher Ausbaubedarf besteht in Lübeck, deren Häfen seit Jahren einen ungebrochenen Wachstumstrend verzeichnen. Bis 2015 wird eine Steigerung des Güterumschlags von derzeit rd. 25 Mio. Jahrestonnen auf 38 Mio. t prognostiziert.

Lübeck – als größter deutscher Ostseehafen – kann die zusätzlichen Verkehre nur aufnehmen und sich im härter gewordenen Wettbewerb behaupten, wenn für die örtlichen Betriebe der Hafenwirtschaft die öffentlichen Hafenanlagen weiter ausgebaut und modernisiert werden.

d) Technologie

Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der gezielte Ausbau von zukunfts- und entwicklungsträchtigen Technologiefeldern und die Verbesserung und Intensivierung des Technologie-Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Land wird im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten das Technologie- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter ausbauen.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide, Wedel und Elmshorn zugute.

e) Telekommunikation und Multimedia

Information, Kommunikation und Multimedia gehören zu den Technologiefeldern, in denen das Land überdurchschnittliche entwicklungsfähige Potenziale in Wirtschaft und Wissenschaft hat. Der im Rahmen des europäischen RISI-Projektes (Regional Information Society Initiative) entwickelte Strategie- und Aktionsplan hat zu 28 Leitprojekten aus neun Handlungsfeldern geführt, die in der Landesinitiative Informationsgesellschaft umgesetzt werden.

Mit dem Internetprojekt Schleswig-Holstein Forum wurde ein umfassendes Landesinformationssystem geschaffen, das als elektronischer Marktplatz der Wirtschaft des Landes gute Möglichkeiten bietet, sich weltweit zu präsentieren, Kooperationen einzugehen und neue Märkte zu erschließen. Das Forum wird bis Ende 2000 auf Basis einer privaten Betreibergesellschaft neu formiert und mit dem Ziel ausgebaut, die wirtschaftliche Nutzung des Internet, insbesondere durch KMU, zu verstärken, interaktive Dienstleistungen des öffentlichen Sektors im Internet vermehrt anzubieten und durch attraktive Inhalte sowie günstige Zugangskonditionen die Quote der Online-Nutzer in Schleswig-Holstein zu steigern.

Auch die Hochschulen haben die Herausforderung der Informations- und Wissensgesellschaft aufgenommen und bieten verstärkt multimedial aufbereitete Lehr- und Lerneinheiten wie auch neue wirtschaftsbezogene Studiengänge im Bereich der Neuen Medien an.

Ein herausragendes Projekt ist das Vorhaben Virtuelle Fachhochschule, das unter der Federführung der Fachhochschule Lübeck innerhalb von fünf Jahren ein komplettes Studienangebot in den Bereichen des Wirtschaftsingenieurwesens und der Informatik entwickelt. Das Vorhaben wird mit einem Betrag von 43 Millionen Mark aus Bundesmitteln gefördert. Eine intensive Kooperation mit südschwedischen Hochschulen in Lund, Malmö, Kristianstad und Alnarp ist geplant. Ziel ist eine Southern Baltic Sea Open University als Beitrag für eine europäische Bildungsunion.

In der Planung befindet sich ein Multimedia-Campus (MMC) in Kiel, der die Ansiedlung von Unternehmen und Start ups vor allem aus den Bereichen Telekommunikation, Multimedia und Internettechnologie mit einer neuartigen, international kooperierenden Hochschule für Neue Medien verbinden soll. Dieses Multimedia-Zentrum als neues Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur dient der Entwicklung des endogenen Potenzials im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie und deren forcierter Anwendung in der gesamten schleswig-holsteinischen Wirtschaft.

Durch das Projekt Multimedia Campus angeregt, formulieren zahlreiche Kommunen eigene Infrastrukturprojekte, um das endogene Potenzial für die Neue Ökonomie zu entwickeln.

f) Qualifizierung

Qualifizierung ist die beste Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Bildungsinvestitionen kommt deshalb eine strategische Bedeutung für Wachstum und Innovation zu. Qualifizierte Arbeitskräfte sind neben Infrastruktur und „weichen Faktoren“ der internationale Standort- und Wettbewerbsfaktor. Eine gute Qualifikation der Fachkräfte ist für die kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein von existenzieller Bedeutung. Die Qualifikationsanforderungen vieler Arbeitsplätze werden zukünftig noch weiter steigen. Das erfordert eine qualitativ hochwertige Erstausbildung und eine kontinuierliche Weiterbildung zur Anpassung der Qualifikationen an den technischen Standard. Spezielle landeseigene Programme leisten dazu neben der Gemeinschaftsaufgabe einen wesentlichen Beitrag. Im Bereich der Ausbildung wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk als Teil der betrieblichen Ausbildung zur Sicherung einer qualitativ vergleichbaren handwerklichen Ausbildung und Aufrechterhaltung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe im Handwerk gefördert. Zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation werden darüber hinaus präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen durch die Projekte „Regionale Ausbildungsbetreuung“ und „Hilfen zur Wiedereingliederung von Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrechern“ sowie zur Steigerung der Ausbildungsbereitschaft in der dualen Ausbildung durch Verbundausbildungen, Maßnahmen für ausländische Betriebe und Modellprojekte zur Erlangung der beruflichen Erstausbildung für marktbenachteiligte Jugendliche gefördert.

Im Bereich der Weiterbildung unterstützt das Land die Entwicklung des Weiterbildungssystems durch den Ausbau von Qualitätssicherung und Kooperation sowie Information und Beratung. Es sind dazu flächendeckend zehn Weiterbildungsverbünde errichtet worden. Für benachteiligte Zielgruppen werden besondere Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, wie z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg von Frauen.

Zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Angeboten der Aus- und Weiterbildung wird ein flächendeckendes Netz von modernen und auf technisch hohem Niveau ausgestatteten Berufsbildungsstätten unterstützt.

g) Wirtschaftsförderung

Neben der Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe leisten auch die Finanzierungsinstrumente der Landesförderinstitute Investitionsbank Schleswig-Holstein, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein MBG einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen im Lande.

Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, das betriebliche Beratungswesen und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

C. Fördererergebnisse 1999 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

- Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

  Im Jahre 1999 wurden 29,7 Millionen DM (15,2 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 21 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) mit einem Investitionsvolumen von 220,5 Mio. DM (112, 7 Mio. Euro) bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden 426 neue Dauerarbeitsplätze im Aktionsraum geschaffen und 471 Dauerarbeitsplätze gesichert. Von diesem Arbeitsplatzeffekt entfielen im Zusammenhang mit der Förderung bereits insgesamt 263 auf Frauen sowie 21 auf Auszubildende.

  Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten waren Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (95 % aller Investitionsprojekte). Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass Schwerpunkte der 1999 geförderten Maßnahmen in den Unternehmensbereichen: Ernährung (25,1 % des geförderten Investitionsvolumens), Druck (12 %) und Stahlbau (11 %) lagen.

  Der durchschnittliche Fördersatz betrug 13,5 % der Investitionskosten.

- Investive Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

  Im Jahre 1999 wurden 35,27 Millionen DM (18,03 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemein-

schaftsaufgabe zur Förderung von 30 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 85,9 Mio. DM (43,9 Mio. Euro) bewilligt.

Die Schwerpunkte beim geförderten Investitionsvolumen lagen in den Bereichen: Häfen (49 %), Industriegeländeerschließung (29 %), öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen (10 %),

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 41,1 % der Investitionskosten.

- Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

  Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft wurden insgesamt 1,8 Millionen DM (0,92 Mio. Euro) Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von zehn Produktinnovationen in KMU des Aktionsraumes mit einem Finanzierungsvolumen von rund 6,6 Millionen DM (3,4 Mio. Euro) bewilligt.

  Für die Beschäftigung von 22 Innovationsassistenten wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung in KMU des Aktionsraumes rund 0,45 Millionen DM (0,23 Mio. Euro) bewilligt.

  Ferner wurden vier Beratungsmaßnahmen im Bereich der KMU mit rund 100 000 DM (51 129 Euro) gefördert

2. Fördererergebnisse (1998 bis 2000)

Die Fördererergebnisse in den Jahren 1998 bis 2000 sind auf der Basis der Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) im Anhang 13 des 30. Rahmenplanes dargestellt.

Im Rahmen der Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegelände werden durch in der Regel jährlich vorzulegende Berichte von den Zuwendungsempfängern Angaben über verkaufte Gewerbeflächen, angesiedelte Betriebe und Branchen, geschaffene Arbeitsplätze sowie bei Technologiezentren über die Dauer der Mietverhältnisse geliefert. Aufgrund dieser Datenbasis ist eine Kontrolle möglich, ob die angestrebten regionalpolitischen Ziele von den Investoren erreicht worden sind.

Für den Zeitraum 1989–1998 hat das Land eine zusätzliche Erhebung bei den geförderten Trägern durchgeführt. Deren wesentliche Ergebnisse sind im 29. Rahmenplan aufgeführt. So haben sich in den in diesem Zeitraum geförderten 108 Gewerbegebieten insgesamt 1 300 Betriebe mit fast 22 800 Arbeitsplätzen angesiedelt. Die elf geförderten Technologie- und Gewerbezentren sind mit 250 Firmen mit zusammen 1 370 Arbeitsplätzen belegt. Zwischenzeitlich 125 angesiedelte Firmen mit insgesamt 775 Arbeitsplätzen dokumentieren darüber hinaus den Erfolg dieser Förderung.

Die Förderung in 1999 hat an diesen Erfolgen angeknüpft. So sind u. a. in der Stadt Geesthacht, im Kreis Herzogtum Lauenburg gelegen (der Ende 1999 aus der Fördergebietskulisse ausgeschieden ist), ein Technologiezentrum in Anbindung an die dortige Forschungseinrichtung GKSS sowie Gewerbegebietsflächen in Nähe des Zentrums gefördert worden.

Mit der Modernisierung der touristischen Infrastruktur werden nicht nur bestehende Arbeitsplätze gesichert, sondern teilweise auch neue geschaffen. Gleichzeitig führen verbesserte Angebote zu einer Stabilisierung bzw. Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind im Berichtszeitraum der Umbau von zwei Berufsbildungsstätten und die Modernisierung der Ausstattung der Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung gefördert worden.

Im Förderbereich Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen, durch die Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden, wurden der Ausbau und die Modernisierung der Hafenanlage des Skandinavienkais in Lübeck und der Ausbau des Nord-Osthafens auf Helgoland gefördert.

Durch die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe hat sich der Luftverkehr insbesondere auf den Flugplätzen Lübeck-Blankensee und Kiel-Holtenau positiv entwickelt. Hiervon profitieren insbesondere ortsansässige Unternehmen und die Zweigbetriebe großer Konzerne.

Neben der Investitionsförderung nimmt die nicht-investive Förderung eine wichtige Aufgabe wahr. Durch die im Rahmenplan eröffnete Möglichkeit der Beratungsförderung, der Förderung der Humankapitalbildung sowie der Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen des Aktionsraumes werden die Innovationskräfte der Unternehmen gestärkt, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessert sowie neue und hochwertige Arbeitsplätze insbesondere für Frauen geschaffen.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluss- und Verwendungsnachweiskontrolle 1999

Alle schleswig-holsteinischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden im Rahmen der Verwendungs-

nachweiskontrolle lückenlos geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung und die weit überwiegende Zahl der Förderfälle der wirtschaftsnahen Infrastruktur angeht, wird eine Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluss des Vorhabens durch die Investitionsbank in Kiel vorgenommen. Im Rahmen der Verwendungnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

1999 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft

(einschl. nicht-investiver Maßnahmen) 32,1 Mio. DM (16,4 Mio. Euro)

und für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben

(einschl. nicht-investiver Maßnahmen) 35,3 Mio. DM (18,0 Mio. Euro)

also insgesamt 67,4 Mio. DM (34,4 Mio. Euro)

bewilligt.

Ausgezahlt wurden 1999 unter

Einbeziehung von Bewilligungen der Vorjahre 47,1 Mio. DM (24,0 Mio. Euro)

Insgesamt wurden bis Stand Ende Dezember 1999

Verwendungsnachweise für 312 Vorhaben (von insgesamt 626 Bewilligungen in den Jahren 1991 bis 1999) geprüft.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 wurden Rückforderungen wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzungen bzw. Konkurs in 38 Fällen ausgesprochen. Darin sind zwanzig Zinsrückforderungen enthalten.

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 1999 eine Fläche von 16 172 km² und 2 449 082 Einwohner. Die Verwaltungsstruktur ist in sechs kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl, Eisenach) und 17 Landkreise gegliedert.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 151 Einwohner/km² liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (230 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte stark nach Kreisen und kreisfreien Städten und reicht von 79 Einwohner/km² bis 874 Einwohner/km².

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebaute Infrastruktur erklären den sich abzeichnenden Aufschwung entlang der Autobahn A 4. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang der Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte weiterhin Funktionsmängel im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens sind dagegen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur charakterisiert. Die erforderliche überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich, entspricht nicht den qualitativen und quantitativen Anforderungen. Hier kommen die vorgenannten Funktionsmängel hinzu.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Im Freistaat Thüringen wurde im Jahr 1999 ein **reales Bruttoinlandsprodukt** in Preisen von 1995 in Höhe von 73,41 Mrd. DM (37,53 Mrd. Euro) erwirtschaftet. Mit einem Anstieg von 2,0 % zu 1998 kann Thüringen damit, abgesehen von einer Unterbrechung in 1997 und 1998, wieder einen Anstieg des BIP aufweisen. Seit Mitte der 90er Jahre hat sich die Wachstumsdynamik des realen Bruttoinlandsproduktes jedoch deutlich abgeschwächt. Während bis einschließlich 1994 die Zuwachsraten in Thüringen noch im zweistelligen Bereich lagen, kam es in den folgenden Jahren zu einem deutlichen Abfall. 1998 wurde sogar nur ein Zuwachs von 1,7 % verbucht.

Wie bereits in den Vorjahren war die wirtschaftliche Entwicklung in Thüringen auch 1999 von einer gespaltenen Konjunktur geprägt. Getragen wurde das Wirtschaftswachstum vom Wachstumstempo im **Verarbeitenden Gewerbe,** dessen Wertschöpfung preisbereinigt bei über 11,9 Mrd. DM (6,08 Mrd. Euro) lag. Das entspricht einem Anstieg um 6,3 % zu 1998, während der Anstieg im Vorjahr jedoch noch bei 11,8 % gelegen hat. Mittlerweile trägt das Thüringer Verarbeitende Gewerbe 17,0 % zur gesamten Bruttowertschöpfung des Landes bei. Damit liegt Thüringen nach wie vor über den Werten der anderen neuen Länder (neue Länder: 14,2 %). Bei einem Vergleich mit dem bundesdeutschen Durchschnitt (22,5 %) wird jedoch die nach wie vor existierende Industrielücke deutlich.

Als Träger des Wirtschaftswachstums präsentiert sich in Thüringen neben dem Verarbeitenden Gewerbe auch zunehmend der Bereich **Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister.** So hat sich dessen Anteil an der Bruttowertschöpfung zwischen 1992 und 1999 kontinuierlich von 17,4 % auf 23,2 % ausgedehnt (neue Länder: 23,4 %).

Dass in diesem Wirtschaftsbereich noch erhebliches Wachstumspotenzial liegt, belegt die Tatsache, dass im westdeutschen Durchschnitt der Anteil des Bereiches Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister bei 30,7 % liegt. Im letzten Jahr wurden in diesem Bereich 16,3 Mrd. DM (8,33 Mrd. Euro) erwirtschaftet. Das entsprach einem Anstieg von 3,6 % zu 1998. Die Entwicklung dieses Wirtschaftsbereiches ist zwar damit nach wie vor positiv, hat allerdings in den letzten Jahren an Dynamik verloren.

Das **Baugewerbe** verzeichnete dagegen in allen neuen Ländern, außer Brandenburg (+ 0,3 %), einen weiteren Rückgang der Bruttowertschöpfung. In Thüringen fiel die Bruttowertschöpfung im Baugewerbe 1999 um 2,8 % niedriger aus als 1998. Der Anteil des Baugewerbes an der Bruttowertschöpfung in Thüringen hat sich seit 1994 (18,1 %) stetig verringert und lag 1999 nur noch bei 12,6 %. Das ist gleichzeitig der geringste Wert innerhalb der neuen Länder. Allerdings zeigt der Vergleich zum Anteil des Baugewerbes für die alten Bundesländer (4,6 %) die nach wie vor deutliche Überdimensionierung des Baugewerbes in Ostdeutschland.

Den größten Anteil an der Bruttowertschöpfung in Thüringen trägt 1999 mit 26,6 % bzw. 18,67 Mrd. DM (9,54 Mrd. Euro) der Bereich **Öffentliche und private Dienstleister.** Seit 1991 (Anteil an der unbereinigten Wertschöpfung: 35,7 %) hat dieser Wirtschaftsbereich

jedoch stetig an Bedeutung verloren. Allerdings belegt ein Blick auf den Anteil des Bereiches Öffentliche und private Dienstleister im westdeutschen Durchschnitt (19,5 %), dass dieser Bereich sich in den kommenden Jahren auch im Zuge der erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte noch weiter zurückbilden wird.

Der Bereich **Handel, Gastgewerbe und Verkehr** erarbeitete im letzten Jahr 10,84 Mrd. DM (5,54 Mrd. Euro) der Thüringer Bruttowertschöpfung. Im Vergleich zu 1998 konnte die Wertschöpfung um 2,7 % gesteigert werden. Das entspricht annähernd dem Zuwachs der Vorjahre. Seit Beginn der 90er Jahre verzeichnet dieser Wirtschaftsbereich einen Anteil an der Bruttowertschöpfung, der jeweils zwischen 14,9 bzw. 15,6 % lag. Im letzten Jahr lag der Anteil bei 15,4 %. Im Durchschnitt der neuen Länder leistete der Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr 1999 einen Beitrag von 16,1 % zur Wertschöpfung (Anteil für Westdeutschland: 18,2 %).

Den geringsten Beitrag zur Wertschöpfung leistete mit 2,3 % der Bereich **Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.** Hier wurden 1999 rund 1,63 Mrd. DM (0,833 Mrd. Euro) erwirtschaftet. Seit 1994 hält dieser Bereich einen nahezu konstanten Anteil an der Bruttowertschöpfung, der sich jeweils zwischen 2,2 bzw. 2,3 % belief. Mit dieser Entwicklung liegt Thüringen minimal unter dem ostdeutschen Durchschnitt von 2,4 % (Westdeutschland: 1,2 %).

Die positive Entwicklung in der Thüringer Industrie schlägt sich auch zunehmend in der Entwicklung der Erwerbstätigkeit nieder.

So verzeichnete Thüringen im Jahresdurchschnitt 1999 als einziges neues Bundesland einen Anstieg der Erwerbstätigen zum Vorjahr (+ 0,6 %). Bundesweit kam es zu einem Anstieg um 0,3 % (neue Länder ohne Berlin: – 0,5 %). Nachdem bereits 1998 ein Anstieg von 0,7 % verzeichnet wurde, hat sich die Zahl der Erwerbstätigen in Thüringen 1999 auf insgesamt 1,027 Mio. Personen erhöht. Einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung leistete der Anstieg der Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe (+ 1,0 %). Aber auch die anderen Wirtschaftsbereiche (insbesondere Öffentliche und private Dienstleister mit + 2,2 %) konnten bis auf das Baugewerbe (– 3,9 %) einen Anstieg der Erwerbstätigen verzeichnen.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen wird von einer in weiten Bereichen erfolgreichen mittelständischen Wirtschaft getragen. Diese Struktur hat sich historisch in langen Zeiträumen herausgebildet und stellt heute eine Mischung traditioneller Wirtschaftszweige und moderner Branchen- und Technologiefelder dar – wie der Elektrotechnik/Elektronik, Feinkeramik, Glaserzeugung, Feinmechanik/Optik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Metallerzeugung und -verarbeitung, Pharmazie, Ernährungsgewerbe, Textil- und Spielzeugindustrie – und innovativer Bereiche wie der Mikroelektronik, Optoelektronik, Biotechnologie, Produktions- und Fertigungstechnik, Umwelttechnik und schließlich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Nach wie vor bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige. Es kann auf einen Kern von Wirtschaftszweigen verwiesen werden, dem es gelungen ist, sich erfolgreich auf die veränderten Wettbewerbsbedingungen einzustellen und den Zugang zu den nationalen und internationalen Märkten zu meistern. Ein Beleg dafür ist auch die Exportquote der Thüringer Industrie in Höhe von 18,7 %, womit Thüringen genau im Durchschnitt der neuen Länder liegt (alte Länder 35,3 %).

Zu den leistungsfähigen Wirtschaftszweigen zählt u. a. die Kraftfahrzeugindustrie im Raum Eisenach. Auch die Bereiche Büromaschinen und Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten mit regionalem Schwerpunkt in Sömmerda sowie die Herstellung von feinmechanischen und optischen Erzeugnissen am Standort Jena haben sich dynamisch entwickelt. Davon haben im regionalen Umfeld vor allem die kleinen und mittleren Zulieferbetriebe profitiert. Es existieren jedoch nach wie vor Wirtschaftszweige, deren Unternehmen noch nicht wettbewerbsfähig sind und die eine rückläufige Geschäftsentwicklung aufweisen.

Der Tourismus bildet einen regional bedeutsamen Zweig im Wirtschaftsgefüge des Freistaates. Thüringen besitzt mit seiner malerischen Mittelgebirgslandschaft, seinen historischen Städten und kulturellen Anziehungspunkten ein bedeutendes touristisches Potenzial. Auch 1999 konnte Thüringen wieder einen Anstieg der Übernachtungen (+ 11,8 %) verzeichnen. Dieser positive Trend setzt sich 2000 weiter fort, die Übernachtungszahlen konnten im Januar bis Juni 2000 um 4,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesteigert werden.

Die Auslastung der Bettenkapazität ist leicht angestiegen, sie lag im Januar bis Juni 2000 bei 33,0 %. Allerdings ist diese Zahl immer noch nicht zufriedenstellend. Daher sollte die Bettenkapazität nicht weiter erhöht werden. Diesem Sachverhalt wird u. a. auch dadurch Rechnung getragen, dass in Thüringen Investitionen in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes grundsätzlich von der GA-Förderung ausgeschlossen sind. Analysen lassen erkennen, dass in Thüringen auch eine bedarfsgerechte regionale Verteilung des Bettenangebotes vorhanden ist. Um eine höhere Auslastung zu erreichen, müssen die Gäste- und Übernachtungszahlen durch eine konsequente Vermarktung Thüringens weiter gesteigert werden.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat auf der Basis eines Regionalindikatorenmodells die Neu-

abgrenzung der GA-Fördergebiete von 2000 bis 2003 beschlossen. Im Ergebnis dessen blieben alle Regionen des Freistaates Thüringen GA-Fördergebiet, sodass die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur weiterhin flächendeckend erfolgen kann. Die Förderintensitäten bleiben unverändert. Die Liste der Thüringer A- und B-Fördergebiete ist in Anhang 14 enthalten.

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 2000 bis 2003, die zur Feststellung der Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Fördergebietskulissen geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Es wird deutlich, dass weite Teile des Aktionsraumes – vor allem bei der Einkommenssituation und der Infrastrukturausstattung, zum Teil auch bei der Arbeitsmarktsituation – Rückstände aufweisen.

Die Abstände zwischen den einzelnen Thüringer Arbeitsmarktregionen hinsichtlich der Einkommenssituation und vor allem der Arbeitsmarktsituation haben sich im Vergleich zur vorhergehenden Abgrenzung der Fördergebiete, die auf Daten aus 1994/95 basierten, leicht vergrößert. Die Erwerbstätigenprognose für die Thüringer Arbeitsmarktregionen geht jedoch von einer überwiegend positiven Tendenz aus. Lediglich für die Regionen Gera und Suhl werden unterdurchschnittliche Werte prognostiziert.

2.3 Aktuelle Daten zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die aktuellen Werte zeigen, dass die Einkommensrückstände und die Arbeitslosenquoten im Vergleich zu den alten Bundesländern in allen Arbeitsmarktregionen weiterhin hoch sind. Die Arbeitslosenquote (aller zivilen Erwerbspersonen) betrug im November 2000 landesweit 14,1 %, wobei die Bandbreite von 8,4 % im Kreis Sonneberg bis zu 20,3 % im Kyffhäuserkreis reicht. Regional betrachtet weist Nordthüringen mit 16,2 % den schlechtesten und Südthüringen mit 11,4 % den relativ günstigsten Wert aus.

Mit diesen 14,1 % Arbeitslosenquote hat Thüringen im Vergleich der neuen Länder (16,3 %) zwar den niedrigsten Wert, das darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der Durchschnitt der Arbeitslosenquote der alten Länder bei 7,2 % und damit 6,9 Prozentpunkte unter dem Wert Thüringens liegt.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Der Aufbau einer modernen, technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen soll zu einer nachhaltigen Stärkung des Standortes Thüringen beitragen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks, vor allem in den Wirtschaftszweigen, die im überregionalen Wettbewerb stehen, erfordert auch weiterhin die Förderung gewerblicher Investitionen. Durch die Förderung dieser Wirtschaftszweige wird die immer noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft gestärkt mit der Folge eines stabileren und breiteren Wachstums. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen. Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität.

Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges Verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors. Durch eine gezielte Förderung von Projekten mit hohem Innovationspotenzial sollen vorhandene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten weiter ausgebaut und neue Bereiche erschlossen werden.

1.1. Gewerbliche Wirtschaft

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich daher vor allem auf die Investitionen von Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit überregionalem Absatz konzentrieren, im Rahmen derer neu entwickelte Produkte hergestellt bzw. innovative Produktionsverfahren umgesetzt werden. Daneben werden produktionsnahe Dienstleistungsbereiche gefördert.

Für folgende gemäß Rahmenplan förderfähige Branchen gelten in Thüringen eingeschränkte Fördervoraussetzungen:

– baunahe Wirtschaftsbereiche

Förderung nur bei begründeter Prognose, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter zu mindestens 75 % außerhalb von Thüringen abgesetzt werden.

– Dienstleistungen

Förderung nur bei begründeter Prognose, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte erbrachten Dienstleistungen zu mindestens 75 % überregional und außerhalb von Thüringen abgesetzt werden.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Unternehmensberatungen.

Darüber hinaus werden grundsätzlich nur noch solche Recyclingunternehmen gefördert, die den überwiegenden Umsatz aus der Bearbeitung von Altstoffen erzielen, wobei die infolge der Bearbeitung gewonnenen

Stoffe bzw. Produkte überwiegend überregional (außerhalb eines Radiuses von 50 km) abzusetzen sind und der Herstellung neuer Güter im Verarbeitenden Gewerbe dienen müssen.

Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind in Thüringen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, wobei in begründeten Ausnahmefällen beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs, der von unabhängiger Seite nachgewiesen werden muss, von dieser Festlegung abgewichen werden kann. Diese Einschränkungen gelten nicht für sonstige Betriebsstätten des Fremdenverkehrs.

Thüringen wird die Möglichkeit, besonders arbeitsintensiven Vorhaben wahlweise auch lohnkostenbezogene Zuschüsse bei der Errichtung einer Betriebsstätte zu gewähren, zielgerichtet nutzen.

Generell müssen mit dem zu fördernden Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und/oder die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

In Thüringen können die förderfähigen Investitionskosten von strukturpolitisch bedeutsamen Investitionsvorhaben wie folgt verbilligt werden:

Investitionsarten	Errichtungen	Erweiterungen	Rationalisierungen, Umstellungen, Modernisierungen
in A-Fördergebieten	*30 %*	*30 %*	*22 %*
in B-Fördergebieten	*23 %*	*23 %*	*15 %*

Bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erhöhen sich diese Fördersätze um 15 Prozentpunkte. Bei Vorliegen besonderer Struktureffekte können die genannten Förderhöchstsätze im Einzelfall um 5 Prozentpunkte angehoben werden.

Neben der investiven Förderung nutzt Thüringen weiterhin die ergänzenden Fördermöglichkeiten von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen sollen GA-Mittel auch künftig einen wirksamen Beitrag zur Humankapitalbildung, zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie zur Beratung leisten. Daher ist eine gezielte finanzielle Verstärkung des Landesprogramms zur Innovationsförderung (FuE-Vorhaben und Innovationsassistenten) sowie zum Beratungsprogramm in Höhe von jährlich 10 Mio. DM (5,11 Mio. Euro) vorgesehen. Im Zeitraum 2000 bis 2006 ist beabsichtigt, neben den genannten GA-Mitteln und dem Einsatz des EFRE im Rahmen der Fördermaßnahme Innovationsassistent jährlich 1 Mio. DM (0,51 Mio. Euro) und für FuE-Vorhaben jährlich 18 Mio. DM (9,20 Mio. Euro) zusätzliche Landesmittel einzusetzen. Diese Ansätze stehen noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltspläne.

1.2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Voraussetzung für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Insbesondere für die Städte ist die Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine für die Gewerbeentwicklung notwendige Infrastruktur erforderlich.

Eine Verknüpfung mit arbeitsmarktpolitischen Programmen, z. B. mit Vergabe-, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem SGB III wird angestrebt, um insgesamt eine größere Anzahl von Projekten realisieren zu können. Soweit notwendig und angebracht, erfolgt hierbei eine Abstimmung zwischen Wirtschaftförderung und Arbeitsverwaltung.

Auch künftig wird es erforderlich sein, ein nachfrageadäquates Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen in Thüringen bereitzustellen, das neben dem konkreten Ansiedlungsbedarf aus einzelbetrieblicher Sicht den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung gerecht wird. Dabei wird der Wiederherstellung und Sanierung von Industriebrachen Vorrang gegenüber Neuerschließungen eingeräumt. Originäre Neuerschließungen sollen nur dann gefördert werden, wenn ein konkretes Ansiedlungsvorhaben mit erheblicher strukturpolitischer Bedeutung dies erforderlich macht. Weiterhin soll die qualitative Verbesserung der vorhandenen Gewerbeflächen vorrangig gefördert werden.

Gefördert werden weiterhin die Errichtung und der Ausbau von Gewerbezentren, z. B. von Einrichtungen der Technologie-Infrastruktur, um besonders die Ausgangsbedingungen für junge Unternehmen durch die Bereitstellung von kostengünstigen Flächen und Gemeinschaftsdiensten zu verbessern sowie die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung und öffentliche Fremdenverkehrsinfrastruktureinrichtungen.

Daneben soll die Verbesserung der Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete und bestehender Fremdenverkehrsstandorte an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen unterstützt werden.

Die Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind vordergründig auf Standorte mit gewerblicher Tradition und vorhandenen Ressourcen bei Beachtung des

Leitbildes der räumlichen Entwicklung gemäß Landesentwicklungsprogramm und Regionaler Raumordnungspläne auszurichten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sollen vorrangig die Ansiedlung von förderfähigen gewerblichen Unternehmen unterstützen.

Weiterhin können Regionalmanagements, die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte und, mit Ausnahme der Bauleitplanung, Planungs- und Beratungsleistungen, gemäß Rahmenplanregelungen gefördert werden. Auf Basis der vorliegenden Informationen ist beabsichtigt im Freistaat Thüringen im Rahmen des Regionalmanagements bis zum Jahr 2003 vorerst bis zu fünf Vorhaben zu bewilligen.

1.3. Finanzmittel

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel sollen in den Jahren 2001 bis 2004 (2005) GA-Haushaltsmittel in Höhe von rund 2 217 Mio. DM (1 133 Mio. Euro) eingesetzt werden, die im betrachteten Zeitraum mit rund 532 Mio. DM (272 Mio. Euro) EFRE-Mitteln verstärkt werden sollen (Tabelle 2).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Raumordnung und Landesplanung

Die zentrale geografische Lage des Landes in der Mitte Deutschlands und Europas und die historisch begründete polyzentrische Siedlungsstruktur verlangen ein koordiniertes und integriertes Handeln sowohl bei der Schaffung großräumiger Netzstrukturen als auch bei der Verbesserung der Standortqualität und -attraktivität der zentralen Orte unterschiedlicher Abstufungen durch Konzentration von Produktions-, Versorgungs- und Bildungseinrichtungen.

Mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen (1993, zurzeit in Fortschreibung) und den Regionalen Raumordnungsplänen (RROP) der Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen (1999) wurde ein räumliches Leitbild für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume formuliert und konkrete Ziele für die raum- und infrastrukturelle Fortentwicklung festgesetzt.

Tabelle 2a

Finanzierungsplan 2001 bis 2005
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel – in Mio. DM –					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	485,467	409,746	398,332	271,867	127,214	1 692,626
– EFRE	130,710	157,503	91,934	45,383		425,530
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	155,433	120,901	100,084	68,467	31,804	476,689
– EFRE	28,363	44,183	25,567	8,475		106,588
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	640,900	530,647	498,416	340,334	159,018	2 169,315
– EFRE	159,073	201,686	117,501	53,858		532,118
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	10,000	10,000	10,000	10,000		40,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	2,000	2,000	2,000	2,000		8,000
3. Insgesamt	12,000	12,000	12,000	12,000		48,000
III. Insgesamt (I + II)	811,973	744,333	627,917	406,192	159,018	2 749,433
IV. zusätzl. Landesmittel*						

* vgl. Pkt. 1.1

Tabelle 2b

Finanzierungsplan 2001 bis 2005
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel – in Mio. EUR –					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	248,215	209,500	203,663	139,003	65,043	865,424
– EFRE	66,830	80,530	47,005	23,203		217,568
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	79,471	61,815	51,172	35,006	16,261	243,725
– EFRE	14,501	22,590	13,072	4,333		54,496
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	327,686	271,315	254,835	174,009	81,304	1 109,149
– EFRE	81,332	103,120	60,077	27,537		272,067
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	5,113	5,113	5,113	5,113		20,452
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,022	1,022	1,022	1,022		4,080
3. Insgesamt	6,135	6,135	6,135	6,135		12,540
III. Insgesamt (I + II)	415,153	380,570	321,047	207,681	81,304	1 405,755
IV. zusätzl. Landesmittel*						

* vgl. Pkt. 1.1

Zur Verknüpfung von wirtschaftspolitischen Zielstellungen des Landes, mit dem räumlichen Leitbild für die Region und mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind die Regionalen Entwicklungskonzepte (REK) ein zentrales Element. Konkrete REK und ihre prioritären sowie zeitlichen Realisierungsvorstellungen gestatten eine zielgerechte und effektive Koordination von kommunalen Eigenanstrengungen und Fördermitteln verschiedener Fachbereiche.

So wird von einem koordinierten Einsatz raumwirksamer Förderprogramme im Rahmen der Umsetzung dieser Konzepte in besonders strukturschwachen Regionen ein wesentlicher Qualitätsschub erwartet.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen. Im Förderzeitraum 2000–2006 stehen Mittel aus dem EFRE in Höhe bis zu 2 895,196 Mio. DM bzw. 1 480,290 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sollen auf kofinanzierte Maßnahmen im Rahmen der GA rd. 43,7 % entfallen. Außerhalb der GA sollen rd. 56,3 % eingesetzt werden.

Im Zeitraum 2001 bis 2004 (2005) sollen insgesamt 532,118 Mio. DM bzw. 272,068 Mio. Euro für kofinanzierte Maßnahmen im Rahmen der GA eingesetzt werden. Die Fälligkeit ist dem Finanzierungsplan (Tabelle 2) zu entnehmen. Für Fördermaßnahmen außerhalb der GA sollen im gleichen Zeitraum Mittel aus dem EFRE bis zu 489,813 Mio. DM bzw. 250,437 Mio. Euro zum Einsatz gelangen.

Die finanzielle Beteiligung des EFRE wird auf folgende Bereiche ausgerichtet:

– Förderung produktiver Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb der GA.

– Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Informationsgesellschaft u. a.

wie,

- Einsatz von Innovationsassistenten,
- technologische Einzelprojekte,
- wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.

– Stärkung unternehmerischer Potenziale in KMU

wie,

- Förderung von Beratungen sowie des Managementeinsatzes in KMU,
- Beteiligungen an Messen und außenwirtschaftlichen Aktivitäten.

– Förderung zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur innerhalb und außerhalb der GA

wie,

- Ausbau der Technologieinfrastruktur, Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen,
- Ausbau wirtschaftsnaher Forschung im Hochschulbereich, FuE-Infrastruktur einschl. IuK- sowie Multimedia-Infrastruktur und der dazugehörigen Netze,
- Strukturentwicklung und Umstrukturierung von Industriestandorten,
- Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort,- und Weiterbildung,
- Verkehrswege zur Verbesserung der Anbindung von Wirtschaftsstandorten, insbesondere von Gewerbegebieten,
- Landesstraßeninfrastruktur.

– Förderung zum Schutz und Verbesserung der Umwelt einschließlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

2.3. Forschungs- und Technologieförderung

Die Stärkung der Innovationskraft und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Unternehmen wird maßgeblich durch den weiteren Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur beeinflusst.

Im Vordergrund steht bei den technologiebezogenen Investitionen der vorrangige Ausbau des Thüringer Technologiedreiecks Erfurt – Jena – Ilmenau, z. B. durch die Errichtung spezifischer Applikationszentren, mit denen die rasche Umsetzung von Forschungsergebnissen, insbesondere durch Neu- und Ausgründung von Unternehmen aus dem Hochschulbereich wirksam unterstützt werden soll.

Strukturbestimmende Großvorhaben, die bereits begonnen bzw. realisiert wurden, sind das Bioinstrumentezentrum (BIZ) Jena, das Applikationszentrum (APZ) im Technologie- und Forschungspark Ilmenau, das Technologie- und Gründerzentrums Erfurt (TZE) und das Anwendungszentrum Mikrosystemtechnik in Erfurt-Südost.

In der Planung befinden sich Großvorhaben wie das Funktionsgebäude Hermsdorfer Institut für Technische Keramik e.V., das Centrum für Intelligentes Bauen in Weimar, das Applikationszentrum Produktionstechnik Schmalkalden und das Anwendungszentrum Mikrosystemtechnik Erfurt-Südost (Folgeinvestition).

Die Förderung wird auf zukunftsträchtige und für Thüringen besonders aussichtsreiche Technologiefelder konzentriert. Als technologiepolitische Förderschwerpunkte gelten die Schlüsseltechnologien wie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Neue Werkstoffe, Optik- und Optoelektronik sowie die Wachstumsfelder wie Produktionstechnik (einschließlich Verfahrenstechnik), Mikrosystemtechnik, Biotechnologie. Eingeschlossen sind übergreifende Technologiebereiche wie Umwelttechnik und Medizintechnik sowie Bau- und Baustofftechnologie.

Beabsichtigt ist des Weiteren die Förderung ausgewählter Konzepte und Projekte zum Aufbau innovativer regionaler Netzwerke, die vor allem durch Erschließung von Innovationspotenzialen die Verbesserung der Wettbewerbskraft und die nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation in der Region zum Ziel haben.

2.4. Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden neben der GA durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt. Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie verschiedene Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium entwickelt. Es umfasst die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie von Beratungsmaßnahmen.

2.5. Arbeitsmarktpolitik

Die aktive Arbeitsmarktpolitik des Freistaates Thüringen ist unverzichtbar, solange das gesamtwirtschaftliche Arbeitsplatzangebot nicht zu einer erheblichen Verringerung der Arbeitslosigkeit führt. Durch die Neuorientierung der Thüringer Arbeitsmarktpolitik in Richtung einer stärkeren Brückenfunktion zum regulären Arbeitsmarkt werden die verfügbaren Kräfte und Mittel noch effektiver als bisher zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur eingesetzt. Das wird dazu beitragen, dauerhafte Beschäftigung zu initiieren und den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Die Förderung von Existenzgründern, Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zur Einstellung von Arbeitslosen unter Berücksichtigung von besonderen Zielgruppen (z. B. Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Behinderte

und Sozialhilfeempfänger) wird im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches realisiert.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden Akzente bei der Ausbildungs- und Einstellungsförderung Jugendlicher und der Qualifizierung Arbeitsloser zur Vermeidung bzw. Bekämpfung des dauerhaften Ausschlusses aus dem Erwerbsleben gesetzt. Ein besonderes Gewicht wird ferner der Integration von Frauen in das Erwerbsleben und der Förderung der Anpassungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen zukommen; als bedeutsam erweist sich hierbei die Nutzung zusätzlicher Beschäftigungspotenziale durch die Einführung neuer Technologien und Arbeitsmarktmodelle. Zu stärken ist insbesondere der Bereich der wirtschafts- bzw. arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung. Insgesamt zielt der Einsatz des ESF in der aktuellen Förderperiode auf eine Stärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik ab.

Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der GA die notwendige Zeit, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen aufzubauen und damit Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

2.6. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Als wesentliches Qualitätsmerkmal für die Infrastrukturausstattung einer Region gilt allgemein die Qualität der Erreichbarkeit und die Verknüpfung mit benachbarten Ober- und Mittelzentren. Der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Thüringen stellt daher eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft dar.

Die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) bilden die wichtigsten Infrastrukturvorhaben im Verkehr in Thüringen. Hierbei handelt es sich um:

– 6-streifiger Ausbau der Autobahnen A 4 und A 9,

– Neubau der Autobahnen A 38 Göttingen–Halle und A 71/73 Erfurt–Schweinfurt/Lichtenfels. Das VDE A 71/73 wird seiner Funktion erst vollständig gerecht, wenn die A 71 auch nördlich von Erfurt bis an die A 38 weitergebaut wird. Da dieser Abschnitt nicht den Status als VDE hat, jedoch trotzdem vordringlich realisiert werden soll, hat das Land dem Einsatz von 375 Mio. DM (191,73 Mio. Euro) EFRE-Mitteln zugestimmt,

– Schienenneu- und -ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle–Berlin (VDE Nr. 8). Dieses Verkehrsprojekt Deutsche Einheit als einzige Nord-Süd-Hochgeschwindigkeitsstrecke muss wegen der besonderen Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufschwung und das Zusammenwachsen in den neuen Bundesländern sowie deren Anbindung an das deutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz realisiert werden, nicht zuletzt auch deshalb, weil dieses Vorhaben von der Bundesrepublik gegenüber der EU als mit höchster Priorität zu realisierender deutscher Beitrag zur Schaffung von Trans Europäischen Netzen (TEN) in der Relation Malmö–Verona übernommen wurde.

Vorrangiges Ziel des Landes ist weiterhin der Ausbau der Mitte–Deutschland–Verbindung (MDV). Diese verläuft zwischen Düsseldorf und Chemnitz über Paderborn–Kassel–Erfurt–Weimar–Jena–Gera–Glauchau. Sie wurde in den vordringlichen Bedarf des Bundesschienenwegeplanes eingeordnet und im Investitionsprogramm des Bundes 1999 bis 2002 als prioritär eingestuft. Aufgrund des außerordentlich hohen Mittelbedarfes kann der Ausbau nur etappenweise erfolgen. Vom Bund ist für den Streckenausbau der MDV im Zeitraum 2000 bis 2006 zunächst ein Mitteleinsatz in Höhe von 605 Mio. DM (309,33 Mio. Euro) vorgesehen. Zusätzlich stimmt das Land dem Einsatz von EFRE-Mitteln in Höhe von 134,58 Mio. DM (68,80 Mio. Euro) für den Ausbau der MDV zu und stellt 35 Mio. DM (17,9 Mio. Euro) Landesmittel für den Ausbau der zweigleisigen Abschnitte zur Verfügung. Unabhängig davon hält das Land an der Zielstellung fest, im Interesse der langfristigen Sicherung des Schienenpersonenfernverkehrs auf der MDV, diese Schienenverbindung zu elektrifizieren und durchgängig zweigleisig auszubauen.

Erst die Realisierung des genannten VDE Nr. 8 und der Ausbau der MDV schaffen die optimalen Voraussetzungen für die Herstellung eines leistungsfähigen Verkehrsknotens in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung auf der Schiene. Mit der Einbindung des Güterverkehrszentrums Thüringen (GVZ) in Erfurt–Vieselbach in diesen Verkehrsknoten eröffnet sich die Möglichkeit, Thüringen in ein deutschlandweites GVZ-Netz zu integrieren. Im Rahmen der Neustrukturierung von DB Cargo soll dieses GVZ zu einem Logistikzentrum weiterentwickelt werden.

Für Thüringen wurde ein Funktionalnetz für Landesstraßen entwickelt, das schrittweise kapazitäts- und standardgerecht ausgebaut werden soll. Vorrang hat neben dem Ausbau der Autobahnen, die Erhaltung des Bundes- und Landesstraßennetzes und der Bau von Ortsumgehungen. Damit soll bis zum Jahr 2020 für alle wichtigen Verkehrsbeziehungen eine leistungsfähige Straßenverbindung zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt steht im Mittelpunkt der Thüringer Luftverkehrspolitik. Auch die zivile Nachnutzung der ehemaligen Militärflugplätze Altenburg/Nobitz, Eisenach/Kindel und Obermehler/Schlotheim stellt eine wichtige Maßnahme im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur dar. Für die Thüringer Verkehrslandeplätze in Alkersleben/Wülfershausen und Jena–Schöngleina

sind die Ausbauprojekte bereits durchgeführt bzw. vorgesehen.

2.7 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dem Ziel, in Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen in allen Ländern

– die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,

– die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes sowie die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung und eines leistungsfähigen Naturhaushaltes,

– die Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft

zu fördern.

In Thüringen wird die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in allen Regionen angewendet. Für das Jahr 2001 sind im Entwurf des Haushaltsplanes der Bundesregierung 1,7 Mrd. DM (0,87 Mrd. Euro) Bundesmittel vorgesehen. Der Anteil Thüringens liegt bei rund 90 Mio. DM (46,01 Mio. Euro) Bundesmitteln, die durch rund 60 Mio. DM (30,67 Mio. Euro) Landesmittel verstärkt werden. Förderschwerpunkte sind die einzelbetriebliche investive Förderung, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, die Dorferneuerung, die Flurbereinigung, Investitionen auf dem Gebiet der Marktstrukturverbesserung, forstwirtschaftliche sowie wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen.

Diese Förderschwerpunkte werden im Rahmen des Operationellen Programms für Thüringen im Zeitraum 2000 bis 2006 durch Mittel des EAGFL unterstützt.

C. Fördererergebnisse 2000

Im Aktionsraum wurden per 31. Dezember 2000 insgesamt 930 Zuschussanträge bewilligt. Davon entfallen 816 Anträge auf die investive gewerbliche Wirtschaft, 59 auf die nichtinvestive gewerbliche Wirtschaft, 52 Anträge auf die Förderung der investiven wirtschaftsnahen Infrastruktur und 3 auf die nicht-investive Infrastruktur. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt rund 3,58 Mrd. DM (1,83 Mrd. Euro). Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der GA in Höhe von rund 800 Mio. DM (409 Mio. Euro) gewährt.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Ca. 79 % der GA-Mittel oder rund 635 Mio. DM (325 Mio. Euro) wurden für investive einzelbetriebliche Investitionen in Höhe von rund 3,33 Mrd. DM (1,70 Mrd. Euro) bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 19,6 %. Mit den Investitionsvorhaben sollen nach Angaben der Investoren ca. 6 600 Dauerarbeitsplätze (dav. ca. ein Drittel für Frauen) neu geschaffen und ca. 20 600 gesichert (dav. ca. ein Drittel für Frauen) werden. Für die 59 Vorhaben der nicht-investiven GA wurden ca. 4,2 Mio. DM (2,15 Mio. Euro) bewilligt. Damit sollen 59 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen werden.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die insgesamt 55 Infrastrukturprojekte wurden bei einem gesamten Investitionsvolumen von rund 233 Mio. DM (119 Mio. Euro) mit insgesamt ca. 161 Mio. DM (82,3 Mio. Euro) aus der GA gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 72,2 %. Diese 55 Projekte beinhalten u. a. Maßnahmen der Altstandortentwicklung, der Verkehrswegeinfrastruktur und Einrichtungen der beruflichen Bildung, der touristischen Infrastruktur sowie nichtinvestive Maßnahmen.

3. Fördererergebnisse 1998 bis 2000

Die Fördererergebnisse in den Jahren 1998 bis 2000 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind im Anhang 12 dargestellt [wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt].

4. Verwendungsnachweiskontrolle (1991 bis 2000)

Bis 31. Dezember 2000 wurden insgesamt 14 578 Vorhaben bewilligt, davon 13 453 im Rahmen der investiven einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 13 453 Bewilligungen wurden bis Dezember 2000 durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beauftragte Thüringer Aufbaubank 8 797 Vorhaben abschließend geprüft.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten in diesem Zeitraum in 3 680 Fällen Zuschussrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 84,8 Mio. DM (43,4 Mio. Euro). Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten, Verletzung der Vorbeginnsklausel und die Veräußerung geförderter Investitionsgüter.

In 2 136 Einzelfällen erfolgten Zinsrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 10,3 Mio. DM

(5,26 Mio. Euro), vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Mit der Verwendungsnachweisprüfung der im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geförderten Vorhaben ist das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden. Bis zum 31. Dezember 2000 wurden insgesamt im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur 955 Vorhaben bewilligt. Von diesen 955 Vorhaben konnten bis Dezember 2000 580 Verwendungsnachweise durch das Thüringer Landesverwaltungsamt abschließend geprüft werden.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten bis 31. Dezember 2000 in 227 Fällen Zuschussrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 63 Mio. DM (32,2 Mio. Euro). Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten.

In 352 Einzelfällen erfolgten Zinsrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 27 Mio. DM (13,8 Mio. Euro), vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluss der Fertigstellung des Vorhabens.

Werte der Erfolgskontrolle für die gewerbliche Wirtschaft lassen sich aus einer Übersicht des BAFA mit Stand Februar 2000 für die Jahre 1991 bis 1999 entnehmen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die Ist-Ergebnisse der aus diesen Bewilligungsjahren bereits abschließend geprüften Verwendungsnachweise, wobei für Thüringen über die Hälfte aller einzelbetrieblichen Vorhaben erfasst sind. Als Soll werden hier die durch das BAFA angepassten Soll-Werte verwendet.

Bei den in diesem Zeitraum über 11 500 geförderten und davon bereits ca. 6 550 geprüften Vorhaben wurden die ursprünglichen Investitionszusagen erreicht, diese wurden jedoch mit weniger GA-Mitteln gefördert als ursprünglich bewilligt. Die von den Unternehmen in diesem Zusammenhang abgegebenen Arbeitsplatzzusagen zu den zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen wurden überschritten (im Durchschnitt um 11,9 %), die zu den gesicherten Dauerarbeitsplätzen jedoch unterschritten (im Durchschnitt um 12,9 %).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarkt-region	Unterbe-schäfti-gungs-quote[1] 1996–1998	– 1 – in % des Bundes-durch-schnitts (Ost)	Brutto-jahres-lohn d. sozial-versiche-rungs-pflichtig Beschäf-tigten pro Kopf 1997 in DM	– 3 – in % des Bundes-durch-schnitts (Ost)	Infra-struktur-indikator[2]	– 5 – in % des Bundes-durch-schnitts (Ost)	Erwerbs-tätigen-prognose 2004	Einwohner (Stand: 1. Dezember 1997)	
								Anzahl	in % der Wohn-bevölke-rung (nur neue Län-der und West-Berlin)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 –	
Altenburg	30,2	*124*	30 576	*88*	144	*108*	103	118 487	*0,68*
Arnstadt	28,1	*115*	31 452	*91*	121	*91*	104	122 903	*0,70*
Eichsfeld	23,9	*98*	29 774	*86*	115	*86*	107	116 310	*0,66*
Eisenach	22,7	*93*	32 798	*94*	122	*91*	107	192 183	*1,10*
Erfurt	24,8	*102*	36 181	*104*	173	*130*	101	287 844	*1,64*
Gera	26,9	*110*	31 888	*92*	167	*125*	97	245 548	*1,40*
Gotha	24,4	*100*	31 370	*90*	131	*98*	103	149 532	*0,85*
Jena	23,3	*96*	34 633	*100*	159	*119*	103	192 824	*1,10*
Meiningen	23,9	*98*	29 833	*86*	104	*78*	104	145 878	*0,83*
Mühlhausen	26,8	*110*	28 472	*82*	102	*76*	102	121 101	*0,69*
Nordhausen	29,2	*120*	31 800	*92*	105	*78*	101	100 743	*0,58*
Pößneck	22,7	*93*	30 268	*87*	113	*85*	106	101 185	*0,58*
Saalfeld	26,6	*109*	31 275	*90*	130	*97*	102	137 282	*0,78*
Sondershausen	33,0	*135*	28 812	*83*	95	*71*	102	96 749	*0,55*
Sonneberg	18,5	*76*	30 287	*87*	118	*88*	103	69 639	*0,40*
Suhl	22,7	*93*	31 899	*92*	110	*82*	96	126 198	*0,72*
Weimar	23,1	*95*	33 473	*96*	138	*103*	104	153 742	*0,88*
Bundesdurch-schnitt (Ost)	**24,4**	*100*	**34 728**	*100*	**134**	*100*	**100**	gesamt: 2 478 148	Summe: *14,14*

1) bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

2) Bundesdurchschnitt-Ost: 133,78 (arithmetisches Mittel)

Anhang 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIIIa mit den Artikeln 91a und 91b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
   a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
   b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
   c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5
Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6
Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7
Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zu Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8
Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahre erforderlichen Ansätzen in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9
Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10
Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zu voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweils mitgeteilten Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11
Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträgen sind vom Land in Höhe von

2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12
Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990

KAPITEL II
Grundgesetz

Artikel 3
Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI
Öffentliches Vermögen und Schulden

Artikel 28
Wirtschaftsförderung

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellen Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Anlage 1

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages

KAPITEL V
Geschäftsbereiche des Bundesministers für Wirtschaft

SACHGEBIET A
Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik, Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:

   a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind we-

gen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.

c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.

d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.

e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelung ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

ERP-Regionalförderprogramm
ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen Fördergebieten (GA-Fördergebiete)

Ziel des Programms ist die Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen. Durch die Förderung von gewerblichen Investitionen sollen die wirtschaftliche Betätigung und das Arbeitsplatzangebot in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiete) gesichert und erweitert werden. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern sowie die regionalen Fördergebiete in den alten Ländern und in Berlin.

1. Verwendungszweck

   Das ERP-Regionalförderprogramm dient der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, z. B.

   - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
   - Bauinvestitionen
   - Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen
   - Betriebs- und Geschäftsausstattung
   - Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter.

   Ferner können bei KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition mitfinanziert werden:

   - Immaterielle Investitionen für Technologietransfer
   - Management-Hilfen und Beratung
   - Ausbildungsmaßnahmen.

   Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen sowie Betriebshilfen (z. B. Liquiditätshilfen).

2. Antragsberechtigte

   - Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)[1]
   - Freiberuflich Tätige (ausgenommen Heilberufe)

   die ein Investitionsvorhaben im GA-Fördergebiet durchführen.

   Existenzgründer werden im ERP-Existenzgründungsprogramm gefördert.

3. Umfang der Förderung

   Das Darlehen beträgt:

   - in den Regionalfördergebieten der alten Länder: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
   - in den neuen Ländern und in Berlin: bis zu 75 % der förderfähigen Kosten

4. Darlehenskonditionen

   a) Zinssatz:

   - in den Regionalfördergebieten der alten Länder: z. Z. 5,50 % p.a.,
   - in den neuen Ländern und in Berlin: z. Z. 5,00 % p.a..

   Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

   b) Laufzeit:

   - Erwerb oder Errichtung von Grundstücken/Gebäuden: bis zu 15 Jahre
   - Andere Investitionen: bis zu 10 Jahre

   In den neuen Ländern und in Berlin Verlängerung um höchstens 5 Jahre möglich.

   Die tilgungsfreie Zeit kann höchstens 2 Jahre betragen, in den neuen Ländern und in Berlin höchstens 5 Jahre.

   c) Auszahlung: 100 %

   d) Höchstbetrag: 500 000 EURO (oder in DM entsprechend), in den neuen Ländern in Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung 3 000 000 EURO (oder in DM entsprechend).

5. Antragsverfahren

   Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

---

[1] In den alten Bundesländern und in Berlin ist die Förderung auf KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition beschränkt. In den neuen Ländern liegt die Umsatzgrenze bei 50 Mio. Euro.

6. Sonstige Vergabebedingungen

   a) Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist in Regionalfördergebieten der alten Länder für das gleiche Vorhaben nicht möglich.

   b) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

a) der Errichtung,

b) der Erweiterung,

c) der Umstellung,

d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zu Höhe von insgesamt

Bayern	60 000 000 DM
Berlin	45 000 000 DM
Brandenburg	290 000 000 DM
Bremen	20 000 000 DM
Hessen	70 000 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000 DM
Niedersachsen	140 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	155 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000 DM
Saarland	35 000 000 DM
Sachsen	495 000 000 DM
Sachsen-Anhalt	295 000 000 DM
Schleswig-Holstein	70 000 000 DM
Thüringen	410 000 000,DM
	2 400 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 2033) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,– DM
(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,– DM
(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

   a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;

   b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1997 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001, achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002, neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003, dreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis Dezember 2001 entschieden haben;

c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,– DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

– nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

– unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

– nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der

Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

   Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

   Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen ausdrücklichen Schadensbericht, ansonsten plausible Abrechnungen, sowie jeweils eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen.

   Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Konto 38001060 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

    Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VI.

12. Die Garantie wird übernommen

    a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,

    b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,

    c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,

    d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

    e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,

    f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,

g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,

h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,

i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,

j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,

k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,

l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,

m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,

n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,

o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,

p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,

q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,

r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,

s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,

t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009,

u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010,

v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,

w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,

x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,

y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,

z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015;

aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.

bb) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) und in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.

cc) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 (2004) und in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.

dd) für die Bürgschaften über die die Länder in Durchführung des dreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004 (2005) und in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.

VII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 2001 anstelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite ... genannten Ländern.

VIII.

14. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Berlin.

Anlage 1

Land: ....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
Übernahme von Bürgschaften im Monat ..... 200..
Bürgschaftsliste Nr. ....

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anlage 1

Land: ....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
Liste der Rückflüsse Nr.: ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang 6

*Zu den Kreisziffern **o** finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.*

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines

1.1

An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

➡ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl I, S. 1322, 1336) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich/wir beantrage(n)

☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)

- ☐ als sachkapitalbezogener Zuschuss,
- ☐ als lohnkostenbezogener Zuschuss.

☐ die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ➡ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma		Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer	Bundesland
Telefon/Fax		Name des Bearbeiters

1.3

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

1.4

Zuletzt wurde für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Investitionszeitraum	*Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides*
Beginn Monat ………… Jahr ……	
Beendigung Monat ………… Jahr ……	

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

Zutreffendes bitte ankreuzen [x]

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht?

❑ nein

❑ ja ➡ Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen

❑ bis 49

❑ 50 bis 249

❑ über 249

Jahresumsatz

❑ unter 13,69 Mio. DM (nachrichtlich: 7 Mio. EURO)

❑ 13,69 Mio. DM bis 78,20 Mio. DM (nachrichtlich: 7 Mio. EURO bis 40 Mio. EURO)

❑ 78,20 Mio. DM und mehr

Jahresbilanzsumme

❑ unter 9,78 Mio. DM (nachrichtlich: 5 Mio. EURO)

❑ 9,78 Mio. DM bis 52,80 Mio. DM (nachrichtlich: 5 Mio. EURO bis 27 Mio. EURO)

❑ 52,80 Mio. DM und mehr

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Verordnung EG Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001)

☐ ja ☐ nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekenn-ziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer:				
BA-Betriebsnummer:				

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

❑ nein ❑ ja ➔ Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrifte(n) der Betriebstätte(n) an:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen.

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muss. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts: • gemäß Positivliste ❑ ja ❑ nein • gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan) ❑ ja ❑ nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Dauerarbeitsplätze – 1 – für Frauen	Dauerarbeitsplätze – 1 – für Männer	Ausbildungsplätze – 2 –	Summe – 1 – + – 2 –

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze – 1 – für Frauen	Dauerarbeitsplätze – 1 – für Männer	Ausbildungsplätze – 2 –	Summe – 1 – + – 2 –

Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen

Dauerarbeitsplätze – 1 – für Frauen	Dauerarbeitsplätze – 1 – für Männer	Ausbildungsplätze – 2 –	Summe – 1 – + – 2 –

Nicht vom Antragsteller auszufüllen				
Zahl der zusätzlichen			Zu Investitionsbeginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen DM ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1	• Gesamtinvestitionen	

4.2	• Investitionen der Ersatzbeschaffung	
4.3	• Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrze uge	
4.4	• Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.5	• Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
4.6	• Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
	Gesamt	

4.7	• Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
4.8	• Grundstückskosten	
4.9	• Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.10	• Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
	Gesamt	

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Investitionskosten bezüglich **geschaffener** Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich **gesicherter** Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.11 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag		Monat	Jahr	

Beendigung

Tag		Monat	Jahr	

4.12 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze	
• Anzahl der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziff. 2.6.3 Teil II des Rahmenplans erfüllen	
• Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren	
• Förderfähige Lohnkosten insgesamt	

6. Finanzierung

• Eigenmittel	
• Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	
Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)	

➡ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der Bemessungsgrundlage:

❑ ja ❑ nein

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 5) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel (☒ bitte ankreuzen)	Betrag DM	Darlehen					Nicht vom Antragsteller auszufüllen
		DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	Subventionswert in %
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe[1] ☐							
• sog. Normalförderung ☐							
• Sonderprogramm[2] ☐							
Haushaltsmittel des Bundes ☐							
Haushaltsmittel des Landes ☐							
Mittel des ERP-Sondervermögens ☐ Programmbezeichnung							
Investitionszulage ☐							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen ☐ Bezeichnung:							
		Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %		
Zinszuschuss ☐							

Bürgschaft		Darlehenshöhe in DM		Bürgschaft in %
☐ beantragt ☐ bewilligt				

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
insgesamt
Kumulierung
☐ ja ☐ nein

---

[1] nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.

[2] Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

8. Erklärungen

8.1 Ich/Wir erkläre (n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden wird. Mir/uns ist bekannt, dass der Grundwert und bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.

8.2 Ich/wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.

8.2 Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),

b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.3),

c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter,

d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.8),

e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),

f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),

g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.2),

h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.3),

i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn (Ziffer 3.1),

j) Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.3),

k) Beginn des Vorhabens (Ziffer 4.11 und Ziffer 8.1),

l) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7).

Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

8.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

8.5 Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

8.6 Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der EG Nr. 213/ff vom 13. August 1999, Anwendung findet. Nach Art. 38 Abs. 2 vergewissert sich die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, dass in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Zu diesem Zweck können – unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen – Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Operationen, die aus den Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter anderem im Stichprobenverfahren kontrollieren.

Nach Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet insbesondere

a) die potenziellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtung für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten, und

b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

8.7 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und, wenn sich an den beantragten Finanzierungshilfen der EFRE beteiligt, den für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

8.8 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10/33 vom 13. Januar 2001 nicht erfüllen. Mir/uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die GA-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in bezug auf den in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf einem Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannehmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

In *Baden-Württemberg*
Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In *Bayern*
Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In *Berlin*
Investitionsbank Berlin, Abteilung Wirtschaftsförderung, Bundesallee 210, 10719 Berlin

In *Brandenburg*
InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In *Bremen*
WfG, Bremer Wirtschaftsförderung GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.
BIS, Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven.

In *Hessen*
Die InvestitionsBank Hessen AG, Opernplatz 2, 60314 Frankfurt am Main
Niederlassung Wiesbaden: Abraham-Lincoln-Str. 38-42;65189 Wiesbaden; Niederlassung Kassel: Kurfürstenstr. 7, 34117 Kassel

In *Mecklenburg-Vorpommern*
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In *Niedersachsen*
Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems in Oldenburg sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte.

In *Nordrhein-Westfalen*
ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

In *Rheinland-Pfalz*
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Holzhofstraße 4, 55130 Mainz.

Im *Saarland*
Der Minister für Wirtschaft, Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken.

In *Sachsen*
Über Hausbank an:
Sächsische Aufbaubank, Blüherstraße 5, 01054 Dresden.

In *Sachsen-Anhalt*
Regierungspräsidium Magdeburg,
Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg,
Regierungspräsidium Dessau,
Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau,
Regierungspräsidium Halle,
Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle,
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt,
Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg

In *Schleswig-Holstein*
Investitionsbank Schleswig-Holstein,
Fleethörn 29-31, 24103 Kiel,
Für Anträge gem. Ziff. 5.1.3 und 5.1.4:
Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein GmbH (ttz), Lorentzendamm 22, 24103 Kiel

In *Thüringen*
Thüringer Aufbaubank (TAB), Europaplatz 5, 99091 Erfurt, mit ihren Regionalbüros:
Regionalbüro Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.
Regionalbüro Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera.
Regionalbüro Artern, Johannisstraße 1, 06556 Artern.

1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer

(meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers. Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei sonst fehlender Identität zwischen Investor und Nutzer wird der Antrag vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Im Falle von geleasten oder gemieteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber bzw. Vermieter aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer bzw. Mieter unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers bzw. Vermieters auf Abschluss eine Leasing- bzw. Mietvertrages zu stellen. In dem Leasing- bzw. Mietvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasing-/Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundleasing-/Grundmietzeit konstanten Leasing-/Mietraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Nutzungsverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

1.5/1.6 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Bewilligung einer GA-Förderung; Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 8.8).

Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmer um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 8.8 aufgeführte Erklärung abzugeben.

2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder

personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen, oder ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

  Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten werden und besetzt werden.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

4. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in DM auszuweisen. Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannehmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig auszuweisen.

4.2 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Er-satzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

4.3 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).

4.5 In Ziffer 4.6 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.

4.6 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltene Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.

4.7 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.

4.8 Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.7 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.

4.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische

Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.

4.10 Werden die geleasten/gemieteten Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber/Vermieter aktiviert, so muss der Leasing-/Mietvertrag vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasing-/Mietraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasing-/Mietobjektes.

4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

5. Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Anhang 7

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Allgemeines

1.1[1]

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel
Projekt-Nr.
Datum der Bewilligung
bewilligter GA-Zuschuss in DM

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel).

1.2 Antragsteller

☐ Gemeinde oder Gemeindeverband[2]

☐ steuerbegünstigte juristische Personen[3]

☐ nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen; in diesem Fall in die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

Gesellschafter	Anteil

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
PLZ	Ort	Straße
Kreis	Regierungsbezirk	
Bearbeiter: .... Telefon/Telefax:		

[1] Bitte Anschrift der den Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.

[2] Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.

[3] Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

2. Art des Vorhabens[4] (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

❑ Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände[5];

❑ Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände[6];

❑ Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;

❑ Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

❑ Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

❑ Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs[7];

❑ Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung;

❑ Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen[8] in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

2.2 Nicht-investive Maßnahmen

❑ Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;

❑ Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen durch Dritte.

---

[4] Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

[5] Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

[6] Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

[7] Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

[8] Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABL. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) erfüllen.

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. Investive/nicht-investive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
	Gesamtausgaben:	

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

	T	T	M	M	J	J
Beginn[9)]						
Beendigung						

5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden:

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (DM)

[9)] Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen. Unter Beginn der Maßnahme wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb wird nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.

5.3 Folgekosten

für	DM
• Unterhaltung Gebäude • Unterhaltung Einrichtung • Betriebskosten (einschließlich Personal ab - züglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe [10)] • sog. Normalförderung • Sonderprogramm ...[11)]	
• sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder • Beiträge von Unternehmen oder • sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

7. Auf dem zu erschließenden Gelände sollen folgende Betriebe neu angesiedelt werden:

Firma	**Sitz der Firma** derzeit/künftig	**Produktionsprogramm** bzw. Gegenstand des Unternehmens	**Gelände** Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	**Beschäftigte** derzeit (dav. weibl.)	**Beschäftigte** zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

---

10) Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.

11) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

8. Erklärungen

a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).

b) Ich/wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.

c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.

d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigefügt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u. ä.).

e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.

f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.

g) Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

   a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2)

   b) Investitionsort / Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3)

   c) Beschreibung und Begründung des unter 2 bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4)

   d) Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 8e)

   e) Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6)

   f) Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 9.1)

   Mir/uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.

i) Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

j) Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der EG Nr. 213ff vom 13. August 1999, Anwendung findet.

   Nach Art. 38 Abs. 2 vergewissert sich die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, dass in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Zu diesem Zweck können – unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen – Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Operationen, die aus den Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter anderem im Stichprobenverfahren kontrollieren.

   Nach Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet insbesondere

   a) die potenziellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtung für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten, und

   b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

9. Dem Antrag sind beizufügen[*)]

a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,

b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,

c) Baubeschreibung,

d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,

e) ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,

f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,

g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,

h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,

i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,

j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff Abgabenordnung,

k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

_____________ , den _____________

____
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Anträge nehmen entgegen:

In *Baden-Württemberg*
Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In *Bayern*
Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In *Berlin*
Senator für Wirtschaft und Technologie,
Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In *Brandenburg*
InvestitionsBank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In *Bremen*
Der Senator für Wirtschaft und Häfen,
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven

In *Hessen*
über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen

an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden.

In *Mecklenburg-Vorpommern*
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In *Niedersachsen*
Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg sowie die Landkreise, kreisfreien großen selbstständigen Städte.

In *Nordrhein-Westfalen*
über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

In *Rheinland-Pfalz*
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 5116 Mainz

Im *Saarland*
Der Minister für Wirtschaft, Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken.

In *Sachsen*
Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.
Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.
Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

In *Sachsen-Anhalt*
Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg,
Regierungspräsidium Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle
Regierungspräsidium Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau,
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg

In *Schleswig-Holstein*
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7128, 24171 Kiel.

In *Thüringen*
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI), Referat Infrastruktur/Tourismus, Max-Reger-Str. 4-8, 99096 Erfurt,
Thüringer Landesverwaltungsamt (ThLVwA), Referat 570 Infrastrukturförderung, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Anhang 8

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguss
12. NE-Metallguss, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holzerzeugnisse
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
25. Druckerzeugnisse
26. Leder und Ledererzeugnisse
27. Schuhe
28. Textilien
29. Bekleidung
30. Polstereierzeugnisse
31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
32. Futtermittel
33. Recycling
34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
35. Versandhandel
36. Import-/Exportgroßhandel
37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
39. Veranstaltung von Kongressen
40. Verlage
41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
43. Markt- und Meinungsforschung
44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
47. Logistische Dienstleistungen
48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.

Anhang 9

Bedingungen für die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.

2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.

3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.

4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

   a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

   b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

   - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.

   - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 10

Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.

2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.

3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.

4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
   - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts,
   - die Nutzungszeit,
   - das Nutzungsentgelt sowie
   - vereinbarte Verlängerungsoptionen.

5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.

6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
   - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.
   - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch fünf Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzer eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 11

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Normalförderung						
alte Länder	388,837	355,613	355,085	350,585	356,085	1 806,205
neue Länder	2 632,997	2 295,957	2 029,581	1 562,428	1 429,295	9 950,258
gesamt	3 021,834	2 651,570	2 384,666	1 913,013	1 785,380	11 756,463
EFRE (Ziel 1)	665,600	738,076	669,168	577,761	493,808	3 144,413
EFRE (Ziel 2)	99,016	98,856	98,726	97,846	97,656	492,100
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
GA-Normalförderung						
alte Länder	158,534	153,83	154,358	158,858	153,358	778,938
neue Länder	1 236,191	1 059,921	943,744	785,987	754,224	4 780,067
gesamt	1 394,725	1 213,751	1 098,102	944,845	907,582	5 559,005
EFRE (Ziel 1)	218,980	263,124	251,909	219,227	202,263	1155,503
EFRE (Ziel 2)	53,856	53,646	53,466	52,576	51,916	265,460
3. Insgesamt						
alte Länder	547,371	509,443	509,443	509,443	509,443	2 585,143
neue Länder	3 869,188	3 355,878	2 973,325	2 348,415	2 183,519	14 730,325
gesamt	4 416,559	3 865,321	3 482,768	2 857,858	2 692,962	17 315,468
EFRE (Ziel 1)	884,580	1 001,200	921,077	796,988	696,071	4 299,916
EFRE (Ziel 2)	152,872	152,502	152,192	150,422	149,572	757,56
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
alte Länder	9,654	9,383	9,383	9,383	9,383	47,186
neue Länder	104,700	104,700	80,000	80,000	70,000	439,400
gesamt	114,354	114,083	89,383	89,383	79,383	486,586
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
alte Länder	2,967	2,939	2,939	2,939	2,939	14,723
neue Länder	5,800	5,800	5,000	5,000	3,000	24,600
gesamt	8,767	8,739	7,939	7,939	5,939	39,323
EFRE (Ziel 1)	13,823	13,545	13,724	12,417	12,704	66,213
EFRE (Ziel 2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Insgesamt						
alte Länder	12,621	12,322	12,322	12,322	12,322	61,909
neue Länder	110,500	110,500	85,000	85,000	73,000	464,000
gesamt	123,121	122,822	97,322	97,322	85,322	525,909
EFRE (Ziel 1)	13,823	13,545	13,724	12,417	12,704	66,213
EFRE (Ziel 2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
III. Insgesamt (I u. II)						
– ohne EFRE –						
alte Länder	559,992	521,765	521,765	521,765	521,765	2 647,052
neue Länder	3 979,688	3 466,378	3 058,325	2 433,415	2 256,519	15 194,325
gesamt	4 539,680	3 988,143	3 580,090	2 955,180	2 778,284	17 841,377
IV. Zusätzliche Landesmittel	274,939	149,043	113,208	113,208	113,208	763,606

Finanzierungsplan 2001–2005

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2001	2002	2003	2004	2005	2001–2005
I. **Investive Maßnahmen**						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Normalförderung						
alte Länder	198,809	181,822	181,552	179,251	182,063	923,498
neue Länder	1 346,230	1 173,904	1 037,708	798,857	730,787	5 087,486
gesamt	1 545,039	1 355,726	1 219,260	978,108	912,850	6 010,984
EFRE (Ziel 1)	340,316	377,372	342,140	295,405	252,480	1 607,713
EFRE (Ziel 2)	50,626	50,544	50,478	50,028	49,931	251,607
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
GA-Normalförderung						
alte Länder	81,057	78,652	78,922	81,223	78,411	398,265
neue Länder	632,054	541,929	893,841	401,869	385,629	2 444,009
gesamt	713,112	620,581	972,763	483,092	464,039	2 842,274
EFRE (Ziel 1)	111,963	134,533	128,799	112,089	103,415	590,799
EFRE (Ziel 2)	27,536	27,429	27,337	26,882	26,544	135,728
3. Insgesamt						
alte Länder	279,8663	260,4741	260,4741	260,4741	260,4741	1 321,763
neue Länder	1 978,284	1 715,833	1 520,237	1 200,726	1 116,416	7 531,496
gesamt	2 258,151	1 976,307	1 780,711	1 461,200	1 376,890	8 853,258
EFRE (Ziel 1)	452,279	511,905	470,939	407,493	355,895	2 198,512
EFRE (Ziel 2)	78,162	77,973	77,815	76,910	76,475	387,334
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
alte Länder	4,936	4,797	4,797	4,797	4,797	24,126
neue Länder	53,532	53,532	40,903	40,903	35,790	224,662
gesamt	58,468	58,330	45,701	45,701	40,588	248,787
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
alte Länder	1,517	1,503	1,503	1,503	1,503	7,528
neue Länder	2,965	2,965	2,556	2,556	1,534	12,578
gesamt	4,482	4,468	4,059	4,059	3,037	20,106
EFRE (Ziel 1)	7,068	6,925	7,017	6,349	6,495	17,309
EFRE (Ziel 2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Insgesamt						
alte Länder	6,453	6,300	6,300	6,300	6,300	31,654
neue Länder	56,498	56,498	43,460	43,460	37,324	237,239
gesamt	62,951	62,798	49,760	49,760	43,624	268,893
EFRE (Ziel 1)	7,068	6,925	7,017	6,349	6,495	33,854
EFRE (Ziel 2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
III. Insgesamt (I u. II)						
– ohne EFRE –						
alte Länder	286,319	266,774	266,774	266,774	266,774	1 353,416
neue Länder	2 034,782	1 772,331	1 563,697	1 244,185	1 153,740	7 768,735
gesamt	2 321,102	2 039,105	1 830,471	1 510,960	1 420,514	9 122,151
IV. Zusätzliche Landesmittel	140,574	76,204	57,882	57,882	57,882	390,426

Anhang 12

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1998 bis 2000

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“										
Amberg-Sulzbach	39,5	5	82	25	356	36	2,5	6,8	2	0,9
Amberg St.	242,3	6	247	87	2 252	768	11,9	0,1	2	0,1
Bad Kissingen	–	–	–	–	–	–	–	5,5	3	1,5
Bayreuth	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Cham	76,7	8	286	71	910	184	8,7	3,0	4	0,9
Coburg*	–	–	–	–	–	–	–	1,6	3	0,5
Freyung-Grafenau*	–	–	–	–	–	–	–	14,9	5	3,8
Haßberge	215,5	4	395	139	223	11	17,1	1,8	1	0,5
Hof	78,8	7	98	15	2 769	634	6,5	5,7	2	1,6
Hof St.	111,7	7	220	83	1 482	759	16,8	–	–	–
Kronach	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Neumarkt i. d. Opf.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Neustadt a. d. Waldnaab*	–	–	–	–	–	–	–	12,2	6	3,7
Passau	269,5	9	395	63	1 942	215	25,3	5,2	4	2,5
Passau St.*	–	–	–	–	–	–	–	0,7	1	0,3
Regen	107,1	4	34	7	1 234	460	13,5	2,3	2	1,1
Rhön-Grabfeld*	–	–	–	–	–	–	–	29,2	1	3,6
Schwandorf	136,6	7	218	38	1 731	371	11,7	7,8	5	1,6
Schweinfurt*	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schweinfurt St.*	–	–	–	–	–	–	–	19,1	1	6,1
Tirschenreuth	46,1	7	164	28	400	148	2,7	7,6	4	2,8
Weiden i. d. Opf. St.*	–	–	–	–	–	–	–	0,1	2	0,1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge*	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe	**1 707,6**	**76**	**2 921**	**556**	**15 815**	**3 586**	**142,3**	**123,6**	**48**	**31,6**
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“										
Berlin (Ost)	1 618,7	730	6 894	2 474	6 487	1 731	358,0	656,0	106	508,8
Berlin (West)	2 532,5	814	6 396	2 616	19 443	4 715	510,8	231,3	54	179,5
Summe	**4 151,2**	**1 544**	**13 290**	**5 090**	**25 930**	**6 446**	**868,8**	**887,3**	**160**	**688,3**

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“										
Barnim	367,8	127	656	233	2 299	655	93,0	68,9	18	45,2
Brandenburg St.	203,7	44	336	102	1 192	178	60,5	33,8	4	19,3
Cottbus St.	212,5	61	403	150	1 303	608	78,2	8,9	2	4,4
Dahme-Spreewald	685,0	118	800	170	1 877	515	146,0	40,0	14	24,2
Elbe-Elster	279,6	142	519	163	3 010	745	71,0	74,0	11	46,1
Frankfurt/Oder St.	76,0	46	467	157	256	46	26,1	34,4	3	20,3
Havelland	925,5	117	1 206	346	3 109	1 150	273,2	90,8	9	35,2
Märkisch-Oderland	232,2	117	610	189	1 397	377	47,6	1,0	3	0,3
Oberhavel	410,4	117	768	246	5 827	1 013	95,8	160,8	18	102,9
Oberspreewald-Lausitz	1 019,4	121	1 119	374	3 085	1 020	266,8	112,8	14	73,5
Oder-Spree	573,6	199	1 375	479	2 367	585	146,6	37,7	12	23,6
Ostprignitz-Ruppin	285,4	112	678	299	1 581	510	81,9	27,1	15	17,5
Potsdam St.	293,9	64	566	245	1 581	368	84,2	201,0	8	131,0
Potsdam-Mittelmark	329,9	126	1 185	554	2 255	577	91,3	67,1	13	46,0
Prignitz	331,6	99	785	205	2 041	379	109,6	36,7	6	24,2
Spree-Neiße	597,7	122	759	254	2 896	842	152,9	16,5	6	9,6
Teltow-Fläming	1 620,7	158	1 661	542	5 398	1 395	369,9	147,6	11	96,6
Uckermark	1 477,6	105	1 627	313	3 060	791	608,6	146,5	15	109,6
Summe	**9 922,5**	**1 995**	**15 520**	**5 021**	**44 534**	**11 754**	**2 803,2**	**1 305,6**	**182**	**829,5**
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“										
Bremen St.	158,0	5	376	76	1.343	266	21,0	13,2	1	10,5
Bremerhaven St.	103,7	8	87	26	745	107	15,9	13,8	4	10,9
Summe	**261,7**	**13**	**463**	**102**	**2 088**	**373**	**36,9**	**27,0**	**5**	**21,4**
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“										
Fulda	47,0	21	186	49	437	116	8,6	11,2	2	5,4
Hersfeld-Rotenburg	182,0	24	805	260	628	176	27,3			
Kassel	137,2	23	337	122	868	164	18,6	4,7	4	1,5
Kassel St.	112,4	35	487	165	995	242	13,1			
Vogelsbergkreis	99,8	36	289	70	695	256	14,1	7,1	9	4,2
Werra-Meissner-Kreis	175,7	35	282	52	2 560	1 082	17,5	4,4	2	0,6
Summe	**754,1**	**174**	**2.386**	**718**	**6 183**	**2 036**	**99,2**	**27,4**	**17**	**11,7**
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“										
Bad Doberan	357,2	122	560	154	1 615	435	94,8	34,4	12	17,3
Demmin	306,3	59	491	165	1 262	315	107,9	92,5	16	58,1
Greifswald St.	105,2	25	501	341	269	95	36,7	27,0	5	20,7
Güstrow	406,5	94	802	316	1 806	411	133,1	41,1	12	27,6

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Müritz	414,6	112	627	196	1 607	536	116,7	25,2	25	15,5
Neubrandenburg St.	221,5	62	674	280	1 475	498	56,9	14,4	8	7,4
Nordvorpommern	317,9	117	550	192	1 102	277	100,0	44,0	31	28,1
Nordwestmecklenburg	240,8	90	505	166	1 068	376	48,9	42,3	24	25,3
Ostvorpommern	346,9	157	1 036	507	1 953	489	112,2	80,9	37	57,5
Parchim	168,6	78	685	306	1 028	321	33,1	33,6	20	24,2
Rostock St.	415,4	104	1 128	519	2 078	844	100,5	135,9	11	90,4
Rügen	519,6	154	645	337	1 219	594	161,9	72,7	30	54,2
Schwerin St.	145,2	58	647	394	1 233	204	32,1	37,3	10	6,4
Stralsund St.	124,0	26	301	141	492	292	43,1	17,3	5	13,9
Uecker-Randow	128,0	66	371	80	812	235	35,7	8,1	12	5,6
Wismar St.	789,7	35	957	166	629	168	181,5	167,2	11	128,6
Summe	**5 435,1**	**1 547**	**11 621**	**4 624**	**22 264**	**6 920**	**1 504,8**	**956,7**	**300**	**638,9**
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“										
Ammerland	122,0	17	119	23	669	138	9,6	3,1	2	1,5
Aurich	92,5	21	308	68	12	5	13,4	22,6	9	10,8
Celle	93,9	34	308	41	664	128	11,4	8,7	2	4,6
Cloppenburg	108,6	22	273	56	387	38	10,2	13,3	3	6,3
Cuxhaven	84,6	28	293	91	249	111	8,5	12,5	6	6,2
Delmenhorst St.	22,1	9	107	37	49	17	3,9	3,9	1	0,7
Diepholz	131,0	34	514	121	647	119	15,4	11,2	3	4,8
Emden St.	61,1	9	255	64	–	–	7,0	18,0	3	6,5
Emsland	220,1	54	565	102	444	32	23,0	30,4	7	19,0
Friesland	54,8	9	447	233	1	–	8,1	7,1	4	3,0
Gifhorn	183,6	31	499	93	1 759	389	23,8	11,2	5	4,4
Göttingen	301,4	27	385	123	2 407	512	30,6	14,5	4	5,5
Goslar	70,9	25	265	49	885	205	9,6	5,8	3	2,6
Grafschaft Bentheim	93,0	38	513	210	265	22	11,7	4,4	1	2,0
Hameln-Pyrmont	177,2	26	493	198	708	187	20,7	13,0	5	4,3
Helmstedt	63,6	19	467	308	915	238	8,4	6,3	2	1,7
Hildesheim	470,8	111	994	302	4 618	1 669	47,6	16,5	6	6,0
Holzminden	68,5	23	189	42	584	128	8,1	3,2	3	1,4
Leer	245,9	32	412	66	213	80	34,7	7,5	5	4,0
Lüchow-Dannenberg	22,0	13	46	15	106	9	2,7	0,1	1	0,1
Lüneburg	24,6	13	121	39	211	162	3,9	12,8	19	6,0
Northeim	146,0	40	356	101	2 529	639	19,8	4,0	5	2,4
Oldenburg St.	96,3	13	371	164	1 021	245	11,0	13,5	1	2,9
Osterholz	89,3	8	131	13	168	17	15,1	7,2	3	5,1
Osterode (Harz)	251,4	58	409	78	3 932	1 037	31,5	2,9	3	1,9

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Wilhelmshaven St.	32,5	19	264	79	–	–	4,3	6,7	3	5,0
Wolfsburg St.	351,8	29	1 388	487	679	122	45,5	–	–	–
Wittmund	8,8	3	25	9	–	–	1,3	20,5	3	8,1
Wolfenbüttel	3,1	3	10	2	25	–	0,4	–	–	–
Summe	**3 818,8**	**799**	**10 724**	**3 257**	**24 894**	**6 443**	**456,8**	**289,3**	**118**	**130,3**
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“										
Bochum St.	1 136,2	28	3 967	2 537	5 175	178	175,5	–	–	–
Bottrop St.	32,1	11	56	14	231	13	3,7	–	–	–
Dortmund St.	590,3	81	2 360	740	644	312	74,8	–	–	–
Duisburg St.	226,4	15	1 835	492	25	8	29,2	–	–	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	455,3	16	507	56	2 409	651	49,4	–	–	–
Gelsenkirchen St.	783,8	22	259	56	1 065	235	50,5	–	–	–
Hamm St.	128,3	12	108	33	1 340	71	19,5	–	–	–
Heinsberg	139,7	33	667	129	130	12	26,5	4,2	2	1,5
Herne St.	85,2	15	337	87	246	59	12,0	–	–	–
Höxter	71,5	22	334	157	139	10	7,7	0,4	1	0,1
Krefeld St.*	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mönchengladbach St.	245,6	58	1 137	328	17	2	38,9	–	–	–
Oberhausen St.	266,9	9	402	136	–	–	31,3	–	–	–
Recklinghausen	592,0	66	673	176	1 861	174	58,1	55,2	1	14,2
Unna	437,0	74	1 026	250	1 757	540	54,1	24,2	1	6,1
Warendorf*	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wesel	275,0	18	809	355	46	7	21,4	40,5	3	22,3
Summe	**5 528,8**	**491**	**14 887**	**5 546**	**15 090**	**2 272**	**662,9**	**124,5**	**8**	**44,2**
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“										
Bad Kreuznach	13,3	6	23	3	–	–	1,4	–	–	–
Bernkastel-Wittlich	192,4	10	229	23	–	–	10,7	–	–	–
Birkenfeld	33,8	32	134	42	–	–	4,1	–	–	–
Bitburg-Prüm	44,1	16	96	17	38	1	6,5	–	–	–
Donnersbergkreis	79,0	14	280	47	16	3	3,9	–	–	–
Kaiserslautern	87,8	18	296	83	–	–	11,4	0,3	1	
Kaiserslautern St.	105,3	27	559	227	–	–	14,4	–	–	–
Kusel	9,5	6	52	18	4	2	1,3	–	–	–
Pirmasens St.	31,0	17	99	29	71	21	4,2	–	–	–
Rhein-Hunsrück-Kreis	152,6	20	456	146	198	32	24,8	–	–	–
Südwestpfalz	15,4	18	45	14	214	80	1,9	4,0	3	1,5
Trier-Saarburg	32,1	20	130	33	30	5	4,1	–	–	–
Zweibrücken St.	17,5	17	487	104	–	–	2,7	–	–	–

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“										
Merzig-Wadern	96,9	16	258	18	1 314	105	14,0	–	–	–
Neunkirchen	46,3	7	118	10	887	69	6,0	1,9	1	1,3
Saar-Pfalz-Kreis	521,0	22	1 170	221	6 795	1 273	77,6	–	–	–
Saarlouis	45,2	20	121	13	473	50	6,2	–	–	–
Sankt Wendel	38,7	3	104	59	692	438	5,7	–	–	–
Stadtverband Saarbrücken	90,9	30	676	295	775	166	14,0	–	–	–
Summe	**839,0**	**98**	**2 447**	**616**	**10 936**	**2 101**	**123,5**	**1,9**	**1**	**1,3**
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“										
Annaberg	382,3	213	947	335	5 649	1 744	115,2	36,5	16	25,0
Aue-Schwarzenberg	480,1	241	949	233	7 796	1 717	154,1	37,0	28	27,2
Bautzen	498,1	189	1 379	605	6 372	1 852	141,4	43,3	30	33,0
Chemnitz St.	637,4	203	1 968	498	7 482	1 777	164,5	36,4	16	18,6
Chemnitzer Land	520,8	151	1 240	408	5 678	1 598	110,8	64,9	12	47,0
Delitzsch	354,3	66	564	143	1 919	429	70,0	24,1	16	17,7
Döbeln	365,2	92	644	244	3 936	1 654	91,0	4,2	7	3,1
Dresden St.	2 854,4	278	3 378	756	8 956	2 827	201,6	35,9	14	23,8
Freiberg	1 048,3	229	1 310	325	8 137	2 127	268,9	9,6	11	6,8
Görlitz St.	142,7	20	67	25	2 152	471	32,9	–	–	–
Hoyerswerda St.	34,7	9	43	11	340	136	5,9	7,2	2	5,7
Leipzig St.	646,0	188	437	288	4 926	1 511	118,4	92,9	24	19,8
Leipziger Land	282,2	98	575	198	2 323	854	65,8	61,9	33	47,3
Löbau-Zittau	454,8	184	951	267	4 822	1 397	155,2	35,8	29	25,6
Meißen-Radebeul	468,0	150	882	199	5 343	1 039	95,1	28,8	18	18,6
Mittlerer Erzgebirgskreis	316,6	314	927	307	5 546	2 155	101,4	11,2	17	7,8
Mittweida	555,3	171	1 121	340	6 744	1 783	141,2	11,1	12	7,6
Muldentalkreis	335,7	91	494	215	2 578	589	70,3	46,1	29	32,4
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	236,8	70	474	100	1 865	362	72,2	15,7	22	10,3
Plauen St.	121,3	56	316	65	1 986	478	26,3	17,2	4	11,5
Riesa-Großenhain	1 184,3	101	746	250	4 182	1 302	228,1	48,1	22	35,5
Sächsische Schweiz	477,6	173	833	241	6 263	1 435	118,9	41,4	30	30,3
Stollberg	353,0	152	664	251	3 830	1 197	93,6	38,2	25	28,5
Torgau-Oschatz	287,7	77	575	168	2 159	756	58,8	8,5	19	6,2
Vogtlandkreis	857,3	344	1 602	600	9 582	3 850	246,1	16,3	21	11,4
Weißeritz Kreis	224,3	146	491	178	3 859	1 341	55,7	31,6	32	22,5
Westlausitz-Dresdner Land	806,7	204	1 662	480	5 532	1 816	194,9	14,4	19	10,6

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor-haben	Zusätz-liche Arbeits-plätze	Da-runter zus. DAP Frauen	Ge-sicherte Arbeits-plätze	Da-runter ges. DAP Frauen	Be-willigte GA-Mittel in Mio. DM	Investi-tions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor-haben	Be-willigte GA-Mittel in Mio. DM
Zwickau St.	594,0	55	1 844	203	6 184	948	140,4	8,6	6	6,0
Zwickauer Land	279,0	137	662	223	3 194	982	78,0	18,0	6	5,4
Summe	**15 798,9**	**4 402**	**27 745**	**8 156**	**139 335**	**40 127**	**3 416,7**	**844,9**	**520**	**545,2**
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“										
Altmarkkreis Salzwedel	685,7	104	1 063	340	1 952	612	174,5	58,8	11	34,5
Anhalt-Zerbst	249,7	64	430	113	1 777	560	57,4	22,6	7	11,9
Aschersleben-Staßfurt	477,9	85	1 048	299	2 767	602	135,9	38,4	7	25,8
Bernburg	83,9	25	150	40	617	84	19,8	34,4	5	25,9
Bitterfeld	1 648,1	96	2 021	476	2 207	584	391,9	484,9	3	338,7
Bördekreis	429,6	72	658	179	1 417	344	112,1	9,5	3	4,4
Burgenlandkreis	550,7	89	766	192	1 057	268	140,0	155,2	14	102,2
Dessau St.	129,7	49	415	87	1 577	181	28,1	–	–	–
Halberstadt	193,4	64	436	181	1 288	490	65,1	32,1	4	14,8
Halle (Saale) St.	94,8	54	414	177	632	206	22,0	87,6	8	62,9
Jerichower Land	493,3	81	667	107	1 872	520	164,0	7,4	2	5,0
Köthen	176,1	45	404	65	1 133	240	40,8	5,0	2	3,1
Magdeburg St.	1 027,0	114	3 266	1 603	2 607	552	335,0	66,0	5	41,8
Mansfelder Land	279,1	43	582	220	1 633	635	87,4	13,9	5	6,9
Merseburg-Querfurt	961,1	86	923	236	2 956	783	227,6	492,2	7	317,1
Ohrekreis	1 099,4	145	1 710	583	4 487	1 985	314,7	40,4	10	24,8
Quedlinburg	243,2	103	503	132	2 305	709	73,3	22,0	5	15,4
Saalkreis	417,1	50	552	116	1 608	392	64,3	0,9	2	0,5
Sangerhausen	193,1	51	315	66	872	160	40,9	48,8	7	30,1
Schönebeck	266,1	68	513	90	1 251	340	62,8	96,5	8	46,2
Stendal	499,3	105	948	351	1 273	218	137,7	6,9	7	4,3
Weißenfels	115,6	46	212	69	842	176	31,8	33,5	9	19,3
Wernigerode	564,7	156	837	337	2 037	408	192,3	88,6	15	43,2
Wittenberg	253,1	119	617	150	2.290	574	71,6	14,0	4	9,3
Summe	**11 131,7**	**1 914**	**1 950**	**6 209**	**42 457**	**11 623**	**2 991,0**	**1 859,6**	**150**	**1 188,1**
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“										
Dithmarschen*	–	–	–	–	–	–	–	2,1	8	1,1
Flensburg St.	188,6	13	450	179	2.763	865	16,7	0,5	3	0,2
Herzogtum Lauenburg	–	–	–	–	–	–	–	23,4	4	11,8
Kiel St.	159,4	12	286	61	1.005	279	24,1	125,9	26	43,6
Lübeck St.	123,3	18	416	135	1.131	275	15,3	35,4	19	15,4
Nordfriesland*	–	–	–	–	–	–	–	10,1	11	4,1
Ostholstein	103,8	9	132	36	376	46	12,5	22,5	7	10,7

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. DAP Frauen	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. DAP Frauen	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions-volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Pinneberg (Insel Helgoland)	–	–	–	–	–	–	–	2,2	1	1,7
Schleswig-Flensburg	52,2	12	181	54	648	255	12,2	5,5	3	3,6
Summe	**638,1**	**70**	**1 572**	**465**	**5 982**	**1 720**	**82,3**	**227,6**	**82**	**92,2**
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“										
Altenburger Land	344,3	79	615	152	2 963	1 051	64,8	12,1	8	7,0
Eichsfeld	402,7	174	820	224	4 370	1 373	97,7	71,5	9	45,7
Erfurt St.	395,5	100	1 616	626	2 706	611	74,4	48,0	6	35,2
Gera St.	216,9	62	647	189	1 202	393	41,1	5,2	1	4,3
Gotha	989,5	176	2 072	760	6 247	1 817	214,7	102,6	8	51,6
Greiz	245,8	101	664	195	2 473	701	54,6	19,0	3	13,8
Hildburghausen	444,7	123	1 296	574	2 757	795	122,5	10,2	6	8,0
Ilm-Kreis	456,6	204	995	274	3 519	999	107,7	119,9	11	90,8
Jena St.	464,8	86	879	183	2 849	742	72,4	62,9	2	13,8
Kyffhäuserkreis	202,4	91	548	131	1 910	462	56,4	23,0	6	14,2
Nordhausen	172,9	87	488	142	1 892	443	47,9	21,3	5	17,0
Saale-Holzland-Kreis	222,6	77	522	180	1 725	569	39,2	22,1	6	13,8
Saale-Orla-Kreis	801,0	119	1 190	347	3 831	1 383	212,1	44,9	4	32,9
Saalfeld-Rudolstadt	334,6	150	1 077	285	3 759	1 001	78,6	28,4	7	21,1
Schmalkalden-Meiningen	792,9	374	2 027	600	6 722	1 988	193,2	41,7	11	31,6
Sonneberg	323,1	163	741	254	3 432	1 439	78,0	41,4	4	29,0
Suhl St.	184,9	62	439	129	1 942	731	44,0	3,1	3	2,4
Sömmerda	315,8	81	1 033	283	3 241	1 180	71,7	2,7	2	2,0
Unstrut-Hainich-Kreis	280,3	130	618	138	3 679	1 168	57,6	13,8	8	5,7
Wartburgkreis	1 236,1	239	2 377	728	6 453	2 326	286,2	57,5	7	32,1
Weimar St.	52,5	36	103	31	913	252	11,4	23,2	2	18,4
Weimarer Land	403,1	86	839	344	2.576	839	71,0	27,2	3	4,7
Summe	**9 283,0**	**2 800**	**21 606**	**6 769**	**71 161**	**22 263**	**2 097,2**	**801,7**	**122**	**495,1**
Summe Bund	**70 084,3**	**16 144**	**147 518**	**47 915**	**427 240**	**117 808**	**15 377,0**	**7 481,4**	**1 717**	**4 719,3**

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen

Anhang 13

Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der Jahre 1991–1998 im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik

1991

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1]			GA-Mittel[1]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	59	54	91,5	838,7	829,2	– 1,1	74,0	93,6	26,5	1 708	2 067	21,0
Bremen	14	8	57,1	35,9	15,4	– 57,1	1,9	2,0	5,3	107	79	– 26,2
Hamburg												
Hessen	65	52	80,0	150,3	152,8	1,7	12,4	12,2	– 1,6	728	689	– 5,4
Niedersachsen	492	395	80,3	1 635,6	1 862,7	13,9	143,5	156,7	9,2	5 644	8 110	43,7
Nordrhein-Westfalen	502	468	93,2	4 230,9	3 907,2	– 7,7	260,8	237,6	– 8,9	9 364	9 822	4,9
Rheinland-Pfalz	164	99	60,4	492,0	455,4	– 7,4	52,1	49,7	– 4,6	1 606	1 866	16,2
Saarland	119	119	100,0	544,9	455,0	– 16,5	63,5	57,2	– 9,9	1 825	1 875	2,7
Schleswig-Holstein	48	48	100,0	429,5	333,0	– 22,5	20,2	21,1	4,5	926	1 144	23,5
Alte Länder	1 463	1 243	85,0	8 357,8	8 010,7	– 4,2	628,4	630,1	0,3	21 908	25 652	17,1
Berlin	336	322	95,8	1 441,5	1 384,3	– 4,0	292,0	259,5	– 11,1	4 103	4 339	5,8
Brandenburg	644	478	74,2	4 786,0	5 050,1	5,5	1 012,6	983,0	– 2,9	14 850	13 557	– 8,7
Mecklenburg-Vorpommern	325	289	88,9	1 892,1	1 880,7	– 0,6	343,6	330,9	– 3,7	4 769	6 038	26,6
Sachsen	1 408	1 190	84,5	5 468,4	5 376,3	– 1,7	978,0	910,3	– 6,9	22 788	28 814	26,4
Sachsen-Anhalt	821	663	80,8	5 459,6	5 221,2	– 4,4	1 008,5	1 038,6	3,0	18 828	21 878	16,2
Thüringen	589	534	90,7	5 109,4	5 170,5	1,2	1 051,5	1 049,9	– 0,2	28 845	28 119	– 2,5
Neue Länder	4 123	3 476	84,3	24 157,0	2 083,1	– 0,3	4 686,2	4 572,2	– 2,4	94 183	102 745	9,1
Insgesamt	5 586	4 719	84,5	32 514,8	32 093,8	– 1,3	5 314,6	5 202,3	– 2,1	116 091	128 397	10,6

Anmerkung

[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1992

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1)]			GA-Mittel[1)]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1)]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung-in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	43	41	95,3	867,7	810,1	– 6,6	64,3	61,3	– 4,7	1 459	1 691	15,9
Bremen	25	24	96,0	102,6	102,2	– 0,4	10,8	9,6	– 11,1	271	304	12,2
Hamburg												
Hessen	48	46	95,8	173,3	187,4	8,1	11,6	10,9	– 6,0	670	699	4,3
Niedersachsen	377	316	83,8	1 617,0	1 574,0	– 2,7	128,2	121,8	– 5,0	5 013	5 872	17,1
Nordrhein-Westfalen	406	389	95,8	1 647,7	1 575,8	– 4,4	149,8	138,4	– 7,6	6 223	5 627	– 9,6
Rheinland-Pfalz	178	126	70,8	555,4	633,4	14,0	48,0	54,6	13,8	1 804	2 448	35,7
Saarland	96	96	100,0	987,9	767,0	– 22,4	154,3	121,2	– 21,5	1 785	1 925	7,8
Schleswig-Holstein	28	28	100,0	125,7	102,3	– 18,6	8,0	5,1	– 36,3	323	286	– 11,5
Alte Länder	1 201	1 066	88,8	6 077,3	5 752,2	– 5,3	575,0	522,9	– 9,1	17 548	18 852	7,4
Berlin	351	337	96,0	750,4	661,4	– 11,9	130,6	115,3	– 11,7	4 729	4 143	– 12,4
Brandenburg	474	402	84,8	2 183,5	2 115,7	– 3,1	456,5	417,1	– 8,6	10 193	7 713	– 24,3
Mecklenburg-Vorpommern	596	560	94,0	2 642,4	2 659,8	0,7	412,6	399,6	– 3,2	7 598	7 232	– 4,8
Sachsen	1 933	1 798	93,0	8 804,7	8 648,2	– 1,8	1 262,5	1 181,0	– 6,5	43 492	46 112	6,0
Sachsen-Anhalt	890	726	81,6	5 168,8	4 256,4	– 17,7	1 035,8	803,2	– 22,5	22 084	20 666	– 6,4
Thüringen	1 094	1 006	92,0	3 804,5	3 751,3	– 1,4	755,3	695,8	– 7,9	27 801	29 116	4,7
Neue Länder	5 338	4 829	90,5	23 354,3	22 092,8	– 5,4	4 053,3	3 612,0	– 10,9	115 897	114 982	– 0,8
Insgesamt	6 539	5 895	90,2	29 431,6	27 845,0	– 5,4	4 628,3	4 134,9	– 10,7	133 445	133 834	0,3

Anmerkung
1) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1993

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1]			GA-Mittel[1]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	43	37	86,0	318,8	313,1	– 1,8	26,8	25,1	– 6,3	479	495	3,3
Bremen	14	13	92,9	107,0	95,1	– 11,1	13,6	11,9	– 12,5	280	175	– 37,5
Hamburg												
Hessen	36	29	80,6	75,0	74,0	– 1,3	7,1	5,7	– 19,7	253	309	22,1
Niedersachsen	295	270	91,5	1 072,2	1 054,6	– 1,6	90,6	85,3	– 5,8	4 312	4 002	– 7,2
Nordrhein-Westfalen	200	182	91,0	1 151,9	1 085,7	– 5,7	148,2	133,0	– 10,3	3 254	3 234	– 0,6
Rheinland-Pfalz	107	84	78,5	337,5	329,6	– 2,3	36,0	33,4	– 7,2	786	915	16,4
Saarland	95	95	100,0	604,9	488,4	– 19,3	82,9	64,5	– 22,2	1 337	1 262	– 5,6
Schleswig-Holstein	20	20	100,0	146,9	139,3	– 5,2	12,8	11,0	– 14,1	325	382	17,5
Alte Länder	810	730	90,1	3 814,2	3 579,8	– 6,1	418,0	369,9	– 11,5	11 026	10 774	– 2,3
Berlin	291	278	95,5	1 463,7	1 433,0	– 2,1	249,9	236,9	– 5,2	4 408	3 554	– 19,4
Brandenburg	1 282	1 129	88,1	3 880,2	3 653,5	– 5,8	717,8	671,0	– 6,5	18 280	18 788	2,8
Mecklenburg-Vorpommern	953	887	93,1	2 305,1	2 325,6	0,9	393,9	374,8	– 4,8	8 464	8 295	– 2,0
Sachsen	1 803	1 690	93,7	4 849,2	4 769,8	– 1,6	809,7	746,0	– 7,9	20 456	22 443	9,7
Sachsen-Anhalt	567	482	85,0	6 824,2	6 920,3	1,4	1 029,3	939,2	– 8,8	14 508	13 893	– 4,2
Thüringen	2 067	1 914	92,6	5 258,5	5 272,9	0,3	1 015,8	951,5	– 6,3	37 321	43 400	16,3
Neue Länder	6 963	6 380	91,6	24 580,9	24 375,1	– 0,8	4 216,4	3 919,4	– 7,0	103 437	110 373	6,7
Insgesamt	7 773	7 110	91,5	28 395,1	27 954,9	– 1,6	4 634,4	4 289,3	– 7,4	114 463	121 147	5,8

Anmerkung
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1994

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1)]			GA-Mittel[1)]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1)]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	48	47	97,9	387,0	335,1	– 13,4	38,1	36,2	– 5,0	704	792	12,5
Bremen	6	5	83,3	66,7	62,8	– 5,8	9,6	9,0	– 6,3	133	149	12,0
Hamburg												
Hessen	30	27	90,0	57,3	59,3	3,5	5,2	5,0	– 3,8	218	399	83,0
Niedersachsen	175	155	88,6	1 002,8	951,2	– 5,1	78,2	76,3	– 2,4	2 344	2 507	7,0
Nordrhein-Westfalen	176	140	79,5	923,9	917,7	– 0,7	113,4	96,9	– 14,6	2 550	2 181	– 14,5
Rheinland-Pfalz	106	91	85,8	358,7	398,8	11,2	29,5	32,6	10,5	874	1 111	27,1
Saarland	82	82	100,0	734,5	589,8	– 19,7	108,3	88,4	– 18,4	1 240	1 908	53,9
Schleswig-Holstein	9	9	100,0	207,6	161,9	– 22,0	26,5	19,0	– 28,3	287	604	110,5
Alte Länder	632	556	88,0	3 738,5	3 476,6	– 7,0	408,8	363,4	– 11,1	8 350	9 651	15,6
Berlin	280	246	87,9	1 174,2	1 155,5	– 1,6	175,4	164,0	– 6,5	1 562	2 137	36,8
Brandenburg	1 000	859	85,9	5 009,1	4 706,4	– 6,0	1 104,6	1 041,9	– 5,7	11 932	11 144	– 6,6
Mecklenburg-Vorpommern	748	649	86,8	1 502,8	1 532,0	1,9	278,5	277,1	– 0,5	3 973	3 924	– 1,2
Sachsen	1 511	1 414	93,6	4 781,0	4 735,3	– 1,0	862,2	792,6	– 8,1	14 776	14 390	– 2,6
Sachsen-Anhalt	398	306	76,9	2 042,8	1 990,9	– 2,5	396,2	366,1	– 7,6	5 676	5 916	4,2
Thüringen	2 522	2 235	88,6	4 215,9	4 150,1	– 1,6	775,7	703,8	– 9,3	28 578	34 735	21,5
Neue Länder	6 459	5 709	88,4	18 725,8	18 270,2	– 2,4	3 592,6	3 345,5	– 6,9	66 497	72 246	8,6
Insgesamt	7 091	6 265	88,4	22 464,3	21 746,8	– 3,2	4 001,4	3 708,9	– 7,3	74 847	81 897	9,4

Anmerkung
[1)] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1995

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1]			GA-Mittel[1]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	55	51	92,7	418,2	393,6	– 5,9	29,6	24,3	– 17,9	633	1 111	75,5
Bremen	8	8	100,0	41,8	43,6	4,3	6,0	6,0		87	111	27,6
Hamburg												
Hessen	27	25	92,6	94,3	79,4	– 15,8	11,2	9,3	– 17,0	196	212	8,2
Niedersachsen	210	168	80,0	1 067,1	1 094,1	2,5	84,4	80,8	– 4,3	2 451	2 724	11,1
Nordrhein-Westfalen	135	112	83,0	1 044,2	993,9	– 4,8	134,3	120,1	– 10,6	3 431	3 183	– 7,2
Rheinland-Pfalz	115	89	77,4	311,2	294,3	– 5,4	21,3	26,6	24,9	625	897	43,5
Saarland	75	73	97,3	246,7	219,3	– 11,1	36,4	31,9	– 12,4	787	921	17,0
Schleswig-Holstein	6	5	83,3	66,1	67,4	2,0	6,7	5,8	– 13,4	74	751	914,9
Alte Länder	631	531	84,2	3 289,6	3 185,6	– 3,2	329,9	304,8	– 7,6	8 284	9 910	19,6
Berlin	286	231	80,8	443,3	431,8	– 2,6	83,8	79,4	– 5,3	911	1 349	48,1
Brandenburg	719	606	84,3	1 544,3	1 568,4	1,6	265,2	254,3	– 4,1	5 510	5 344	– 3,0
Mecklenburg-Vorpommern	706	518	73,4	973,5	992,4	1,9	202,3	199,3	– 1,5	2 198	2 242	2,0
Sachsen	1 375	1 254	91,2	3 018,5	3 163,0	4,8	717,0	678,6	– 5,4	7 937	10 398	31,0
Sachsen-Anhalt	480	325	67,7	2 052,3	2 069,5	0,8	478,6	458,0	– 4,3	5 290	5 804	9,7
Thüringen	806	668	82,9	1 549,9	1 533,0	– 1,1	337,7	329,8	– 2,3	5 348	6 970	30,3
Neue Länder	4 372	3 602	82,4	9 581,8	9 758,1	1,8	2 084,6	1 999,4	– 4,1	27 194	32 107	18,1
Insgesamt	5 003	4 133	82,6	12 871,4	12 943,7	0,6	2 414,5	2 304,2	– 4,6	35 478	42 017	18,4

Anmerkung
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1996

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1)]			GA-Mittel[1)]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1)]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	41	36	87,8	292,9	297,8	1,7	36,2	35,0	– 3,3	496	834	68,1
Bremen	3	3	100,0	17,7	14,3	– 19,2	3,0	2,5	– 16,7	31	36	16,1
Hamburg												
Hessen	17	15	88,2	29,2	30,3	3,8	4,4	4,1	– 6,8	57	128	124,6
Niedersachsen	185	131	70,8	568,0	550,1	– 3,2	71,3	65,8	– 7,7	1 389	1 541	10,9
Nordrhein-Westfalen	155	123	79,4	673,9	631,1	– 6,4	75,9	62,3	– 17,9	1 467	1 259	– 14,2
Rheinland-Pfalz	93	52	55,9	128,4	148,4	15,6	11,8	11,1	– 5,9	410	589	43,7
Saarland	76	68	89,5	631,6	503,1	– 20,3	92,5	71,4	– 22,8	934	1 213	29,9
Schleswig-Holstein	19	19	100,0	263,3	267,7	1,7	34,4	33,5	– 2,6	457	958	109,6
Alte Länder	589	447	75,9	2 605,0	2 442,8	– 6,2	329,5	285,7	– 13,3	5 241	6 558	25,1
Berlin	341	194	56,9	260,1	258,9	– 0,5	79,7	77,4	– 2,9	636	813	27,8
Brandenburg	785	593	75,5	1 919,2	1 907,6	– 0,6	374,0	368,9	– 1,4	3 976	4 310	8,4
Mecklenburg-Vorpommern	523	293	56,0	524,7	618,9	18,0	137,0	136,2	– 0,6	1 368	1 347	– 1,5
Sachsen	1 337	1 129	84,4	2 336,3	2 353,3	0,7	740,5	692,9	– 6,4	5 919	8 420	42,3
Sachsen-Anhalt	502	283	56,4	1 372,8	1 379,6	0,5	401,4	391,2	– 2,5	2 548	2 937	15,3
Thüringen	1 055	628	59,5	946,2	962,3	1,7	326,5	320,5	– 1,8	2 749	4 933	79,4
Neue Länder	4 543	3 120	68,7	7 359,3	7 480,6	1,6	2 059,1	1 987,1	– 3,5	17 196	22 760	32,4
Insgesamt	5 132	3 567	69,5	9 964,3	9 923,4	– 0,4	2 388,6	2 272,8	– 4,8	22 437	29 318	30,7

Anmerkung
1) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1997

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1)]			GA-Mittel[1)]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1)]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	42	25	59,5	260,5	262,1	0,6	27,8	27,4	– 1,4	424	457	7,8
Bremen	9	7	77,8	111,2	112,0	0,7	12,9	12,4	– 3,9	125	208	66,4
Hamburg												
Hessen	29	23	79,3	89,0	108,4	21,8	15,6	15,2	– 2,6	431	709	64,5
Niedersachsen	276	163	59,1	781,0	845,2	8,2	93,5	92,0	– 1,6	1 393	1 669	19,8
Nordrhein-Westfalen	278	211	75,9	527,7	796,5	50,9	69,5	68,0	– 2,2	1 686	1 915	13,6
Rheinland-Pfalz	132	58	43,9	129,1	181,3	40,4	11,1	10,3	– 7,2	478	507	6,1
Saarland	72	51	70,8	125,0	119,9	– 4,1	18,1	17,1	– 5,5	334	382	14,4
Schleswig-Holstein	13	8	61,5	128,3	128,2	– 0,1	16,1	15,7	– 2,5	356	426	19,7
Alte Länder	851	546	64,2	2 151,8	2 553,6	18,7	264,6	258,1	– 2,5	5 227	6 273	20,0
Berlin	435	117	26,9	434,8	473,5	8,9	74,3	74,1	– 0,3	360	144	– 60,0
Brandenburg	832	519	62,4	1 061,1	1 095,2	3,2	280,0	274,6	– 1,9	2 739	3 443	25,7
Mecklenburg-Vorpommern	562	150	26,7	301,4	310,7	3,1	85,6	85,0	– 0,7	554	656	18,4
Sachsen	1 175	832	70,8	1 167,5	1 218,7	4,4	363,1	350,5	– 3,5	3 536	5 258	48,7
Sachsen-Anhalt	569	215	37,8	378,6	373,5	– 1,3	130,5	126,0	– 3,4	945	1 201	27,1
Thüringen	1 223	541	44,2	487,3	495,1	1,6	186,6	182,1	– 2,4	1 863	2 708	45,4
Neue Länder	4 796	2 374	49,5	3 830,7	3 966,7	3,6	1 120,1	1 092,3	– 2,5	9 997	13 410	34,1
Insgesamt	5 647	2 920	51,7	5 982,5	6 520,3	9,0	1 384,7	1 350,4	– 2,5	15 224	19 683	29,3

Anmerkung
1) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

1998

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen[1]			GA-Mittel[1]			zusätzliche Dauerarbeitsplätze[1]		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	18	3	16,7	146,9	149,0	1,4	17,4	17,4		490	112	– 77,1
Bremen	4	1	25,0	11,8	11,3	– 4,2	1,4	1,3	– 7,1	10	20	100,0
Hamburg												
Hessen	54	35	64,8	96,4	94,8	– 1,7	15,9	14,8	– 6,9	272	372	36,8
Niedersachsen	260	69	26,5	159,1	150,8	– 5,2	20,2	18,7	– 7,4	539	994	84,4
Nordrhein-Westfalen	115	56	48,7	414,5	457,7	10,4	39,4	39,3	– 0,3	735	846	15,1
Rheinland-Pfalz	116	24	20,7	34,2	35,6	4,1	5,0	4,9	– 2,0	136	93	– 31,6
Saarland	16	5	31,3	27,7	27,8	0,4	4,1	4,1		92	92	
Schleswig-Holstein	22	9	40,9	12,0	12,6	5,0	1,8	1,8		227	176	– 22,5
Alte Länder	605	202	33,4	902,6	939,6	4,1	105,2	102,3	– 2,8	2.501	2 705	8,2
Berlin	479	55	11,5	24,6	25,1	2,0	6,6	6,5	– 1,5	110	122	10,9
Brandenburg	585	293	50,1	449,0	435,2	– 3,1	118,2	108,5	– 8,2	1 056	1 360	28,8
Mecklenburg-Vorpommern	486	50	10,3	116,0	118,0	1,7	29,1	29,1		377	325	– 13,8
Sachsen	1 396	630	45,1	734,7	756,7	3,0	229,7	225,0	– 2,0	2 768	3 965	43,2
Sachsen-Anhalt	601	112	18,6	164,5	156,0	– 5,2	57,5	52,6	– 8,5	519	588	13,3
Thüringen	1 141	241	21,1	213,6	213,6		65,8	63,7	– 3,2	753	1 069	42,0
Neue Länder	4 688	1 381	29,5	1 702,4	1 704,6	0,1	506,9	485,4	– 4,2	5 583	7 429	33,1
Insgesamt	5 293	1 583	29,9	2 605,0	2 644,2	1,5	612,1	587,7	– 4,0	8 084	10 134	25,4

Anmerkung
[1] Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Anhang 14

Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2000 gemäß Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung der Fördergebiete vom 25. März 1999 und Änderungsbeschlüssen vom 20. März 2000 und vom 24. Januar 2001

I. A-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Brandenburg

a) Kreisfreie Städte
Brandenburg
Cottbus
Frankfurt/Oder

b) Landkreise
Barnim
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Dahme-Spreewald
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Elbe-Elster
Havelland
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Märkisch-Oderland
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Oberhavel
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Oberspreewald-Lausitz
Oder-Spree
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Ostprignitz-Ruppin
Prignitz
Spree-Neiße
Teltow-Fläming
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Uckermark

2. In Mecklenburg-Vorpommern

a) Kreisfreie Städte
Greifswald
Neubrandenburg
Rostock
Stralsund
Wismar

b) Landkreise
Bad Doberan
Demmin
Güstrow
Mecklenburg-Strelitz
Müritz
Nordvorpommern
Nordwestmecklenburg
Ostvorpommern
Parchim
Rügen
Uecker-Randow

3. In Sachsen

a) Kreisfreie Städte
Görlitz
Hoyerswerda
Plauen

b) Landkreise
Annaberg
Aue-Schwarzenberg
Bautzen
Döbeln
Freiberg
Kamenz
ohne die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau b. Radeberg
Löbau-Zittau
Mittlerer Erzgebirgskreis
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Riesa-Großenhain
Sächsische Schweiz
davon
die Gemeinden Stadt Bad-Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Stadt Dohna, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Stadt Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Stadt Königstein/Sächs. Schweiz, Stadt Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Stadt Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Sebnitz, Stadt Wehlen Stadt, Stadt Stolpen, Struppen,
Stollberg
Torgau-Oschatz

Vogtlandkreis
Weißeritzkreis
davon
die Gemeinden Stadt Altenberg, Stadt Bärenstein, Stadt Dippoldiswalde, Stadt Geising, Stadt Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardsgrimma, Schmiedeberg
Zwickauer Land

4. In Sachsen-Anhalt

a) Kreisfreie Stadt
Dessau

b) Landkreise
Anhalt-Zerbst
Aschersleben-Staßfurt
Bernburg
Bitterfeld
Burgenlandkreis
Halberstadt
Jerichower Land
Köthen
Mansfelder Land
Merseburg-Querfurt
Östliche Altmark
Quedlinburg
Sangerhausen
Schönebeck
Weißenfels
Wernigerode
Westliche Altmark
Wittenberg

5. In Thüringen

a) Kreisfreie Städte
Gera
Suhl

b) Landkreise
Altenburger Land
Eichsfeld
Gotha
davon
die Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Crawinkel, Dachwig, Döllstädt, Emsetal, Eschenbergen, Finsterbergen, Stadt Friedrichroda, Friedrichswerth, Georgenthal/Thüringer Wald, Gierstädt, Goldbach, Großfahner, Haina, Hochheim, Luisenthal, Remstädt, Sonneborn, Tabarz/Thüringer Wald, Stadt Tambach-Dietharz/Thüringer Wald, Tonna, Wangenheim, Warza, Westhausen, Wölfis
Greiz
Hildburghausen
Ilmkreis
Kyffhäuserkreis
Nordhausen
Saale-Orla-Kreis
Saalfeld-Rudolstadt
Schmalkalden-Meiningen
Sömmerda
davon
die Gemeinden Beichlingen, Bilzingsleben, Büchel, Stadt Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Griefstedt, Großbrembach, Großmonra, Großneuhausen, Günstedt, Guthmannshausen, Hardisleben, Henschleben, Herrnschwende, Kannawurf, Stadt Kindelbrück, Kleinbrembach, Kleinneuhausen, Stadt Kölleda, Mannstedt, Olbersleben, Ostramondra, Stadt Rastenberg, Riethgen, Rudersdorf, Schillingstedt, Schwerstedt, Stadt Sömmerda, Sprötau, Straußfurt, Vogelsberg, Stadt Weißensee, Werningshausen, Wundersleben
Unstrut-Hainich-Kreis
Weimarer Land
davon
die Gemeinden Stadt Apolda, Auerstedt, Stadt Bad Sulza, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Kapellendorf, Ködderitzsch, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Reisdorf, Saaleplatte, Schmiedehausen, Wickerstedt, Willerstedt

II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Berlin und Brandenburg

a) Arbeitsmarktregion Berlin*) bestehend aus Berlin und den folgenden Gemeinden des Landes Brandenburg

aa) Kreisfreie Stadt
Potsdam

bb) Landkreise
Barnim
davon
die Gemeinden Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick
Dahme-Spreewald
davon
die Gemeinden Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepen-

*) Die Beihilfehöchstintensität darf 20 % netto (für KMU: 20 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschreiten (vgl. Fußnote 11, Teil II des Rahmenplanes)

see, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen

Havelland
davon
die Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Hoppenrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Priort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow

Märkisch-Oderland
davon
die Gemeinden Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wesendahl

Oberhavel
davon
die Gemeinden Bärenklau, Beetz, Birkenwerder, Bötzow, Flatow, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Groß-Ziethen, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hohenbruch, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Marwitz, Mühlenbeck, Nassenheide, Neuendorf, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf

Oder-Spree
davon
die Gemeinden Braunsdorf, Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf

Potsdam-Mittelmark
davon
die Gemeinden Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Buchholz bei Beelitz, Busendorf, Caputh, Deetz, Derwitz, Elsholz, Fahlhorst, Fahrland, Ferch, Fichtenwalde, Fresdorf, Geltow, Glindow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Güterfelde, Kemnitz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Phöben, Plötzin, Reesdorf, Rieben, Saarmund, Salzbrunn, Satzkorn, Schäpe, Schenkenhorst, Schlunkendorf, Schmergow, Seddiner See, Seeburg, Sputendorf, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst, Wittbrietzen, Zauchwitz

Teltow-Fläming
davon
die Gemeinden Ahrensdorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Diedersdorf, Glienick, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen

b) Landkreis
Potsdam-Mittelmark
soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin

2. In Mecklenburg-Vorpommern

a) Kreisfreie Stadt
Schwerin

b) Landkreis
Ludwigslust

3. In Sachsen

a) Kreisfreie Städte
Chemnitz
Dresden
Leipzig
Zwickau

b) Landkreise
Chemnitzer Land
Delitzsch
Kamenz
davon die Gemeinden
Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau bei Radeberg
Leipziger Land
Meißen
Mittweida
Muldentalkreis
Sächsische Schweiz
davon
die Gemeinden Stadt Heidenau, Stadt Pirna
Weißeritzkreis
davon
die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Stadt Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Mohorn, Stadt Rabenau, Stadt Tharandt, Stadt Wilsdruff

4. In Sachsen-Anhalt

a) Kreisfreie Städte
Halle (Saale)
Magdeburg

b) Landkreise
Bördekreis
Ohrekreis
Saalkreis

5. In Thüringen

a) Kreisfreie Städte
Eisenach
Erfurt
Jena
Weimar

b) Landkreise
Gotha:
davon die Gemeinden:
Apfelstädt, Aspach, Bienstädt, Ebenheim, Emleben, Ernstroda, Friemar, Fröttstädt, Gamstädt, Stadt Gotha, Grabsleben, Gräfenhain, Günthersleben-Wechmar, Herrenhof, Hörselgau, Hohenkirchen, Ingersleben, Laucha, Leinatal, Mechterstädt, Metebach, Molschleben, Mühlberg, Nauendorf, Neudietendorf, Nottleben, Stadt Ohrdruf, Petriroda, Pferdingsleben, Schwabhausen, Seebergen, Teutleben, Tröchtelborn, Trügleben, Tüttleben, Stadt Waltershausen, Wandersleben, Weingarten, Zimmernsupra
Saale-Holzland-Kreis
Sonneberg
Wartburgkreis
Weimarer Land
davon die Gemeinden
Stadt Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Stadt Blankenhain, Buchfart, Stadt Buttelstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Stadt Kranichfeld, Krautheim, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Stadt Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn
Sömmerda
davon die Gemeinden
Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Stadt Gebesee, Großmölsen, Großrudestedt, Haßleben, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt, Walschleben, Witterda

III. C-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Bayern

a) Kreisfreie Städte
Hof**)
Passau**)

b) Landkreise
Cham
Freyung-Grafenau
Hof
Passau
Regen
Wunsiedel
Tirschenreuth

2. In Bremen

Kreisfreie Stadt
Bremerhaven

3. In Hessen

a) Kreisfreie Stadt
Kassel

b) Landkreise
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Werra-Meißner-Kreis
Schwalm-Eder-Kreis

4. In Niedersachsen

a) Kreisfreie Städte
Emden
Wilhelmshaven

b) Landkreise
Ammerland
Aurich
Celle
Cloppenburg
Cuxhaven
Friesland
Göttingen
Goslar
Grafschaft Bentheim
Hameln-Pyrmont**)
Helmstedt
Holzminden
Leer
Lüchow-Dannenberg
Northeim
Osterode am Harz
Uelzen
Wesermarsch
Wittmund

**) Die Beihilfehöchstintensität darf 10 % netto (für KMU: 10 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschreiten (vgl. Fußnote 12, Teil II des Rahmenplanes)

5. In Nordrhein-Westfalen

a) Kreisfreie Städte
Bottrop
Dortmund
Duisburg
Gelsenkirchen
Hagen
Hamm
Herne
Oberhausen

b) Kreise
Heinsberg
Recklinghausen
Unna
Wesel

6. In Rheinland-Pfalz

a) Kreisfreie Städte
Kaiserslautern
Pirmasens
Zweibrücken

b) Landkreise
Birkenfeld
Donnersbergkreis
Kaiserslautern
Kusel
Südwestpfalz

7. Im Saarland

a) Stadtverband Saarbrücken

b) Landkreise
Merzig-Wadern
Neunkirchen
Saarlouis

8. In Schleswig-Holstein

a) Kreisfreie Städte
Flensburg
Lübeck

b) Landkreise
Dithmarschen
Nordfriesland
Ostholstein
Schleswig-Flensburg

IV. D-Fördergebiete

1. In Bayern:
Landkreise
Bad Kissingen
Kronach
Kulmbach
Rhön-Grabfeld

2. In Bremen

Kreisfreie Stadt
Bremen

3. In Hessen

Landkreise
Waldeck-Frankenberg
Vogelsbergkreis

4. In Niedersachsen

a) Kreisfreie Städte
Braunschweig
Delmenhorst
Oldenburg
Salzgitter (mit Baddeckenstedt)

b) Landkreise
Emsland
Hildesheim
Lüneburg
Nienburg
Oldenburg
Osterholz
Peine
Soltau-Fallingbostel
Wolfenbüttel (ohne Baddeckenstedt)

5. In Nordrhein-Westfalen

Kreisfreie Städte
Mönchengladbach
Krefeld

6. In Rheinland-Pfalz

Landkreis
Bad Kreuznach

7. In Schleswig-Holstein

a) Kreisfreie Städte
Kiel
Neumünster

b) Landkreise
Plön
Rendsburg-Eckernförde

Anhang 15

Übersicht über Ziel 2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Baden-Württemberg

a) Kreisfreie Stadt
Mannheim, teilweise

b) Landkreise
Neckar-Odenwald-Kreis,
davon die Gemeinden
Adelsheim
Aglasterhausen
Billigheim
Elztal
Fahrenbach
Haßmersheim
Hüffenhardt
Limbach
Neckarzimmern
Neunkirchen
Obrigheim
Osterburken
Ravenstein
Rosenberg
Schefflenz
Schwarzach
Seckach
Ostalbkreis,
davon die Gemeinden
Bartholomä
Böbingen a.d.Rems
Durlangen
Eschach
Göggingen
Gschwend
Heubach, teilweise
Heuchlingen
Iggingen
Leinzell
Lorch, teilweise
Mögglingen
Mutlangen
Obergröningen
Ruppertshofen
Schwäbisch Gmünd, teilweise
Schechingen
Spraitbach
Täferrot
Waldstetten, teilweise
Zollernalbkreis,
davon die Gemeinden
Albstadt, teilweise
Bitz
Burladingen
Meßstetten, teilweise
Nusplingen
Obernheim
Straßberg
Winterlingen

2. Bayern

a) Kreisfreie Städte
Fürth, teilweise
Hof
Nürnberg, teilweise
Schweinfurt

b) Landkreise
Cham,
ohne die Gemeinden
Reichenbach
Rettenbach
Schorndorf
Traitsching
Wald
Walderbach
Zell
Freyung-Grafenau
Hof
Kronach,
davon die Gemeinden
Kronach, Stadt
Ludwigsstadt, Stadt
Mitwitz
Nordhalben
Pressig
Reichenbach
Steinbach a. Wald
Steinwiesen
Stockheim
Tettau
Teuschnitz, Stadt
Tschirn
Neustadt a. d. Waldnaab,
davon die Gemeinden
Eslarn
Floß
Flossenbürg
Georgenberg
Leuchtenberg
Luhe-Wildenau
Moosbach
Pleystein, Stadt
Tännesberg
Vohenstrauß, Stadt
Waidhaus
Waldthurn

Windischeschenbach, Stadt
Regen
Schwandorf,
davon die Gemeinden
Oberviechtach, Stadt
Schönsee, Stadt
Stadlern
Weiding
Wernberg-Köblitz
Winklarn
Tirschenreuth,
ohne die Gemeinden
Brand
Ebnath
Immenreuth
Kastl
Kemnath, Stadt
Kulmain
Neusorg
Pullenreuth
Waldershof, Stadt
ohne die gemeindefreien Gebiete
Flötz
Ahornberger Forst
Lenauer Forst
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

3. Berlin

Berlin (West), teilweise

4. Bremen

a) kreisfreie Städte
Bremen, teilweise
Bremerhaven

5. Hamburg

Stadtteil St. Pauli

6. Hessen

a) Kreisfreie Stadt
Kassel, teilweise

b) Landkreise
Gießen,
davon die Gemeinde
Gießen, teilweise
Hersfeld-Rotenburg,
ohne Teile der Gemeinde Bad Hersfeld
Kassel,
davon die Gemeinden
Baunatal, teilweise
Fuldabrück, teilweise
Lohfelden, teilweise
Bad Emstal
Breuna
Calden
Grebenstein, teilweise
Habichtswald
Naumburg
Schauenburg, teilweise
Soehrewald
Wolfhagen, teilweise
Zierenberg
Lahn-Dill-Kreis,
davon die Gemeinde
Wetzlar, teilweise
Schwalm-Eder-Kreis,
davon die Gemeinden
Knüllwald
Homberg/Efze, teilweise
Guxhagen
Gudensberg
Körle
Felsberg
Melsungen, teilweise
Malsfeld
Edermünde
Spangenberg
Morschen
Wabern
Borken, teilweise
Bad Zwesten
Fritzlar, teilweise
Niedenstein
Waldeck-Frankenberg,
davon die Gemeinden
Bad Wildungen
Edertal
Waldeck
Werra-Meißner-Kreis,
ohne Teile der Gemeinde Eschwege

7. Niedersachsen

a) kreisfreie Städte
Braunschweig, teilweise
Delmenhorst, teilweise
Emden, teilweise
Oldenburg, teilweise
Salzgitter, teilweise
Wilhelmshaven, teilweise
Wolfsburg, teilweise

b) Landkreise
Aurich,
ohne die Gemeinden
Stadt Aurich, teilweise
Stadt Norden, teilweise
Celle,
davon die Gemeinden
Stadt Bergen
Stadt Celle, teilweise
Faßberg
Hambühren
Hermannsburg
Unterlüß
Wietze
Winsen
Eschede
Flotwedel, teilweise

Lachendorf
Wathlingen
Cloppenburg,
davon die Gemeinden
Barßel, teilweise
Bösel, teilweise
Stadt Cloppenburg, teilweise
Stadt Friesoythe, teilweise
Molbergen, teilweise
Saterland, teilweise
Cuxhaven,
davon die Gemeinden
Stadt Cuxhaven, teilweise
Stadt Langen, teilweise
Loxstedt, teilweise
Nordholz
Am Dobrock, teilweise
Bederkesa, teilweise
Hadeln, teilweise
Hemmoor, teilweise
Land Wursten, teilweise
Emsland,
davon die Gemeinden
Stadt Haren, teilweise
Stadt Meppen, teilweise
Stadt Papenburg, teilweise
Rhede
Twist, teilweise
Dörpen, teilweise
Lathen, teilweise
Nordhümmling, teilweise
Sögel, teilweise
Werlte, teilweise
Friesland
Gifhorn,
davon die Gemeinden
Stadt Gifhorn, teilweise
Sassenburg
Stadt Wittingen
Boldecker Land, teilweise
Brome, teilweise
Hankensbüttel
Isenbüttel, teilweise
Meinersen
Papenteich, teilweise
Wesendorf, teilweise
das gemeindefreie Gebiet Giebel
Göttingen,
davon die Gemeinden
Adelebsen
Bovenden, teilweise
Stadt Duderstadt
Friedland
Gleichen
Stadt Göttingen, teilweise
Stadt Hann. Münden
Rosdorf, teilweise
Staufenberg
Dransfeld
Gieboldshausen
Radolfshausen
Goslar,
davon die Gemeinden
Stadt Bad Harzburg
Stadt Braunlage
Stadt Goslar
Stadt Langelsheim
Liebenburg, teilweise
Bergstadt St. Andreasberg
Stadt Seesen, teilweise
Stadt Vienenburg, teilweise
Lutter am Barenberge, teilweise
Oberharz
das gemeindefreie Gebiet Harz
Hameln-Pyrmont,
davon die Gemeinden
Aerzen
Stadt Bad Münder, teilweise
Stadt Bad Pyrmont
Coppenbrügge
Emmerthal
Stadt Hameln, teilweise
Stadt Hessisch-Oldendorf, teilweise
Salzhemmendorf
Helmstedt,
davon die Gemeinden
Büddenstedt
Stadt Helmstedt
Stadt Königslutter, teilweise
Lehre, teilweise
Stadt Schöningen
Grasleben
Heeseberg
Nord-Elm, teilweise
Velpke, teilweise
die gemeindefreien Gebiete
Brunsleber Feld
Helmstedt
Königslutter
Mariental
Schöningen
Holzminden,
davon die Gemeinden
Delligsen
Holzminden, teilweise
Bevern
Bodenwerder
Boffzen
Eschershausen
Polle
Stadtoldendorf
die gemeindefreien Gebiete
Boffzen
Eimen
Eschershausen
Grünenplan
Holzminden
Marxhausen
Wenzen
Leer
Lüchow-Dannenberg
Lüneburg,

davon die Gemeinden
Stadt Bleckede
Amt Neuhaus
Dahlenburg
Northeim,
davon die Gemeinden
Stadt Bad Gandersheim
Bodenfelde
Stadt Dassel
Stadt Einbeck, teilweise
Stadt Hardegsen
Kalefeld
Katlenburg-Lindau
Kreiensen
Stadt Moringen
Nörthen-Hardenberg
Stadt Northeim
Stadt Uslar
das gemeindefreie Gebiet Solling
Osterode am Harz
Uelzen,
davon die Gemeinden
Bienenbüttel
Stadt Uelzen, teilweise
Bevensen
Bodenteich
Altes Amt Ebstorf
Rosche
Suderburg
Wrestedt
Wesermarsch,
davon die Gemeinden
Berne
Stadt Brake, teilweise
Butjadingen
Stadt Elsfleth
Jade
Lemwerder
Stadt Nordenham, teilweise
Ovelgönne
Stadland
Wittmund
Wolfenbüttel,
davon die Gemeinden
Asse
Oderwald
Schladen
Schöppenstedt

8. Nordrhein-Westfalen

a) Kreisfreie Städte
Bochum, teilweise
Bottrop, teilweise
Duisburg, teilweise
Dortmund, teilweise
Krefeld, teilweise
Oberhausen, teilweise
Gelsenkirchen, teilweise
Hamm, teilweise
Herne, teilweise

b) Landkreise
Ennepe-Ruhr-Kreis,
davon die Gemeinden
Stadt Witten, teilweise
Stadt Hattingen, teilweise
Heinsberg,
davon die Gemeinden
Stadt Geilenkirchen
Stadt Hückelhoven
Stadt Übach-Palenberg
Stadt Wassenberg
Stadt Wegberg, teilweise
Recklinghausen,
davon die Gemeinden
Stadt Castrop-Rauxel, teilweise
Stadt Datteln, teilweise
Stadt Dorsten, teilweise
Stadt Gladbeck, teilweise
Stadt Herten
Stadt Marl, teilweise
Stadt Oer-Erkenschwick, teilweise
Stadt Recklinghausen, teilweise
Stadt Waltrop, teilweise
Unna,
davon die Gemeinden
Stadt Bergkamen
Stadt Bönen
Stadt Kamen
Stadt Lünen
Stadt Selm, teilweise
Stadt Werne, teilweise
Warendorf,
davon die Stadt Ahlen
Wesel,
davon die Gemeinden
Stadt Dinslaken, teilweise
Stadt Hünxe
Stadt Kamp-Lintfort, teilweise
Stadt Moers, teilweise
Stadt Neukirchen-Vluyn
Stadt Rheinberg
Stadt Voerde, teilweise

9. Rheinland-Pfalz

a) Kreisfreie Städte
Kaiserslautern
Pirmasens
Zweibrücken

b) Landkreise
Donnersbergkreis,
davon aus VG Eisenberg die Gemeinden
Eisenberg
Kerzenheim
VG Winnweiler
Kaiserslautern,
davon die Gemeinden
VG Bruchmühlbach-Miesau
VG Enkenbach-Alsenborn
aus VG Hochspeyer die Gemeinde

Fischbach
VG Landstuhl
VG Otterbach
VG Otterberg
VG Ramstein-Miesenbach
VG Weilerbach
Kusel,
davon aus VG Altenglan die Gemeinden
Föckelberg
Neunkirchen am Potzberg
Oberstaufenbach
Rammelsbach
Rutsweiler am Glan
aus VG Glan-Münchweiler die Gemeinden
Glan-Münchweiler
Matzenbach
Rehweiler
aus VG Kusel die Gemeinden
Haschbach am Remigiusberg
Theisbergstegen
Südwestpfalz

10. Saarland

a) Kreisfreie Städte
Stadtverband Saarbrücken, teilweise

b) Landkreise
Neunkirchen,
davon die Gemeinden
Stadt Neunkirchen, teilweise
Stadt Ottweiler, teilweise
Merchweiler
Spiesen-Elversberg
Illingen, teilweise
Schiffweiler, teilweise
Saarlouis,
davon die Gemeinden
Überherrn
Bous
Ensdorf
Schwalbach
Stadt Saarlouis, teilweise
Saarwellingen
Stadt Dillingen, teilweise
Rehlingen-Siersburg, teilweise
Wadgassen, teilweise
Saarpfalz-Kreis,
davon die Gemeinden
Stadt St. Ingbert, teilweise
Kirkel, teilweise
Stadt Bexbach, teilweise
Sankt Wendel,
davon die Gemeinde
Stadt Sankt Wendel, teilweise

11. Schleswig-Holstein

a) Kreisfreie Städte
Flensburg, teilweise
Kiel, teilweise
Lübeck, teilweise

b) Landkreise
Dithmarschen
Nordfriesland
Ostholstein,
davon die Gemeinden
Stadt Burg a.F.
Westfehmarn
Landkirchen a. Fehmarn
Bannesdorf a. Fehmarn
Grömitz
Grube
Riepsdorf
Dahme
Kellenhusen (Ostsee)
Stadt Heiligenhafen
Großenbrode
Lehnsahn
Harmsdorf
Damlos
Kabelhorst
Beschendorf
Manhagen
Stadt Neustadt i.H.
Schashagen
Altenkrempe
Sierksdorf
Stadt Oldenburg i.H.
Göhl
Heringsdorf
Neukirchen
Gremersdorf
Wangels
Ratekau
Schönwalde am Bungsberg
Kasseedorf
Timmendorfer Strand
Scharbeutz
Süsel
Pinneberg,
davon die Gemeinde Helgoland
Plön,
davon die Gemeinden
Stadt Lütjenburg
Klamp
Blekendorf
Helmstorf
Panker
Tröndel
Giekau
Dannau
Högsdorf
Kletkamp
Hohwacht (Ostsee)
Behrensdorf (Ostsee)
Selent
Martensrade
Mucheln
Lammershagen
Fargau-Pratjau
Hohenfelde
Kirchnüchel

Köhn
Schwartbuck
Rendsburg-Eckernförde,
davon die Gemeinden
Hanerau-Hademarschen
Bendorf
Bornholt
Beldorf
Steenfeld
Oldenbüttel
Tackesdorf
Haale
Lütjenwestedt
Seefeld
Gokels
Thaden
Hohn
Königshügel
Christiansholm
Friedrichsholm
Friedrichsgraben
Sophienhamm
Bargstall
Elsdorf-Westernmühlen
Hamdorf
Prinzenmoor
Breiholz
Lohe-Föhrden
Schleswig-Flensburg
Steinburg,
davon die Gemeinde Büttel



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333